

REGEL  
UND  
KONSTITUTIONEN  
der Unbeschuhten Karmelitinnen



# REGEL UND KONSTITUTIONEN

der Unbeschulten Schwestern  
des Ordens  
der Allerseligsten Jungfrau Maria  
vom Berge Karmel

erneuert nach den Richtlinien  
des Zweiten Vatikanischen Konzils  
und den geltenden Bestimmungen  
des Kirchenrechts  
approbiert vom Hl. Stuhl im Jahre 1991



ROM  
GENERALKURIE O.C.D.  
1991

Herausgegeben  
vom Provinzialat des Teresianischen Karmel  
Dom-Pedro-Str. 39, D-80637 München

München 1993

---

Satz: M. Iwanowitsch  
Druck: A. Staudenraus GmbH, Gattingerstr. 7,  
Würzburg

## INHALTSVERZEICHNIS

Abkürzungsverzeichnis	VI
I. Allgemeine Abkürzungen	VI
II. Dokumente des 2. Vatikanischen Konzils	VIII
III. Dokumente des Hl. Stuhles	VIII
IV. Werke der hl. Teresa von Avila	IX
V. Werke des hl. Johannes vom Kreuz	XI
Zum Geleit	XII
Approbationsdekrete	XV
Approbationsdekret der Kongregation für die Institute des geweihten Lebens und die Gesellschaften des apostolischen Lebens (17. September 1991)	XV
Brief Johannes Pauls II. an die Karmelitinnen (1. Oktober 1991)	XVII
Approbation des deutschen Textes (21. April 1992)	XXIV
"URSPRÜNGLICHE" REGEL	1
"URSPRÜNGLICHE" KONSTITUTIONEN (1567)	13
KONSTITUTIONEN von Alcalá (1581)	53
KONSTITUTIONEN von 1991	105
Erster Teil: Die Berufung der Unbeschuheten Karmelitinnen in der Kirche	106
1. Kapitel: Der Geist des Ordens	106
I. Die Ursprünge des Karmel	106
II. Das Teresianische Charisma	108
III. Geist und Gesetz	113

2. Kapitel: Gottgeweihtes Leben in der Nachfolge Christi	118
I. Gottgeweihte Ehelosigkeit	120
II. Armut	123
III. Gehorsam	128
IV. Selbstverleugnung und Buße im Geist des Evangeliums	131
3. Kapitel: Maria im Leben des Karmel	135
4. Kapitel: Die Gemeinschaft mit Gott	140
I. Die Feier der Liturgie	142
II. Das Leben immerwährenden Betens	148
5. Kapitel: Das Gemeinschaftsleben	153
6. Kapitel: Die Klausur der Klöster	164
7. Kapitel: Das kirchlich-apostolische Ideal	174
Zweiter Teil: Ausbildung und Eingliederung der Schwestern	179
1. Kapitel: Klärung der Berufungen und Prinzipien über die Ausbildung	179
2. Kapitel: Postulat und Noviziat	184
I. Postulat	184
II. Noviziat	186
3. Kapitel: Die Ordensprofeß	193
4. Kapitel: Eingliederung und Versetzungen	199
5. Kapitel: Die Zurechtweisung der Schwestern	204
6. Kapitel: Übertritt von einem Institut in ein anderes und Austritt aus dem Orden	208
Dritter Teil: Gliederung und Leitung der Klöster	213
1. Kapitel: Rechtliche Stellung, Errichtung und Aufhebung der Klöster	213
2. Kapitel: Die interne Leitung des Klosters	219
I. Die Priorin und die Ratsschwestern	219
II. Das Kapitel und die Wahlen	225
3. Kapitel: Beziehungen zu den Ordensoberen und den Diözesanbischöfen	231
4. Kapitel: Die Vermögensverwaltung	235
Nachwort	238

ANHANG	241
Formeln für die Ordensprofeß	242
Normen aus der Instruktion "Venite Seorsum"	246
Stichwortverzeichnis	249

---

**ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS**
**I. Allgemeine Abkürzungen**

(nach LThK, 1. Band, 16\*-48\*; dort nicht aufgeführte Schriften wurden entsprechend abgekürzt).

- A.a.O.            Am angegebenen Ort
- AAS              Acta Apostolicae Sedis, Rom
- ACG              G. Wessels OCarm (Hg.), Acta Capitulum Generalium Ordinis Fratrum B.V.Mariae de Monte Carmelo, 2 Bände, Roma 1912-1934
- AOCarmC        Analecta Ordinis Carmelitarum Calceatorum
- AS                Der Apostolische Stuhl. Ansprachen, Predigten und Botschaften des Papstes. Erklärungen der Kongregationen; ab 1982 bei Libreria Editrice Vaticana, Rom - Verlag J. P. Bachem, Köln
- BMC              Silverio de Santa Teresa OCD (Hg.), Biblioteca Mística Carmelitana, 20 Bände, Burgos 1915-1935
- Bull.Carm.      E. Monsignano OCarm - J.A. Ximenes OCarm (Hg.), Bullarium Carmelitanum, 4 Bände, Roma 1715-1768
- Canon(es)       Canon(es) des Codex Iuris Canonici (kirchliches Gesetzbuch von 1983)

Cer.	Ordinario o Ceremoniale delle Monache Scalze dell'Ordine della Beatissima Vergine Maria del Monte Carmelo, Roma 1935
Doc.	<u>Simeon a Sacra Familia OCD (Hg.)</u> , De vita religiosa documenta selecta, Romae 1967
Hg.	Herausgeber
Humor	Humor y espiritualidad en la escuela teresiana primitiva, Burgos 1982
Konst. 1926	Regel und Satzungen der Unbeschuhnten Nonnen des Ordens der Allerseligsten Jungfrau Maria vom Berge Karmel [approbiert 1926], Würzburg 1928
MHCT	Monumenta Historica Carmeli Tere-siani, Roma, ab 1973
Ms	Manuskript
NK	Nachkonziliare Dokumentation, Bände 1-58, Trier 1967-1977
PL	<u>J.P.Migne (Hg.)</u> , Patrologia Latina, 217 Bände und 4 Registerbände, Paris 1878-1890
Regel	Die Regel des Karmel (siehe in dieser Ausgabe S. 1-9)
VAS	Verlautbarungen des Apostolischen Stuhles, hg. vom Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, Bonn

Die biblischen Schriften werden nach der Einheitsübersetzung zitiert.



## II. Dokumente des 2. Vatikanischen Konzils

(Die Zahlenangaben in Klammern beziehen sich auf die deutsche Ausgabe der Konzilstexte: K. Rahner-H. Vorgrimler (Hg.), Kleines Konzilskompendium. Alle Konstitutionen, Dekrete und Erklärungen des Zweiten Vaticanums in der bischöflich genehmigten Übersetzung, Freiburg/Breisgau 1966)

- AG Dekret über die Missionstätigkeit der Kirche "Ad gentes" (607-653)
- CD Dekret über die Hirtenaufgabe der Bischöfe in der Kirche "Christus Dominus" (257-285)
- DV Dogmatische Konstitution über die göttliche Offenbarung "Dei Verbum" (367-382)
- LG Dogmatische Konstitution über die Kirche "Lumen Gentium" (123-197)
- PC Dekret über die zeitgemäße Erneuerung des Ordenslebens "Perfectae caritatis" (317-330)
- SC Konstitution über die heilige Liturgie "Sacrosanctum Concilium" (51-90)

## III. Dokumente des Hl. Stuhles

- EM Instruktion "Eucharisticum Mysterium" der Kongregation für den Gottesdienst vom 25.5.1967 (NK 6,28-117)
- ES Motuproprio "Ecclesiae Sanctae" Pauls VI. vom 6.8.1966 (NK 3,10-95)
- ET Mahnschreiben "Evangelica testificatio" Pauls VI. vom 29.6.1971 (NK 36,64-125)

- IGLH "Institutio generalis de Liturgia Horarum" der Kongregation für den Gottesdienst vom 11.4.1971 (NK 34,32-183)
- LC Apostolische Konstitution "Laudis canticum" Pauls VI. vom 1.11.1970 (NK 34,14-31)
- MC Mahnschreiben "Marialis Cultus" Pauls VI. vom 2.2.1974 (NK 45,8-123)
- MR Leitlinien für die gegenseitigen Beziehungen zwischen Bischöfen und Ordensleuten in der Kirche "Mutuae relationes" der Kongregationen für die Bischöfe und die Ordensleute und Säkularinstitute vom 14.5.1978 (Ordenskorrespondenz 20 [1979] 1-33)
- Paen. Apostolische Konstitution "Paenitemini" Pauls VI. vom 17.2.1966 (NK 2,6-47)
- PI Instruktion "Potissimum Institutioni" der Kongregation für die Institute des gottgeweihten Lebens und die Gesellschaften des apostolischen Lebens vom 2.2.1990 (VAS 97)
- RC Instruktion "Renovationis causam" der Kongregation für die Ordensleute und Säkularinstitute vom 6.1.1969 (NK,112-161)
- VS Instruktion "Venite seorsum" Pauls VI. vom 15.8.1969 (NK 23)

#### IV. Werke der hl. Teresa von Avila

(Die Texte der hl. Teresa werden zitiert nach der Ausgabe von Efrén de la Madre de Dios OCD - O. Steggink OCarm (Hg.), Santa Teresa de Jesús, Obras

completas, Madrid 1967. Die Zahlenangaben nach dem Fundort in der spanischen Ausgabe (römische Ziffer gefolgt von einer arabischen) beziehen sich auf die deutsche Ausgabe von A. Alkofer (Aloysius ab Immaculata Conceptione OCD (Hg.)), Sämtliche Schriften der hl. Theresia von Jesus, 6 Bände, München-Kempten 1931-1941; bei der "Inneren Burg" (Wohnungen) ist die entsprechende Stelle bei F. Vogelgsang (Hg.), Teresa von Avila, Die Innere Burg, Stuttgart 1966, angegeben).

Cta	Carta (Brief) mit der Angabe der Briefnummer in der spanischen Ausgabe
Brief	Briefe, in: III und IV (Cartas)
GB	Gewissensberichte, in: I, 425-506 (Cuentas de Conciencia, in anderen spanischen Ausgaben auch "relaciones" genannt und teilweise anders gezählt und unterteilt)
Gedanken	Gedanken über die Liebe Gottes, in: V, 233-292 (Meditaciones sobre los Cantares)
Gründungen	Buch der Klostergründungen, in: II, 1-303 (Fundaciones)
Konst. 1567	In dieser Ausgabe S. 13 - 52
Konst. 1581	In dieser Ausgabe S. 53 - 104
Leben	Buch des Lebens, in: I, 1-424 (Libro de la Vida)
P	Poesien, in: VI, 272-341

Visitation	Visitation bei den Unbeschuhten Karmelitinnen, in: VI, 250-271 (Visita de Descalzas)
Weg	Weg der Vollkommenheit, in: VI, 1-217 (Camino de perfección; wenn nicht anders angegeben, wird nach dem Manuskript (Ms) von Valladolid zitiert)
Wohnung(en)	Wohnung(en) der Inneren Burg, auch Seelenburg genannt (Moradas del Castillo Interior)

### V. Werke des hl. Johannes vom Kreuz

(Die Texte des hl. Johannes vom Kreuz werden zitiert nach der Ausgabe von Simeón de la Sagrada Familia OCD (Hg.), San Juan de la Cruz, Obras completas, Burgos 1959. In Klammern ist die Stelle in der Deutschen Ausgabe angegeben: O. Schneider OCD - I. Behn (Hg.), Johannes vom Kreuz, Sämtliche Werke, Einsiedeln 1962-1964).

Brief	Briefe (in: Flamme 125-161)
Cántico	Cántico espiritual (LL = Das Lied der Liebe: 3. Band der Werke)
Cautelas	Vorsichtsregeln (in: Flamme 169-177)
Llama	Llama de amor viva (Flamme = Die lebendige Flamme: 4. Band der Werke)
Noche	Noche oscura (Nacht = Die dunkle Nacht: 2. Band der Werke, Ausgabe von 1978)
Subida	Subida del Monte Carmelo (Empor = Empor den Karmelberg: 1. Band der Werke)

## ZUM GELEIT

Mit Freude stelle ich Euch den neuen Text Eurer Konstitutionen vor. Die Kirche hat sie approbiert, um das geistliche Erbe der hl. Teresa zu bewahren. In ihnen hat man "eine getreue Interpretation des Charismas Teresas"<sup>1</sup>, indem die Regel und die früheren Konstitutionen "nach den Richtlinien des Zweiten Vatikanischen Konzils und den geltenden Bestimmungen des Kirchenrechts" zeitgemäß angepaßt worden sind.

Unter Führung der Kirche, unserer Mutter und Lehrerin, ist ein langer Weg des Suchens und Abwägens zurückgelegt worden, der nun mit einer Textfassung abgeschlossen wurde, die folgende Merkmale hat:

1. Der Reichtum der Lehre, die die evangelischen und theologischen Prinzipien des Ordenslebens und dessen Einheit mit der Kirche entsprechend der Forderung von *Ecclesiae Sanctae* berücksichtigt, ermöglicht eine Interpretation des Geistes und der Zielsetzungen unserer heiligen Ordenseltern, Teresa von Jesus und Johannes vom Kreuz. Deshalb gibt es zahlreiche Verweise auf ihre Schriften, die die erste Quelle für schöpferische Treue sind.

2. Eine Reihe von Rechtsnormen, die zur eindeutigen Definition von Charakter, Zielen und Wegen der Berufung des kontemplativen Teresianischen Karmel notwendig sind. Aus diesem normativen Teil sind die veralteten, zeit- oder ortsbedingten Bestandteile gestrichen worden<sup>2</sup>.

---

<sup>1</sup> Brief von Johannes Paul II. vom 1.10.1991.

<sup>2</sup> Vgl. *Ecclesiae Sanctae* II 12 b); 14.

3. Öffnung zur Einheit in der Vielfalt. Unbeschadet seines Wesens und seiner Grundgestaltung bleibt dem Charisma des Ordens ein Freiraum für legitime geschichtliche Traditionen wie auch für eine neue Ausformung unter veränderten örtlichen und kulturellen Gegebenheiten<sup>3</sup>.

4. Eine erneuerte Theologie der Gelübde. Bei der Darstellung der Verpflichtung der Lebensweihe im Orden haben sich neue Horizonte aufgetan im Verständnis der theoretischen und praktischen Aspekte, die unwesentlich und eher Folgeerscheinung theologischer und kultureller Voraussetzungen sind.

5. Der Nachdruck auf einer bestimmten Art von Gemeinschaftsleben im Geist Teresas. Entsprechend dem II. Vatikanischen Konzil gibt es nur noch eine Klasse von Schwestern und es wird der Dialog und die Beteiligung der Schwestern an den Entscheidungen der Kommunität gefordert, die "wie eine wahre Familie im Namen des Herrn versammelt" ist<sup>4</sup>, wie ein kleines "Kollegium Christi"<sup>5</sup>.

Die Kirche bietet Euch diese neuen Gesetze an "als evangelische Lebensnorm und als Weg zur Heiligkeit mittels der Ganzhingabe an Christus"<sup>6</sup>, ist es doch die Aufgabe des Gesetzes, uns zu helfen, in der Liebe und daher in echter Freiheit zu wachsen. Für uns Christen ist der Heilige Geist das neue Gesetz, das dem Herzen eingeschrieben ist<sup>7</sup>, und Johannes vom Kreuz erinnert daran, daß "wir

---

<sup>3</sup> Vgl. Brief von Johannes Paul II. vom 1.10. 1991.

<sup>4</sup> Vgl. PC 15.

<sup>5</sup> Weg 20,1 [Escorial] 20,1.

<sup>6</sup> Vgl. Brief von Johannes Paul II. vom 1.10. 1991.

<sup>7</sup> Vgl. Ez 36, 25-27 und Röm 8,2.

---

am Abend nach der Liebe beurteilt werden"<sup>a</sup>. In diesem Zusammenhang unterstreicht das Nachwort der Konstitutionen, daß "unter dem Antrieb des Hl. Geistes die Liebe zum Charisma und das Bemühen, seinen Forderungen entsprechend zu leben, bewirken, daß die Eigenliebe allmählich abnimmt und jene Freiheit der Kinder Gottes hervortritt, die in der Fülle der Liebe zu Gott und zum Nächsten gründet; dahin sollen Regel und Konstitutionen führen".

Da ihr diese Konstitutionen im Geist kindlichen Gehorsams zur Kirche annehmt, ermahne ich Euch, die Augen auf Maria, unsere Mutter und Schwester, zu richten. Sie ist die betende Jungfrau, die die Gegenwart und das Handeln Gottes in der Geschichte in kontemplativer Schau zu entdecken und im Magnificat prophetisch zu verkünden vermochte. Möge sie Euch helfen, wahre Karmelitinnen zu sein, Töchter Teresas von Jesus und Johannes' vom Kreuz, Zeuginnen und Lehrmeisterinnen einer Kontemplation, die Gott in Schöpfung, Menschen und Ereignissen gegenwärtig sieht und sich in konkreter, tatkräftiger Nächstenliebe äußert.

Rom, am 15. Oktober 1991

Fr. Camilo Maccise OCD  
Generaloberer

---

<sup>a</sup> Vgl. 4. Band 185.

Kongregation für die Institute  
des geweihten Lebens und die  
Gesellschaften des apostolischen Lebens

Prot. N.C. 20,b)-4/91

## D E K R E T

Der Apostolische Stuhl hat im Wissen um die Bedeutung der Berufung der Unbeschuhnten Schwestern des Ordens der Allerseligsten Jungfrau Maria vom Berge Karmel die Pflicht, dafür zu sorgen, daß die geistlichen Schätze der Lehre und der von der hl. Mutter Teresa von Jesus überlieferten Normen bewahrt werden, in Abstimmung mit den veränderten Zeitverhältnissen und den Bestimmungen der gültigen kirchlichen Gesetze.

Aus diesem Grund hat der Hl. Vater Johannes Paul II. dieser Kongregation für die Institute des geweihten Lebens und die Gesellschaften des apostolischen Lebens die Aufgabe anvertraut, die Überarbeitung der Konstitutionen der Unbeschuhnten Karmelitinnen in die Hand zu nehmen, unter getreuer Beobachtung der Grundsätze des Ökumenischen Zweiten Vatikanischen Konzils und der Normen des Kirchenrechts.

Nach Abschluß dieser Revisionsarbeit wurde der Text der Regel und der Konstitutionen am 3. August 1991 dem Hl. Vater vorgelegt.

Nachdem der Papst diesen Text sorgfältig überprüft hatte, gab er mit der Mitteilung Nr. 291.538 vom Staatssekretariat am 14. September 1991 den Auftrag, ihn zu approbieren und zu veröffentlichen; zugleich bat er um die Festsetzung eines



---

angemessenen Zeitraumes, in dem die Klöster erklären müssen, welchen der beiden geltenden Texte sie wählen wollen: den am 8. Dezember 1990 oder den am 17. September 1991 approbierten.

So approbiert und konfirmiert diese Kongregation für die Institute des geweihten Lebens und die Gesellschaften des apostolischen Lebens, nach der oben erwähnten Anweisung des Hl. Vaters Johannes Pauls II., den beigefügten Text der Regel und der Konstitutionen der Unbeschuhten Schwestern des Ordens der Allerseligsten Jungfrau Maria vom Berge Karmel.

Der Verfügung steht nichts entgegen.

Gegeben zu Rom, am 17. September 1991, dem Fest des hl. Albert von Jerusalem.

Gezeichnet: Fr. Jérôme Card. Hamer, O.P.  
Präfekt

+ Francisco Javier Errázuriz  
Sekretär

## BRIEF SEINER HEILIGKEIT

JOHANNES PAULS II.

AN DIE UNBESCHUHTEN KARMELITINNEN

ZUR APPROBATION IHRER GRUNDLEGENDEN  
RECHTSBÜCHER

Geliebte Töchter der hl. Teresa von Jesus!

1. Gerne wende ich mich an Euch alle in diesem Jahr, in dem die Kirche die Vierhundertjahrfeier des Todes des hl. Johannes vom Kreuz begeht. Es ist dies eine Zeit besonderer Gnaden für die gesamte Familie des Karmel, denn sie gestattet ihr, den lebendigen Kontakt mit der Person und den Schriften des Doctor mysticus zu erneuern. Er verkörpert das Erbe und das Programm des geistlichen Lebens für all jene, die ihn als Vater und Lehrmeister der Teresianischen Reform verehren.

Im Laufe meines Pontifikates hatte ich schon Gelegenheit, meine Zuneigung zu allen Unbeschuheten Karmelitinnen zum Ausdruck zu bringen und die Wichtigkeit Eures Charismas herauszustellen. Ich tat das beim Besuch einiger Eurer Klöster, wie auch bei der Seligsprechung einiger Eurer herausragenden Schwestern, die zur Ehre der Altäre zu erheben der Herr mir gewährt hat. Von diesen erinnere ich gerne an die Seligen: Maria von Jesus, dem Gekreuzigten, Elisabeth von der Dreifaltigkeit, die Märtyrinnen von Guadalupe: María Pilar, Teresa, María Angeles, Teresia Benedicta vom Kreuz (Edith Stein) und Teresa von Jesus (von Los Andes). Mit diesen Seligsprechungen wollte ich in der ganzen Kirche das Zeugnis des kontemplativen Lebens hervorheben und Euch

einige Vorbilder der Heiligkeit vor Augen stellen, die in dieser Stunde der Geschichte Eure Schritte leiten können.

Außerdem hatte ich bei verschiedenen Anlässen Gelegenheit, besonders bei der Vierhundertjahrfeier des seligen Heimgangs Eurer Gründerin Teresa von Jesus, meine Einstellung zu Eurem kontemplativen Leben herauszustellen, vor allem mit meinem Brief vom 31. Mai 1982. Darin erneuerte ich meinen Dank für alles, was Ihr schweigend für die Kirche tut, "für ihre Bischöfe, Priester und Missionare, deren verborgene, schweigende, aber notwendige Helferinnen Ihr seid". Zugleich richtete ich eine drängende Ermahnung an Euch, Eure Berufung des Gebets, der Buße und der Einsamkeit der Klausur mit immer größerer Hingabe zu leben, unter dem mütterlichen Schutz und Vorbild der Jungfrau Maria, der Mutter und Patronin des Karmel<sup>9</sup>.

Vor kurzem habe ich Euch in meinem Apostolischen Schreiben *Maestro nella fede* (Lehrmeister im Glauben) zur Vierhundertjahrfeier des Todes des hl. Johannes vom Kreuz aufgerufen, Euer Leben auf den Erwerb der "reinen Liebe" und der Vertrautheit mit Gott auszurichten, welche nach dem Doctor mysticus jenes kostbare Gut ist, das aus der kontemplativen Einsamkeit heraus die Sendung der Kirche befruchtet<sup>10</sup>.

2. In diesem Augenblick nun, anlässlich der Approbation eines neuen Konstitutionentextes, wende ich mich mit Zuneigung an alle Unbeschuheten Karmelittinnen. Es findet nun ein langer Prozeß seinen Abschluß, in dem der Hl. Stuhl im Bewußtsein der großen Bedeutung Eurer spezifischen Berufung

<sup>9</sup> Vgl. AAS 74 (1982) 836-841.

<sup>10</sup> Vgl. Nr. 20 und Cántico 29,2-3 (LL 181f).

sowohl für die Familie des Karmel als auch für die gesamte Kirche Eure Gesetzgebung einer besonderen Abklärung unterworfen hat, um das geistliche Erbe der hl. Teresa zu bewahren.

Wie bekannt, hat der Hl. Stuhl in Beantwortung der Anfrage einer Gruppe von Klöstern am 8. Dezember 1990 einen Konstitutionentext für Unbeschuhte Karmelitinnen approbiert, der nach den Anweisungen des Briefes erarbeitet worden ist, welchen Kardinal Agostino Casaroli am 15. Oktober 1984 in meinem Namen geschrieben hatte. Auch anderen Klöstern des Ordens ist es freigestellt worden, diesen Text als Norm für ihr Leben anzunehmen.

Nun hat der Hl. Stuhl, um auf die Wünsche der anderen Klöster einzugehen, einen zweiten Konstitutionentext für die Unbeschuhten Karmelitinnen approbiert. Die Ausarbeitung dieses Textes durch die Kongregation für die Institute des geweihten Lebens und die Gesellschaften des apostolischen Lebens ist unter Berücksichtigung der Meinungen der Klöster durchgeführt worden, die der General des Ordens erhoben hatte.

Beide Texte, die in gleicher Weise von der Kirche approbiert sind, möchten eine getreue Auslegung des Charismas der hl. Teresa sein. Dieses bleibt unverändert, so wie auch der Lebensstil, der von der hl. Mutter in ihren Konstitutionen und anderen Schriften dargestellt ist. Die Unterschiede betreffen also weder das Wesen des kontemplativen karmelitanisch-teresianischen Charismas noch die notwendige und beständige Rückkehr zur Urinspiration; sie sind vielmehr durch unterschiedliche Modalitäten bedingt, wie nämlich die Anpassung an die veränderten Zeitverhältnisse zu interpretieren<sup>11</sup>, und wie die Gesetzgebung der Ordensinsti-

---

<sup>11</sup> Vgl. PC 2.

tute zu formulieren ist, wobei die Approbation ausschließlich dem Hl. Stuhl obliegt<sup>12</sup>.

Es geht also um unterschiedliche Einschätzungen, die jedoch dem gleichen Willen zur Treue gegenüber dem Herrn entspringen, und die der Hl. Stuhl respektieren wollte, so wie er auch die Freiheit respektiert, mit der jedes Kloster sich für den einen oder den anderen approbierten Text entscheidet.

3. Erlaubt mir, in diesem besonderen Augenblick Eurer Geschichte und Eurer Gesetzgebung einen Wunsch meines Herzens als Vater und Hirte der Gesamtkirche zu offenbaren. Ich wünsche, daß die Approbation der beiden Konstitutionentexte, mit denen ich den zum Ausdruck gebrachten Erwartungen verschiedener Klöster zu entsprechen versuchte, die geistliche Einheit des gesamten Terecianischen Karmel innerhalb der geschichtlichen Traditionen und unter Berücksichtigung der neuen örtlichen und kulturellen Umstände, in denen das Ordenscharisma Gestalt annimmt, lebendig erhalte.

Ihr alle, Unbeschuhete Karmelitinnen, bildet zusammen mit den Unbeschuheten Karmeliten in der Kirche den gleichen und einzigen Orden der Unbeschuheten Brüder und der Unbeschuheten Schwestern der Seligen Jungfrau Maria vom Berge Karmel. Euch allen ist die gleiche Regel und das gleiche geistliche Erbe gemeinsam, das von den hl. Ordenseltern Teresa von Jesus und Johannes vom Kreuz überliefert wurde. Alle ruft Ihr als gemeinsame Mutter die Jungfrau Maria an, die, wie es die Ikonographie des Ordens gut zeigt, unter ihrem Mantel auf der einen Seite ihre Söhne und auf der anderen ihre Töchter birgt.

---

<sup>12</sup> Vgl. Canones 578 und 587.

Außerdem habt Ihr, jeder nach den eigenen und rechtmäßigen, von der Kirche approbierten Lebensformen, Anteil an der gleichen Spiritualität und Sendung des Teresianischen Karmel, der heute in der Kirche hohe Achtung genießt. Sein Charisma strahlt auch auf andere Formen gottgeweihten Lebens und auf Gruppen christlicher Laien aus, die es in der Welt leben. Ihr habt jene leuchtende Schar von Heiligen vor Euch, die der großen karmelitanischen Familie zur Ehre gereicht und Euch zum Aufstieg bis hinauf zum Gipfel des hl. Berges Karmel ermutigt. Deshalb muß Euch in Eurer Berufung eine starke geschwisterliche Liebe vereinen. Die Worte der hl. Teresa an die Unbeschuheten Karmelitinnen von Sevilla können auf alle Mitglieder des Ordens bezogen werden: "Da Ihr, meine Töchter, alle auch Töchter der Jungfrau seid und auch Schwestern, bemüht Euch, einander sehr zu lieben..."<sup>13</sup>.

Im gleichen Geist der Einheit und Gemeinschaft ermahne ich die Unbeschuheten Karmeliten, mit ihrem ganzen Denken, ihren Kräften und ihrem Herzen nach jener Fülle geistlichen Lebens zu streben, die in den Heiligen des Ordens aufstrahlt und die sie vom Himmel für Euch alle erlehen. Gemeinsam ist Euch die Anstrengung, die der Teresianische Karmel in den letzten Jahrzehnten gemacht hat, um seine Spiritualität in der Kirche kennenzulernen, zu vertiefen und weiterzugeben.

Schließlich kann ich den Dienst nicht unerwähnt lassen, den der Ordensgeneral allen Klöstern des Ordens anbieten muß, sei es direkt oder mittels seiner Mitarbeiter. Es ist dies ein großherziger und selbstloser Dienst, der sich an der Teilhabe am gleichen Charisma inspiriert. Dieses müssen die Oberen fördern, um den Unbeschuheten Karmelitinnen bei der Erfüllung ihrer Berufung nach den

<sup>13</sup> Brief vom 13.1.1580 (Cta 302,6;IV,212).

Vorstellungen der hl. Mutter Teresa von Jesus zu helfen, wobei sie jedoch immer die Autonomie der Klöster achten müssen, die ihnen die eigene Gesetzgebung zugesteht.

4. Geliebte Töchter der hl. Teresa! Ich ermahne Euch alle, mit "entschlossener Entschlossenheit"<sup>14</sup> an der treuen Erfüllung Eurer Gesetze festzuhalten, die Euch die Kirche als Norm für ein Leben im Geist des Evangeliums und als Weg zur Heiligkeit anbietet - als Mittel der Ganzhingabe an Christus, den gekreuzigten und auferstandenen Bräutigam. Auf ihn müßt Ihr immer Eure Augen richten, gemäß der beständigen Ermahnung Eurer Mutter Gründerin<sup>15</sup>.

Eure Klöster sind über die Welt verstreut wie Oasen des Gebets und der besonderen Weihe an Gott in klösterlichem Schweigen. Neue Länder warten darauf, das kontemplative Leben bei sich zu haben, wie ich das in der Enzyklika *Redemptoris missio*<sup>16</sup> gesagt habe. Legt Zeugnis ab von der Schönheit und der missionarischen Fruchtbarkeit Eures mit Christus in Gott verborgenen Lebens (vgl. Kol 3,3), vom Wert des Fürbittgebets und der schweigenden Aufopferung in der Eucharistie, die die Mitte sowohl der Weltkirche wie auch der Teilkirchen ist, um, wie es der Wunsch der hl. Therese von Lisieux war, im Herzen des mystischen Leibes die Liebe zu sein! Gebt den christlichen Gemeinden auch weiterhin dieses Beispiel eines schwesterlichen, einfachen und frohen Lebens, das für die Töchter der hl. Teresa sprichwörtlich ist.

<sup>14</sup> Vgl. Weg 21,2 (VI,115).

<sup>15</sup> Weg 2,1 (VI,25); 26,2-6 (VI,133ff); 7. Wohnung 4,8 (210).

<sup>16</sup> RM 69, a.

Im Rahmen der Neuevangelisierung und angesichts der unermeßlichen geistlichen und materiellen Nöte der Menschheit braucht die Kirche Euer kontemplatives Charisma. In dieser großartigen und leidvollen Stunde der Geschichte erweisen sich die Wünsche Teresas von Jesus beim Beginn ihrer Reform von neuem als aktuell und drängend, als sie dazu aufrief, die Kontemplation im Dienst des Reiches Christi zu leben: "Deshalb hat der Herr Euch hier versammelt; das ist Eure Berufung; das müssen Eure Aufgaben und Eure Sorgen sein; darauf müssen sich Eure Tränen und Eure Gebete richten..."<sup>17</sup>. Ihr, "die Vorhut der Kirche auf dem Weg zum Gottesreich"<sup>18</sup>, seid für die Welt von heute Zeugen des lebendigen Gottes.

Während ich die geistliche Einheit des Ordens und die Treue zu Eurer Berufung der Jungfrau Maria, der Mutter des Karmel, anempfehle, ebenso wie der Fürsprache der hl. Therese vom Kinde Jesus, deren Fest die Kirche heute feiert, erteile ich allen Unbeschuhnten Karmelitinnen von Herzen einen besonderen Apostolischen Segen.

Vatikan, am 1. Oktober, dem Fest der hl. Therese vom Kinde Jesus, im Jahre 1991, dem dreizehnten meines Pontifikats.

gezeichnet: Ioannes Paulus PP II.

<sup>17</sup> Weg 1,5 (VI,24); 3,5 (VI,32).

<sup>18</sup> Ansprache Johannes Pauls II. vom 1.11.1982 an die Klausurschwester in Avila, in: AS 677-681 (680).



---

CASA GENERALIZIA  
CARMELITANI SCALZI  
Corso d'Italia, 38  
I-00198 Roma

Prot.N. 78/92 DM

Rom, den 21. April 1992

Rev. P. Ulrich Dobhan  
Provinzial der Provinz Bayern  
M Ü N C H E N

Sehr geehrter Herr Pater,

kraft der mir von unserem Generaldefinitorium  
übertragenen Vollmacht approbiere ich die deutsche  
Übersetzung der Regel und der Konstitutionen der  
Unbeschuheten Karmelitinnen, die vom Hl. Stuhl am  
17. September 1991 approbiert worden sind.

Mit besten Wünschen und brüderlichen Grüßen

gezeichnet: P. Camilo Maccise OCD  
Generaloberer

P. Silvano Vescovi OCD  
Generalsekretär

" U R S P R Ü N G L I C H E " R E G E L  
DES ORDENS  
DER ALLERSELIGSTEN JUNGFRAU MARIA VOM  
BERGE KARMEL

gegeben

vom hl. Albertus

Patriarchen von Jerusalem

und

bestätigt

von Innozenz IV. <sup>1</sup>

---

<sup>1</sup> Die Regel, die den Karmeliten vom hl. Albert, dem Patriarchen von Jerusalem, zwischen 1206 und 1214 gegeben worden ist, wurde zum ersten Mal am 30.1.1226 von Honorius III., dann am 6.4.1229 von Gregor IX. und am 8.6.1245 von Innozenz IV. approbiert und schließlich am 1.10.1247 von Innozenz IV. bestätigt. Der lateinische Text ist hier der Bulle "Quae honorem Conditoris" (Reg.Vatic. 21, ff. 465<sup>v</sup>-466<sup>r</sup>) entnommen.

Albertus, durch Gottes Gnade zum Patriarchen der Kirche von Jerusalem berufen, entbietet seinen in Christus geliebten Söhnen B(rokard)<sup>2</sup> und den übrigen, ihm im Gehorsam unterstellten Einsiedlern, die um die Quelle (des Elija)<sup>3</sup> am Berg Karmel wohnen, Gruß im Herrn und den Segen des Hl. Geistes.

Wohl haben die hl. Väter oft und mannigfach (vgl. Hebr 1,1) Anordnungen getroffen, auf welche Weise einer - ganz gleich welchem Lebensstand er angehört oder welche Art des Ordenslebens er erwählt hat - in der Nachfolge Jesu Christi (vgl. 2 Kor 10,5) leben und Ihm treu, mit reinem Herzen und gutem Gewissen (vgl. 1 Tim 1,5) dienen müsse. Da ihr jedoch von Uns verlangt, daß Wir euch eine eurem Vorhaben entsprechende Lebensordnung geben, die ihr in Zukunft beobachten sollt,

## 1. Wahl des Priors und die drei Gelübde

bestimmen Wir zuerst, daß ihr einen aus euch als Prior habt, der durch einmütige Zustimmung aller oder doch des größeren und verständigeren Teiles zu diesem Amt gewählt werde. Ihm sollen die anderen Gehorsam, ehelose Keuschheit und Armut versprechen und sich bestreben, ihr Versprechen in der Tat (vgl. 1 Joh 3,18) zu erfüllen.

---

<sup>2</sup> Im Register Innozenz' IV. und in den ältesten Codices steht hier einfach "B"; erst eine spätere Tradition hat den Namen "Brokard".

<sup>3</sup> Auch hier hat das Register Innozenz' IV. nur "um die Quelle"; der Name "Elija" taucht erst später auf.

## **2. Annahme von Niederlassungen**

Niederlassungen könnt ihr in den Einöden haben, oder wo sonst man euch diese schenkt, sofern sie nach dem Gutdünken des Priors und der Brüder für die Beobachtung eurer Ordenssatzung tauglich und geeignet sind.

## **3. Die Zellen der Brüder**

Außerdem soll entsprechend der Lage der Niederlassung, die ihr euch zum Wohnsitz gewählt habt, jeder eine von den anderen getrennte Zelle haben, wie sie ihm auf Anordnung des Priors und mit Zustimmung der übrigen Brüder oder des verständigeren Teiles angewiesen wurde.

## **4. Die gemeinsame Mahlzeit**

Ihr sollt das, was euch zur Nahrung gegeben wurde, miteinander im gemeinsamen Refektorium genießen. Dabei hört, wo es leicht beobachtet werden kann, zusammen eine Lesung aus der Hl. Schrift an!

## **5. Die Autorität des Priors**

Keinem der Brüder sei es gestattet - außer mit Zustimmung des jeweiligen Priors - seine Niederlassung zu wechseln oder mit einem anderen zu tauschen.

Die Zelle des Priors befinde sich nahe beim Eingang der Niederlassung, damit er die Besucher als erster empfangen kann, und dann alles andere nach seinem Ermessen und seiner Anordnung geschehe.

## **6. Immerwährendes Beten**

Jeder soll in seiner Zelle oder in deren Nähe bleiben, Tag und Nacht im Gesetze des Herrn betrachten (vgl. Ps 1,2; Jos 1,8) und im Gebete wachen (vgl. 1 Petr 4,7), wenn er nicht durch anderweitige Beschäftigungen rechtmäßig in Anspruch genommen wird.

## **7. Das kirchliche Stundengebet**

Wer die kanonischen Tagzeiten mit den Klerikern zu beten versteht, soll sie nach der Anordnung der hl. Väter und der von der Kirche gutgeheißenen Gewohnheit beten. Wer es aber nicht kann, bete zur Matutin 25 Vaterunser. Eine Ausnahme bilden die Sonn- und Feiertage, für die wir die Verdoppelung dieser Zahl anordnen, so daß also 50 Vaterunser zu beten sind. Siebenmal soll dieses Gebet zu den Laudes verrichtet werden. Für jede andere Tagzeit werde es ebenfalls siebenmal gebetet, die Vesper ausgenommen, für die es fünfzehnmal zu verrichten ist.

## **8. Verbot des Eigentums**

Keiner der Brüder nenne etwas sein eigen, es gehöre euch vielmehr alles gemeinsam. Das Notwendige werde jedem durch die Hand des Priors oder durch einen seinerseits damit beauftragten Bruder je nach Alter und Bedürftigkeit zugeteilt.

## **9. Gemeinsamer Besitz**

Wenn es die Notwendigkeit erfordert, dürft ihr Esel oder Maultiere halten, ebenso einen kleinen Bestand an Haustieren oder Geflügel.

## 10. Das Oratorium und der Gottesdienst

Ein Oratorium soll womöglich inmitten der Zellen errichtet werden. Dort sollt ihr Tag für Tag morgens zusammenkommen, um der Feier der hl. Messe beizuwohnen, wo es leicht geschehen kann.

•

## 11. Kapitel und brüderliche Zurechtweisung

An Sonntagen oder, falls notwendig, auch an anderen Tagen, möget ihr euch über die Beobachtung eures Ordenslebens und euer geistliches Wohlergehen besprechen. Bei dieser Gelegenheit ist es auch am Platze, Übertreibungen und Fehler der Brüder, wenn deren an einem wahrgenommen wurden, in schonender Liebe zu korrigieren.

## 12. Das Fasten

Fasten sollt ihr vom Feste Kreuzerhöhung bis zum Tag der Auferstehung des Herrn alle Tage, die Sonntage ausgenommen, es sei denn, daß Krankheit oder körperliche Schwäche oder ein anderer rechtmäßiger Grund rät, vom Fasten zu entbinden. Not kennt ja kein Gebot.

## 13. Abstinenz

Des Fleischgenusses sollt ihr euch enthalten, außer er dient als Heilmittel bei Krankheit oder körperlicher Schwäche. Weil ihr aber, wenn ihr unterwegs seid, betteln müßt, könnt ihr, um euren Gastgebern nicht lästig zu fallen, außerhalb eurer Häuser mit Fleisch gekochte Speisen essen; auf dem Meere aber ist es erlaubt, auch Fleisch zu essen.

## 14. Ermahnungen

Das menschliche Leben auf dieser Welt ist eine Prüfung (vgl. Ijob 7,1); will einer gottgefällig in Christus leben, muß er Verfolgung leiden (vgl. 2 Tim 3,12). Zudem geht euer Widersacher, der Teufel, wie ein brüllender Löwe umher und sucht, wen er verschlingen könne (vgl. 1 Petr 5,8). Bestrebt euch darum mit aller Sorgfalt, die Waffenrüstung Gottes anzulegen, damit ihr den Nachstellungen des Bösen widerstehen könnt (vgl. Eph 6,11)!

Umgürtet eure Lenden mit dem Gürtel der Keuschheit (vgl. Eph 6,14)! Wappnet eure Brust mit heiligen Gedanken! Steht doch geschrieben: "Ein heiliger Gedanke wird dich bewahren" (Spr 2,11; Sept.). Zieheth an den Panzer der Gerechtigkeit (vgl. Eph 6,14), auf daß ihr den Herrn, euren Gott, aus ganzem Herzen, aus ganzer Seele und aus allen Kräften liebt (vgl. Dt 6,5) und euren Nächsten wie euch selbst! (Vgl. Mt 19,19; 22,37.39)

Zu all dem nehmt den Schild des Glaubens, mit dem ihr alle feurigen Geschosse des Bösen auslöschen könnt (vgl. Eph 6,16)! Ohne Glauben ist es ja unmöglich, Gott zu gefallen (vgl. Hebr 11,6). Setzt den Helm des Heils auf euer Haupt (vgl. Eph 6,17) und erhofft vom Heiland, der sein Volk von seinen Sünden erlöst, allein das Heil (vgl. Mt 1,21)! Das Schwert des Geistes aber, das Wort Gottes (vgl. Eph 6,17), wohne überströmend (vgl. Kol 3,16) in eurem Munde und in eurem Herzen (vgl. Röm 10,8), und, was immer ihr zu tun habt, geschehe im Wort des Herrn (vgl. Kol 3,17; 1 Kor 10,31).

## 15. Arbeit

Ihr sollt immer eine Arbeit verrichten, damit euch der Teufel stets beschäftigt finde<sup>4</sup> und nicht infolge eures Müßigganges eine Eintrittsmöglichkeit in eure Herzen auskundschafter. Der hl. Paulus gibt euch in dieser Hinsicht Lehre und Beispiel zugleich. Durch seinen Mund hat Christus gesprochen (vgl. 2 Kor 13,3). Er ist von Gott als Prediger und Lehrer der Völker im Glauben und in der Wahrheit aufgestellt und gegeben worden (vgl. 1 Tim 2,7). Wenn ihr ihm nachfolgt, könnt ihr nicht in die Irre gehen. "Wir sind unter euch gewesen", spricht er, "und haben uns gemüht und geplagt, Tag und Nacht haben wir gearbeitet, um keinem von euch zur Last zu fallen. Nicht als hätten wir keinen Anspruch auf Unterhalt; wir wollten euch aber ein Beispiel geben, damit ihr uns nachahmen könnt. Denn als wir bei euch waren, haben wir euch die Regel eingeprägt: Wer nicht arbeiten will, soll auch nicht essen. Wir hören aber, daß einige von euch ein unordentliches Leben führen und alles mögliche treiben, nur nicht arbeiten. Wir ermahnen sie und gebieten ihnen im Namen Jesu Christi, des Herrn, in Stille ihrer Arbeit nachzugehen und ihr selbstverdientes Brot zu essen" (2 Thess 3,7-12). Dieser Weg ist heilig und gut. Ihn gehet (vgl. Jes 30,21)!

---

<sup>4</sup> Zitat aus dem Brief 125 des hl. Hieronymus an den Mönch Rusticus: "Fac et aliquid operis, ut semper te diabolus inveniat occupatum - Verrichte auch immer eine Arbeit, damit dich der Teufel stets beschäftigt finde" (PL 22, 1078).



## 16. Stillschweigen

Der Apostel empfiehlt also auch das Schweigen, da er in der Stille zu arbeiten (vgl. 2 Thess 3,12) gebietet, wie ja auch der Prophet bezeugt: Die Pflege der Gerechtigkeit ist Stille (vgl. Jes 32,17). Ferner sagt er: "In der Stille und im Vertrauen ruht eure Kraft" (Jes 30,15). Deshalb ordnen wir an, Stillschweigen zu halten vom Schluß der Komplet bis zum Ende der Prim des folgenden Tages. Mag auch in der übrigen Zeit das Schweigen nicht so streng zu beobachten sein - vor der Geschwätzigkeit gilt es sich sorgsam zu hüten; denn wie geschrieben steht, und nicht minder die Erfahrung lehrt: "Beim Vielreden geht es nicht ohne Sünde ab" (Spr 10,19), und: "Wer im Reden unbedacht ist, dem ergeht es übel" (Spr 13,3), ebenso: "Wer viele Worte macht, schadet seiner Seele" (Sir 20,8). Der Herr selbst sagt im Evangelium: Die Menschen werden über jedes unnütze Wort, das sie reden, am Tage des Gerichtes Rechenschaft abulegen haben (vgl. Mt 12,36). Darum lege jeder seine Worte auf die Waage und zügeln seinen Mund, damit er nicht etwa strauchle, durch seine Zunge zu Fall komme und sein Fall unheilbar und tödlich sei (vgl. Sir 28,25f). Mit dem Propheten bewache daher jeder seine Wege, damit er sich mit der Zunge nicht vergehe (vgl. Ps 39,2). Er bemühe sich, das Stillschweigen, in dem die Pflege der Gerechtigkeit liegt (vgl. Jes 32,17), sorgfältig und gewissenhaft zu beobachten.

**17. Mahnung an den Prior, demütig zu sein**

Du aber, Bruder B(rokard)<sup>5</sup>, und wer immer nach dir zum Prior bestellt wird, erwägt stets im Geiste und übt in der Tat, was der Herr im Evangelium sagt: "Wer bei euch groß sein will, der soll euer Diener sein, und wer bei euch der Erste sein will, soll euer Sklave sein" (Mt 20,26f; Mk 10,43f).

**18. Mahnung an die Brüder, ihren Prior zu ehren**

Ihr übrigen Brüder aber, ehrt euren Prior! Denkt dabei nicht so sehr an seine Person als vielmehr an Christus, der ihn über euch gesetzt hat, und an Sein Wort zu den Kirchenvorstehern: "Wer euch hört, der hört mich, und wer euch ablehnt, der lehnt mich ab" (Lk 10,16), damit ihr nicht wegen Verachtung vor das Gericht kommt, sondern wegen eures Gehorsams den Lohn ewigen Lebens verdient.

Das haben Wir euch in Kürze geschrieben, um euch eine Ordnung für euer Leben zu geben, nach der ihr leben sollt. Will aber einer noch mehr tun, dann wird es ihm der Herr vergelten, wenn Er wiederkommt. Er tue es aber mit kluger Mäßigung, denn sie lenkt und leitet alle Tugend<sup>6</sup>.

<sup>5</sup> Auch hier hat das Register Innozenz' IV. nur den Buchstaben "B" (vgl. oben Anmerkung 2).

<sup>6</sup> Wahrscheinlich hängt Albertus hier von Johannes Cassianus ab, der in seinen *Collationes* 2,4 schreibt: "Omnium namque virtutum generatrix, custos moderatrixque discretio est - Denn die Gebärerin, Wächterin und Lenkerin aller Tugenden ist die kluge Mäßigung" (PL 49,528).



K O N S T I T U T I O N E N



**TEXT****DER "URSPRÜNGLICHEN" KONSTITUTIONEN****(1567)****UND****DER KONSTITUTIONEN VON ALCALA****(1581)**

Hinweis zur deutschen Ausgabe:

Durch Kursivschrift sind in den beiden Konstitutionen von 1567 und 1581 jene Stellen hervorgehoben, die so keine Entsprechung im jeweils anderen Text haben. Hinweise, wo man eine Stelle im jeweils anderen Text finden kann, sind unter der betreffenden Nummer angegeben. Dabei bedeutet U: "Ursprüngliche" Konstitutionen (1567), A: Konstitutionen von Alcalá (1581), z. B. U 9 = "Ursprüngliche" Konstitutionen (1567), Nr. 9; A 7,4 = Konstitutionen von Alcalá (1581) Kapitel 7, Nr. 4.

## E I N L E I T U N G

Die Lehre und die Normen der Regel und dieser Konstitutionen der Unbeschuheten Karmelitinnen, die von der hl. Mutter Kirche approbiert worden sind, vermitteln eine sachgemäße Interpretation des teresianischen Charismas. Ihre hochherzige Beobachtung ist die Garantie für die Treue und Einheit bezüglich des Geistlichen Erbes des Ordens, den der Hl. Geist im Lauf der Geschichte mit unzähligen Früchten der Heiligkeit beschenkt hat (Konstitutionen, Nachwort).

Die von der hl. Mutter in den Konstitutionen von 1567 vorgegebenen und 1581 bekräftigten Normen, sowie auch die in den Konstitutionen von Alcalá festgesetzten weiteren Bestimmungen sind in die vorliegenden Konstitutionen aufgenommen, außer den für die richtige Anwendung der Grundsätze des Zweiten Vatikanischen Konzils und der Anweisungen des Kirchenrechts für notwendig erachteten Veränderungen (ebd., Nr. 14).

Um den vorliegenden Text im Licht der teresianischen Tradition besser zu verstehen, werden in dieser Ausgabe die Konstitutionen von 1567 und die von 1581 als eine Art dokumentarischer Anhang zu den derzeit gültigen Konstitutionen mitveröffentlicht.

**"URSPRÜNGLICHE" KONSTITUTIONEN**

der hl. Teresa von Jesus

für die Unbeschuhten Karmelitinnen

(1567 - 1568)



**Von der Ordnung, die bei den geistlichen Übungen zu beachten ist.**

1. Die Matutin werde nach 9 Uhr, nicht früher, aber auch nicht viel später gebetet, damit noch Zeit bleibt zur Gewissenerforschung von einer Viertelstunde, in der die Schwestern sich überprüfen, wie sie den Tag zugebracht haben. Zu dieser Gewissenerforschung werde geläutet; die Schwester, der die Mutter Priorin es aufträgt, lese in der Muttersprache etwas über das Geheimnis vor, das am nächsten Tag zu betrachten ist. Die Zeit, die darauf verwendet wird, sei so bemessen, daß Punkt 11 Uhr mit der Glocke ein Zeichen gegeben wird und sie sich zum Schlafen zurückziehen. Diese Zeit der Gewissenerforschung und des inneren Gebetes sollen alle zusammen im Chor verbringen, und keine Schwester soll ohne Erlaubnis den Chor verlassen, wenn das Chorgebet schon begonnen hat.

(A 5,1-2)

2. Im Sommer sollen sie um 5 Uhr aufstehen und bis um 6 Uhr im inneren Gebet verweilen. Im Winter sollen sie um 6 Uhr aufstehen und bis um 7 Uhr im inneren Gebet verweilen; unmittelbar nach diesem inneren Beten werden die Horen gebetet, außer es besteht der Wunsch, an einem hohen Festtag oder am Gedächtnistag eines Heiligen, zu dem die Schwestern eine besondere Andacht haben, die Non noch zu lassen, um sie unmittelbar vor der Messe zu singen. An Sonntagen und Festtagen sollen Messe und Vesper gesungen werden, die Matutin an den ersten beiden Ostertagen. An anderen hohen Festen kann auch die Laudes gesungen werden, besonders am Fest des glorreichen heiligen Josef.

(A 5,3-4)

3. Der Gesang sei niemals moduliert, sondern auf einem Ton. Gewöhnlich werde alles rezitiert, einschließlich der Messe. Der Herr wird es dann schon so fügen, daß uns noch etwas Zeit zum Erwerb des notwendigen Lebensunterhaltes verbleibt.

(A 5,4)

4. Sie sollen darauf achten, daß keine von ihnen aus einem geringfügigen Grund im Chor fehlt. Ist das Stundengebet beendet, sollen sie an ihre Arbeit gehen. Die Messe soll im Sommer um 8 Uhr und im Winter um 9 Uhr gefeiert werden. Die Schwestern, die kommunizieren, sollen noch ein wenig im Chor verweilen.

(A 5,4)

#### **Tage, an denen die heilige Kommunion empfangen werden soll.**

5. Die Kommunion werde empfangen jeden Sonntag und an den Festen unseres Herrn und Unserer Lieben Frau, unseres hl. Vaters Albert und des hl. Josef; außerdem an den Tagen, an denen es der Beichtvater für gut befindet, entsprechend der Frömmigkeit und der geistlichen Verfassung der Schwestern. Die Mutter Priorin soll stets die Erlaubnis dazu geben. Außerdem werde am Tag des Hauspatrons kommuniziert.

(A 6,1)

6. Kurz vor dem Mittagessen wird zur Gewissensforschung geläutet, damit die Schwestern Gewissensforschung halten über das, was sie bis zu dieser Stunde getan haben. Sie sollen sich vornehmen, sich in dem zu bessern, was sie als den größten Fehler bei sich erkennen, ein Vaterunser

beten und Gott bitten, daß er ihnen dazu seine Gnade schenke. Jede Schwester soll dort niederknien, wo sie sich gerade befindet, um kurz ihr Gewissen zu erforschen. Um zwei Uhr werde die Vesper gebetet, mit Ausnahme der Fastenzeit, in der sie um elf Uhr gebetet wird. Wenn die Vesper um zwei Uhr gebetet wird, sollen die Schwestern nach deren Beendigung eine Stunde lang (geistliche) Lesung halten. In der Fastenzeit ist um zwei Uhr eine Stunde inneres Gebet, wobei jedoch um zwei Uhr immer zur Vesper geläutet werden muß. Die Stunde (geistlicher Lesung bzw. inneren Gebetes) ist an den Vortagen der Feste nach der Komplet zu halten.  
(A 5,5.7)

7. Die Komplet werde im Sommer um 6 Uhr, im Winter um 5 Uhr gebetet. Im Winter und im Sommer soll um 8 Uhr zum Stillschweigen geläutet werden, das bis zum Ende der Prim am folgenden Tag zu halten ist. Es muß sehr gewissenhaft beobachtet werden. Während der ganzen übrigen Zeit dürfen die Schwestern nicht ohne Erlaubnis miteinander sprechen, ausgenommen, im Fall einer Notwendigkeit, jene, die ein Amt haben. Diese Erlaubnis soll die Priorin auch geben, wenn eine Schwester mit einer anderen sprechen will, um die Liebe zu ihrem Bräutigam zu stärken, oder wenn sie sich in einer Not oder Anfechtung befindet und Trost sucht. Handelt es sich jedoch nur um eine einfache Frage oder Antwort oder um einige Worte, so dürfen sie das ohne Erlaubnis tun.

Eine Stunde vor der Matutin werde zum inneren Gebete geläutet. In dieser Stunde des Betens können die Schwestern auch (geistliche) Lesung halten, wenn sie sich in der Stunde nach der Vesper mehr zum inneren Gebet hingezogen fühlten. Sie sollen also das tun,

von dem sie sehen, daß es der inneren Sammlung am förderlichsten ist.

(A 5,8; 10,1; 5,7)

8. Die Priorin Sorge dafür, daß gute Bücher vorhanden sind, insbesondere die "Kartäuser", das "Flos Sanctorum", die "Nachfolge Christi", das "Oratorium der Ordensleute", die Bücher des P. Luis de Granada und des P. Pedro de Alcántara; denn diese geistliche Nahrung ist für die Seele ebenso notwendig wie die Speise für den Leib.

Jede Schwester soll sich in der Zelle oder Einsiedelei aufhalten, die ihr von der Priorin angewiesen wurde, solange sie nicht in der Gemeinschaft weilt oder in den Ämtern beschäftigt ist. Denn dies ist der Ort ihrer Zurückgezogenheit, wo sie mit einer Arbeit beschäftigt sein sollen, außer an den Festtagen. So wird das Gebot der Regel erfüllt, daß jede für sich allein sein soll. Keine Schwester kann ohne Erlaubnis der Priorin die Zelle einer anderen betreten; dies verpflichtet unter schwerer Strafe. Nie soll ein gemeinsamer Arbeitsraum vorhanden sein.

(A 10,2-5)

### Vom Zeitlichen

9. Immer soll man von Almosen, ohne irgendwelche feste Einkünfte leben. Solange sie es ertragen können, sollen sie keine Almosen erbitten; es muß schon eine große Notsituation vorliegen, die sie zwingt, etwas zu erbitten. Sie sollen sich vielmehr durch ihrer Hände Arbeit helfen, wie es der hl. Paulus tat, und der Herr wird sie mit dem Notwendigen versehen. Da sie nicht mehr verlangen und ohne Annehmlichkeiten zufrieden sind, wird ihnen das zum Leben Notwendige nicht fehlen.

Wenn sie sich mit allen ihren Kräften bemühen, dem Herrn zu gefallen, wird Seine Majestät dafür Sorge tragen, daß es ihnen am nötigen Unterhalt nicht mangelt.

Die Schwestern sollen ihren Unterhalt nicht mit besonderen Arbeiten verdienen, sondern ihre Arbeit bestehe aus Spinnen oder Nähen oder in sonst etwas Einfachem, damit der Geist nicht davon eingenommen ist und daran gehindert wird, an unseren Herrn zu denken. Es soll nichts aus Gold und Silber gearbeitet werden.

Sie sollen nicht hartnäckig auf dem Preis ihrer Arbeit bestehen; merken sie, daß sie nicht hinreichend bezahlt wird, sollen sie diese Arbeit nicht mehr tun.

(A 7,1-2; 9,1)

10. Die Schwestern sollen in keiner Weise etwas für sich zu eigen haben, noch werde ihnen das erlaubt, weder im Hinblick auf die Nahrung noch im Hinblick auf die Kleidung. Auch sollen sie keinen Kasten oder Kästchen, keine Schublade und keinen Schrank haben, mit Ausnahme derer, die die Ämter in der Kommunität versehen. Nichts dürfen sie für sich zu eigen haben, sondern alles gehöre ihnen gemeinsam. Dies ist von sehr großer Bedeutung, denn durch kleine Dinge kann der Teufel allmählich eine Erschlaffung in der Vollkommenheit der Armut herbeiführen. Wenn darum die Priorin bei einer Schwester eine Anhänglichkeit an etwas bemerkt, etwa an ein Buch, eine Zelle oder etwas anderes, so soll sie sorgfältig darauf bedacht sein, ihr dies wegzunehmen.

(A 7,3)

## Vom Fasten

11. Fasten soll man vom Fest Kreuzerhöhung an, das im September ist, bis Ostern, die Sonntage ausgenommen. Es soll niemals Fleisch gegessen werden, außer im Falle einer Notwendigkeit, wie es die Regel vorschreibt.

(A 8,1)

12. Die Kleidung sei aus grobem Leinen oder dunklem Wollstoff, und es soll für den Habit so wenig Stoff wie möglich verwendet werden. Er soll enge Ärmel haben, die unten nicht weiter sind als oben, und ohne Falten; er sei gleichmäßig geschnitten, hinten nicht länger als vorne, und reiche bis zu den Füßen. Das Skapulier sei aus dem gleichen Stoff und vier Finger kürzer als der Habit. Der Chormantel sei ebenfalls aus grobem weißem Wollstoff, von gleicher Länge wie das Skapulier; man verwende darauf immer so wenig Stoff wie möglich und begnüge sich mit dem Notwendigen, um Überfluß zu vermeiden. Das Skapulier trage man immer, und zwar über der Kopfhülle, die aus feinerem Tuch, aber nicht gefältelt sein soll. Die Tuniken seien aus dünnem Wollstoff, ebenso die Bettlaken. Das Schuhwerk bestehe aus Hanfsandalen; und der Ehrbarkeit halber trage man Strümpfe aus grober Wolle oder grober Leinwand oder etwas ähnlichem. Die Kopfkissenüberzüge seien aus feinerem Tuch, außer im Falle einer Notwendigkeit, in der auch Leinen benutzt werden darf.

(A 8,3)

13. In den Betten sollen keine Matratzen, sondern Strohsäcke sein; denn die Erfahrung hat gezeigt, daß dies auch bei schwachen und kränklichen Personen hinreicht. Um die Betten soll kein Vorhang

sein, außer im Fall einer Notwendigkeit eine Matte aus Spartogras oder ein Behang aus Werg oder grobem Wollstoff oder etwas ähnliches, das der Armut entspricht. Eine jede habe ihr eigenes Bett.

Nie gebe es einen Teppich, außer für die Kirche, und auch keine Polster. All dies gehört zum Ordensleben, es soll so sein. Es wird erwähnt, da zuweilen bei Erschlaffung vergessen wird, was zum Ordensleben gehört und verpflichtet. An der Kleidung und im Bett soll nie etwas Farbiges sein, nicht einmal etwas so Kleines wie ein Band. Nie soll es Pelzkleidung geben; ist eine Schwester krank, so kann sie ein weiteres Kleidungsstück aus eben dem braunen Wollstoff tragen.

(A 8,3-5)

14. Sie sollen die Haare kurz schneiden, um keine Zeit mit Kämmen zu verlieren. Nie soll ein Spiegel vorhanden sein oder sonst etwas Besonderes, sondern sie sollen ganz auf sich vergessen.

(A 8,6)

### Von der Klausur

15. Keine soll sich jemals ohne Verschleierung sehen lassen, außer von Vater und Mutter oder von den Geschwistern, es sei denn, daß dies aus irgendeinem Grund ebenso gerechtfertigt wäre wie in den oben genannten Fällen, so etwa Personen gegenüber, die eher Ermutigung im geistlichen Leben als Unterhaltung suchen und die uns in unseren Gebetsübungen bestärken und uns geistlichen Trost schenken. Immer sei eine Aufmerkerin anwesend, außer es handle sich um innere Angelegenheiten. Die Schlüssel zum Gitter und zur Klausurtür soll die Priorin verwahren. Treten der Arzt oder andere notwendige Personen oder der Beicht-

vater ein, sollen immer zwei Schwestern sie begleiten. Wenn eine Kranke beichtet, so bleibe eine Schwester in der Nähe, und zwar so, daß sie den Beichtvater sehen kann. Nur die Kranke selbst soll mit ihm sprechen, außer es handle sich lediglich um einige Worte.

(A 3,1-2)

16. In den Klöstern, die im Inneren einen Chor zur Aufbewahrung des Allerheiligsten Sakramentes haben, und Kapläne und Möglichkeit zum Schmücken der Kirche, gebe es keine Tür zur Kirche. Wo das nicht möglich und eine Tür notwendig ist, soll die Priorin den Schlüssel dazu haben; die Tür soll nur im Beisein von zwei Schwestern geöffnet werden, und wenn es anders nicht geht. Und wenn es eine Möglichkeit für das hier Beschriebene gibt, soll diese Tür, auch wenn es sie gibt, geschlossen bleiben.

(vgl. A 3,3)

17. Die Novizinnen dürfen ebenso wie die Profeßschwestern Besuch erhalten. Wenn sie mit irgend etwas unzufrieden sind, wird man auf diesem Weg erkennen, daß wir nur ein ganz freiwilliges Dasein wollen. Denn so haben sie die Möglichkeit, sich zu äußern, wenn sie nicht dableiben wollen.

(A 3,4)

18. Um weltliche Angelegenheiten sollen sich die Schwestern nicht kümmern und auch nicht darüber reden, es sei denn, dies könnte denen, die mit ihnen darüber sprechen, eine Hilfe bedeuten, sie zur Erkenntnis der Wahrheit führen oder sie in einem Leid trösten. Wird aber kein fruchtbringendes Gespräch beabsichtigt, soll man es, wie gesagt,



bald beenden; denn es ist wichtig, daß unsere Besucher einen Gewinn mitnehmen und nicht Zeit vertan haben, und daß auch uns noch Zeit bleibt.

Die Aufmerkerin soll sehr darauf achten, daß diese Vorschrift eingehalten wird; sie ist verpflichtet, die Priorin zu unterrichten, falls dies nicht geschieht; unterläßt sie dies jedoch, so verfällt sie der gleichen Strafe wie diejenige, die dagegen verstoßen hat. Diese werde, nachdem sie zweimal von der Aufmerkerin darauf hingewiesen worden ist, beim dritten Mal für neun Tage eingeschlossen, und am dritten der neun Tage soll sie im Refektorium eine Disziplin erhalten. Denn diese Haltung im Sprechzimmer ist für den Orden sehr wichtig.

(A 3,5)

19. Die Schwestern sollen sich möglichst bemühen, keinen zu häufigen Umgang mit Verwandten zu haben. Denn abgesehen davon, daß sie sich allzusehr von ihren Angelegenheiten vereinnahmen lassen, kann man es schwer vermeiden, mit ihnen auch über weltliche Dinge zu reden.

(A 3,6)

20. Bezüglich der Unterhaltungen mit Außenstehenden, selbst mit ganz nahen Verwandten, sei man sehr wachsam. Nur sehr selten soll man sie sehen und die Unterhaltung mit ihnen bald beenden, ausgenommen, wenn sie gern über göttliche Dinge sprechen wollen.

(A 3,7)

### Von der Aufnahme der Novizinnen

21. Man achte sorgfältig darauf, nur solche aufzunehmen, die Menschen des Gebetes sind, nach der

Fülle der Vollkommenheit trachten, die Welt für gering achten und nicht unter siebzehn Jahre alt sind. Denn wenn sie nicht von der Welt losgeschält sind, werden sie schlecht die Lebensweise hier ertragen können. Es ist besser, vorher darauf zu achten, als daß man sie später wieder wegschicken muß.

Sie sollen gesund und verständig sein und fähig, das göttliche Offizium zu beten und beim Chorgebet mitzuwirken. Eine Schwester kann nicht zur Profeß zugelassen werden, wenn während des Noviziates nicht klar zu erkennen ist, daß sie die Veranlagung und die erforderlichen Eigenschaften besitzt, die notwendig sind für das, was hier im Kloster beobachtet werden soll. Und sollte ihr eine dieser Eigenschaften fehlen, so darf sie nicht zugelassen werden, außer es handle sich um einen Menschen, der Gott gegenüber eine tiefe Hingabe zeigt und dem Haus sehr nützlich ist; außerdem darf es ihretwegen keine Unruhe geben, und man muß erkennen, daß unserem Herrn besser gedient wird, wenn man auf ihre heilige Sehnsucht eingeht; ist diese nicht so groß, daß man erkennen würde, der Herr rufe sie in diesen Stand, so soll sie auf keinen Fall zugelassen werden.

Wenn man mit der Schwester zufrieden ist, so soll sie, auch wenn sie keinerlei Vermögen hat, das sie dem Kloster geben könnte, dennoch zugelassen werden, wie es bisher üblich war. Hat sie aber Vermögen und will sie es dem Haus geben, gibt es aber später aus irgendeinem Grunde nicht, so soll man es nicht gerichtlich einfordern, noch soll man ihr deshalb die Zulassung zur Profeß verweigern. Man sei sehr auf der Hut, daß die Aufnahme einer Novizin nicht aus Eigennutz geschehe; denn nach und nach könnte sich die Habsucht einschleichen, so daß man mehr auf das Vermögen schaut als auf das Gutsein und die Eignung der Person.

Dies darf keinesfalls geschehen, denn es wäre ein großes Übel. Immer sollen sie die Armut vor Augen haben, die sie geloben, um sie in allem zum Ausdruck zu bringen; und sie sollen bedenken, daß nicht Reichtum sie erhält, sondern der Glaube und die Vollkommenheit und das Vertrauen auf Gott allein. Diese Konstitution soll gut beachtet und erfüllt werden, denn das gebührt sich. Sie werde den Schwestern vorgelesen.

Wenn eine aufgenommen wird, so geschehe das stets mit Zustimmung des größeren Teiles des Konventes, und wenn sie Profeß machen, genauso.

Die Laienschwestern, die aufgenommen werden möchten, seien kräftig, und es sei ersichtlich, daß sie Menschen sind, die dem Herrn dienen wollen.

Sie verbleiben ein Jahr ohne Habit, damit man erkennt, ob sie für ihre Aufgabe geeignet sind, und damit sie selbst erkennen, ob sie diese durchhalten können. Sie sollen keinen Schleier vor dem Gesicht tragen, noch soll ihnen der schwarze Schleier gegeben werden. Zwei Jahre nach ihrer Einkleidung sollen sie Profeß ablegen, außer wenn sie so tugendhaft sind, daß sie schon früher zugelassen werden dürfen. Sie sollen mit aller Liebe und Schwesterlichkeit behandelt und mit Nahrung und Kleidung versorgt werden wie alle.

(A 2,1-5)

### Von den niederen Ämtern

22. Die Kehrordnung beginne mit der Mutter Priorin, damit diese in allem mit gutem Beispiel vorangehe. Man achte sehr darauf, daß die Verantwortlichen für die Kleiderkammer und für den Vorrat die Schwestern sowohl mit Nahrung als auch mit allem anderen liebevoll versorgen. Für die Priorin

und die Schwestern, die schon lange im Kloster sind, soll nicht mehr getan werden als für die anderen, so wie es die Regel befiehlt; man nehme vielmehr Rücksicht auf Bedürfnis und Alter, mehr jedoch auf das Bedürfnis als auf das Alter; denn zuweilen ist bei höherem Alter weniger Bedürfnis da. Diese Anweisung soll allgemein sorgfältig beobachtet werden, da sie in vielfacher Hinsicht wichtig ist.

Keine Schwester mache Bemerkungen über das Essen, ob es zu wenig oder zu viel oder ob es gut oder schlecht zubereitet ist. Die Priorin und die dafür zuständige Schwester sollen Sorge tragen, daß es (entsprechend dem, was der Herr geschickt hat) gut zubereitet wird, damit die Schwestern mit dem, was ihnen bei Tisch vorgesetzt wird, gut auskommen können, da sie ja nichts anderes haben.

Die Schwestern sind verpflichtet, der Mutter Priorin ihre Bedürfnisse zu sagen, und die Novizinnen ihrer Meisterin, wenn sie bezüglich Kleidung oder Nahrung noch etwas anderes brauchen. Benötigen sie über das Gewöhnliche hinaus noch etwas, so sollen sie es zuerst dem Herrn empfehlen, auch wenn das Benötigte nicht sehr groß ist, denn oft verlangt unsere Natur mehr, als was notwendig ist; und manchmal wirkt auch der Böse, um Furcht vor Buße und Fasten einzuflößen.

(A 11,1; 12,3-4)

### Von den kranken Schwestern

23. Die Kranken sollen mit aller Liebe, Aufmerksamkeit und Hingabe unserer Armut entsprechend gepflegt werden, und sie sollen den Herrn preisen, wenn sie gut versorgt sind. Fehlt ihnen aber irgendeine Erleichterung, die den Reichen in

ihren Krankheiten zur Verfügung steht, so mögen sie darüber nicht traurig sein; dazu sollen sie schon bei ihrem Eintritt bereit sein. Denn eben das heißt arm sein, wenn man zu der Zeit, wo man es am dringendsten braucht, Mangel leidet. Sehr sorgfältig soll die Mutter Priorin darauf achten, daß es eher den Gesunden am Notwendigsten, als den Kranken an Erleichterung fehlt. Auch sollen die Kranken von den Schwestern besucht und getröstet werden. Es soll eine Krankenpflegerin aufgestellt werden, die die für dieses Amt erforderliche Geschicklichkeit und Liebe hat. Die Kranken sollen sich bemühen, nun die Vollkommenheit zu zeigen, die sie in gesunden Tagen erreicht und sich erworben haben: Sie sollen geduldig sein und sich bemühen, möglichst wenig lästig zu fallen, wenn die Krankheit nicht schwer ist. Der Krankenschwester sollen sie gehorchen, damit sie aus ihrer Krankheit Nutzen ziehen, sie mit Gewinn bestehen und durch ihr Beispiel die übrigen Schwestern erbauen. Während der Krankheit gebe man ihnen Leinen und gute Betten, d.h. Matratzen. Sie mögen mit großer Sauberkeit und Liebe gepflegt werden.

(A 12,1-2)

24. Fristarbeit soll den Schwestern nicht gegeben werden. Jede versuche, so zu arbeiten, daß die anderen zu essen haben. Man achte sehr auf die Vorschrift der Regel: Derjenige, der essen will, soll auch arbeiten; so tat es auch der hl. Paulus. Wollen die Schwestern zuweilen aus eigenem Antrieb ein bestimmtes Maß an täglicher Arbeit übernehmen, so können sie es tun; doch sollen sie nicht bestraft werden, wenn es ihnen nicht gelingt, es auszuführen.

(A 9,2)

25. Täglich nach dem Abendessen oder der Kollation, während die Schwestern versammelt sind, teile die Windnerin mit, was an Almosen an diesem Tag gegeben worden ist. Sie nenne die Wohltäter, damit die Schwestern es sich angelegen sein lassen, diese Gott zu empfehlen.

26. Was die Zeit des Mittagessens betrifft, so kann diese nicht festgelegt werden, da es davon abhängt, ob der Herr uns etwas schickt. Wenn etwas da ist, werde im Winter an Kirchenfasttagen um halb 12 Uhr und an Ordensfasttagen um 11 Uhr geläutet. Im Sommer läute man um 10 Uhr zum Mittagessen.

Gibt der Herr einer Schwester den Antrieb zu einer Mortifikation, so soll sie um Erlaubnis bitten; diese fruchtbare Übung soll nicht verlorengelassen; sie soll jedoch kurz sein, um die Tischlesung nicht zu verzögern.

Außerhalb der Zeit des Mittag- und Abendessens soll keine Schwester ohne Erlaubnis essen oder trinken. Nach dem Mittagessen darf die Mutter Priorin allen Schwestern erlauben zusammenzukommen, um sich miteinander zu unterhalten. Ihre Gespräche können sie über Themen führen, die ihnen zusagen, aber zum Ordensleben passen. Dabei sollen sich alle mit ihren Spinnrocken beschäftigen.

(A 4,1-4)

27. Spiele sind in keiner Weise erlaubt; der Herr wird gewiß einigen die Gabe verleihen, für Erholung und Entspannung zu sorgen. Auf diese Weise ist die Zeit gut angewandt. Sie mögen darauf bedacht sein, einander nicht zur Last zu fallen; in ihren Scherzen und Worten mögen sie Feingefühl zeigen. Nach dieser gemeinsam verbrachten Stunde

können sie sich im Sommer eine Stunde zur Ruhe legen; wer nicht schlafen will, soll sich still verhalten.

(A 4,5)

28. Nach der Komplet und dem inneren Gebet kann, wie oben angegeben, die Mutter Priorin im Winter wie im Sommer den Schwestern abermals erlauben, sich miteinander zu unterhalten, wobei sie wieder ihre Arbeiten zur Hand haben sollen. Die Dauer dieser Erholung ist dem Gutbefinden der Mutter Priorin überlassen.

Keine Schwester umarme eine andere oder berühre ihr Gesicht oder ihre Hände, noch sollen sie Partikularfreundschaften pflegen; vielmehr sollen sich alle in gleicher Weise lieben, wie Christus es seinen Aposteln oft gebietet. Denn da sie so wenige sind, wird ihnen das leicht möglich sein, indem sie sich bemühen, ihren Bräutigam nachzuahmen, der für uns alle sein Leben hingegeben hat. Diese gegenseitige Liebe, die sich auf alle und nicht nur auf einzelne Schwestern erstreckt, ist sehr wichtig.

(A 4,4.6)

29. Keine Schwester weise eine andere wegen der Fehler zurecht, die sie bei ihr bemerkt. Handelt es sich jedoch um etwas Bedeutendes, so mache sie die Betreffende allein liebevoll darauf aufmerksam. Bessert sich diese nach dreimaliger Zurechtweisung nicht, so teile sie es der Mutter Priorin mit und keiner anderen Schwester. Da es Zelatorinnen gibt, die den Auftrag haben, auf die Fehler zu achten, brauchen die anderen sich nicht damit zu befassen; so können sie über die Fehler, die sie wahrnehmen, hinweggehen und besser auf die eigenen achtgeben; auch sollen sie sich nicht einmischen, wenn Schwestern in ihren Ämtern Fehler

begehen, außer es handelt sich um etwas Schwerwiegendes; dann sind sie allerdings verpflichtet, darauf aufmerksam zu machen. Die Schwestern mögen sehr achtgeben, keine Entschuldigungen vorzubringen, es sei denn, eine Rechtfertigung wäre nötig. Dadurch werden sie viel gewinnen.

(A 11,4)

30. Die Zelatorinnen sollen sehr sorgfältig auf die Fehler achten und die Betreffenden bisweilen im Auftrag der Priorin öffentlich zurechtweisen, die jüngeren auch die älteren, damit sie sich in der Demut üben. Die getadelten Schwestern sollen nicht widersprechen, auch wenn sie keine Schuld haben.

Keine Schwester kann etwas verschenken, annehmen oder erbitten, auch nicht von ihren Eltern, ohne die Erlaubnis der Priorin, der alles gezeigt werden soll, was als Almosen gebracht wird.

Weder die Priorin noch eine der anderen Schwestern darf sich mit 'Frau' betiteln lassen.

(A 14, Zel 1-2; 1,6; 11,2)

31. Die Strafen, die für die Schulden und Verfehlungen gegen die hier gegebenen Vorschriften auferlegt werden, richten sich nach der Größe der Schuld. Sie sind am Ende dieser Konstitutionen angegeben. Alles ist in Übereinstimmung mit unserer Regel festgesetzt. In all dem Gesagten soll die Mutter Priorin mit Klugheit und Liebe vorgehen. Und sie darf zu nichts unter Sünde verpflichtet, sondern nur unter körperlicher Strafe.

(A 11,5)

32. Das Kloster sei, mit Ausnahme der Kirche, schlicht und einfach gebaut und eingerichtet, es



gebe darin nichts Besonderes. Das verwendete Holz sei grob, das Haus klein und die Räume niedrig; alles soll seinen Zweck erfüllen, aber nicht dem Überfluß dienen. Jedoch sei das Kloster solide gebaut; die Klausurmauer sei hoch. Auch gebe es Gelände, auf dem man Einsiedeleien errichten kann, in die sich die Schwestern zum Gebet zurückziehen können, so wie es unsere heiligen Väter getan haben.

(A 11,3)

### Von den Verstorbenen

33. Die Sakramente sollen gespendet werden, wie es das Ordinarium vorschreibt. Für die Verstorbenen sollen die Exequien mit Vigil und gesungener Messe gehalten werden und am Jahrestag finde ebenso eine Vigil mit gesungener Messe statt. Und wenn es möglich ist, lasse man die Gregorianischen Messen lesen; wenn nicht, so tue man, was man kann. Der ganze Konvent soll für die Verstorbenen des eigenen Konventes ein Totenoffizium beten, für die anderen, das heißt, für alle Schwestern nach der ursprünglichen Regel, sollen sie ein Totenoffizium beten, und, wenn möglich, eine gesungene Messe für sie feiern.

Für die nach der gemilderten Regel werde ein Totenoffizium gebetet.

(A 13,1-2)

### Von den Pflichten der einzelnen in ihrem Amt

34. Aufgabe der Mutter Priorin ist es, sorgfältig darüber zu wachen, daß die Regel und die Konstitutionen in allem beobachtet werden und der gute Ruf des Hauses und die Klausur bewahrt werden. Auch schaue sie darauf, wie die Schwe-

stern ihre Ämter erfüllen. Mit der Liebe einer Mutter kümmern sie sich um ihre geistlichen wie ihre zeitlichen Bedürfnisse. Sie bemühe sich, geliebt zu werden, damit ihr gehorcht wird.

Die Priorin soll die Ämter der Pförtnerin und der Sakristanin zuverlässigen Schwestern anvertrauen. Diese kann sie jedoch wieder aus ihren Ämtern entfernen, wenn es ihr gut erscheint, um keiner Anhänglichkeit an ein Amt Raum zu geben. Ebenso soll sie auch alle anderen Ämter vergeben, mit Ausnahme der Subpriorin und der Klavarrinnen, die gewählt werden sollen. Diese sollen schreiben und rechnen können, zumindest zwei von ihnen.  
(A 14, Pr 1-2)

35. Aufgabe der Mutter Subpriorin ist es, für den Chor zu sorgen, damit das Beten und Singen in rechter Weise und mit Pausen geschehe, worauf sehr zu achten ist. In Abwesenheit der Priorin führe sie an ihrer Stelle den Vorsitz; sie soll immer bei der Kommunität sein und die Fehler im Chor und im Refektorium korrigieren, sofern die Priorin abwesend ist.

(A 14, Subpr 1-2)

36. Die Klavarrinnen sollen sich jeden Monat von der Einnehmerin Rechenschaft geben lassen, in Anwesenheit der Priorin, die in wichtigen Dingen die Meinung der Klavarrinnen einholen soll. Für die Dokumente des Konvents und die ihm anvertrauten Gelder gebe es den Drei-Schlüssel-Kasten; einen Schlüssel habe die Priorin, die beiden anderen die ersten Klavarrinnen.

(A 14 Kla 1-2)

37. Aufgabe der Sakristanin ist es, für alles, was zur Kirche gehört, Sorge zu tragen und darauf zu

achten, daß dem Herrn dort mit großer Ehrfurcht und in Reinlichkeit gedient wird. Sie soll dafür sorgen, daß die Beichte in geordneter Reihenfolge vor sich geht. Sie darf niemanden ohne Erlaubnis - unter der Strafe der schweren Schuld - zum Beichtstuhl gehen lassen, außer um beim dafür bestimmten Beichtvater zu beichten.

(A 14 Sak 1-2)

38. Das Amt der Einnehmerin und das der ersten Windnerin (das von ein und derselben Schwester wahrgenommen wird), besteht darin (sofern der Herr die Mittel dazu gibt), zur rechten Zeit für alles, was für das Haus gekauft werden muß, zu sorgen. An der Winde spreche sie mit Zurückhaltung und erbaulich und achte mit Liebe auf das, was die Schwestern brauchen. Auch soll sie die Eintragung der Einnahmen und Ausgaben besorgen. Beim Einkaufen streite und feilsche sie nicht, sondern nachdem sie zweimal gesagt hat, was sie dafür geben will, nehme sie es oder stehe davon ab. Sie darf keine Schwester ohne Erlaubnis an die Winde lassen, und sie soll sogleich die Aufmerkerin herbeirufen, wenn eine ans Gitter geht. Niemandem soll sie etwas von dem mitteilen, was dort geschieht, außer der Priorin. Niemandem darf sie Briefe aushändigen, sondern nur der Priorin, die sie als erste einsehen soll. Auch darf sie ohne Wissen der Priorin keiner Schwester eine Nachricht übermitteln und keine Nachricht hinausgeben, unter der Strafe der schweren Schuld.

(A 14 Ein 1-6)

39. Die Zelatorinnen sollen sorgfältig auf die Fehler achten, die sie wahrnehmen, denn es ist dies ein wichtiges Amt. Und sie sollen die Fehler, wie oben erwähnt, der Priorin mitteilen.

(A 14 Zel 1)

40. Die Novizenmeisterin verfüge über große Klugheit, Gebetsgeist und Erfahrung im geistlichen Leben. Sie sei darum besorgt, den Novizinnen die Konstitutionen vorzulesen und sie in allem zu unterweisen, was sie zu tun haben, sowohl bezüglich der Zeremonien als auch der Abtötung. Sie lege mehr Wert auf das Innere als auf das Äußere und lasse sich täglich Rechenschaft darüber geben, wie sie im Gebet weiterkommen, wie es ihnen bei der Betrachtung des vorgelegten Geheimnisses ergeht und welchen Nutzen sie daraus schöpfen. Sie unterweise sie darin und auch, wie sie sich in Zeiten der Trockenheit verhalten sollen und wie sie selbst in kleinen Dingen ihren eigenen Willen beugen sollen. Wer dieses Amt innehat, darf in keiner Weise nachlässig sein, denn es handelt sich darum, Menschen heranzubilden, in denen der Herr wohnen möchte. Sie begegne ihnen mit Wohlwollen und Liebe, ohne sich über ihre Fehler zu wundern, denn jede einzelne muß von ihr Schritt für Schritt abgetötet werden, entsprechend der geistigen Kraft, die sie wahrnimmt. Dabei achte sie mehr darauf, daß sie in den Tugenden nicht fehlen als auf die Härte der Buße. Die Priorin soll anordnen, daß ihr bei der Erteilung des Unterrichts im Lesen geholfen werde.

(A 14 Nov 1)

41. Alle Schwestern sollen einmal im Monat der Priorin Rechenschaft geben, in welcher Weise sie im Gebet vorangekommen sind und wie sie unser Herr führt; Seine Majestät wird sie erleuchten, damit sie ihnen weiterhelfe, wenn sie nicht auf dem richtigen Weg sind. Diese Rechenschaft ist ein Akt der Demut und Abtötung und bringt großen Nutzen.

Sieht die Priorin, daß sie keine als Novizenmeisterin geeignete Schwester hat, dann soll sie selbst

es sein und dieses so wichtige Amt übernehmen. Sie beauftrage eine Schwester, ihr zu helfen.

(A 14 Nov 3.2)

42. Können Schwestern, die Ämter innehaben, sich nicht zur festgelegten Zeit dem inneren Gebet widmen, sollen sie eine andere, für sie günstige Zeit nehmen. Dies gilt aber nur, wenn sie sich während der ganzen oder des größten Teils der Stunde nicht dem inneren Gebet widmen konnten.

(A 14 Nov 5)

### Vom Schuldkapitel

43. Das Schuldkapitel findet einmal in der Woche statt. Dabei sollen gemäß der Regel die Verfehlungen der Schwestern in Liebe korrigiert werden; es soll immer gehalten werden, bevor die Schwestern etwas gegessen haben. Ist das Zeichen gegeben und sind alle im Kapitel versammelt, lese auf das Zeichen der Oberin oder Vorsitzenden hin die Schwester, die das Amt der Lektorin hat, etwas aus diesen Konstitutionen und der Regel vor. Dabei sagt sie: "Iube Domne benedicere", worauf die Vorsitzende antwortet: "Regularibus disciplinis nos instruere dignetur Magister celestis". Sie antworten: "Amen".

Wenn es der Mutter Priorin gut scheint, kurz etwas zur Lesung oder zur Zurechtweisung der Schwestern zu sagen, spreche sie, bevor sie damit beginnt: "Benedicite". Sie antworten: "Dominus", und prosternieren sich, bis ihnen gesagt wird, sich zu erheben. Sobald sie sich erhoben haben, setzen sie sich wieder hin. Dann gehen sie, angefangen bei den Novizinnen und den Laienschwestern, zwei und zwei in die Mitte des Kapitels und bekennen dort der Vorsitzenden ihre

offenkundigen Verfehlungen und Versäumnisse. Danach kommen die anderen, angefangen bei den Ältesten, an die Reihe; doch werden zuvor die Novizinnen und die Laienschwestern, und wer sonst keine Stimme hat, hinausgeschickt.

Im Kapitel sollen die Schwestern nicht sprechen, außer in zwei Fällen: einmal um schlicht und einfach die eigenen Verfehlungen und die ihrer Schwestern vorzutragen, und dann, um der Vorsitzenden auf das zu antworten, was sie von ihnen erfragen sollte. Diejenige, die angeklagt wird, hüte sich, eine andere nur auf einen Verdacht hin, den sie von ihr hat, anzuklagen. Falls eine das täte, so würde ihr dieselbe Strafe auferlegt, die dem angeschuldigten Vergehen zukommt. Das gleiche geschehe der, die eine bereits wiedergutmachte Verfehlung anklagt.

Damit jedoch die Fehler und Mängel nicht verborgen bleiben, kann eine Schwester der Mutter Priorin oder dem Visitator sagen, was sie sah und hörte.

(A 15,1-3)

44. Ebenso werde bestraft, wer über eine andere eine falsche Aussage macht, und sie ist verpflichtet, den guten Ruf der geschädigten Schwester so gut wie möglich wieder herzustellen.

Wer angeklagt ist, antworte nicht ohne dazu aufgefordert zu sein, sage aber dann: "Benedicite"; wenn sie ungeduldig antwortet, werde sie schwerer bestraft, nach dem klugen Ermessen der Vorsitzenden. Doch soll die Bestrafung erst erfolgen, wenn sich die Leidenschaft gelegt hat.

(A 15,4)

45. Die Schwestern sollen sich hüten, die getroffenen Entscheidungen und geheimen Angelegenheiten eines Kapitels auf irgendeine Weise zu verbreiten oder zu veröffentlichen. Von allem, was die Mutter im Kapitel gerügt oder bestimmt hat, darf keine Schwester außerhalb des Kapitels murrend von neuem etwas bereden, denn daraus entstehen nur Streitereien, und der Friede im Haus geht verloren; es entstehen Parteiungen, und man maß sich damit das Amt der Oberen an.  
(A 15,5-6)

46. Die Mutter Priorin oder die Vorsitzende soll mit liebevollem Eifer und Gerechtigkeitsliebe die Fehler rechtmäßig und ohne Beschönigung korrigieren, sowohl die offen zutage getretenen als auch die angeklagten, entsprechend dem, was hier gesagt wird.  
(A 15,7)

47. Die Mutter kann die Strafe für eine Schuld, die nicht aus Bosheit begangen wurde, wenigstens das erste, zweite oder dritte Mal mildern oder abkürzen. Findet sie aber, daß eine Schwester aus Bosheit oder schlimmer Gewohnheit fehlt, dann soll sie die festgesetzten Strafen verschärfen und diese ohne Ermächtigung des Visitators nicht nachlassen oder mildern. Wer sich gewohnheitsmäßig leichte Schuld zuzieht, der werde die Buße für die größere Schuld gegeben, und ebenso werden für die anderen die Strafen verschärft, wenn sie die Verfehlungen gewohnheitsmäßig begehen.  
(A 15,8-9)

48. Nach Anhören und Zurechtweisung der Verfehlungen sollen sie den Psalm "Miserere mei" und "Deus misereatur" beten, wie es das Ordinarium vorsieht; nach Beendigung des Kapitels sage

die Vorsitzende: "Sit nomen Domini benedictum",  
und sie antworten: "Ex hoc nunc et usque in  
saeculum."

(A 15,10)

### Von der leichten Schuld

49. Eine leichte Schuld liegt vor:

wenn eine Schwester auf das gegebene Zeichen hin  
sich nicht mit der gehörigen Eile oder  
Pünktlichkeit beeilt, wohlgeordnet und ordent-  
lich in den Chor zu kommen;

wenn eine erst nach Beginn des Offiziums kommt,  
oder schlecht liest oder singt oder einen Fehler  
macht und sich nicht sogleich vor allen demütigt;

wenn eine nicht in der dafür festgesetzten Zeit die  
Lesung vorbereitet;

wenn eine aus Nachlässigkeit im Chor nicht das  
Buch zur Hand hat, aus dem sie beten soll;

wenn eine im Chor lacht oder die anderen zum La-  
chen bringt;

wenn eine zu den Gottesdiensten oder zur Arbeit  
zu spät kommt;

wenn eine die Prosternationen, Verneigungen und  
andere Zeremonien verachtet oder nicht angemessen  
beachtet;

wenn eine im Chor oder auf dem Zellengang oder  
in ihrer Zelle Unruhe oder Lärm macht;

wenn eine sich nicht beeilt, zur festgesetzten Zeit  
zum Kapitel oder ins Refektorium oder zur Arbeit  
zu kommen;



wenn eine unnütze Reden führt, sich mit unnützen Dingen beschäftigt oder sich mit solchen Dingen abgibt;

wenn eine übermäßigen Lärm macht;

wenn eine mit Büchern, Kleidern oder anderen Sachen des Klosters nachlässig umgeht oder Dinge, die zum Gebrauche des Hauses dienen, zerbricht oder verliert;

wenn eine ohne Erlaubnis etwas ißt oder trinkt.

Wenn eine Schwester dieser oder ähnlicher Dinge angeklagt wird oder sich dessen anklagt, werde ihr zur Buße ein Gebet oder Gebete gegeben und auferlegt, je nach der Schwere der Verfehlungen, oder auch eine niedrige Arbeit oder ein besonderes Stillschweigen für das Brechen des vom Orden vorgeschriebenen Schweigens, oder die Enthaltung von einer Speise bei einer Stärkung oder Mahlzeit.

(A 16,1-12)

### Von der mittleren Schuld

50. Eine mittlere Schuld liegt vor:

wenn eine beim Ende des ersten Psalms noch nicht im Chor ist. Sie muß sich, wenn sie hereinkommt, prosternieren, bis die Mutter Priorin ihr befiehlt, sich wieder zu erheben;

wenn eine sich anmaßt, anders als gewohnt zu singen und zu lesen;

wenn eine beim Göttlichen Offizium ihre Augen aus Unaufmerksamkeit umherschweifen läßt und so ihre innere Oberflächlichkeit zeigt;

wenn eine mit den Altargeräten unehrerbietig umgeht;

wenn eine nicht zum Kapitel oder zur Handarbeit oder zum Vortrag kommt, oder beim gemeinsamen Tisch nicht da ist;

wenn eine wissentlich zu tun unterläßt, was allgemein aufgetragen ist;

wenn eine sich bei der ihr übertragenen Aufgabe nachlässig erweist;

wenn eine im Kapitel ohne Erlaubnis spricht;

wenn eine bei einer Anklage mit lauter Stimme Widerspruch erhebt;

wenn eine sich anmaßt, eine andere aus Rache eines Fehlers zu zeihen, dessen sie selbst am gleichen Tag angeklagt worden ist;

wenn eine sich im Benehmen oder in der Kleidung unordentlich aufführt;

wenn eine schwört oder Ungeziemendes redet oder, was noch schlimmer ist, das gewohnheitsmäßig tut;

wenn eine Schwester mit einer anderen streitet oder etwas sagt, wodurch die Schwestern beleidigt werden könnten;

wenn eine einer anderen, von der sie beleidigt wurde, die Verzeihung verweigert, nachdem sie darum gebeten wurde;

wenn eine ohne Erlaubnis die Arbeitsräume des Klosters betritt.

Die genannten und ähnliche Verfehlungen sollen im Kapitel mit einer Disziplin geahndet werden, die

von der Vorsitzenden oder einer von ihr damit beauftragten Schwester erteilt wird. Die Anklägerin soll der Angeklagten nicht die Strafe auferlegen, und auch nicht die Jüngeren den Älteren.

(A 17,1-17)

### Von der schweren Schuld

51. Schwere Schuld ist es:

wenn eine mit einer anderen ungeziemend zankt;

wenn eine ertappt wird, wie sie eine andere beleidigt und Beschimpfungen und ungeziemende, unklösterliche Worte ausstößt;

wenn eine gegenüber einer anderen zornig ist;

wenn eine schwört oder einer Schwester frühere, bereits wiedergutmachte Schuld vorwirft, oder ihr ihre natürlichen Schwächen oder die Fehler ihrer Eltern ins Gesicht sagt;

wenn eine ihre Verfehlung oder die einer anderen verteidigt;

wenn eine ertappt wird, daß sie absichtlich gelogen hat;

wenn eine gewohnheitsmäßig nicht Stillschweigen hält;

wenn eine bei der Arbeit oder sonstwo Neuigkeiten aus der Welt zu erzählen pflegt;

wenn eine die Ordensfasten oder insbesondere das kirchliche Fasten ohne Grund und ohne Erlaubnis bricht;

wenn eine einer anderen oder gar der Kommunität etwas wegnimmt;

wenn eine mit einer anderen die Zelle oder die ihnen zugeteilten Kleidungsstücke austauscht oder auswechselt;

wenn eine ohne Erlaubnis und ohne offenbare Not zur Zeit der Ruhe oder auch sonst die Zelle einer anderen betritt;

wenn sich eine ohne ausdrückliche Erlaubnis der Priorin an der Winde oder im Sprechzimmer aufhält, oder wo sonst noch auswärtige Personen sind;

wenn eine Schwester eine andere aus Zorn persönlich bedroht;

wenn sie die Hand oder sonst etwas gegen sie erhebt, um sie zu verletzen. Da werde die für die schwere Schuld vorgesehene Strafe verdoppelt. Wer für derartige Verfehlungen, ohne ihrer angeklagt zu sein, um Verzeihung bittet, soll dafür im Kapitel zwei Zurechtweisungen erhalten und an zwei Tagen bei Wasser und Brot fasten und an einem Tag am letzten Platz im Refektorium vor dem Konvent ohne Tisch und Besteck essen. Wer ihrer aber angeklagt wurde, erhalte noch eine Zurechtweisung und einen weiteren Fasttag bei Wasser und Brot.

(A 18,1-11)

## Von der schwereren Schuld

### 52. Schwerere Schuld ist es:

wenn eine es wagen sollte, mit der Mutter Priorin oder der Vorsitzenden frech herumzustreiten und ihr grobe Worte zu sagen;

wenn eine aus Bosheit eine Schwester verletzt. Eine solche verfällt eo ipso der Strafe der Exkommunikation und ist von allen zu meiden;

wenn eine ertappt wird, daß sie unter den Schwestern Zwietracht sät, oder in deren Abwesenheit gewohnheitsmäßig über sie redet und üble Nachreden führt;

wenn eine sich anmaßt, ohne Erlaubnis der Priorin oder ohne Aufmerkerin, die Zeugin dafür ist und sie deutlich hört, mit Leuten von draußen zu reden.

Wenn eine solcher Verfehlungen angeklagt und überführt wird, soll sie sich sofort prosternieren und demütig um Verzeihung bitten und ihre Schultern entblößen, damit sie mit einer Disziplin die verdiente Strafe erhält, wie es der Mutter Priorin gut scheint. Sobald ihr gesagt wird, daß sie aufstehen soll, gehe sie in die von der Mutter Priorin bezeichnete Zelle, und keine wage es, zu ihr zu gehen oder mit ihr zu sprechen oder ihr etwas zu schicken. Sie soll erkennen, daß sie sich verfehlt hat und vom Konvent ausgeschlossen und der Gesellschaft der Engel beraubt ist. Solange über sie diese Buße verhängt ist, darf sie nicht kommunizieren, in kein Amt eingeteilt, mit keiner Aufgabe betraut und mit nichts beauftragt werden, sondern werde noch des Amtes enthoben, das sie zuvor innehatte, und habe im Kapitel weder Sitz noch Stimme, außer um sich

selbst anzuklagen. Sie soll bis zur gänzlichen und vollständigen Wiedergutmachung die letzte von allen sein. Im Refektorium darf sie sich nicht zu den übrigen setzen, sondern soll mit ihrem Mantel bekleidet in der Mitte des Refektoriums auf dem bloßen Boden sitzen und nur Wasser und Brot zu essen bekommen, es sei denn, es werde ihr aus Barmherzigkeit auf Geheiß der Mutter Priorin noch etwas gereicht. Diese habe Mitleid mit ihr und schicke ihr eine Schwester, um sie zu trösten. Wenn sie sich demütig zeigt, möge man ihr bei ihrem Bemühen helfen, was der ganze Konvent begünstigen und unterstützen soll. Die Mutter Priorin weigere sich nicht, Barmherzigkeit an ihr zu üben, früher oder später, mehr oder minder, je nach dem wie es das Vergehen erfordert.

Wenn eine sich offen gegen die Mutter Priorin oder ihre Oberen auflehnt oder diesen etwas Unerlaubtes oder Unehrbares andichtet oder antut, soll sie die oben erwähnte Buße vierzig Tage lang tun und im Kapitel ohne Sitz und Stimme sowie jedes Amtes, das sie innehatte, enthoben sein.

Wenn durch eine Verschwörung oder boshafte Übereinkunft dieser Art weltliche Personen in irgendeiner Weise zur Verwirrung oder Schande der Schwestern des Klosters sich einmischten, sollen die Schuldigen ins Gefängnis gesperrt werden und je nach der Größe des entstandenen Ärgernisses dort verbleiben. Wenn deshalb Parteiungen oder Spaltungen im Kloster entstünden, verfallen sowohl deren Urheber als auch deren Begünstiger der Strafe der Exkommunikation; sie sollen eingesperrt werden.

(A 19,1-5)

53. Wenn eine die Wiederherstellung der Ruhe oder die Bestrafung der Übertretungen zu verhindern sucht und die Oberen beschuldigt, daß sie aus

Haß oder Begünstigung oder anderen derartigen Motiven gehandelt hätten, soll sie wie jene, die gegen die Mutter Priorin konspirieren, mit der oben angeführten Strafe belegt werden.

(A 19,6)

54. Wenn eine es wagt, ohne Erlaubnis der Mutter Priorin Briefe zu empfangen oder wegzuschicken oder zu lesen oder sonst etwas hinauszugeben oder das, was ihr gegeben wird, für sich zu behalten;

ebenso, wenn durch die Übertretungen dieser Schwester jemandem in der Welt Ärgernis gegeben wird, so soll sie außer den in den Satzungen dafür bezeichneten Strafen bei den kanonischen Tagzeiten und bei der Danksagung nach dem Mittagessen vor der Chortüre sich so lange prosternieren, bis die Schwestern vorübergegangen sind.

(A 19,7)

### Von der schwersten Schuld

55. Als schwerste Schuld ist die Unverbesserlichkeit jener anzusehen, die ohne Scheu Verfehlungen begeht und sich der Buße verweigert.

Wenn eine sich der Apostasie schuldig macht oder die Grenzen des Konventes überschreiten würde, so ver falle sie der Strafe der Exkommunikation.

Schwerste Schuld ist es auch, wenn eine ungehorsam ist und mit offener Auflehnung einem Befehle des Prälaten oder Oberen, der ihr im besonderen oder allen gemeinsam erteilt wird, nicht Gehorsam leistet.

Schwerste Schuld ist es:

wenn eine - was Gott, die Stärke derer, die auf ihn hoffen, nicht zulassen möge - in die Sünde der Sinnlichkeit fällt und der Verfehlung überführt wird, d.h. als sehr verdächtig angesehen wird;

wenn eine etwas als Eigentum besitzt oder zu besitzen bekennt. Wird das bei ihrem Tode bekannt, soll sie nicht kirchlich beerdigt werden;

wenn eine an die Mutter Priorin oder an eine andere Schwester gewaltsam Hand anlegt, oder in irgendeiner Weise ein Vergehen einer Schwester oder des Konventes an andere weiterträgt oder

wenn sie Konventinternes weltlichen Personen oder Außenstehenden mitteilt, so daß die Schwestern des Konventes dadurch diffamiert würden;

wenn eine für sich oder für andere Würden oder Ämter oder etwas anstrebt, was gegen die Satzungen des Ordens ist.

Solche Schwestern sollen mit Gefängnis und dort mit mehr oder weniger Fasten und Abstinenz, je nach der Größe und Beschaffenheit des Vergehens, und nach dem klugen Ermessen der Mutter Priorin oder des Visitators der Schwestern, bestraft werden. Jede dieser Schwestern soll von den anderen bei Androhung der Strafe für Rebellion ins Gefängnis gebracht werden, wie es die Mutter Priorin befiehlt. Mit der Eingesperrten darf bei Androhung derselben Strafe außer den Wärterinnen keine reden, noch ihr etwas schicken. Falls der Eingekehrten die Flucht gelingen sollte, soll die Wärterin oder diejenige, durch deren Versehen sie entfliehen konnte, in dieselbe Kerkerzelle gesperrt werden, sobald sie der Schuld überführt ist, und dort



entsprechend den Verfehlungen der Eingesperreten bestraft werden.

(A 20,1-7)

56. Es sei eine bestimmte Kerkerzelle für solche Schwestern vorhanden, aus der sie wegen dieser skandalösen Verfehlungen nur durch den Visitor befreit werden können.

Mit lebenslänglichem Gefängnis werden bestraft: Abtrünnige sowie diejenige, die in die Sünde des Fleisches verfällt, sowie auch diejenige, die etwas begeht, das in der Welt die Todesstrafe verdient, und diejenigen, die nicht demütig sein und ihre Schuld nicht anerkennen wollen, außer ihre Geduld und ihre Besserung haben sich in dieser Zeit so bewährt, daß sie nach dem Rat aller, die für sie bitten, mit Zustimmung der Mutter Priorin vom Visitor aus dem Gefängnis befreit zu werden verdienen.

Wer auch immer in diesem Gefängnis ist, soll wissen, daß sie die aktive und passive Stimme und ihren Platz verloren hat. Sie ist jeder rechtsgültigen Handlung und jedes Amtes enthoben und ist auch nach ihrer Entlassung aus der Kerkerzelle nicht in die genannten Rechte wiedereingesetzt, außer es wird ihr diese Gunst ausdrücklich gewährt. Und wenn ihr auch ihr Platz wieder eingeräumt wird, so ist ihr damit nicht auch schon die Stimme im Kapitel wiedergegeben; und wenn ihr die aktive Stimme wieder gegeben ist, dann nicht auch schon die passive, wenn ihr das nicht, wie schon erwähnt, ausdrücklich zugestanden wird.

Es kann aber einer, die die angeführten Vergehen begangen hat, die Strafe nicht so sehr nachgelassen werden, daß sie zu irgendeinem Amte wählbar wäre, oder daß sie Begleiterin der Schwestern an der Winde oder an einem anderen Ort sein dürfte.

Ist eine in die Sünde der Sinnlichkeit gefallen, so darf sie, auch wenn sie in Reue über sich selbst freiwillig zurückkehrt und um Barmherzigkeit und Gnade bittet, in keiner Weise wieder aufgenommen werden, außer aus einem vernünftigen Grund und auf den Rat des Visitators hin, wie sie aufgenommen werden soll.

Wer vor der Priorin überführt wird, falsches Zeugnis abgelegt zu haben oder andere gewohnheitsmäßig verleumdet, soll folgende Buße verrichten: Zur Zeit des Mittagessens sitze sie ohne Mantel, mit einem Skapulier bekleidet, auf das vorne und hinten kreuz und quer zwei Zungen von weißem und rotem Tuch genäht sind, in der Mitte des Refektoriums auf dem Boden und esse nur Wasser und Brot zum Zeichen dafür, daß sie für die großen Zungenfehler auf diese Weise bestraft wird. Danach werde sie ins Gefängnis gebracht, und wenn sie nach einiger Zeit wieder aus dem Gefängnis kommt, habe sie weder Sitz noch Stimme.

Wenn, was Gott verhüten wolle, die Priorin in einen der erwähnten Fehler fiele, soll sie sofort abgesetzt werden, damit sie aufs schärfste bestraft werde.

(A 20,8-9)

57. In jedem Konvent soll man ein Exemplar dieser Konstitutionen im Drei-Schlüssel-Kasten aufbewahren und noch andere, die einmal in der Woche allen Schwestern gemeinsam vorgelesen werden sollen zu einem von der Mutter Priorin zu bestimmenden Zeitpunkt. Jede Schwester soll sie gut auswendig können, denn auf diese Weise werden sie durch die Gnade Gottes große Fortschritte machen. Sie bemühen sich, sie oft zu lesen. Aus diesem Grund schreiben wir vor, daß es im Kloster mehrere Exemplare dieser Konstitutionen geben soll, damit

jede sie nach Belieben in ihre Zelle mitnehmen kann.

(A Schluß, 2. Absatz)

58. Wenn der Herr uns Geld als Almosen schickt, lege man dies sogleich in den Drei-Schlüssel-Kasten, außer es handelt sich um weniger als neun bis zehn Dukaten; dann soll es der von der Priorin bezeichneten Klavarin übergeben werden. Diese soll der Prokuratorin den Betrag aushändigen, der nach Angabe der Priorin verausgabt werden soll. Jeden Abend, bevor zum Stillschweigen geläutet wird, soll diese der Priorin oder der genannten Klavarin Rechenschaft über die einzelnen Ausgaben geben. Nach Erstellung der Abrechnung werde alles in das dafür im Konvent vorhandene Buch eingetragen, um jedes Jahr dem Visitator darüber Rechenschaft zu geben.

(A 7,4)

### Gott sei Dank

59. Einige der Disziplinen, die vorzunehmen sind, werden vom Ordinarium angeordnet in der Fasten- und Adventszeit, wenn Ferialoffizium trifft, und in der übrigen Zeit am Montag, Mittwoch und Freitag, wenn an diesen Tagen Ferialoffizium ist.

Außerdem sollen die Schwestern an allen Freitagen des Jahres die Disziplin halten für die Ausbreitung des Glaubens, die Wohltäter, die Armen Seelen, die Gefangenen und diejenigen, die sich in schwerer Sünde befinden; dabei sollen sie den Psalm Miserere mit den entsprechenden Orationen in den oben genannten Intentionen und für die heilige Kirche beten. Diese Disziplin soll jede sich selbst erteilen, und zwar auch im Chor nach der Matutin.

Die anderen werden mit der Rute gehalten, wie es das Ordinarium vorschreibt. Keine darf ohne Erlaubnis mehr Disziplinen machen noch sich andere Bußwerke auferlegen.

(A 11,6)



**KONSTITUTIONEN**

der Unbeschuheten Schwestern  
des Ordens der Seligen Jungfrau Maria  
vom Berge Karmel  
approbiert im Jahre 1581  
vom Provinzkapitel in Alcalá

## PROLOG

Der Magister Fray Juan de las Cuevas, Prior des Konvents San Ginés in Talavera, aus dem Orden des hl. Dominikus, Apostolischer Kommissar und Vorsitzender auf dem Kapitel der Unbeschuheten Karmeliten, das am vierten Fastensonntag dieses Jahres 1581 in der Stadt Alcalá de Henares im Kolleg dieses Ordens zum hl. Cyrillus begann, und Fray Jerónimo Gracián de la Madre de Dios, auf diesem Kapitel zum Provinzial gewählt, und die Patres Fray Nicolás de Jesús María, Fray Antonio de Jesús, Fray Juan de la Cruz und Fray Gabriel de la Asunción, auf diesem Kapitel zu Definitoren gewählt, an die sehr Ehrwürdigen Mütter und Schwestern, Unbeschuhete Nonnen unserer Provinz von der ursprünglichen Observanz, Gruß und Segen unseres Herrn Jesus Christus.

Ihr sollt gut wissen, daß durch eine Apostolische Bulle unseres Heiligsten Vaters Gregor XIII., deren Ausführung mir, Fray Juan de las Cuevas, durch ein Sonderbreve Seiner Heiligkeit übertragen worden ist, in diesen Reichen Spaniens diese unsere Provinz, sowohl von Brüdern als auch von Schwestern Unserer Lieben Frau vom Berge Karmel errichtet und gegründet worden ist; daß sie von allen anderen Provinzen der Patres des genannten Ordens, die die gemilderten heißen, abgeteilt und abgetrennt worden ist, so daß diese Provinz tatsächlich unter der Oberhoheit und dem Gehorsam des Hochwürdigsten Generalmagisters des Ordens steht, gemäß dem Inhalt des genannten Breves. Ihr sollt ebenso wissen, daß in dem genannten Breve Vollmacht und Autorität gegeben wird, daß ich, der genannte Fray Juan de las Cuevas, zusammen mit dem genannten Pater Fray Jerónimo Gracián, dem gewählten Provinzial, und den ge-

nannten Patres Definitoren, auf unserem Kapitel Gesetze und Konstitutionen machen kann und mache, sowohl für die Brüder als auch für die Schwestern der genannten Provinz, die zu beobachten sowohl die einen als auch die anderen verpflichtet sind. Deshalb haben wir in Erfüllung des Auftrags unseres Heiligsten Vaters für die Mitbrüder der genannten Provinz Gesetze und Konstitutionen erlassen und angeordnet. Da aber eure Lebensweise nicht in allem mit der Lebensweise der Brüder übereinstimmt, noch in allem von gleichen Gesetzen geleitet werden kann, war es notwendig, euch Gesetze und besondere Konstitutionen zu geben, durch die ihr euch von nun an lenkt und leitet.

Da aber die Gesetze und Konstitutionen, die ihr bisher gehabt habt, so heilig und fromm sind, gemacht und angeordnet von so ernsthaften und angesehenen Männern, sind die, die wir euch nun geben, nicht anders, sondern dieselben wie die, die ihr bisher gehabt habt, nur daß einige Kleinigkeiten angefügt oder gestrichen oder verändert wurden, wie es zum Wohl des Ordens angebracht zu sein schien.

Da das Fundament der Gesetze und besonderen Konstitutionen allgemein die Ordensregel sein muß, unter der ihr alle zu leben habt, möget ihr zuallererst eure Regel beobachten, die unser Heiligster Vater Innozenz IV. diesem Orden Unserer Lieben Frau vom Karmel in seinen Ursprüngen gegeben hat. Zu eurer größeren Sicherheit und zur Beruhigung eurer Gewissen erklären wir, daß weder die Gebote, die in der Regel stehen, noch die dieser Konstitutionen, noch die eurer Oberen jemals unter Schuld verpflichten, auch wenn es einige Kapitel gibt, in denen, im Zusammenhang mit Strafen, die Rede ist von leichter Schuld oder schwerer Schuld oder schwererer Schuld oder der schwersten Schuld, außer in vier Fällen: erstens, wenn eine Handlung, die man sieht, von sich aus schon Sünde ist; zweitens, wenn man etwas aus



Verachtung des Gesetzes tut oder unterläßt; drittens, wenn der Obere schriftlich etwas aufträgt mit den Worten: "In der Kraft des Hl. Geistes und des hl. Gehorsams und «sub praecepto» befehle ich"; viertens, wenn der Obere etwas schriftlich unter der Strafe der Exkommunikation «latae sententiae» befiehlt. In den beiden letzten Fällen sind diese Gebote unter der Strafe der Todsünde verpflichtend.

Damit aber unserem Herrn bei dieser unserer Arbeit sehr gedient sei, und euer Orden und eure Tugend immer mehr fortschreiten, bitten und befehlen wir euch, daß man diese Konstitutionen überall in allen euren Klöstern beobachtet, sowohl in denen mit festen Einkünften als auch in denen ohne solche, und sowohl in den jetzt in dieser unserer Provinz bestehenden Klöstern wie auch in denen, die in Zukunft errichtet und gegründet werden sollten.

Ende des Prologs

## 1. Kapitel

### Gehorsam und Wahl der Priorin

1. Wir erklären: Die Nonnen der ursprünglichen Observanz sind dem hochwürdigsten General des Ordens und dem Provinzial der Provinz der Unbeschuheten unterstellt; seine hochwürdigste Paternität, der General, kann sie persönlich oder durch einen Visitator visitieren, den er aus den Brüdern ernennen kann, gemäß den Konstitutionen dieser Provinz.

2. Die Wahlen sollen in geheimer Abstimmung geschehen, wie es das heilige Konzil vorschreibt. Nach der Wahl sollen die Wahlzettel vor den Augen aller verbrannt werden, so daß die Namen der Wählenden niemals bekannt werden.

3. Es ist zu bemerken, daß weder der Provinzial noch sein Begleiter bei den Wahlen der Nonnen Stimmrecht haben. Aber der Provinzial schlage dem Konvent drei oder vier Schwestern vor, von denen sie diejenige wählen können, die sie wollen; dabei lasse er ihnen jedoch die Freiheit, auch eine andere wählen zu können. Der Provinzial soll auch die Freiheit haben, die Wahl für nichtig zu erklären oder sie zu bestätigen, so wie er es für gut hält.

4. Um die Stimmen der Kranken einzuholen, die nicht zum Gitter kommen können, soll der Vorsitzende in Gegenwart aller Wählenden zwei ernsthafte und vertrauenswürdige Schwestern benennen, die deren Stimmen entgegennehmen und die Stimmzettel herbringen sollen, ohne sie zu öffnen oder zu ändern, was wir diesen Schwestern unter Belastung

ihres Gewissens verbieten. Nach der Wahl sollen die Stimmzettel, wie gesagt, in Gegenwart der Schwestern verbrannt werden.

5. Und da die Klöster der Ursprünglichen Regel erst in jüngster Zeit gegründet sind und es nicht genügend Schwestern gibt, die dort zur Leitung geeignet wären, geben wir die Erlaubnis, die Priorinnen im gleichen Konvent wiederzuwählen, vorausgesetzt, daß diejenige, die wiedergewählt wird, drei Viertel der Stimmen erhält; sonst kann sie nicht wiedergewählt werden.

Und wir gewähren diese Erlaubnis betreffs der Wiederwahl ungeachtet entgegenstehender Bestimmungen.

6. Keine Schwester kann etwas verschenken, annehmen oder erbitten, auch nicht von ihren Eltern, ohne die Erlaubnis der Priorin, der alles gezeigt werden soll, was als Almosen gebracht wird.  
(U 30)

## 2. Kapitel

### Aufnahme der Novizinnen; Profeß und Anzahl der Schwestern in jedem Kloster

1. Man achte sorgfältig darauf, nur solche aufzunehmen, die Menschen des Gebetes sind, nach der Fülle der Vollkommenheit trachten und die Welt für gering achten. Denn wenn sie nicht von der Welt losgeschält sind, werden sie schlecht die Lebensweise hier ertragen können. Es ist besser, vorher darauf zu achten, als daß man sie später wieder wegschicken muß.

Sie sollen nicht unter siebzehn Jahre alt und gesund sein. Außerdem sollen sie verständig und fähig sein, das Göttliche Offizium zu beten und beim Chorgebet mitzuwirken. Eine Schwester kann nicht zur Profeß zugelassen werden, wenn während des Noviziates nicht klar zu erkennen ist, daß sie die Veranlagung und die erforderlichen Eigenschaften besitzt, die notwendig sind für das, was hier im Kloster beobachtet werden soll. Und sollte ihr eine dieser Eigenschaften fehlen, so darf sie nicht zugelassen werden, außer es handle sich um einen Menschen, der Gott gegenüber eine tiefe Hingabe zeigt und dem Haus sehr nützlich ist; außerdem darf es ihretwegen keine Unruhe geben, und man muß erkennen, daß unserem Herrn besser gedient wird, wenn man auf ihre heilige Sehnsucht eingeht; ist diese nicht allzu groß, so daß man erkennen würde, der Herr rufe sie in diesen Stand, so soll sie auf keinen Fall zugelassen werden.

(U 21)

2. Wenn man mit der Schwester zufrieden ist, so soll sie, auch wenn sie keinerlei Vermögen hat, das sie dem Kloster geben könnte, dennoch zugelassen werden, wie es bisher üblich war. Hat sie aber Vermögen und will sie es dem Haus geben, gibt es aber später aus irgendeinem Grunde nicht, so soll man, selbst wenn man es gerichtlich einfordern könnte, sehr maßvoll vorgehen, um keinen Anstoß zu erregen.

(U 21)

3. Man sei sehr auf der Hut, daß die Aufnahme einer Novizin nicht aus Eigennutz geschehe; denn nach und nach könnte sich die Habsucht einschleichen, so daß man mehr auf das Vermögen schaut als auf das Gutsein und die Eignung der Person. Dies darf keinesfalls geschehen, denn es wäre ein großes Übel. Immer sollen sie die Armut vor Augen

haben, die sie geloben, um sie in allem zum Ausdruck zu bringen; und sie sollen bedenken, daß nicht Reichtum sie erhält, sondern der Glaube und die Vollkommenheit und das Vertrauen auf Gott allein.

Diese Konstitution soll gut beachtet und erfüllt werden, denn das gebührt sich. Sie werde den Schwestern vorgelesen.

(U. 21)

4. Der Provinzial kann keine Schwester zur Einkleidung oder zur Profeß zulassen ohne Zustimmung des größeren Teils des Konvents, und er darf auch nicht die Aufnahme von Schwestern eines anderen Ordens, nicht einmal der gemilderten Regel dieses Ordens, in besagten Klöstern erlauben.

(U 21)

5. Die Laienschwestern, die aufgenommen werden möchten, seien kräftig, und es sei ersichtlich, daß sie Menschen sind, die dem Herrn dienen wollen. Sie verbleiben ein Jahr ohne Habit, damit man erkennt, ob sie für ihre Aufgabe geeignet sind, und damit sie selbst erkennen, ob sie es durchhalten können. Sie tragen keinen schwarzen Schleier, und es werde ihnen keiner gegeben. Zwei Jahre nach ihrer Einkleidung sollen sie Profeß ablegen, außer wenn sie so tugendhaft sind, daß sie schon früher zugelassen werden dürfen. Sie sollen mit aller Liebe und Schwesterlichkeit behandelt und mit Nahrung und Kleidung versorgt werden wie alle.

(U 21)

6. Wir ordnen an, daß künftig die Profeß nicht mehr am Gitter, sondern im Kapitelsaal abgelegt werde, ohne daß andere Menschen zugegen seien als die Schwestern des Hauses. Und es ist unser

Wille, daß die Annahme einer Novizin zur Einkleidung ebenso wie die Annahme zur Profeß mit der Stimmenmehrheit der Kapitularinnen des Konvents geschehe, und zwar in geheimer Wahl mittels weißer und schwarzer Kugeln.

7. Wir erklären auch, daß die Schwestern, die einen neuen Konvent gegründet haben, nicht wieder von dort zurückgeschickt werden können, außer aus einem sehr dringenden Grund, nach der Meinung des Provinzials.

8. Da das heilige Konzil von Trient festsetzt, daß in einem Kloster nicht mehr Schwestern sein dürfen, als man ausreichend ernähren kann, und zwar unter Berücksichtigung der festen Einkünfte und der Almosen, von denen man lebt, damit man in diesen Klöstern in größerem Frieden und geringerer Sorge leben kann, ordnen wir an, daß in den auf Armut gegründeten Klöstern die Zahl der Chorschwestern auf keinen Fall mehr als dreizehn oder vierzehn betragen darf. Und in den Klöstern mit festen Einkünften soll die Zahl von zwanzig - einschließlich der Laienschwestern, die man für die Dienstämter aufnimmt - nicht überschritten werden. In keinem Kloster, ob mit oder ohne feste Einkünfte, kann es mehr als drei Laienschwestern geben.

9. Wenn aus einem gerechten Grund eine Schwester sich in einen anderen Konvent begibt, kann man, wenn abzusehen ist, daß sie lange dort bleiben muß, an ihrer Stelle eine andere aufnehmen.

10. Ebenso erklären wir, daß in den Klöstern mit festen Einkünften erst dann mehr als vierzehn Schwestern sein dürfen, wenn die Einnahmen hin-

reichen, um den Unterhalt einer größeren Anzahl zu gewährleisten. Davon darf man nur absehen, wenn eine bei ihrem Eintritt hinreichende Mittel mitbringen würde, um mehr als die oben genannten vierzehn zu ernähren. Die Priorin oder Vikarin darf dem nicht zuwiderhandeln, unter der Strafe der Amtsenthebung.

11. Bei der Zulassung zur Einkleidung soll man sorgfältig darauf achten, ob die Betreffende gesund und geeignet ist, um diese heilige Observanz leben zu können; denn nach der Zulassung ist es schwierig, solchen Mängeln abzuhelpfen.

Außerdem darf nach sorgfältiger Prüfung, die für das Probejahr notwendig ist, keine zur Profeß zugelassen werden, von der man nicht hoffen darf, daß sie dieser Observanz und dem Wohl des Ordens entspricht. Hierzu verpflichten wir die Priorin und die Novizenmeisterin, sowie auch die übrigen Schwestern, ganz besonders im Gewissen.

12. Eine Novizin, die einmal aus einem Kloster weggeschickt worden ist, soll in keinem anderen Kloster aufgenommen werden ohne Zustimmung aller Schwestern des Klosters, aus dem sie weggeschickt worden ist; in einem Kloster, aus dem sie einmal weggeschickt worden ist, soll sie jedoch nicht wieder aufgenommen werden.

### 3. Kapitel

#### Die Klausur.

1. Keine soll sich jemals ohne Verschleierung sehen lassen, außer von Vater und Mutter oder von den Geschwistern, es sei denn, daß dies aus irgendei-

nem Grund ebenso gerechtfertigt wäre wie in den oben genannten Fällen, so etwa Personen gegenüber, die eher Ermutigung im geistlichen Leben als Unterhaltung suchen und die uns in unseren Gebetsübungen bestärken und uns geistlichen Trost schenken. Immer sei eine Aufmerkerin anwesend, außer es handle sich um innere Angelegenheiten.  
(U 15)

2. Die Schlüssel zum Gitter und zur Klausurtür soll die Priorin verwahren. Treten der Arzt oder andere notwendige Personen oder der Beichtvater ein, sollen sie immer zwei Schwestern begleiten. Wenn eine Kranke beichtet, so bleibe eine Schwester in der Nähe, und zwar so, daß sie den Beichtvater sehen kann. Nur die Kranke selbst soll mit ihm sprechen, außer es handle sich lediglich um einige Worte. Eine der Schwestern soll ein Glöckchen läuten, um den Konvent zu verständigen, daß eine fremde Person im Hause ist.  
(U 15)

3. Die Schwestern dürfen auf keinen Fall in die Kirche oder in den Vorraum oder Flur der Pforte hinausgehen. Den äußeren Dienst soll ein Sakristan oder eine beauftragte Person besorgen, die die Kirchentür und die Tür des Vorraumes, die auf die Straße gehen, abschließen. So wird auf angemessene Weise die Klausur gehalten, wie sie vom Konzil und den Motuproprii der Päpste vorgeschrieben ist.  
(vgl. U 16)

4. Die Novizinnen dürfen ebenso wie die Profeschwestern Besuch erhalten. Wenn sie mit irgend etwas unzufrieden sind, wird man auf diesem Weg erkennen, daß wir nur ein ganz freiwilliges Dasein wollen. Denn so haben sie die Möglich-



keit, sich zu äußern, wenn sie nicht dableiben wollen.

(U 17)

5. Um weltliche Angelegenheiten sollen sich die Schwestern nicht kümmern und auch nicht darüber reden, es sei denn, dies könnte denen, die mit ihnen darüber sprechen, eine Hilfe bedeuten, sie zur Erkenntnis der Wahrheit führen oder sie in einem Leid trösten. Wird aber kein fruchtbringendes Gespräch beabsichtigt, soll man es, wie gesagt, bald beenden; denn es ist wichtig, daß unsere Besucher einen Gewinn mitnehmen und nicht Zeit vertan haben, und daß auch uns noch Zeit bleibt. Die Aufmerkerin soll sehr darauf achten, daß diese Vorschrift eingehalten wird; sie ist verpflichtet, die Priorin zu unterrichten, falls dies nicht geschieht; unterläßt sie dies jedoch, so verfällt sie der gleichen Strafe wie diejenige, die dagegen verstoßen hat. Diese werde, nachdem sie zweimal von der Aufmerkerin darauf hingewiesen worden ist, beim dritten Mal für neun Tage eingeschlossen, und am dritten der neun Tage soll sie im Refektorium eine Disziplin erhalten. Denn diese Haltung im Sprechzimmer ist für den Orden sehr wichtig.

(U 18)

6. Die Schwestern sollen sich möglichst bemühen, keinen zu häufigen Umgang mit Verwandten zu haben. Denn abgesehen davon, daß wir uns allzusehr von ihren Angelegenheiten vereinnahmen lassen, kann man es schwer vermeiden, mit ihnen auch über weltliche Dinge zu reden.

(U 19)

7. Bezüglich der Unterhaltungen mit Außenstehenden, selbst mit ganz nahen Verwandten, sei man sehr wachsam. Nur sehr selten soll man sie sehen

und die Unterhaltung mit ihnen bald beenden, ausgenommen, wenn sie gern über göttliche Dinge sprechen wollen.

(U 20)

8. Der Provinzial, der Vikar oder Visitator soll sorgfältig darauf achten, daß das Konzil von Trient unter der Strafe der Exkommunikation «*latae sententiae*» anordnet: Niemand, gleich welchen Alters, Standes oder Ranges, darf die Klausur der Nonnen betreten, außer im Falle einer Notwendigkeit und mit besonderer Erlaubnis "in scriptis" des Oberen. Dieser achte besonders darauf, daß diese Vorschrift des Konzils von Trient beobachtet wird. Als Notwendigkeit ist nur zu betrachten, wenn das Kloster nicht ohne Hilfe von auswärtigen Personen auskommen kann, wie von Arbeitern oder Handwerkern sowie des Arztes und Chirurgen.

9. Nach den Worten des Apostels sind wir Ordensleute zum Schauspiel geworden für Gott, Engel und Menschen. Nichts aber erregt in der Welt so sehr Anstoß, als wenn es zu Schwestern leicht Zugang gibt und, mehr noch, ihre Klöster ohne Notwendigkeit betreten werden. Deshalb ordnen wir an, ganz besonders darauf zu achten, daß Ordensmänner nicht in die Klöster der genannten Schwestern gehen.

Dem Provinzial bzw. dem Visitator gebieten wir, auf keinen Fall die Klausur dieser Klöster zu betreten, außer es handelt sich um notwendige Dinge, die sich nicht am Gitter regeln lassen.

Wir erklären, daß bei allem, was am Gitter geschehen kann, wie Ermahnungen und geistliche Gespräche, keine Notwendigkeit besteht, ins Kloster hineinzugehen, außer es handelt sich um die Visitation und das dazugehörige Schuldkapitel; die Zurechtweisung einer Schwester macht es manchmal

notwendig, und in diesem Fall wird es angebracht sein, die Klausur zu betreten. Dabei kann eine Überprüfung der Klausur des Konvents vorgenommen werden.

Der Provinzial oder Visitator soll immer einen Begleiter bei sich haben, der sich während der ganzen Zeit, da er sich innerhalb des Klosters aufhält, nicht von ihm entfernen darf.

Er soll auf keinen Fall zulassen, daß er selbst oder jemand anders innerhalb der Klausur oder im Sprechzimmer Speisen zu sich nimmt.

Bei den Wahlen soll der Provinzial bzw. der Visitator darauf achten, daß das Konzil von Trient anordnet, daß die Stimmen am Gitter entgegengenommen werden. Darum ordnen wir an, daß weder vor noch nach der Wahl die Klausur für einen anderen Zweck betreten werden darf, so daß die Wahl mit allem, was vorausgeht und was folgt, am Gitter geschieht.

10. Die Beichtväter sollen diese Schwesternklöster auf keinen Fall betreten, außer um die Beichte der Kranken zu hören, wenn der Arzt die Notwendigkeit bestätigt, und ihnen das Allerheiligste Sakrament und rechtzeitig die heilige Ölung zu spenden. Empfindet eine Kranke nach dem Empfang der Sakramente noch irgendeine Gewissensnot, so kann der Beichtvater eintreten, um ihr zu innerem Frieden zu verhelfen, und ebenso, um ihr im Sterben beizustehen. Ist eine Kranke längere Zeit hindurch bettlägerig und kann sie durchaus nicht zum Gitter oder zum Beichtstuhl kommen, kann der Beichtvater in dergleichen Fällen mehrmals eintreten, um ihr die Beichte abzunehmen, auch wenn sie nicht in Todesgefahr ist.

11. Der Beichtvater, der aus diesen Gründen die Klausur betritt, komme und gehe «via recta», ohne einen Umweg zu machen und ohne sich ir-

gendwo aufzuhalten. Der Priorin oder Vikarin tragen wir in strengem Gehorsam auf, daß sie das so beobachten läßt. Die Schwestern, die den Beichtvater begleiten, verpflichten wir im Gewissen, ihn auf geradem Weg zu führen und nirgendwo mit ihm zu verweilen.

#### 4. Kapitel

##### Mahlzeit und Rekreation

1. Was die Zeit des Mittagessens betrifft, so kann diese nicht festgelegt werden, da es davon abhängt, ob etwas da ist. Im Winter werde an Kirchenfasttagen um halb 12 Uhr und an Ordensfasttagen um 11 Uhr geläutet. Im Sommer läute man um 10 Uhr zum Mittagessen.

(U 26)

2. Gibt der Herr, bevor man sich zu Tisch setzt, einer Schwester den Antrieb zu einer Mortifikation, so soll sie um Erlaubnis bitten; diese fruchtbare Übung soll nicht verlorengehen; sie soll jedoch kurz sein, um die Tischlesung nicht zu verzögern.

(U 26)

3. Außerhalb der Stunden des Mittag- und Abendessens soll keine Schwester ohne Erlaubnis essen oder trinken.

(U 26)

4. Nach dem Mittag- bzw. Abendessen darf die Mutter Priorin den Schwestern erlauben zusammenzukommen, um sich miteinander zu unterhalten. Ihre Gespräche können sie über Themen

führen, die ihnen zusagen, aber mit dem Ordensleben übereinstimmen. Dabei sollen sich alle mit ihren Spinnrocken oder Handarbeiten beschäftigen.  
(U 26; 28)

5. Spiele sind in keiner Weise erlaubt; der Herr wird gewiß einigen die Gabe verleihen, für Erholung und Entspannung zu sorgen. Auf diese Weise ist die Zeit gut angewandt. Sie mögen darauf bedacht sein, nicht einander zur Last zu fallen; in ihren Scherzen und Worten mögen sie Feingefühl zeigen. Nach dieser gemeinsam verbrachten Stunde können sie sich im Sommer eine Stunde zur Ruhe legen; wer nicht schlafen will, soll sich still verhalten.  
(U 27)

6. Keine Schwester umarme eine andere oder berühre ihr Gesicht oder ihre Hände, noch sollen sie Partikularfreundschaften pflegen; vielmehr sollen sich alle in gleicher Weise lieben, wie Christus es seinen Aposteln oft gebietet. Denn da sie so wenige sind, wird ihnen das leicht möglich sein, indem sie sich bemühen, ihren Bräutigam nachzuahmen, der für uns alle sein Leben hingegeben hat. Diese gegenseitige Liebe, die sich auf alle erstreckt, ist sehr wichtig.  
(U 28)

## 5. Kapitel

### Das Stundengebet und die geistlichen Übungen

1. Die Matutin werde nach 9 Uhr gebetet, nicht früher, aber auch nicht viel später, damit noch Zeit bleibt zur Gewissenserforschung von einer

Viertelstunde, in der die Schwestern sich überprüfen, wie sie den Tag zugebracht haben.

(U 1)

2. Zu dieser Gewissenserforschung werde geläutet; die Schwester, der die Mutter Priorin es aufträgt, lese in der Muttersprache etwas über das Geheimnis vor, das am nächsten Tag zu betrachten ist. Die Zeit, die darauf verwendet wird, sei so bemessen, daß gegen 11 Uhr mit der Glocke ein Zeichen gegeben wird und sie sich zum Schlafen zurückziehen. Diese Zeit der Gewissenserforschung und der Lesung sollen alle zusammen im Chor verbringen, und keine Schwester soll ohne Erlaubnis den Chor verlassen, wenn das Chorgebet schon begonnen hat.

(U 1)

3. Im Sommer sollen sie um 5 Uhr aufstehen und bis um 6 Uhr im inneren Gebet verweilen. Im Winter sollen sie um 6 Uhr aufstehen und bis um 7 Uhr im inneren Gebet verweilen; nach diesem inneren Beten werden die Horen gebetet. Wenn die Priorin es für gut hält, sollen sie alle Horen nacheinander beten oder auch eine oder zwei Horen noch lassen, um sie unmittelbar vor der Messe zu beten, so daß jedenfalls alle Horen vor Beginn der Messe beendet sind.

(U 2)

4. An Sonntagen und Festtagen sollen Messe und Vesper gesungen werden, die Matutin an den ersten Ostertagen. An anderen hohen Festen kann auch die Laudes gesungen werden, besonders am Fest des glorreichen heiligen Josef. Der Gesang sei niemals moduliert, sondern einstimmig. Gewöhnlich werde alles rezitiert. Täglich sei die Konventmesse, der alle Schwestern beiwohnen sollen, so-

fern dies gut möglich ist, ebenfalls auf einem Ton. Sie sollen darauf achten, daß keine von ihnen aus einem geringfügigen Grund im Chor fehlt. Ist das Stundengebet beendet, sollen sie an ihre Arbeit gehen. Die Messe soll im Sommer um 8 Uhr und im Winter um 9 Uhr gefeiert werden. Die Schwestern, die kommunizieren, sollen noch ein wenig im Chor verweilen.

(U 2-4)

5. Kurz vor dem Mittagessen wird zur Gewissensforschung geläutet, damit die Schwestern Gewissensforschung halten über das, was sie bis zu dieser Stunde getan haben. Sie sollen sich vornehmen, sich in dem zu bessern, was sie als den größten Fehler bei sich erkennen, ein Vaterunser beten und Gott bitten, daß er ihnen dazu seine Gnade schenke. Jede Schwester soll dort niederknien, wo sie sich gerade befindet, um kurz ihr Gewissen zu erforschen.

(U 6)

6. Zur Danksagung nach dem Mittagessen sollen sie immer mit dem Psalm "Miserere" in den Chor gehen. Von Ostern bis Kreuzerhöhung soll man dies auch nach dem Abendessen tun.

7. Um 2 Uhr wird die Vesper gebetet, danach geistliche Lesung gehalten, und zwar so, daß auf die Vesper und die Lesung zusammen nur eine Stunde verwendet wird, sei die Vesper nun feierlich oder nicht. Dies gilt jedoch nicht für die Fastenzeit, wo die Vesper vor dem Mittagessen gebetet wird; dann kann die geistliche Lesung von zwei bis drei gehalten und eine ganze Stunde darauf verwendet werden. Fühlt man sich während dieser Zeit mehr zum inneren Gebet hingezogen, so

soll man das tun, was der inneren Sammlung am förderlichsten ist.

(U 6)

8. Zur Komplet wird im Winter um 5 Uhr nachmittags geläutet. Danach ist eine Stunde inneres Gebet, denn diese Zeit ist für die innere Sammlung am günstigsten und so verbringt man diese Zeit gut. Im Sommer wird die Komplet um 6 Uhr gebetet; da dies jedoch die Zeit des Abendessens ist und daher zu diesem Zeitpunkt das innere Gebet nicht möglich ist, soll es in der Stunde vor der Matutin gehalten werden. Man achte jedoch darauf, daß nach der Komplet Stillschweigen beobachtet werden muß, gemäß der Regel.

(U 7)

## 6. Kapitel

### Kommunion und Beichte

1. Die Kommunion werde empfangen jeden Sonntag und an den Festen unseres Herrn und Unserer Lieben Frau, unseres hl. Vaters Albert, des hl. Josef und des Patrons des Hauses, sowie am Gründonnerstag, an Fronleichnam und an Christi Himmelfahrt; außerdem an den Tagen, an denen es der Beichtvater für gut befindet, entsprechend der Frömmigkeit und der geistlichen Verfassung der Schwestern. Die Mutter Priorin soll stets die Erlaubnis dazu geben, ohne die, außer an den oben angeführten Tagen, die Schwestern die heilige Kommunion nicht empfangen können, selbst wenn der Beichtvater es ihnen gestattet.

(U 5)



2. Um die Störung und Zerstreung zu vermeiden, die die Patres infolge des Hin- und Hergehens zum täglichen Messelesen in den Klöstern der Schwestern hätten, verordnen wir, daß kein Mitbruder des genannten Ordens vom Karmel oder eines anderen Ordens, auch kein Unbeschuhter Karmelit der Ursprünglichen Regel, Vikar oder Hauskaplan der besagten Klöster werden darf. Die Priorin soll zusammen mit dem Provinzial oder dem Visitor einen Geistlichen suchen, der aufgrund seines Alters und seines Lebenswandels dazu geeignet ist. Hat er nach Meinung des Provinzials die geforderten Eigenschaften, so kann er auch Beichtvater besagter Schwestern werden. Die Priorin kann neben diesem ordentlichen Beichtvater, und zwar nicht nur die drei Mal, die das Konzil von Trient erlaubt, sondern öfter auch Patres der Unbeschuhten oder irgendeines anderen Ordens zum Beichthören der Schwestern zulassen, unter der Voraussetzung, daß es sich um Männer handelt, deren Gelehrsamkeit und Tugend die Priorin zufriedenstellen. Ebenso kann bezüglich der Predigten gehandelt werden. Weder der jetzige noch ein zukünftiger Provinzial kann ihnen diese Freiheit nehmen. Diesen Beichtvätern, seien es Unbeschuhte oder andere, kann man für diesen Dienst ein Almosen oder einen Ertrag aus der Seelsorgsstelle geben.

## 7. Kapitel

### Armut und Zeitliches

1. Wenn die Konvente in reichen und stark bevölkerten Orten leben, soll man von Almosen, ohne irgendwelche feste Einkünfte leben, sofern das möglich ist. In Orten, in denen man nicht allein von Almosen leben kann, kann man auch gemein-

same Einkünfte haben. Im übrigen jedoch darf es keinen Unterschied geben zwischen Konventen mit oder ohne feste Einkünfte.

(U 9)

2. Solange sie es ertragen können, sollen sie keine Almosen erbitten; es muß schon eine große Notsituation vorliegen, die sie zwingt, etwas zu erbitten. Sie sollen sich vielmehr durch ihrer Hände Arbeit helfen, wie es der hl. Paulus tat, und der Herr wird sie mit dem Notwendigen versehen. Da sie nicht mehr verlangen und ohne Annehmlichkeiten zufrieden sind, wird ihnen das zum Leben Notwendige nicht fehlen. Wenn sie sich mit allen ihren Kräften bemühen, dem Herrn zu gefallen, wird Seine Majestät dafür Sorge tragen, daß ihnen der Lohn für ihrer Hände Arbeit nicht mangelt.

(U 9)

3. Die Schwestern sollen in keiner Weise etwas für sich zu eigen haben, noch werde ihnen das erlaubt, weder im Hinblick auf die Nahrung noch im Hinblick auf die Kleidung. Auch sollen sie keinen Kasten oder Kästchen und keinen Schrank haben, mit Ausnahme derer, die die Ämter in der Kommunität versehen. Nichts dürfen sie für sich zu eigen haben, sondern alles gehöre ihnen gemeinsam. Dies ist von sehr großer Bedeutung, denn durch kleine Dinge kann der Teufel allmählich eine Erschlaffung in der Vollkommenheit der Armut herbeiführen. Wenn darum die Priorin bei einer Schwester eine Anhänglichkeit an etwas bemerkt, etwa an ein Buch, eine Zelle oder etwas anderes, so soll sie sorgfältig darauf bedacht sein, ihr dies wegzunehmen. Dies soll in allen Klöstern, ob mit oder ohne feste Einkünfte, eingehalten werden, und man soll hierin sehr streng sein. Die Priorin soll dies genau

befolgen und nicht zulassen, daß dagegen gehandelt wird.

(U 10)

4. Wenn der Herr uns Geld als Almosen schickt, lege man dies sogleich in den Drei-Schlüssel-Kasten, außer es handelt sich um weniger als neun bis zehn Dukaten; dann soll es der von der Priorin bezeichneten Klavarin übergeben werden. Diese soll der Prokuratorin den Betrag aushändigen, der nach Angabe der Priorin verausgabt werden soll. Jeden Abend, bevor zum Stillschweigen geläutet wird, soll diese der Priorin oder der genannten Klavarin Rechenschaft über die einzelnen Ausgaben geben. Nach Erstellung der Abrechnung werde alles in das dafür im Konvent vorhandene Buch eingetragen, um jedes Jahr dem Provinzial darüber Rechenschaft zu geben.

(U 58)

## 8. Kapitel

### Fasten und Kleidung

1. Fasten soll man vom Fest Kreuzerhöhung an, das im September ist, bis Ostern, die Sonntage ausgenommen. Es soll niemals Fleisch gegessen werden, außer im Falle einer Notwendigkeit, wie es die Regel vorschreibt.

(U 11)

2. An den Kirchenfasttagen und den Freitagen des Jahres, außer zwischen Ostern und Pfingsten, sei die gewöhnliche Nahrung im Refektorium ohne Eier und Milchprodukte. Jedoch kann die Priorin die Kranken und jene, die es brauchen und die Fisch

nicht vertragen, von diesem Gebot dispensieren. Wir erklären aber, daß es nicht unsere Absicht ist, das Indult der Kreuzzugsbulle für diejenigen, die es besitzen, aufzuheben.

3. Die Kleidung sei aus grobem Leinen oder braunem Wollstoff, ungefärbt, und es soll für den Habit so wenig Stoff wie möglich verwendet werden. Er soll enge Ärmel haben, die unten nicht weiter sind als oben, und ohne Falten; er sei gleichmäßig geschnitten, hinten nicht länger als vorne, und reiche bis zu den Füßen. Das Skapulier sei aus dem gleichen Stoff und vier Finger kürzer als der Habit. Der Chormantel sei ebenfalls aus grobem weißem Wollstoff, von gleicher Länge wie das Skapulier; man verwende darauf immer so wenig Stoff wie möglich und begnüge sich mit dem Notwendigen, um Überfluß zu vermeiden. Das Skapulier werde über der Kopfhülle getragen, die aus feinerem Tuch oder grobem Leinen, aber nicht gefältelt sein soll. Die Tuniken seien aus dünnem Wollstoff, ebenso die Bettlaken. Das Schuhwerk bestehe aus Hanfsandalen; und der Ehrbarkeit halber trage man Strümpfe aus grober Wolle oder grober Leinwand oder etwas ähnlichem. Die Kopfkissenüberzüge seien aus dünnem Wollstoff, außer im Falle einer Notwendigkeit, in der auch Leinen benutzt werden darf. In den Betten sollen keine Matratzen, sondern Strohsäcke sein; denn die Erfahrung hat gezeigt, daß dies auch bei schwachen und kränklichen Personen hinreicht. Um die Betten soll kein Vorhang sein, außer im Fall einer Notwendigkeit eine Matte aus Spartogras oder ein Behang aus Werg oder grobem Wollstoff oder etwas ähnliches, das der Armut entspricht.

(U 12-13)

4. Eine jede habe ihr eigenes Bett. Nie gebe es einen Teppich, außer für die Kirche, und auch

keine Polster. All dies gehört zum Ordensleben, es soll so sein. Es wird erwähnt, da zuweilen bei Erschlaffung vergessen wird, was zum Ordensleben gehört und verpflichtet.

(U 13)

5. An der Kleidung und im Bett soll nie etwas Farbigen sein, nicht einmal etwas so Kleines wie ein Band. Nie soll es Pelzkleidung geben; ist eine Schwester krank, so kann sie ein weiteres Kleidungsstück aus eben dem braunen Wollstoff tragen.

(U 13)

6. Sie sollen die Haare kurz schneiden, um keine Zeit mit Kämmen zu verlieren. Nie soll ein Spiegel vorhanden sein oder sonst etwas Besonderes, sondern sie sollen ganz auf sich vergessen.

(U 14)

## 9. Kapitel

### Beschäftigung und Handarbeit

1. Es sollen keine besonderen Arbeiten verrichtet werden, sondern ihre Arbeit bestehe aus Spinnen oder in sonst etwas Einfachem, damit der Geist nicht davon eingenommen ist und daran gehindert wird, an unsren Herrn zu denken. Es soll nichts aus Gold und Silber gearbeitet werden.

Sie sollen nicht hartnäckig auf dem Preis ihrer Arbeit bestehen; merken sie, daß sie nicht hinreichend bezahlt wird, sollen sie diese Arbeit nicht mehr tun.

(U 9)

2. Fristarbeit soll den Schwestern nicht gegeben werden. Jede versuche, so zu arbeiten, daß die anderen zu essen haben. Man achte sehr auf die Vorschrift der Regel: Derjenige, der essen will, soll auch arbeiten; so tat es auch der hl. Paulus. Wollen die Schwestern zuweilen aus eigenem Antrieb ein bestimmtes Maß an täglicher Arbeit übernehmen, so können sie es tun; doch sollen sie nicht bestraft werden, wenn es ihnen nicht gelingt, es auszuführen.

(U 24)

## 10. Kapitel

### Stillschweigen und Zurückgezogenheit in den Zellen

1. Das Stillschweigen werde gehalten vom Ende der Komplet bis zur Prim des folgenden Tages. Es muß sehr gewissenhaft beobachtet werden. Während der ganzen übrigen Zeit dürfen die Schwestern nicht ohne Erlaubnis miteinander sprechen, ausgenommen im Fall einer Notwendigkeit jene, die ein Amt haben. Diese Erlaubnis soll die Priorin auch geben, wenn eine Schwester mit einer anderen sprechen will, um die Liebe zu ihrem Bräutigam zu stärken, oder wenn sie sich in einer Not oder Anfechtung befindet und Trost sucht. Handelt es sich jedoch nur um eine einfache Frage oder Antwort oder um einige Worte, so dürfen sie das ohne Erlaubnis tun.

(U 7)

2. Die Priorin Sorge dafür, daß gute Bücher vorhanden sind, insbesondere die "Kartäuser", das "Flos Sanctorum", die "Nachfolge Christi", das "Oratorium der Ordensleute", die Bücher des P. Luis de Granada und des P. Pedro de Alcántara;

denn diese geistliche Nahrung ist für die Seele ihrerseits ebenso notwendig wie die Speise für den Leib.

(U 8)

3. Jede Schwester soll sich in der Zelle oder Einsiedelei aufhalten, die ihr von der Priorin angewiesen wurde, solange sie nicht in der Gemeinschaft weilt oder in den Ämtern beschäftigt ist. Denn dies ist der Ort ihrer Zurückgezogenheit, wo sie mit einer Arbeit beschäftigt sein soll, außer an den Festtagen. So wird das Gebot der Regel erfüllt, daß jede für sich allein sein soll.

(U 8)

4. Keine Schwester kann ohne Erlaubnis der Priorin die Zelle einer anderen betreten.

(U 8)

5. Nie soll ein gemeinsamer Arbeitsraum vorhanden sein, damit durch das Zusammensein kein Anlaß gegeben werde, das Stillschweigen zu brechen.

(U 8)

## 11. Kapitel

### Demut und Buße

1. Die Kehrordnung beginne mit der Mutter Priorin, damit diese in allem mit gutem Beispiel vorangehe. Man achte sehr darauf, daß die Verantwortlichen für die Kleiderkammer und für den Vorrat die Schwestern sowohl mit Nahrung als auch mit allem anderen liebevoll versorgen. Für die Priorin und die Schwestern, die schon lange im Kloster

sind, soll nicht mehr getan werden als für die anderen, so wie es die Regel befiehlt; man nehme vielmehr Rücksicht auf Bedürfnis und Alter, mehr jedoch auf das Bedürfnis als das Alter; denn zuweilen ist bei höherem Alter weniger Bedürfnis da. Diese Anweisung soll allgemein sorgfältig beobachtet werden, da sie in vielfacher Hinsicht wichtig ist.

(U 22)

2. Die Priorin wie die anderen Schwestern sollen untereinander bescheidene Anreden gebrauchen und sich nie mit 'Frau', 'gnädige Frau' oder 'Euer Gnaden' betiteln lassen. Die Priorin und Subpriorin wie auch diejenige, die vorher Priorin war, sollen 'Mutter' und 'Euer Ehrwürden' genannt werden, die anderen 'Schwester' und 'Euer Lieb'.

(U 30)

3. Das Kloster sei, mit Ausnahme der Kirche, schlicht und einfach gebaut und eingerichtet, es gebe darin nichts Besonderes. Das verwendete Holz sei grob, das Haus klein und die Räume niedrig; alles soll seinen Zweck erfüllen, aber nicht dem Überfluß dienen. Jedoch sei das Kloster solide gebaut; die Klausurmauer sei hoch. Auch gebe es Gelände, auf dem man Einsiedeleien errichten kann, in die sich die Schwestern zum Gebet zurückziehen können, so wie es unsere heiligen Väter getan haben.

(U 32)

4. Keine Schwester weise eine andere wegen der Fehler zurecht, die sie bei ihr bemerkt. Handelt es sich jedoch um etwas Bedeutendes, so mache sie die Betreffende allein liebevoll darauf aufmerksam. Bessert sich diese nach dreimaliger Zurechtweisung nicht, so teile sie es der Mutter Priorin mit und



keiner anderen Schwester. Da es Zelatorinnen gibt, die den Auftrag haben, auf die Fehler zu achten, brauchen die anderen sich nicht damit zu befassen; so können sie über die Fehler, die sie wahrnehmen, hinweggehen und besser auf die eigenen achtgeben; auch sollen sie sich nicht einmischen, wenn Schwestern in ihren Ämtern Fehler begehen, außer es handelt sich um etwas Schwerwiegendes; dann sind sie allerdings verpflichtet, darauf aufmerksam zu machen. Die Schwestern mögen sehr achtgeben, keine Entschuldigungen vorzubringen, es sei denn, eine Rechtfertigung wäre nötig. Dadurch werden sie viel an Demut gewinnen.

(U 29)

5. Die Strafen, die für die Schulden und Verfehlungen gegen die hier gegebenen Vorschriften auferlegt werden, richten sich nach der Größe der Schuld. Sie sind am Ende dieser Konstitutionen angegeben. Alles ist in Übereinstimmung mit unserer Regel festgesetzt. In all dem Gesagten soll die Mutter Priorin mit Klugheit und Liebe vorgehen. Und sie darf zu nichts unter Sünde verpflichtet, sondern nur unter körperlicher Strafe.

(U 31)

6. Außer den Disziplinen mit der Rute, die es gibt, weil sie vom Ordinarium vorgeschrieben sind, und zwar dann, wenn in der Fasten- und Adventszeit, in der übrigen Jahreszeit aber am Montag, Mittwoch und Freitag das Ferialoffizium trifft, sollen die Schwestern an allen Freitagen des Jahres die Disziplin halten für die Ausbreitung des Glaubens, für das Leben und Wohlergehen des Königs Don Felipe, unseres Herrn, sowie für die Wohltäter, für die Armen Seelen, die Gefangenen und diejenigen, die sich in schwerer Sünde befinden; dabei sollen sie den Psalm "Miserere" mit den ent-

sprechenden Orationen in den oben genannten Intentionen und für die heilige Kirche beten. Diese Disziplin soll im Chor nach der Matutin gehalten werden.

Keine darf mehr Disziplinen machen noch sich andere Bußwerke auferlegen ohne Erlaubnis der Mutter Priorin.

(U 59)

## 12. Kapitel

### Die Kranken

1. Die Kranken sollen mit großer Liebe, Aufmerksamkeit und Hingabe unserer Armut entsprechend gepflegt werden, und sie sollen den Herrn preisen, wenn sie gut versorgt sind. Fehlt ihnen aber etwas, das den Reichen in ihren Krankheiten zur Verfügung steht, so mögen sie darüber nicht traurig sein; dazu sollen sie schon bei ihrem Eintritt bereit sein. Denn eben das heißt arm sein, wenn man zu der Zeit, wo man es am dringendsten braucht, Mangel leidet. Sehr sorgfältig soll die Mutter Priorin darauf achten, daß es eher den Gesunden am Notwendigsten als den Kranken an Erleichterung fehlt. Auch sollen die Kranken von den Schwestern besucht und getröstet werden.

(U 23)

2. Es soll eine Krankenpflegerin aufgestellt werden, die die für dieses Amt erforderliche Liebe hat. Die Kranken sollen sich bemühen, nun die Vollkommenheit zu zeigen, die sie in gesunden Tagen erreicht und sich erworben haben: Sie sollen geduldig sein und sich bemühen, möglichst wenig lästig zu fallen, wenn die Krankheit nicht schwer ist. Der Krankenschwester sollen sie gehorchen,

damit sie aus ihrer Krankheit Nutzen ziehen, sie mit Gewinn bestehen und durch ihr Beispiel die übrigen Schwestern erbauen. Während der Krankheit gebe man ihnen Leinen und gute Betten mit Matratzen und leinene Bettücher. Man achte sehr auf Sauberkeit und pflege sie mit großer Liebe.

(U 23)

3. Keine Schwester mache Bemerkungen über das Essen, ob es zu wenig oder zu viel, oder ob es gut oder schlecht zubereitet ist. Die Priorin und die dafür zuständige Schwester sollen Sorge tragen, daß es entsprechend dem, was der Herr geschickt hat, gut zubereitet wird, damit die Schwestern mit dem, was ihnen bei Tisch vorgesetzt wird, gut auskommen können, da sie ja nichts anderes haben.

(U 22)

4. Die Schwestern sind verpflichtet, der Mutter Priorin ihre Bedürfnisse zu sagen, und die Novizinnen ihrer Meisterin, wenn sie bezüglich Kleidung oder Nahrung noch etwas anderes brauchen. Benötigen sie über das Gewöhnliche hinaus noch etwas, so sollen sie es zuerst dem Herrn empfehlen, auch wenn das Benötigte nicht sehr groß ist, denn oft verlangt unsere Natur nach mehr, als was notwendig ist; und manchmal wirkt auch der Böse, um Furcht vor Buße und Fasten einzuflößen.

(U 22)

### 13. Kapitel

#### Die Verstorbenen

1. Die Sakramente sollen gespendet werden, wie es das Ordinarium vorschreibt. Für die Verstorbenen des eigenen Konvents sollen die Exequien mit Vigil und gesungener Messe gehalten werden. Und wenn es möglich ist, lasse man die Gregorianischen Messen lesen; wenn nicht, so tue man, was man kann. Der ganze Konvent soll ein Totenoffizium beten.

(U 33)

2. Für jeden verstorbenen Bruder bzw. jede verstorbene Schwester der Ursprünglichen Regel soll jede Schwester entweder einzeln oder alle gemeinsam im Chor ein Totenoffizium beten. Und wenn möglich, soll eine gesungene Messe für sie gefeiert werden. Die Nicht-Chorschwestern sollen 30 Vaterunser und 30 Avemaria beten, denn das tun auch die Brüder für jede Verstorbene.

(U 33)

### 14. Kapitel

#### Ermahnungen über die Pflichten sowohl der Mutter Priorin als auch der anderen Schwestern in ihren Ämtern

Priorin (U 34)

1. Aufgabe der Mutter Priorin ist es, sorgfältig darüber zu wachen, daß die Regel und die Konstitutionen in allem beobachtet werden und der gute Ruf des Hauses und die Klausur bewahrt

werden. Auch schaue sie darauf, wie die Schwestern ihre Ämter erfüllen. Mit der Liebe einer Mutter kümmerge sie sich um ihre geistlichen wie ihre zeitlichen Bedürfnisse. Sie bemühe sich, geliebt zu werden, damit ihr gehorcht wird.

2. Die Priorin soll die Ämter der Pförtnerin und der Sakristanin zuverlässigen Schwestern anvertrauen. Diese kann sie jedoch wieder aus ihren Ämtern entfernen, wenn es ihr gut erscheint, um keiner Anhänglichkeit an ein Amt Raum zu geben. Ebenso soll sie auch alle anderen Ämter vergeben, mit Ausnahme der Subpriorin und der Klavarrinnen, die gewählt werden sollen. Diese sollen schreiben und rechnen können, zumindest zwei von ihnen.

#### Subpriorin (U 35)

1. Aufgabe der Mutter. Subpriorin ist es, für den Chor zu sorgen, damit das Beten und Singen in rechter Weise und mit Pausen geschehe, worauf sehr zu achten ist.

2. In Abwesenheit der Priorin führe sie an deren Stelle den Vorsitz; sie soll immer bei der Kommunität sein und die Fehler im Chor und im Refektorium korrigieren, sofern die Priorin abwesend ist.

#### Klavarinnen (U 36)

1. Die Klavarrinnen sollen sich jeden Monat von der Einnehmerin Rechenschaft geben lassen, in Anwesenheit der Priorin, die in wichtigen Dingen die Meinung der Klavarrinnen einholen soll.

2. Für die Dokumente des Konvents und die ihm anvertrauten Gelder gebe es den Drei-Schlüssel-Kasten; einen Schlüssel habe die Priorin, die beiden anderen die beiden ersten Klavarrinnen.

### Sakristanin (U 37)

1. Aufgabe der Sakristanin ist es, für alles, was zur Kirche gehört, Sorge zu tragen und darauf zu achten, daß dem Herrn dort mit großer Ehrfurcht und in Reinlichkeit gedient wird.

2. Sie soll dafür sorgen, daß die Beichte in geordneter Reihenfolge vor sich geht. Sie darf niemanden ohne Erlaubnis - unter der Strafe der schweren Schuld - zum Beichtstuhl gehen lassen, außer um bei dem dafür bestimmten Beichtvater zu beichten.

### Einnehmerin und Windnerin (U 38)

1. Das Amt der Einnehmerin und das der ersten Windnerin, das von ein und derselben Schwester wahrgenommen wird, besteht darin, für alles, was für das Haus gekauft werden muß, zu sorgen, wenn der Herr zur rechten Zeit die Mittel dazu gibt.

2. An der Winde spreche sie leise und erbaulich und achte mit Liebe auf das, was die Schwestern brauchen.

3. Auch soll sie die Eintragung der Einnahmen und Ausgaben besorgen. Beim Einkaufen streite und

feilsche sie nicht, sondern nachdem sie zweimal gesagt hat, was sie dafür geben will, nehme sie es oder stehe davon ab.

4. Sie darf keine Schwester ohne Erlaubnis an die Winde lassen, und sie soll sogleich die Aufmerkerin herbeirufen, wenn eine ans Gitter geht.

5. Niemandem soll sie etwas von dem mitteilen, was dort geschieht, außer der Priorin.

6. Niemandem darf sie Briefe aushändigen, sondern nur der Priorin, die sie als erste einsehen soll. Auch darf sie ohne Wissen der Priorin keiner Schwester eine Nachricht übermitteln und keine Nachricht hinausgeben, unter der Strafe der schweren Schuld.

#### Zelatorinnen (U 30; 39)

1. Die Zelatorinnen sollen sorgfältig auf die Fehler achten, die sie wahrnehmen, denn das ist sehr wichtig, und sie der Priorin mitteilen.

2. In ihrem Auftrag sollen sie die Betreffenden bisweilen öffentlich zurechtweisen, die jüngeren auch die älteren, damit sie sich in der Demut üben. Die getadelten Schwestern sollen nicht widersprechen, auch wenn sie keine Schuld haben.

## Novizenmeisterin

1. Die Novizenmeisterin verfüge über große Klugheit, Gebetsgeist und Erfahrung im geistlichen Leben. Sie sei darum besorgt, den Novizinnen die Konstitutionen vorzulesen und sie in allem zu unterweisen, was sie zu tun haben, sowohl bezüglich der Zeremonien als auch der Abtötung. Sie lege mehr Wert auf das Innere als auf das Äußere und lasse sich täglich Rechenschaft darüber geben, wie sie im Gebet weiterkommen, wie es ihnen bei der Betrachtung des aufgegebenen Geheimnisses ergeht und welchen Nutzen sie daraus schöpfen. Sie unterweise sie, wie sie sich in Zeiten des Trostes und in Zeiten der Trockenheit verhalten sollen und wie sie selbst in kleinen Dingen ihren eigenen Willen beugen sollen. Wer dieses Amt innehat, darf in keiner Weise nachlässig sein, denn es handelt sich darum, Menschen heranzubilden, in denen der Herr wohnen möchte. Sie begegne ihnen mit Wohlwollen und Liebe, ohne sich über ihre Fehler zu wundern, denn jede einzelne muß von ihr Schritt für Schritt abgetötet werden entsprechend der geistigen Kraft, die sie wahrnimmt. Dabei achte sie mehr darauf, daß sie in den Tugenden nicht fehlen als auf die Härte der Buße. Die Priorin soll anordnen, daß ihr bei der Erteilung des Unterrichts im Lesen geholfen werde.

(U 40)

2. Sieht die Priorin, daß sie keine als Novizenmeisterin geeignete Schwester hat, dann soll sie selbst es sein und dieses so wichtige Amt übernehmen. Sie beauftrage eine Schwester, ihr zu helfen.

(U 41)



3. Alle Schwestern sollen einmal im Monat der Priorin Rechenschaft geben, in welcher Weise sie im Gebet vorangekommen sind und wie sie unser Herr führt; Seine Majestät wird sie erleuchten, damit sie ihnen weiterhelfe, wenn sie nicht auf dem richtigen Weg sind. Diese Rechenschaft ist ein Akt der Demut und Abtötung und bringt großen Nutzen.

(U 41)

4. Dieser Punkt jedoch, daß die Novizinnen der Novizenmeisterin und die übrigen Schwestern der Priorin über ihr Gebet und ihren Fortschritt darin Rechenschaft ablegen sollen, ist so zu verstehen, daß sie nicht dazu gezwungen werden, sondern es freiwillig machen sollten, wegen des großen geistlichen Nutzens, der ihnen daraus erwächst. Darum gebieten wir, daß die Priorinnen und Novizenmeisterinnen ihre Untergebenen nicht bedrängen; die Untergebenen mögen wissen, daß sie hierzu, wie auch zu allen anderen Punkten der Konstitutionen, nicht unter Schuld verpflichtet sind, wie bereits im Prolog zu den Konstitutionen gesagt worden ist.

5. Können Schwestern, die Ämter innehaben, sich nicht zur festgelegten Zeit dem inneren Gebet widmen, sollen sie eine andere, für sie günstige Zeit nehmen. Dies gilt aber nur, wenn sie sich während der ganzen oder des größten Teils der Stunde nicht dem inneren Gebet widmen konnten.

(U 42)

## 15. Kapitel

### Das Schuldkapitel

1. Das Schuldkapitel findet einmal in der Woche statt. Dabei sollen gemäß der Regel die Verfehlungen der Schwestern in Liebe korrigiert werden; es soll zu einer geeigneten Zeit gehalten werden, die ihnen am besten zusagt.

(U 43)

2. Ist das Zeichen gegeben und sind alle im Kapitel versammelt, lese auf das Zeichen der Oberin oder Vorsitzenden hin die Schwester, die das Amt der Lektorin hat, etwas aus diesen Konstitutionen und der Regel vor. Dabei sagt sie: "Iube, Domne, benedicere", worauf die Vorsitzende antwortet: "Regularibus disciplinis nos instruere dignetur magister celestis". Sie antworten: "Amen".

Wenn es der Mutter Priorin gut scheint, ganz einfach etwas zur Lesung oder zur Zurechtweisung der Schwestern zu sagen, spreche sie: "Benedicite". Sie antworten: "Dominus", und prosternieren sich, bis ihnen gesagt wird, sich zu erheben. Sobald sie sich erhoben haben, setzen sie sich wieder hin. Ist die Ansprache beendet, und hat die Oberin das Zeichen gegeben, erheben sie sich, um ihre Verfehlungen zu sagen, angefangen bei den Novizinnen und dann die Laienschwestern; danach kommen die anderen, angefangen bei den Ältesten, an die Reihe und gehen zwei und zwei in die Mitte des Kapitels und bekennen dort der Vorsitzenden ihre offenkundigen Verfehlungen; doch werden zuvor die Novizinnen und die Laienschwestern, und wer sonst keine Stimme hat, hinausgeschickt.

(U 43)

3. Im Kapitel sollen die Schwestern nicht sprechen, außer in zwei Fällen: einmal um schlicht und einfach die eigenen Verfehlungen und die ihrer Schwestern vorzutragen, und dann, um der Vorsitzenden auf das zu antworten, was sie von ihnen erfragen sollte. Diejenige, die angeklagt wird, hüte sich, eine andere nur auf einen Verdacht hin, den sie von ihr hat, anzuklagen. Falls eine das täte, so würde ihr dieselbe Strafe auferlegt, die dem angeschuldigten Vergehen zukommt. Das gleiche geschehe der, die eine bereits wiedergutmachte Verfehlung anklagt.

Damit jedoch die Fehler und Mängel nicht verborgen bleiben, kann eine Schwester der Mutter Priorin und ebenso auch dem Provinzial oder Visitor sagen, was sie sah und hörte.

(U 43)

4. Ebenso werde bestraft, wer über eine andere eine Falschaussage macht, und sie ist verpflichtet, den guten Ruf der geschädigten Schwester so gut wie möglich wieder herzustellen.

Wer angeklagt ist, antworte nicht ohne dazu aufgefordert zu sein, sage aber dann: "Benedicite"; wenn sie ungeduldig antwortet, werde sie schwerer bestraft, nach dem klugen Ermessen der Vorsitzenden. Doch soll die Bestrafung erst erfolgen, wenn sich die Leidenschaft gelegt hat.

(U 44)

5. Die Schwestern sollen sich hüten, die geheimen Angelegenheiten eines Kapitels auf irgendeine Weise zu verbreiten oder zu veröffentlichen.

(U 45)

6. Von allem, was die Mutter im Kapitel gerügt oder bestimmt hat, darf keine Schwester außerhalb des Kapitels murrend von neuem etwas bereden,

denn daraus entstehen nur Streitereien, und der Friede im Haus geht verloren; es entstehen Parteinungen, und man maßt sich damit das Amt der Oberen an.

(U 45)

7. Die Mutter Priorin oder die Vorsitzende soll mit liebevollem Eifer und Gerechtigkeitsliebe die Fehler ohne Beschönigung korrigieren, sowohl die offen zutage getretenen als auch die angeklagten, entsprechend dem, was hier gesagt wird.

(U 46)

8. Die Mutter kann die Strafe für eine Schuld, die nicht aus Bosheit begangen wurde, wenigstens das erste, zweite oder dritte Mal mildern oder abkürzen. Findet sie aber, daß eine Schwester aus Bosheit oder schlimmer Gewohnheit fehlt, dann soll sie die festgesetzten Strafen verschärfen und diese ohne Ermächtigung des Provinzials oder Visitators nicht nachlassen oder mildern.

(U 47)

9. Wer sich gewohnheitsmäßig leichte Schuld zuzieht, der werde die Buße für die größere Schuld geben, und ebenso werden für die anderen die Strafen verschärft, wenn sie die Verfehlungen gewohnheitsmäßig begehen.

(U 47)

10. Nach Anhören und Zurechtweisung der Verfehlungen sollen sie den Psalm "Deus misereatur" beten, wie es das Ordinarium vorsieht; nach Beendigung des Kapitels sage die Vorsitzende: "Sit nomen Domini benedictum", und sie antworten: "Ex hoc nunc et usque in saeculum."

(U 48)

## 16. Kapitel

### Die leichte Schuld

(U 49)

1. Eine leichte Schuld liegt vor:  
wenn eine auf das gegebene Zeichen hin sich nicht beeilt, wohlgeordnet und ordentlich in den Chor zu kommen;
2. wenn eine erst nach Beginn des Offiziums kommt, oder schlecht liest oder singt oder einen Fehler macht und sich nicht sogleich vor allen demütigt;
3. wenn eine nicht in der dafür festgesetzten Zeit die Lesung vorbereitet;
4. wenn eine aus Nachlässigkeit im Chor nicht das Buch zur Hand hat, aus dem sie beten soll;
5. wenn eine im Chor lacht oder die anderen zum Lachen bringt;
6. wenn eine zu den Gottesdiensten oder zur Arbeit zu spät kommt;
7. wenn eine die Prostrationen, Verneigungen und andere Zeremonien verachtet oder nicht angemessen beachtet;
8. wenn eine im Chor oder auf dem Zellengang oder in ihrer Zelle Unruhe oder Lärm macht;

9. wenn eine sich nicht beeilt, zur festgesetzten Zeit zum Kapitel oder ins Refektorium oder zur Arbeit zu kommen;

10. wenn eine unnütze Reden führt;

11. wenn eine mit Dingen, die zum Gebrauch des Klosters dienen, nachlässig umgeht oder sie zerbricht oder verliert;

12. wenn eine ohne Erlaubnis etwas ißt oder trinkt.

Wenn eine Schwester sich dieser oder ähnlicher Dinge anklagt, werde ihr zur Buße ein Gebet oder Gebete gegeben und auferlegt, je nach der Schwere der Verfehlungen, oder auch eine niedrige Arbeit oder ein besonderes Stillschweigen für das Brechen des vom Orden vorgeschriebenen Schweigens, oder die Enthaltung von einer Speise oder einer Stärkung oder einer Mahlzeit.

## 17. Kapitel

### Die mittlere Schuld

(U 50)

1. Eine mittlere Schuld liegt vor:  
wenn eine beim Ende des ersten Psalms noch nicht im Chor ist; wenn sie hereinkommt, muß sie sich prosternieren, bis die Mutter Priorin oder die Vorsitzende ihr befiehlt, sich wieder zu erheben;

2. wenn eine sich anmaßt, anders als gewohnt zu singen oder zu lesen;
3. wenn eine beim Göttlichen Offizium ihre Augen aus Unaufmerksamkeit umherschweifen läßt und so ihre innere Oberflächlichkeit zeigt;
4. wenn eine mit den Altargeräten unehrerbietig umgeht;
5. wenn eine nicht zum Kapitel oder zur Handarbeit oder zum Vortrag kommt, oder beim gemeinsamen Tisch nicht da ist;
6. wenn eine wissentlich zu tun unterläßt, was allgemein aufgetragen ist;
7. wenn eine sich bei der ihr übertragenen Aufgabe nachlässig erweist;
8. wenn eine im Kapitel ohne Erlaubnis spricht;
9. wenn eine bei einer Anklage mit lauter Stimme Widerspruch erhebt;
10. wenn eine sich anmaßt, eine andere aus Rache eines Fehlers zu zeihen, dessen sie selbst am gleichen Tag angeklagt worden ist;
11. wenn eine mit unordentlicher Kleidung oder Kopfbedeckung erscheint;

12. wenn eine schwört oder Ungeziemendes redet oder, was noch schlimmer ist, das gewohnheitsmäßig tut;

13. wenn eine Schwester mit einer Schwester streitet oder etwas sagt, wodurch die Schwestern beleidigt werden könnten;

14. wenn eine einer anderen, von der sie beleidigt wurde, die Verzeihung verweigert, nachdem sie darum gebeten wurde;

15. wenn eine ohne Erlaubnis die Arbeitsräume des Klosters betritt.

16. Die genannten und ähnliche Verfehlungen sollen im Kapitel mit einer Disziplin geahndet werden, die von der Vorsitzenden oder einer von ihr damit beauftragten Schwester erteilt wird.

17. Die Anklägerin soll der Angeklagten nicht die Strafe auferlegen, und auch nicht die Jüngeren den Älteren.

## 18. Kapitel

### Die schwere Schuld

(U 51)

1. Schwere Schuld ist es:  
wenn eine ertappt wird, wie sie eine andere beleidigt und Beschimpfungen und ungeziemende, unklösterliche und zornige Worte ausstößt;



2. wenn eine schwört oder einer Schwester frühere, bereits wiedergutmachte Schuld vorwirft, oder ihr ihre natürlichen Schwächen oder die Fehler ihrer Eltern ins Gesicht sagt;
3. wenn eine ihre Verfehlung oder die einer anderen verteidigt;
4. wenn eine ertappt wird, daß sie absichtlich gelogen hat;
5. wenn eine gewohnheitsmäßig nicht Stillschweigen hält;
6. wenn eine die Ordensfasten oder insbesondere das kirchliche Fasten ohne Grund und ohne Erlaubnis bricht;
7. wenn eine einer anderen oder gar der Kommunität etwas wegnimmt, oder eine mit einer anderen die Zelle oder die ihnen zugewiesenen Kleidungsstücke austauscht oder auswechselt;
8. wenn eine ohne Erlaubnis und ohne offenbare Not zur Zeit der Ruhe oder auch sonst die Zelle einer anderen betritt;
9. wenn sich eine ohne Erlaubnis der Mutter Priorin an der Winde oder im Sprechzimmer mit Weltleuten aufhält;
10. wenn eine Schwester eine andere aus Zorn persönlich bedroht, oder die Hand oder sonst et-

was gegen sie erhebt, um sie zu verletzen: dann werde die für die schwere Schuld vorgesehene Strafe verdoppelt.

11. Wer für derartige Verfehlungen, ohne ihrer angeklagt zu sein, um Verzeihung bittet, soll dafür im Kapitel zwei Zurechtweisungen erhalten, und an zwei Tagen bei Wasser und Brot fasten und an einem Tag am letzten Platz im Refektorium vor dem Konvent ohne Tisch und Besteck essen. Wer ihrer aber angeklagt wurde, erhalte noch eine Zurechtweisung und einen weiteren Fasttag bei Wasser und Brot.

## 19. Kapitel

### Die schwerere Schuld

1. Eine schwerere Schuld ist es: wenn eine es wagen sollte, mit der Mutter Priorin oder der Vorsitzenden frech herumzustreiten und ihr grobe Worte zu sagen;  
(U 52)

2. wenn eine aus Bosheit eine Schwester verletzt; eine solche verfällt eo ipso der Strafe der Exkommunikation und ist von allen zu meiden;  
(U 52)

3. wenn eine ertappt wird, daß sie unter den Schwestern Zwietracht sät, oder in deren Abwesenheit gewohnheitsmäßig über sie redet und üble Nachreden führt;  
(U 52)

4. wenn eine sich anmaßt, ohne Erlaubnis der Priorin oder ohne Aufmerkerin, die Zeugin dafür ist und sie deutlich hört, mit Leuten von draußen zu reden.

Wenn eine solcher Verfehlungen angeklagt und überführt wird, soll sie sich sofort prosternieren und demütig um Verzeihung bitten und ihre Schultern entblößen, damit sie mit einer Disziplin die verdiente Strafe erhält, wie es der Mutter Priorin gut scheint. Sobald ihr gesagt wird, daß sie aufstehen soll, gehe sie in die von der Priorin bezeichnete Zelle, und keine wage es, zu ihr zu gehen und mit ihr zu sprechen oder ihr etwas zu schicken. Sie soll erkennen, daß sie sich vom Konvent ausgeschlossen hat und der Gemeinschaft der Engel beraubt ist. Solange über sie diese Buße verhängt ist, darf sie nicht kommunizieren, in kein Amt eingeteilt, mit keiner Aufgabe betraut und mit nichts beauftragt werden, sondern werde noch des Amtes enthoben, das sie vorher innehatte und habe im Kapitel weder Sitz noch Stimme, außer um sich anzuklagen. Sie soll bis zur gänzlichen und vollständigen Wiedergutmachung die letzte von allen sein. Im Refektorium darf sie sich nicht zu den übrigen setzen, sondern soll mit ihrem Mantel bekleidet in der Mitte des Refektoriums auf dem bloßen Boden sitzen und nur Wasser und Brot zu essen bekommen, es sei denn, es werde ihr aus Barmherzigkeit auf Geheiß der Mutter Priorin noch etwas gereicht. Diese habe Mitleid mit ihr und schicke ihr eine Schwester, um sie zu trösten. Wenn sie sich demütig zeigt, möge man ihr bei ihrem Bemühen helfen, was der ganze Konvent begünstigen und unterstützen soll. Die Mutter Priorin weigere sich nicht, Barmherzigkeit an ihr zu üben, früher oder später, mehr oder minder, je nach dem es das Vergehen erfordert.

(U 52)

5. Wenn eine sich offen gegen die Mutter Priorin oder ihre Oberen auflehnt oder diesen etwas Un-erlaubtes oder Unehrbares andichtet oder antut, soll sie die oben erwähnte Buße vierzig Tage lang tun und im Kapitel ohne Sitz und Stimme sowie jedes Amtes, das sie innehatte, enthoben sein. Wenn durch eine Verschwörung oder boshafte Übereinkunft dieser Art weltliche Personen in irgendeiner Weise zur Verwirrung oder Schande der Schwestern des Klosters sich einmischten, sollen die Schuldigen ins Gefängnis gesperrt werden und je nach der Größe des entstandenen Ärgernisses dort verbleiben. Wenn deshalb Parteiungen oder Spaltungen im Kloster entstünden, verfallen sowohl deren Urheber als auch deren Begünstiger der Strafe der Exkommunikation und sollen eingesperrt werden.

(U 52)

6. Wenn eine die Wiederherstellung der Ruhe oder die Bestrafung der Übertretungen zu verhindern sucht und die Oberen beschuldigt, daß sie aus Haß oder Begünstigung oder anderen derartigen Motiven gehandelt hätten, soll sie wie jene, die gegen die Mutter Priorin konspirieren, mit der oben angeführten Strafe belegt werden.

(U 53)

7. Wenn eine es wagt, ohne Erlaubnis der Mutter Priorin Briefe zu empfangen oder wegzuschicken oder zu lesen oder sonst etwas hinauszugeben oder das, was ihr gegeben wird, für sich zu behalten; ebenso, wenn durch die Übertretungen dieser Schwester jemandem in der Welt Ärgernis gegeben wird, so soll sie sich, außer den in den Satzungen dafür bezeichneten Strafen, bei den kanonischen Tagzeiten und bei der Danksagung nach dem Mit-

tagessen vor der Chortüre so lange prosternieren, bis die Schwestern vorübergegangen sind.

(U 54)

## 20. Kapitel

### Die schwerste Schuld

1. Als schwerste Schuld ist die Unverbesserlichkeit jener anzusehen, die ohne Scheu Verfehlungen begeht und sich der Buße verweigert.

(U 55)

2. Wenn eine sich der Apostasie schuldig macht oder die Grenzen des Konventes überschreiten würde, so ver falle sie der Strafe der Exkommunikation.

(U 55)

3. Schwerste Schuld ist es auch, wenn eine ungehorsam ist und mit offener Auflehnung einem Befehl der Priorin oder des Oberen, der ihr im besonderen oder allen gemeinsam erteilt wird, nicht Gehorsam leistet.

(U 55)

4. Schwerste Schuld ist es:

wenn eine - was Gott, die Stärke derer, die auf ihn hoffen, nicht zulassen möge - in die Sünde der Sinnlichkeit fällt;

(U 55)

5. wenn eine etwas als Eigentum besitzt oder zu besitzen bekennt; wird das bei ihrem Tode bekannt, soll sie nicht kirchlich beerdigt werden; (U 55)

6. wenn eine an die Mutter Priorin oder an eine andere Schwester gewaltsam Hand anlegt, oder in irgendeiner Weise ein Vergehen einer Schwester oder des Konventes an Außenstehende weiterträgt, so daß die Schwester oder der Konvent dadurch diffamiert würde, oder wenn eine Außenstehenden Konventinternes mitteilt; (U 55)

7. wenn eine für sich oder für andere Würden oder Ämter oder etwas anstrebt, was gegen die Satzungen des Ordens ist. Solche Schwestern sollen mit Gefängnis und dort mit mehr oder weniger Fasten und Abstinenz je nach der Größe und Beschaffenheit des Vergehens und nach dem klugen Ermessen der Mutter Priorin bzw. des Provinzials oder des Visitators der Schwestern bestraft werden. Jede dieser Schwestern soll von den anderen bei Androhung der Strafe für Rebellion ins Gefängnis gebracht werden, wie es die Mutter Priorin befiehlt. Mit der Eingesperreten darf bei Androhung derselben Strafe außer den Wärterinnen keine reden, noch ihr etwas schicken. Falls der Eingekerkerten die Flucht gelingen sollte, soll die Wärterin oder diejenige, durch deren Versehen sie entfliehen konnte, in dieselbe Kerkerzelle gesperrt werden, sobald sie der Schuld überführt ist, und dort entsprechend den Verfehlungen der Eingesperreten bestraft werden.

(U 55)

8. Es sei eine bestimmte Kerkerzelle für solche Schwestern vorhanden, aus der sie wegen dieser

skandalösen Verfehlungen nur durch den Provinzial oder den Visitator befreit werden können.

(U 56)

9. Ins Gefängnis gebracht werden soll die Abtrünnige sowie diejenige, die in die Sünde des Fleisches verfällt, sowie auch diejenige, die etwas begehrt, das in der Welt die Todesstrafe verdient, und diejenigen, die nicht demütig sein und ihre Schuld nicht anerkennen wollen, außer ihre Geduld und ihre Besserung haben sich in dieser Zeit so bewährt, daß sie nach dem Rat aller, die für sie bitten, mit Zustimmung der Mutter Priorin vom Provinzial aus dem Gefängnis befreit zu werden verdienen.

Wer auch immer in diesem Gefängnis ist, soll wissen, daß sie die aktive und passive Stimme und ihren Platz verloren hat. Sie ist jeder rechtsgültigen Handlung und jedes Amtes enthoben und ist auch nach ihrer Entlassung aus der Kerkerzelle nicht in die genannten Rechte wiedereingesetzt, außer es wird ihr diese Gunst ausdrücklich gewährt. Und wenn ihr auch ihr Platz wieder eingeräumt wird, so ist ihr damit nicht auch schon die Stimme im Kapitel wiedergegeben; und wenn ihr die aktive Stimme wieder gegeben ist, dann nicht auch schon die passive, wenn ihr das nicht, wie schon erwähnt, ausdrücklich zugestanden wird.

Es kann aber einer, die die angeführten Vergehen begangen hat, die Strafe nicht so sehr nachgelassen werden, daß sie zu irgendeinem Amte wählbar wäre, oder daß sie Begleiterin der Schwestern an der Winde oder an einem anderen Ort sein dürfte. Ist eine in die Sünde der Sinnlichkeit gefallen, so darf sie, auch wenn sie in Reue über sich selbst freiwillig zurückkehrt und um Barmherzigkeit und Gnade bittet, in keiner Weise wieder aufgenommen werden, außer aus einem vernünftigen Grund und auf den Rat des Provinzials hin, wie sie aufgenommen werden soll.

Wer vor der Priorin überführt wird, falsches Zeugnis abgelegt zu haben oder andere gewohnheitsmäßig verleumdet, soll folgende Buße verurtheilen: Zur Zeit des Mittagessens sitze sie ohne Mantel, mit einem Skapulier bekleidet, auf das vorne und hinten kreuz und quer zwei Zungen von weißem Tuche genäht sind, in der Mitte des Refektoriums auf dem Boden und esse nur Wasser und Brot zum Zeichen dafür, daß sie für die großen Zungenfehler auf diese Weise bestraft wird. Danach werde sie ins Gefängnis gebracht, und wenn sie nach einiger Zeit wieder aus dem Gefängnis kommt, habe sie weder Sitz noch Stimme. Wenn, was Gott verhüten wolle, die Priorin in einen der erwähnten Fehler fiele, soll sie sofort abgesetzt werden, damit sie aufs schärfste bestraft werde.  
(U 56)

## S C H L U S S

Wir ordnen an, daß sich diese Klöster in allem, was nicht in diesen Konstitutionen verfügt wird und sich auf das Chorgebet und andere Zeremonien des Gottesdienstes bezieht, nach den Rubriken und Anordnungen des Ordinarius des gesamten Ordens vom Karmel richten sollen. Wenn es sich aber um etwas handelt, das Leitungsangelegenheiten, Verfehlungen oder Ähnliches betrifft und nicht ausdrücklich in diesen Konstitutionen steht, dann sollen sie sich nach den Konstitutionen der Unbeschuhten Brüder dieser Provinz richten auf den Rat und mit der Zustimmung des Provinzials, der das bei den Unbeschuhten gerade ist. Man soll in diesen Konventen einige Exemplare dieser Konstitutionen im Drei-Schlüssel-Kasten aufbewahren und noch andere, die einmal in der Woche allen Schwestern gemeinsam vorgelesen werden



sollen zu einem von der Mutter Priorin zu bestimmenden Zeitpunkt. Jede Schwester soll sie gut auswendig können, denn auf diese Weise werden sie große Fortschritte machen. Sie sollen sich bemühen, sie oft zu lesen. Aus diesem Grund schreiben wir vor, daß es im Kloster mehrere Exemplare dieser Konstitutionen geben soll, damit jede sie nach Belieben in ihre Zelle mitnehmen kann.

(U 57)

Das sind also die Konstitutionen, die wir - die Unterzeichneten, der Apostolische Kommissar, der Provinzial und die Definitoren - erarbeitet und bei unserem Kapitel dieser Provinz der Patres des Ordens Unserer Lieben Frau vom Karmel mit der Ursprünglichen Regel, genannt die Unbeschuhten, erlassen haben. Wir wollen und ordnen an, daß alle Schwestern dieser Provinz mit der Ursprünglichen Regel, genannt die Unbeschuhten, diese Konstitutionen als ihre Gesetze haben, sie beobachten und nach ihnen leben. Deshalb heben wir alle anderen Gesetze und Konstitutionen auf, die den genannten Schwestern von irgendeinem anderen Visitor oder Oberen gegeben worden sind. Wir wollen, daß allein diese gültig sind und Wirkung haben.

Zur Bekräftigung unterschreiben wir mit unseren Namen, in unserem Kolleg zum hl. Cyrillus, in der Stadt Alcalá de Henares, am 13. März des Jahres 1581.

Fray Juan de las Cuevas, Apostolischer Kommissar  
 Fray Jerónimo Gracián de la Madre de Dios,  
 Provinzial  
 Fray Nicolás de Jesús María  
 Fray Antonio de Jesús  
 Fray Juan de la Cruz  
 Fray Gabriel de la Asunción  
 Fray Mariano de sancto Benedicto, Sekretär

**K O N S T I T U T I O N E N****von 1991**

## ERSTER TEIL

### DIE BERUFUNG DER UNBESCHUHTEN KARMELITINNEN IN DER KIRCHE

#### 1. Kapitel

##### Der Geist des Ordens

##### I. Die Ursprünge des Karmel

1. Die Unbeschuhnten Schwestern des Ordens der Allerseligsten Jungfrau Maria vom Berge Karmel gehören einer Ordensfamilie an, die für einen besonderen Auftrag im mystischen Leib Christi mit einem eigenen Charisma ausgestattet ist.

Diese Familie, welche die Erneuerung des Karmel zum Ausdruck bringt, verbindet die Treue zum Geist und den alten Überlieferungen des Ordens mit dem Willen zu einer beständigen Erneuerung, wie es aus den Worten unserer hl. Mutter Teresa von Jesus hervorgeht: "Aus Liebe zu Gott bitte ich alle, ihre Augen auf das Geschlecht der heiligen Propheten zu richten, von denen wir abstammen"<sup>1</sup>, und: "Jetzt fangen wir an; man schaue darauf, immer anzufangen, vom Guten zum Besseren"<sup>2</sup>.

---

<sup>1</sup> Vgl. Gründungen 29,33 (II,262).

<sup>2</sup> Vgl. Gründungen 29,32 (II,262). Zu diesen beiden Themen "Treue" und "Erneuerung" vgl. Gründungen 2,3 (II,26); 4,6-7 (II,43f); 27,11-12 (II,214f); 28,20-21 (II,261f); Leben 36,32-33 (I,372-374); Brief vom 4.10.1578 an Pedro de los Angeles (Cta 256,2.7.8).

2. Die Ursprünge des Ordens, sein Titel "Orden der Allerseligsten Jungfrau Maria vom Berge Karmel" und die alten geistlichen Überlieferungen sind ein Beweis für den marianischen und biblischen Charakter der karmelitanischen Berufung.

Da der Orden die Allerseligste Jungfrau Maria zu seiner Mutter und Patronin erwählt hat, stellte er sich unter ihren Schutz und nahm sich das Geheimnis ihres Lebens und ihrer Gemeinschaft mit Christus zum Vorbild und Ideal für seine Weihe.

Im Blick auf die ehrwürdigen Väter, besonders den Propheten Elija als seinem Inspirator<sup>3</sup>, wird sich der Orden lebendiger seiner kontemplativen Berufung bewußt, die ganz darauf ausgerichtet ist, in großer Einsamkeit und in völliger Abtrennung von der Welt dem Wort Gottes zu lauschen und den erhabensten Schatz, die kostbare Perle seines Reiches, zu suchen<sup>4</sup>.

3. Die erste "Lebensordnung" für den Karmel ist in der Regel des hl. Albert von Jerusalem gegeben, die im wesentlichen folgende geistliche Bestimmungen enthält:

a) in der Gefolgschaft Jesu Christi zu leben und ihm mit reinem Herzen und gutem Gewissen zu dienen; von ihm allein das Heil zu erwarten und im Geist des Glaubens dem Prior Gehorsam zu leisten;

b) in der Zelle zu bleiben und Tag und Nacht im Gesetz des Herrn zu betrachten; den Geist mit heiligen Gedanken zu wappnen, damit das Wort Gottes in reichem Maß auf unseren Lippen und in

<sup>3</sup> Vgl. 1 Kön 18,15.36-37; 19,12.14; vgl. Weg 11,4 (VI,69).

<sup>4</sup> Vgl. Zur marianischen und biblischen Inspiration der karmelitanischen Berufung vgl. 3. Wohnung 1,3-4 (46f); 5. Wohnung 1,2 (81f); Weg 13,3 (VI,76); Gründungen 29,33 (II,262).

unseren Herzen sei, und alles im Wort des Herrn geschehe;

c) täglich in Gemeinschaft die Eucharistie und das Gebet der Kirche zu feiern;

d) die evangeliumsgemäße Aszese zu üben und die Waffenrüstung Gottes anzulegen, um ganz in Christus zu leben; in hochherziger Arbeitsbereitschaft den Apostel Paulus nachzuahmen und mit Klugheit, die alle Tugenden lenkt, beständige Selbstverleugnung zu üben;

e) unter der Leitung des zum Dienst an der Kommunität bestellten Priors eine Lebensgemeinschaft zu gründen, die von brüderlichen Beziehungen, dem Liebesdienst der gegenseitigen Zurechtweisung, der Gemeinschaft der Güter und der geistlichen Sorge füreinander getragen wird;

f) vor allem aber ein Leben immerwährenden Gebets zu führen in Einsamkeit, Schweigen und im Geist evangelischer Wachsamkeit.

## II. Das Teresianische Charisma

4. Der Ursprung der Teresianischen Familie innerhalb des Karmel und der Sinn ihrer Berufung in der Kirche sind mit der Entwicklung des geistlichen Lebens der hl. Teresa und mit ihrem Charisma eng verknüpft, vor allem mit jenen mystischen Gnaden, die sie zur Erneuerung des Karmel drängten. Dieser sollte gänzlich auf das Gebet und die Kontemplation der göttlichen Wirklichkeiten ausgerichtet sein, in der Beobachtung der evangelischen Räte gemäß der "ursprünglichen" Regel, in einer kleinen schwesterlichen Gemeinschaft, die auf

Einsamkeit, Gebet und strenge Armut gegründet ist<sup>5</sup>.

5. Zur Vertiefung und Verdeutlichung ihres Beginnens trägt die fortschreitende mystische Erfahrung bei, mit der die Heilige das Leben der Kirche, ihre Leiden, die erneute Zerstörung der "Einheit" und vor allem die Profanierungen der Eucharistie und des Priestertums durchdringt und in sich nacherlebt. Betroffen von diesen Ereignissen gibt die Heilige sich und der neuen Familie des Karmel eine apostolische Ausrichtung, indem sie das Beten, die Zurückgezogenheit und das gesamte Leben der Unbeschuhnten Karmelitinnen auf den Dienst für die Kirche ausrichtet. Das bedeutet, daß ihre Gebete, ihre Opfer und ihr Leben das Ziel, für das Gott sie hier zusammengeführt hat, geradezu verfehlen, wenn sie nicht im Dienst für die Kirche stehen<sup>6</sup>.

<sup>5</sup> Vgl. zum Verhältnis zwischen dem Berufungscharisma und den von der hl. Mutter empfangenen mystischen Gnaden: Leben 32-36 (I,310-374); insbesondere für die mystischen Gnaden, die die Gründung des Klosters San José einleiten: Leben 32,9 (I,277).11-14 (I,278f); 35,6.8.12 (I,349-353); 36,6.10.12 (I,358-363); zu Maria und Teresa: Leben 33,14 (I,330f); 3. Wohnung 1,3-4 (46f); zum Verhältnis zwischen dem persönlichen Berufungscharisma Teresas und den Gnaden, die sie zur Vermehrung der Gründungen führten: Gründungen 1,7-8 (II,22-24); GB 62 (I,505) und GB 10-11 (I,273f); Brief vom 23.12.1561 an Lorenzo de Cepeda (Cta 2,2-3; III,20ff).

<sup>6</sup> Vgl. Weg 3,10 (VI,35); vgl. auch Leben 32,6 (I,313f); GB 3,8 (I,442); 53,2 (I,501); 54,8 (I,458); Weg 1,2 (VI,22); Gründungen 1,6 (II,23); Brief vom 13.12.1576 an P. Gracián (Cta 158,9; III,414).

6. Die Fülle der Berufung des Teresianischen Karmel ist die Frucht der Erfahrung, durch die die hl. Mutter dann bezüglich des Geheimnisses der Menschen, die noch auf die Eingliederung in den mystischen Leib Christi warten, erleuchtet und zur Betrachtung des unermeßlichen Missionsfeldes geführt wurde<sup>7</sup>. Im Licht dieser neuen Horizonte für die Kirche gelangt der apostolische Geist der Heiligen zu seinem vollen Ausmaß<sup>8</sup>, und es wird in ihrem Herzen der Vorsatz geboren, die Familie der Unbeschuheten Karmelitinnen auszubreiten und ihr Werk auf die Gründung von Unbeschuheten Karmeliten auszudehnen. Diese sollten - des gleichen Geistes teilhaftig - den Schwestern helfen, die gemeinsame Berufung zu leben, und der Kirche durch ihr Gebet und ihr apostolisches Wirken dienen<sup>9</sup>.

7. Bei der Verwirklichung ihres Werkes war sie bestrebt, die Kontinuität des Karmel in Treue zu bewahren. So belebte sie die kindliche Verehrung der Allerseligsten Jungfrau Maria vom Berge Karmel mit neuem Geist<sup>10</sup> und vertraute ihrer Or-

<sup>7</sup> Vgl. Gründungen 1,7 (II,22f).

<sup>8</sup> Vgl. a.a.O.

<sup>9</sup> Vgl. Gründungen 2,4-5 (II,26-28); Briefe von Oktober 1578 an das Kloster in Beas (Cta 259;IV,104f) und an Ana de San Alberto vom 13.1.1580 über den hl. Johannes vom Kreuz (Cta 304;IV,203); an P. Gracián vom 13.12.1576 (Cta 158,11;III,418ff); an P. Doria vom 21.12.1579 (Cta 299,10;IV,197f); an Pedro de los Angeles vom 4.10.1578 (Cta 256,3.12); an Philipp II. vom 19.7.1575 (Cta 84,2;III,197ff).

<sup>10</sup> Vgl. Leben 32,11 (I,316); 36,6 (I,357f); 39,26 (I,411); Weg Überschrift (VI,17); 3,5 (VI,32); 13,3 (VI,76); 1. Wohnung 2,12 (32f); 3. Wohnung 1,3 (46f); Gründungen 14,4 (II,106); 16,5 (II,124).

densfamilie die von ihr selbst gelebte Gemeinschaft<sup>11</sup> mit den biblischen Vorbildern, den Propheten und den Vätern auf dem Karmel, als Erbe an. Die Beobachtung der "ursprünglichen" Regel<sup>12</sup> belebte sie durch neue apostolische Intentionen.

8. Das alles sollte nach dem Wunsch der Heiligen von einem besonderen Lebensstil geprägt sein: die Aszese und die Selbstverleugnung sollen einem Leben aus einem vertieften Glauben im Dienst der Kirche dienen<sup>13</sup>; die Observanz soll durch Großmut und das schvesterliche Miteinander durch Herzlichkeit gekennzeichnet sein, wodurch das Zusammenleben als Familie Gottes zu einer Freude wird<sup>14</sup>. Zugleich soll dadurch die Würde der Person, die Freundschaft unter den Schwestern und die Verbundenheit der Klöster untereinander gefördert werden<sup>15</sup>.

9. Die göttliche Vorsehung gab der hl. Mutter den hl. Johannes vom Kreuz zum Gefährten und erfüllte ihn mit ihrem Geist<sup>16</sup>. Der Heilige seinerseits anerkannte die hl. Teresa als Mutter des erneuer-

<sup>11</sup> Vgl. 5. Wohnung 1,2 (81); Gründungen 14,4 (II,106); 29,33, (II,262).

<sup>12</sup> Vgl. Leben 36,26 (I,371); Gründungen 14,5 (II,106); 27,11 (II,214); Weg 3,5 (VI,32); 4,1-2 (VI,35f).

<sup>13</sup> Vgl. Weg 10,5 (VI,65); 7. Wohnung 4,5 (208).

<sup>14</sup> Vgl. Leben 36,29 (I,272); Weg 41,6-8 (VI,211f); Gründungen 13,5 (II,103); 18,5-7 (II,137f).

<sup>15</sup> Vgl. 1. Wohnung 1,1 (21); Weg 4,7 (VI,38); Briefe vom 17.1.1577 (Cta 174;III,472) und vom 1.2.1580 (Cta 308;IV,223ff) an María de San José.

<sup>16</sup> Vgl. Gründungen 3,17 (II,39); 10,4 (II,82); 13,1.4.5 (II,100ff).



ten Karmel<sup>17</sup> und sprach ihr das von Gott den Gründern gewährte Charisma zu<sup>18</sup>.

Beide "legten in gewissem Sinn die Fundamente für diesen Orden"<sup>19</sup>. Ihre Lehre und ihre Erfahrung, die in ihren Schriften enthalten und überliefert sind, besonders das, was sich auf die tiefste Gemeinschaft des Menschen mit Gott und den Weg dorthin bezieht, sind nicht nur persönlich erhaltene Gaben, sondern Gnaden, die dem Orden verliehen wurden und somit zum Charisma gehören, das jede Unbeschuhete Karmelitin leben muß.

10. Die Berufung der Unbeschuheten Karmelitinnen ist ein Geschenk des Geistes, durch das sie zu einer "geheimnisvollen Gemeinschaft mit Gott"<sup>20</sup> eingeladen werden. In der Freundschaft mit Christus und im vertrauten Umgang mit der Allerseligsten Jungfrau Maria verbinden sie in ihrem Leben Gebet und Opfer mit einer großen Liebe zur Kirche.

Deshalb sind sie kraft ihrer Berufung zur Kontemplation im Beten und im Leben aufgerufen<sup>21</sup>. Belebt wird diese Verpflichtung zu beständigem Gebet durch den Glauben, die Hoffnung und vor allem die Liebe Gottes, so daß sie mit reinem Herzen zur Fülle des Lebens in Christus gelangen<sup>22</sup> und sich für immer reichere Gaben des Geistes bereiten können.

Seinem innersten Wesen nach verlangt das Teresianische Charisma, daß das Gebet, die Weihe an Gott

---

<sup>17</sup> Vgl. Cántico A 12,6 (LL 85f).

<sup>18</sup> Vgl. Llama A 2,8-11 (Flamme 46f).

<sup>19</sup> Vgl. Brief "Carmeli Montis" von Paul VI. (Doc. 974).

<sup>20</sup> Vgl. V. Macca (Hg.), Constitutiones Congregationis S. Eliae a. 1599, Roma 1973, prologus 2, S.41.

<sup>21</sup> Vgl. Leben 8,5 (I,88); Weg 20,5-6 (VI,112f); 28,2-3 (VI,141f).

<sup>22</sup> Vgl. 5. Wohnung 2,4-6 (89ff).

und alle Kräfte einer Unbeschuheten Karmelitin auf das Heil der Seelen ausgerichtet sind<sup>23</sup>.

11. In Übereinstimmung mit dem Ideal der hl. Mutter leben die Unbeschuheten Karmelitinnen ihr kirchlich-kontemplatives Leben in einem Klima der Ausgewogenheit zwischen Einsamkeit und Schweigen einerseits<sup>24</sup> und dem Leben in schwesterlicher Gemeinschaft andererseits, in einer Familie, die dem kleinen "Kollegium Christi"<sup>25</sup> nachgebildet ist. Ihre Mitte ist die Liebe zum Herrn und ihre Norm die schwesterliche Liebe<sup>26</sup>, verbunden mit hochherziger Selbstverleugnung im Geist des Evangeliums<sup>27</sup>.

### III. Geist und Gesetz

12. Um die Lebensweise ihrer ersten Töchter in San José zu Avila zu begründen und zu erläutern, schrieb die hl. Teresa den Weg der Vollkommenheit, eine Zusammenfassung der Lehre und Pädagogik für das kontemplative Leben der Unbeschuheten Karmelitinnen. In ihren anderen Schriften, besonders in der Inneren Burg, hat sie ihre Unterweisung fortgeführt und ergänzt.

<sup>23</sup> Vgl. Weg 1,2.5 (VI,22ff); 3,10 (VI,35); Brief vom 13.12.1576 an P. Gracián (Cta 158,5;III, 417ff).

<sup>24</sup> Vgl. Weg 4,9 (VI,39); 13,6 (VI,78); Konst.1567 8 (VI,221); Konst.1581 X,3; Visitation 15.42 (VI,255ff).

<sup>25</sup> Vgl. Weg (Ms Escorial) 20,1(VI,77 Anmerkung. Hier mit "Genossenschaft Christi" übersetzt).

<sup>26</sup> Vgl. Weg 4,7 (VI,38); Konst.1567 28 (VI,231); Konst.1581 IV,6.

<sup>27</sup> Vgl. Weg 10,1.5 (VI,63.65).

Gleichzeitig erarbeitete sie allmählich auch die Normen, die "für eine vollkommeneren Beobachtung der Regel notwendig sind"<sup>28</sup>, nämlich die sogenannten Ursprünglichen Konstitutionen, deren erster Entwurf vom General des Ordens bereits 1567 gutgeheißen wurde<sup>29</sup>.

Die Ausbreitung ihrer Klöster, aber auch die Bestimmungen des Konzils von Trient, erforderten eine zeitgemäße Erneuerung und Vervollkommnung der Konstitutionen. Diese Arbeit leistete das Kapitel von Alcalá (1581), auf dem die bereits zu einer eigenen Provinz zusammengefaßten Unbeschuheten Karmeliten sowohl für die Brüder als auch für die Schwestern gesetzgebende Vollmacht besaßen<sup>30</sup>. Dabei stützten sie sich auf die von der hl. Mutter redigierten Konstitutionen und folgten den von ihr selbst gegebenen Kriterien und diesbezüglichen Hinweisen<sup>31</sup>.

13. Im Lauf der Jahrhunderte erlebten die Konstitutionen Teresas immer wieder Veränderungen und Erweiterungen bis zum Zweiten Vatikanischen Konzil. Dieses legte allen Ordensfamilien die Erneuerung ihres Lebens nahe und trug ihnen die zeitgemäße Erneuerung ihrer Gesetzgebung auf. Der Kirche wiederum ist diese Vollmacht, die Charismen zu unterscheiden und auszulegen, und die Normen, die das Charisma im Grundgesetz der Ordensinstitute ausdrücken, zu approbieren, vom Herrn selbst gegeben<sup>32</sup>.

---

<sup>28</sup> Vgl. Leben 36,27 (I,372); Weg (Ms Escorial) 5,1; 6,1.6.

<sup>29</sup> Vgl. Gründungen 23,13 (II,185).

<sup>30</sup> Vgl. die Bulla "Pia consideratione" Gregors XIII. vom 22.6.1580, in: MHCT 2,191-199 (196).

<sup>31</sup> Vgl. Briefe vom 21.2.1581 (Cta 352;IV,353ff), 23.2.1581 (Cta 354;IV,345ff), 27.2.1581 (Cta 355;IV,357ff) an P. Gracián.

<sup>32</sup> Vgl. LG 12.45; PC 1-7.12ff; Canon 576.

14. Die von der hl. Mutter in den Konstitutionen von 1567 vorgelegten und 1581 bestätigten Normen, wie auch die anderen in den Konstitutionen von Alcalá festgesetzten Bestimmungen sind in diese Konstitutionen aufgenommen worden. Ausgenommen davon sind Änderungen, die wegen der richtigen Anwendung der Prinzipien des Zweiten Vatikanischen Konzils und der Anweisungen des Kirchenrechts für notwendig erachtet wurden<sup>33</sup>. Doch blieben dabei das Charisma Teresas und die von ihr in den Konstitutionen und ihren anderen Schriften vorgegebene Lebensweise unberührt.

15. Die vorliegenden nach den Anweisungen der Kirche entsprechend angepaßten Konstitutionen stellen die Grundaussagen des Evangeliums und der Theologie über das Ordensleben in der Kirche vor; sie enthalten auch die Beiträge aus dem geistlichen Erbe des Ordens sowie die grundlegenden Normen über die Ordensdisziplin, die Ausbildung, die Eingliederung der Schwestern und die Leitung der Klöster<sup>34</sup>.

16. Die Regel des heiligen Patriarchen Albert von Jerusalem, die von Innozenz IV. bestätigt worden ist<sup>35</sup> und weiterhin ihre geistliche und rechtliche Gültigkeit hat, bildet zusammen mit den vorliegenden, vom Apostolischen Stuhl promulgierten Konstitutionen das Grundgesetz für das Leben in den Klöstern der Unbeschuheten Karmelitinnen. Ausgenommen davon sind die Klöster, die aufgrund einer besonderen Verfügung des Apostolischen Stuhles von einem anderen Grundgesetz geleitet werden.

---

<sup>33</sup> Vgl. Canon 587.

<sup>34</sup> Vgl. ES II 12a; Canones 578.587.

<sup>35</sup> Vgl. die Bulle "Quae honorem Conditoris" Innozenz' IV. vom 1.10.1247, in: Bull.Carm. 1,8-11. Leben 36,26 (I,371).

17. Es liegt ausschließlich in der Vollmacht des Apostolischen Stuhles, die Regel und die vorliegenden Konstitutionen authentisch zu interpretieren, abzuschaffen und zu streichen, oder irgendwelche Änderungen einzuführen<sup>36</sup>.

Eventuelle Abänderungen der Konstitutionen, die nach einer angemessenen Beratung von den Klöstern erbeten werden sollten, können dem Apostolischen Stuhl vom Ordensgeneral vorgelegt werden.

18. Da es sich bei diesen Konstitutionen um das Grundgesetz für die in allen Teilen der Welt verstreuten Klöster der Unbeschuhten Karmelitinnen handelt, zeichnen sie sich durch Einfachheit bezüglich der Strukturen und durch Nüchternheit bezüglich der Normen für das Leben und die Leitung aus<sup>37</sup>; das entspricht auch ganz den Vorstellungen der hl. Teresa<sup>38</sup>.

Entsprechend den rechtmäßigen Traditionen des Karmel können die Klöster ihr Ordensleben im Rahmen von Zusatzkodizes selbst regeln, indem sie dafür besondere Normen ausarbeiten. Dabei müssen die Bestimmungen der Konstitutionen jedoch vollständig bewahrt werden.

Um eine größere Stabilität zu garantieren, müssen solche Normen vom Ordensgeneral dem Apostolischen Stuhl zur Approbation unterbreitet werden.

19. Andere für den normalen Ablauf des Ordenslebens in den Klöstern notwendige Bestimmungen können von den Klöstern selbst festgelegt werden.

<sup>36</sup> Vgl. die Bulle "Salvatoris et Domini" Sixtus' V: vom 5.6.1590, in: MHCT 4,44.

<sup>37</sup> Vgl. Canon 587.

<sup>38</sup> Vgl. Visitation 20 (VI,258); Briefe vom 19.11.1576 (Cta 145;III,384ff) und vom 22.5.1578 (Cta 234;IV,33) an P. Gracián.

Solche Bestimmungen werden vom Kapitel des Klosters approbiert. Sie dürfen jedoch nicht dem allgemeinen Recht oder dem vom Apostolischen Stuhl approbierten Eigenrecht widersprechen, sondern sollen unter Berücksichtigung der besonderen Situation des eigenen Klosters die Normen in entsprechender Weise anwenden.

20. Eingedenk der Ermahnung der hl. Mutter<sup>39</sup> sollen die Unbeschuhten Karmelitinnen die Regel und die Konstitutionen kennen und mit größter Treue beobachten und gemäß dem Geist und den Normen, die sie zum Ausdruck bringen, ihren Weg zur evangelischen Vollkommenheit gehen; noch enger aber sollen sie Christus als der obersten Norm für ihr Leben folgen<sup>40</sup>. Jedoch verpflichten solche Normen des Eigenrechts nicht unter Sünde, außer es ergibt sich diese Verpflichtung aus anderen Gründen, wie einem Gelübde oder einem göttlichen oder kirchlichen Gesetz, oder auch aus dem Praeceptum der Oberen gemäß der Bestimmung in Nr. 44<sup>41</sup>.

<sup>39</sup> Vgl. Weg 4,1 (VI,35f); Aussage von Juana del Espíritu Santo, in: BMC 18,101; Visitation 23 (VI,259).

<sup>40</sup> Vgl. PC 2,a; Canon 662; Weg 1,2 (VI,22f); Leben 35,4 (I,348); 7. Wohnung 4,4.8 (208. 210).

<sup>41</sup> Vgl. Brief von Mitte Januar 1575 an Diego Ortíz (Cta 77;III,78f); Konst.1581 Prolog.

## 2. Kapitel

### Gottgeweihtes Leben in der Nachfolge Christi

21. Die evangelischen Räte von eheloser Keuschheit, Armut und Gehorsam, die in der Lehre und im Beispiel Christi, des Meisters, begründet sind, sind ein Geschenk des Geistes an die Kirche<sup>1</sup>. Die Ordensfrauen, die sie durch die öffentlichen Gelübde annehmen, folgen damit unmittelbar der Lebensform, die der Sohn Gottes für sich gewählt und die seine Mutter angenommen hat<sup>2</sup>. Sie leben einzig für den über alles geliebten Gott<sup>3</sup> und verbinden sich auf besondere Weise der Kirche und ihrem Mysterium<sup>4</sup>.

22. Da die Unbeschulten Karmelitinnen berufen sind, "in der Gefolgschaft Jesu Christi (vgl. 2 Kor 10,5) zu leben und ihm mit reinem Herzen und gutem Gewissen treu zu dienen"<sup>5</sup>, nehmen sie sich vor, den evangelischen Räten mit aller möglichen Vollkommenheit zu folgen<sup>6</sup>. Deshalb ist es ihre Hauptaufgabe, "sich ganz und ohne Vorbehalte dem zu schenken, der alles ist"<sup>7</sup>, "Christus in allem nachzuahmen, indem sie ihr Leben dem seinen ähnlich machen und über es meditieren, um es auch nachahmen zu können"<sup>8</sup>, und "sich von Anfang an

<sup>1</sup> Vgl. LG 43; Canon 575.

<sup>2</sup> Vgl. LG 46.

<sup>3</sup> PC 5; LG 44.

<sup>4</sup> Vgl. LG 44.

<sup>5</sup> Vgl. Regel, Prolog.

<sup>6</sup> Vgl. Weg 1,2 (VI,23); Leben 35,2.3.4 (I,346ff); 36,5 (I,357).

<sup>7</sup> Vgl. Weg 8,1 (VI,59).

<sup>8</sup> Vgl. 1 Subida 13,3 (Empor 54); Konst.1567,28 (VI,231f); Konst.1581, IV,6; Leben 22,7 (I,209).

dazu zu entschließen, dem Weg des Kreuzes zu folgen, da dieser der vom Herrn vorgezeichnete Weg der Vollkommenheit ist"<sup>9</sup>.

**23.** Durch die öffentliche und feierliche Profeß der evangelischen Räte sind die Unbeschuheten Karmelittinnen durch die Kirche Gott geweiht und mit einem neuen und besonderen Titel seiner Ehre verpflichtet, zum Aufbau des Leibes Christi und zur Rettung der Welt<sup>10</sup>. Diese Weihe, die in der Taufe verwurzelt ist und die Taufgnade zur reichen Entfaltung bringen soll<sup>11</sup>, ist eine wahre Vermählung mit Christus in einem erneuerten Bund der Liebe<sup>12</sup>, der das Geheimnis der Kirche als Braut darstellt und die Güter der zukünftigen Herrlichkeit ankündigt<sup>13</sup>.

**24.** Die Liebe Gottes, die durch den Hl. Geist in unseren Herzen ausgegossen ist (Röm 5,5), belebt und lenkt das Leben nach den evangelischen Räten<sup>14</sup>, damit dieses zur Fülle der Liebe zu Gott und den Mitmenschen gelangt, zu der alle Regeln und Konstitutionen führen<sup>15</sup>. Unterstützt vom Bemühen um evangelische Selbstverleugnung, trägt das gottgeweihte Leben zur Reinigung des Herzens, zur geistlichen Freiheit und zum Eifer in der Liebe bei und sichert die Fruchtbarkeit des kontemplativen Lebens in der Kirche: "Je vollkomme-

<sup>9</sup> Vgl. Leben 15,13 (I,148); 11,5 (I,107f); Weg 26,6 (VI,135).

<sup>10</sup> Vgl. LG 44-45; Canones 573.1192, §2.

<sup>11</sup> Vgl. PC 5; Canon 607; Cántico B 23, 6 (LL 147).

<sup>12</sup> Vgl. Leben 4,3 (I,48); Weg (Ms Escorial) 38,1; Weg 22,7-8 (VI,122f).

<sup>13</sup> Vgl. LG 44; Canon 573.

<sup>14</sup> Vgl. PC 6.

<sup>15</sup> Vgl. 1. Wohnung 2,17 (35).



ner die Schwestern sind, desto wohlgefälliger wird ihr Lob sein und desto mehr wird ihr Beten dem Nächsten nützen"<sup>16</sup>.

25. Um die Ordensweihe in der Nachfolge Christi auch als Gemeinschaft zu bezeugen, sollen die Schwestern jedes Jahr in der Osternacht oder in der Osteroktav und am Fest Kreuzerhöhung ihre Profeß nach dem dafür vorgesehenen Ritus erneuern.

Die Kommunitäten können diese Erneuerung auch bei anderen Gelegenheiten vornehmen, um ihre Lebensverpflichtung zu bekräftigen.

### I. Gottgeweihte Ehelosigkeit

26. In der Nachfolge des jungfräulichen Christus legen die Schwestern das Gelübde des evangelischen Rates der Ehelosigkeit ab, um an Leib und Geist heilig zu sein (vgl. 1 Kor 7,34). Das verpflichtet sie zu vollkommener Enthaltbarkeit im Zölibat um des Himmelreiches willen (Mt 19,22)<sup>17</sup>.

27. Durch die gottgeweihte Ehelosigkeit geben die Unbeschuhnten Karmelitinnen Zeugnis von ihrer vorrangigen Liebe zu Christus<sup>18</sup>, dem göttlichen Bräutigam, der sein Leben für sie hingab<sup>19</sup>. Auf ihn müssen sie stets Augen und Herz ausrichten,

---

<sup>16</sup> Vgl. 7. Wohnung 4,15 (214); LG 46; Canon 674.

<sup>17</sup> Vgl. PC 5; Canon 599.

<sup>18</sup> Vgl. ET 13.

<sup>19</sup> Vgl. Konst.1567 28 (VI,231f); Konst.1581 IV,6.

da sie zum Leben mit ihm berufen sind und ihnen alles Gute von ihm zukommt<sup>20</sup>.

Als ein Ausdruck der Freude über die Liebe Gottes erweitert die gottgeweihte Ehelosigkeit die Fähigkeit, mit ganzem Herzen zu lieben; dabei macht sie das Herz frei, denn Gott möchte, daß seine Bräute frei sind und nur ihm anhangen<sup>21</sup>. Sie disponiert zur Kontemplation der göttlichen Wirklichkeiten, denn "ein Mensch mit einem bereits reinen Herzen findet in allen Dingen ein freudvolles, köstliches, keusches, reines, geistliches, fröhliches und liebendes Erkennen Gottes"<sup>22</sup>.

28. Die gottgeweihte Ehelosigkeit, jenes kostbare Geschenk, das der himmlische Vater einigen macht<sup>23</sup>, muß in Demut und ohne Anmaßung gelebt werden, voll Vertrauen auf die Gnade Gottes und

<sup>20</sup> Vgl. Weg 2,2 (VI,25f): 8,1 (VI,58f); 22,8 (VI,123); Leben 22,7 (I,209). Über die gottgeweihte Ehelosigkeit als Ausdruck bräutlicher Liebe zu Christus im Ordensleben vgl. Weg 13,2-5; 22,7-8; 23,2; 28,3 (VI,75f.122f.124f.144f.) und auch 4,8 (VI,38f) und 7,8 (VI,56f). Konst.1567 28 (VI,231); Konst.1581 IV,6; Gedanken 2,5 (V,247); Gründungen 31,47 (II,301) und die Poesien Teresas über "Dilectus meus mihi" P 1 (VI,282f); Schleierfest von Isabel de los Angeles P 20 (VI,326-329); "Todos los que militáis" P 22 (VI,336-338); "Hacía la patria" P 24 (VI,296f); "Oh dichosa zagala" P 26 (VI,332f); "Abrazadas a la Cruz" P 31 (VI,316f). Vgl. dazu auch die Lehre des hl. Johannes vom Kreuz im **Geistlichen Gesang** über Christus, den Bräutigam, und die Seele als Braut.

<sup>21</sup> Vgl. Brief vom 30.5.1582 an Ana de Jesús (Cta 424,11;IV,518).

<sup>22</sup> Vgl. 3 Subida 26,6 (Empor 286).

<sup>23</sup> Vgl. LG 42.

in Freundschaft mit Jesus Christus und Maria, der treuen Jungfrau und dem Vorbild jungfräulicher Hingabe.

Der eigenen Gebrechlichkeit eingedenk, sollen sich die Schwestern in der Selbstverleugnung üben und sich gewissenhaft um die Wachsamkeit des Herzens und die Beherrschung der Sinne bemühen, ohne dabei die natürlichen Hilfen außer acht zu lassen, die zu geistiger und körperlicher Gesundheit und zu seelischer Ausgeglichenheit der Person verhelfen.

Eine große Hilfe für ein uneingeschränktes Leben in gottgeweihter Ehelosigkeit<sup>24</sup> sind Beständigkeit bei der Arbeit, Harmonie im Gemeinschaftsleben und frohe schwesterliche Liebe, die alle unterschiedslos in Christus eint<sup>25</sup>.

**29.** Damit die gottgeweihte Ehelosigkeit froh bejaht und als wertvoll für die Gesamtentwicklung der gottgeweihten Person angenommen werden kann, muß den Schwestern eine ausreichende und positive Unterweisung über die Natur des Menschen mit seinen tiefen Neigungen und über die christliche Berufung zum ehelosen Leben und die Ehe gegeben werden. So soll auch auf diese Weise allen geholfen werden, zu einer angemessenen psychischen und affektiven Reife zu gelangen. Die Schwestern sollen verstehen, daß ein Leben in vollkommener Enthaltbarkeit die ganze Hingabe an den Herrn und echte Liebe zu den Schwestern erfordert<sup>26</sup>.

---

<sup>24</sup> Vgl. PC 12.

<sup>25</sup> Vgl. Konst.1567 28 (VI,231f); Konst.1581 IV,6; Weg 4,7 (VI,38).

<sup>26</sup> Vgl. PC 12; Weg 6-7 (VI,47f).

## II. Armut

30. Um Anteil zu haben an der Armut Christi, der, "obwohl er reich war, unseretwegen arm wurde, damit wir durch seine Armut reich würden" (2 Kor 8,9), nehmen die Schwestern den evangelischen Rat der Armut durch ein Gelübde an. Das bedeutet nicht nur ein tatsächlich und dem Geist nach armes Leben, Arbeitseifer, Anspruchslosigkeit und Abstand von den irdischen Gütern, sondern auch Abhängigkeit von den Oberen beim Gebrauch der Güter und bei der Verfügung über sie, nach Maßgabe der vorliegenden Konstitutionen<sup>27</sup>.

31. Im Geist der Seligpreisung des Evangeliums und auf den armen Christus blickend, wählte die hl. Mutter für sich und ihre Töchter "die in der heiligen Armut verborgenen Schätze" und deren Waffen, um in einem Leben vorbildlicher Strenge den guten Kampf zu kämpfen<sup>28</sup>.

Die Entscheidung für die Armut als einem wesentlichen Bestandteil der Teresianischen Reform<sup>29</sup> verlangt Abstand von den irdischen Gütern, Demut und Anspruchslosigkeit beim Gebrauch der Dinge, Beständigkeit in der Arbeit und vertrauensvolle Übergabe an die Vorsehung<sup>30</sup>.

Da die Schwestern auch zu den "Armen des Herrn" gehören, die wie Maria voll Hoffnung alles von Gott erwarten, wachsen sie in der Freiheit von den äußeren Dingen, ohne menschliche Absicherungen zu suchen, und in der Selbstentäußerung. So werden sie durch Spontaneität und Schlichtheit im schwesterlichen Miteinander und in der Lebens-

<sup>27</sup> Vgl. PC 13; Canon 600.

<sup>28</sup> Vgl. Leben 35,3 (I,348); Weg 2,5-8 (VI,25f).

<sup>29</sup> Vgl. Leben 35,4-6 (I,348f).

<sup>30</sup> Vgl. Konst.1567 9 (VI,222f); Konst.1581 II,3 und VII,2; Gründungen 31,49 (II,299f).

weise auf die Begegnung mit Gott in der Kontemplation vorbereitet<sup>31</sup>.

32. Durch die Profeß der zeitlichen Gelübde behält die Ordensfrau das Eigentumsrecht über ihre Güter und die Fähigkeit, weitere zu erwerben. Doch muß die Schwester, die eigene Güter besitzt, vor der ersten Profeß die Verwaltung an eine Person ihrer Wahl abtreten und über ihren Gebrauch und ihren Nießbrauch für die ganze Zeit der einfachen Gelübde eine freie Verfügung treffen<sup>32</sup>.

Um diese Verfügungen aus einem gerechten Grund zu ändern oder um irgendeine Rechtshandlung bezüglich ihres Vermögens vorzunehmen, bedarf sie der Erlaubnis ihrer Priorin<sup>33</sup>.

Vor der feierlichen Profeß muß die Schwester eine vollständige Verzichtserklärung auf ihr Vermögen abgeben, die vom Profeßtag an Gültigkeit besitzt und in einer Form gemacht werden soll, die nach Möglichkeit auch vom Zivilrecht anerkannt ist<sup>34</sup>.

33. Durch die feierliche Profeß verliert die Schwester auch den Besitz an Vermögen und die Fähigkeit, neues zu erwerben und zu besitzen. Infolgedessen ist eine dem Armutsgelübde widersprechende Rechtshandlung ungültig. Sollte ihr in der

<sup>31</sup> Vgl. LG 55; GB 2,4-5 (I,438f); 2 Subida 7,5 (Empor 83f); Weg 2,5 (VI,27); 16,2 (VI,86).

<sup>32</sup> Vgl. Canon 668, § 1.

<sup>33</sup> Vgl. Canon 668, § 2.

<sup>34</sup> Vgl. Canon 668, § 4. Wenn das Zivilrecht einen Totalverzicht auf das Vermögen nicht anerkennt, kann die Schwester vor der feierlichen Profeß ein zivilrechtlich gültiges Testament machen, unbeschadet jedoch der geistlichen und juridischen Wirkungen des Verzichts auf das eigene Vermögen, den man leisten muß.

Folgezeit Vermögen zufallen, dann geht dieses an das Kloster<sup>35</sup>.

**34.** Alles, was eine Schwester durch ihre Arbeit oder im Hinblick auf ihr Kloster erwirbt, das erwirbt sie für ihr Kloster. Was ihr an Pension, Unterstützung oder Versicherung irgendwie zukommt, geht ebenfalls an ihr Kloster<sup>36</sup>.

**35.** Als Häuser, in denen Arme wohnen, sollen sich die Klöster durch ihre Armut und Einfachheit auszeichnen. Auf diese Weise sollen sie unter Berücksichtigung des Umfelds, in dem sie sich befinden, ein öffentliches Zeugnis für die Anspruchslosigkeit und die Zurückgezogenheit geben und jeden Anschein von Luxus und unnötigen Dingen vermeiden.

Die Zellen und ihre Einrichtung sollen den Charakter von Armut und Strenge bewahren, wie die hl. Mutter es wollte<sup>37</sup>.

**36.** Die schwesterliche Gemeinschaft erfordert, daß alle Schwestern als wahrhaft Arme sorgfältig mit den Gütern der Kommunität umgehen, so daß alles allen zur Verfügung steht und keine etwas als ihr zustehend betrachtet.

Sie sollen außerdem bereit sein, ihre Zeit für den Dienst an der Kommunität einzusetzen und alles, was es an Mühsamem bei den häuslichen Arbeiten gibt, zu übernehmen<sup>38</sup>.

<sup>35</sup> Vgl. Canon 668, § 3.

<sup>36</sup> Vgl. Canon 668, § 3.

<sup>37</sup> Vgl. Weg 2,9 (VI,28); Konst.1567 13.32 (VI,232.233); Konst.1581 XI,3 und VIII,3-4; Visitation 14 (VI,254f).

<sup>38</sup> Vgl. Weg 7,9 (VI,57); Konst.1567 9 (VI,222f); Konst.1581 VII,2.

Die Priorin soll allen mit gutem Beispiel vorangehen und darauf achten, daß für alle nach Alter und Bedürfnis gesorgt wird<sup>39</sup>.

37. Im Geist der hl. Mutter mögen Almosen als Hilfe zum Lebensunterhalt dankbar angenommen werden, wenn der Herr welche schickt. Doch soll man nicht darum bitten, es sei denn, daß die Schwestern aus großer Not dazu gezwungen wären. Sie sollen wissen, daß "Seine Majestät dafür sorgen wird, daß ihnen das Lebensnotwendige nicht fehlt, wenn sie sich bemühen, mit all ihren Kräften den Herrn zufriedenzustellen"<sup>40</sup>.

In der Nachahmung Christi, der in Nazareth mit seinen eigenen Händen hat arbeiten wollen, und im Gehorsam gegenüber den Vorschriften der Regel<sup>41</sup> unterwerfen sich die Schwestern gern dem allgemeinen Gesetz der Arbeit, wodurch sie das Los der Armen teilen. So beschaffen sie sich unter Mühen den notwendigen Lebensunterhalt und stellen ihre Kräfte und Fähigkeiten in den Dienst an den Mitschwestern, im Bewußtsein, daß sie auch durch ihre Arbeit sich dem Erlösungswerk Christi vereinen<sup>42</sup>. Doch sollen sie jede Art von unmäßigem Gewinn vermeiden<sup>43</sup> und "nicht auf dem Preis für die Arbeit bestehen, sondern schlicht das annehmen, was man ihnen gibt; falls sie feststellen, daß eine Arbeit nicht passend ist, dann sollen sie sie nicht annehmen"<sup>44</sup>.

<sup>39</sup> Vgl. Konst.1567 22 (VI,229); Konst.1581 XI,1.

<sup>40</sup> Vgl. Konst.1567 9 (VI,222f); Konst.1581 VII,2; Gründungen 31,49 (II,300f).

<sup>41</sup> Vgl. Regel 15; Konst.1567 9.24 (VI,222f.230); Konst.1581 VII,2.

<sup>42</sup> Vgl. PC 13; GS 67.

<sup>43</sup> Vgl. Canon 634, § 2.

<sup>44</sup> Vgl. Konst.1567 9 (VI,223); Konst.1581 IX,1.

38. Bei der Einteilung der Arbeit soll man sehr darauf achten, daß den Erfordernissen des kontemplativen Lebens genügend Rechnung getragen wird und die Fähigkeiten und Qualitäten der Schwestern berücksichtigt werden. So ist die Arbeit nicht nur ein Ausdruck der Armut und gegenseitiger Liebedienste<sup>45</sup>, sondern hilft darüber hinaus, das für eine teresianische Gemeinschaft typische Klima und die innere Ausgeglichenheit der Schwestern zu bewahren<sup>46</sup>.

39. Wenn es nötig sein sollte, können die Klöster über bescheidene feste Einkünfte verfügen. Sie sollen die zeitlichen Güter großzügig miteinander teilen, so daß nach dem Beispiel Teresas die wohlhabenderen den bedürftigeren helfen<sup>47</sup>. Einen Teil ihrer Einkünfte sollen sie gern (Röm 12,8) für die Nöte der Kirche und des Ordens zur Verfügung stellen, ebenso auch für die Notleidenden und Armen, die sie mit dem Herzen Christi lieben sollen<sup>48</sup>.

<sup>45</sup> Vgl. Konst.1567 9.24 (VI,222f.230); Konst.1581 VII,2; Leben 10,7 (I,103).

<sup>46</sup> Vgl. Konst.1567 9 (VI,223); Konst.1581 IX,1; Gründungen 7,9 (II,71).

<sup>47</sup> Die gegenseitige Hilfe unter den Klöstern ist in den Briefen der hl. Teresa klar bezeugt. Vgl. Brief vom 11.7.1577 an María de San José (Cta 198,8;III,541) und besonders Brief vom 31.5.1579 an das Kloster in Valladolid (Cta 278,4;IV,139ff).

<sup>48</sup> Vgl. PC 13.



## III. Gehorsam

40. Durch die Profeß des evangelischen Rates des Gehorsams folgen die Schwestern Christus nach, der in die Welt gekommen ist, um den Willen des Vaters zu erfüllen (Joh 4,34; 5,30), und gehorsam wurde bis zum Tod am Kreuz (Phil 2,8)<sup>49</sup>.

Seinem Beispiel folgend, bringen sie Gott in voller Hingabe ihren eigenen Willen als Opfer ihrer selbst dar, um sich fester mit dem Heilswillen des Vaters zu vereinen<sup>50</sup>.

41. Der Gehorsam als das Fundament des gottgeweihten Lebens ist der sichere Weg, um dem Willen Gottes anzuhängen und die Vollkommenheit zu erlangen<sup>51</sup>.

In der Nachfolge ihres Bräutigams, des Knechtes Jahwes, sollen es die Schwestern annehmen, sich zu Sklavinnen Gottes zu machen, die mit seinem Prägemaß, das heißt mit seinem Kreuz, gezeichnet sind. So sollen sie der Gesinnung nach allen Schwestern und Brüdern zu Diensten sein und konkret ihrer Kommunität und jeder der Mitschwester zur Verfügung stehen<sup>52</sup>.

In den Oberen sollen sie die Vertreter Gottes sehen<sup>53</sup>. Ihrer Leitung sollen sie die Kräfte ihres Geistes und ihres Willens wie auch ihre natürlichen und übernatürlichen Gaben zum Dienst an den an-

<sup>49</sup> Vgl. LG 44; PC 14; Gründungen 5,3 (II,46).

<sup>50</sup> Vgl. PC 14.

<sup>51</sup> Vgl. Gründungen 5,3-10.17 (II,46ff.53f); 18,13 (II,141ff); Weg 12,1-4 (VI,70ff); 18,7-8 (VI,99f).

<sup>52</sup> Vgl. 7. Wohnung 4,8 (210).

<sup>53</sup> Vgl. Regel 18; 7. Wohnung 4,21 (216); Gedanken 2,2 (V,245); Cautelas 12 (Flamme 173).

deren unterstellen, um so nach dem Plan Gottes am Aufbau des Leibes Christi mitzuarbeiten<sup>54</sup>.

Die Übung des Gehorsam macht der Gesinnung Christi immer ähnlicher (Phil 2,5-11), wird zum vertrauensvollen Anhängen an Gottes Willen<sup>55</sup> und findet in Maria ihr vollkommenes Vorbild. Als Magd des Herrn wurde sie "niemals durch ein Geschöpf bewegt, sondern die Bewegung ging stets vom Heiligen Geist aus"<sup>56</sup>.

**42.** Wer nach Maßgabe der Konstitutionen Autorität ausüben muß, die er von Gott durch die Kirche erhalten hat, tue es im Geist des Dienens. Das gilt besonders für die Priorin, welcher die Leitung und Belebung der teresianischen Kommunität obliegt<sup>57</sup>. Bei der Erfüllung ihres Auftrags sollen die Oberen die einträchtige Zusammenarbeit der Schwestern fördern, damit sich so alle gemeinsam bemühen, eine schwesterliche Gemeinschaft in Christus aufzuerbauen<sup>58</sup>.

**43.** Der aus freien Stücken angenommene Gehorsam schränkt zwar den Bereich unserer individuellen Wahlmöglichkeiten ein, führt aber zur vollen Freiheit der Söhne und Töchter Gottes<sup>59</sup>. Es geht um einen aktiven und verantwortungsvollen Gehorsam, in einer persönlichen und gemeinschaftlichen Suche

<sup>54</sup> Vgl. PC 14.

<sup>55</sup> Vgl. Weg 32,2.9-13 (VI,164-170); 5. Wohnung 3,4-6 (97f); 7. Wohnung 3,4 (201); Cántico B 38,3 (LL 228f).

<sup>56</sup> Vgl. 3 Subida 2,10 (Empor 225); Gedanken 6,7-8 (V,284).

<sup>57</sup> Vgl. Konst.1567 34 (VI,234) und besonders die Nummern 221-224 dieser Konstitutionen; Konst. 1581 XIV, Priorin 1.

<sup>58</sup> Vgl. PC 14; Canon 618.

<sup>59</sup> Vgl. PC 14.

nach dem Willen Gottes, mit Hilfe eines aufrichtigen, in Liebe geführten Dialogs zwischen der Priorin und den Schwestern.<sup>60</sup> Dabei muß die Vollmacht der Priorin, zu entscheiden und anzuordnen, was zu tun ist, gewahrt bleiben, und es darf der dem Gehorsam eigene Hingabe- und Opfercharakter, der im Paschamysterium Christi gründet, nicht geschmälert werden<sup>61</sup>.

44. Der evangelische Rat des Gehorsams verpflichtet, den eigenen Willen den rechtmäßigen Oberen zu unterwerfen, wenn es die Regel und die Konstitutionen verlangen<sup>62</sup>.

Das Gelübde des Gehorsams verpflichtet schwer, wenn es mit einem "praeceptum formale" auferlegt wird. Doch soll ein solches "praeceptum" nur ganz selten und aus wahrhaft schwerwiegenden Gründen und in Gegenwart von zwei Zeugen oder schriftlich gegeben werden.

Die Priorin kann es einzelnen Schwestern, aber nicht der ganzen Kommunität auferlegen, und auch nur dann, wenn sie die Meinung des Konventrates angehört hat.

Das "praeceptum" kann einer Schwester oder auch einer ganzen Kommunität vom Ordensoberen in den Klöstern auferlegt werden, die unter der Autorität des Ordens stehen.

45. Als wahre "Töchter der Kirche" nehmen die Unbeschuhnten Karmelitinnen bereitwillig alles an, was die Kirche durch das Lehramt und die recht-

<sup>60</sup> Vgl. PC 14. Zum Dialog zwischen den Schwestern und der Priorin siehe María de San José, Avisos 31-32, in: Humor 542.

<sup>61</sup> Vgl. ET 24,27-29.

<sup>62</sup> Vgl. Canon 601.

mäßige Autorität vorlegt<sup>63</sup>, und sind zufrieden, sich dem Papst als ihrem höchsten Oberen auch kraft der heiligen Gehorsamsbindung verpflichtet zu wissen<sup>64</sup>.

#### IV. Selbstverleugnung und Buße im Geist des Evangeliums

46. Die Verähnlichung mit Christus und die Teilnahme an seinem Heilsauftrag, die zur evangelischen Nachfolge gehören, verlangen von den Unbeschuheten Karmelitinnen die totale Selbstverleugnung. Sie sind in den Kreis der Jünger Jesu geladen und nehmen sein Wort auf, jeden Tag ihr Kreuz zu tragen (Lk 9,23)<sup>65</sup>. Im Bewußtsein ihrer eigenen Sünden anerkennen sie die Notwendigkeit der Buße. Sie bedarf zum Erweis ihrer Echtheit auch äußerer Zeichen, die mit der Bekehrung des Herzens engstens verbunden sein müssen<sup>66</sup>.

47. Um die evangelische Selbstverleugnung zu leben, nehmen die Unbeschuheten Karmelitinnen die Ermahnungen der Regel über den geistlichen Kampf<sup>67</sup> und die Lehre unserer heiligen Ordenseltern über den Verzicht und die Abtötung als Richtschnur für ihr Leben an. Diese sind nicht Selbstzweck, sondern notwendige Mittel, um einem

<sup>63</sup> Vgl. Leben 25,12 (I,238); Weg 30,4 (VI,153); GB 53,9-10 (I,142); Canon 590, § 1.

<sup>64</sup> Vgl. Canon 590, § 2.

<sup>65</sup> Vgl. Leben 11,15 (I,113ff); 15,13 (I,147f).

<sup>66</sup> Vgl. Paen. 180-183; Weg 12,1 (VI,70).

<sup>67</sup> Vgl. Regel 14.

tiefen theologalen Leben im Dienst der Kirche Ausdruck und Halt zu verleihen<sup>68</sup>.

Die Schwestern sollen sich bewußt sein, daß die heilige Mutter im neuen Karmel gerade deshalb ein Leben in "größerer Strenge"<sup>69</sup> einführte, um der Kirche in ihren großen Nöten besser zu helfen. Deshalb sollen sie sowohl als einzelne wie auch als Gemeinschaft ein Leben in Strenge und Abtötung führen und sich durch Christi Vorbild selbst ermutigen lassen: "Richtet euren Blick auf den Gekreuzigten, und alles wird euch leicht"<sup>70</sup>.

48. Da die Unbeschuheten Karmelitinnen zum Gebet und zur Kontemplation berufen sind<sup>71</sup>, sollen sie daran denken, "daß Beten und Bequemlichkeit nicht zusammen gehen"<sup>72</sup>. So ist die hochherzige Übung der Buße ein wesentlicher Bestandteil des kontemplativen Lebens. Dennoch darf bei der Verrichtung von Bußwerken die Strenge der körperlichen Abtötung dem Geist der Innerlichkeit und der Übung der Tugenden nicht vorgezogen werden<sup>73</sup>, eingedenk dessen, daß der Herr "weniger auf die Größe der Werke als vielmehr auf die Liebe schaut, mit der sie getan werden"<sup>74</sup>.

Deshalb sollen sich die Schwestern bemühen, vor allem die erhabenen Tugenden der schwesterlichen

<sup>68</sup> Vgl. Weg 10,5 (VI,65f); 2 Subida 7,5-11 (Empor 83-87).

<sup>69</sup> Vgl. Weg 1,2 (VI,22f).

<sup>70</sup> Vgl. 7. Wohnung 4,8 (210); Weg 12,1 (VI,70).

<sup>71</sup> Vgl. 5. Wohnung 1,2 (81).

<sup>72</sup> Vgl. Weg 4,2 (VI,36).

<sup>73</sup> Vgl. Konst.1567 40 (VI,236); Konst 1581 XIV, Novizenmeisterin 1.

<sup>74</sup> Vgl. 7. Wohnung 4,15 (214); 5. Wohnung 1,3 (82).

Liebe, der Loslösung und der Demut zu erwerben<sup>75</sup>.

**49.** Die erste und fruchtbarste Bußübung, die die Unbeschuheten Karmelitinnen mit täglich erneuertem Einsatz für die Kirche und für sich machen müssen ist jene, die aus ihrer Berufung erwächst: der Verzicht und die Loslösung, die das Leben nach den evangelischen Räten auferlegt, die Erfordernisse der einem rein kontemplativen Leben eigenen Radikalität, die Opfer eines Gemeinschaftslebens in stets ein und demselben Kloster, die Eintönigkeit der regulären Observanz und der klösterlichen Tätigkeiten, die Last der Arbeit. Geeint und gestärkt durch die schwesterliche Liebe, tragen sie einander die Lasten (Gal 6,2), so daß alles angenehmer, erträglicher und weniger mühsam wird<sup>76</sup>. Auch in den Mühsalen, die zu jedem irdischen Leben gehören, wie Krankheit und Alter, sollen sie ein Beispiel von Geduld und erprobter Tugend geben<sup>77</sup>, um Christus in seiner Passion ähnlich zu werden, zum Nutzen seines mystischen Leibes (Kol 1,24)<sup>78</sup>.

**50.** Die Unbeschuheten Karmelitinnen sollen die Vorschriften der Kirche bezüglich der Bußtage, des Fastens und der Abstinenz beobachten<sup>79</sup>.

In Übereinstimmung mit dem Geist der Buße und Strenge, der dem Karmel eigen ist, soll vom Fest

<sup>75</sup> Vgl. Weg 10,3 (VI,64f); 18,7-10 (VI,99ff); Brief vom 28.12.1581 an die Karmelitinnen von Soria (Cta 403,6;IV,480).

<sup>76</sup> Vgl. Leben 11,16 (I,114) und 36,29 (I,372ff); 5. Wohnung 3,11-12 (101f); Weg 10,6 (VI,66).

<sup>77</sup> Vgl. Konst.1567 23 (VI,230); Konst.1581 XII,2; 5. Wohnung 3,7 (99).

<sup>78</sup> Vgl. 7. Wohnung 4,4 (208).

<sup>79</sup> Vgl. Canones 1249-1253.

Kreuzerhöhung bis zum Ostersonntag das von der Regel vorgeschriebene Fasten gehalten werden. Ausgenommen davon sind die Sonntage, die Hochfeste, die drei Tage nach Weihnachten und andere wichtige Feste. Bei der Festlegung dieses Fastens sollen der Geist der Regel, die Überlieferungen des Ordens und die Normen der Sonderstatuten beachtet werden<sup>80</sup>.

Ebenso sollen die Schwestern in Treue zur Bestimmung der Regel, die von der hl. Mutter wiedereingeführt worden ist, die Abstinenz von Fleischspeisen beobachten, außer im Fall von Not<sup>81</sup>.

51. Unbeschadet der Bestimmung in Nummer 50 sollen in Sonderstatuten oder bei deren Fehlen vom Kapitel des Klosters bestimmte traditionelle Bußübungen dort, wo sie außer Übung gekommen sind, überprüft werden. An ihrer Stelle sollen neue Formen von gemeinschaftlicher Buße eingeführt werden, die den unterschiedlichen Situationen oder Gegebenheiten von Ort und Zeit besser entsprechen<sup>82</sup>.

Bei dem an jedem Freitag gemeinsam zu verrichtenden Bußakt soll insbesondere die von der hl. Mutter vorgeschlagene Meinung zum Wohl der Kirche berücksichtigt werden<sup>83</sup>.

52. Falls sich eine Schwester angeregt fühlt, noch weitere Übungen der Abtötung und Buße zu verrichten, soll sie großmütig darauf eingehen, jedoch immer mit Zustimmung der Priorin<sup>84</sup>.

---

<sup>80</sup> Vgl. Regel 12; Konst.1567 11 (VI,224); Konst. 1581 VIII,1.

<sup>81</sup> Vgl. Regel 13; Konst.1567 11 (VI,224); Konst. 1581 VIII,1.

<sup>82</sup> Vgl. ES II, 22; Paen. III,c.

<sup>83</sup> Vgl. Konst.1567 59 (VI,248f); Konst.1581 XI,6.

<sup>84</sup> Vgl. Konst.1567 26.59 (VI,231); Konst.1581 IV und XI; 1 Noche 6,2 (Nacht 38).

### 3. Kapitel

#### Maria im Leben des Karmel

Die selige Jungfrau Maria in der geistlichen Tradition des Karmel

53. Die Unbeschuheten Karmelitinnen gehören durch ihre Berufung in den Orden der Allerseligsten Jungfrau Maria vom Berge Karmel einer Ordensfamilie an, die in besonderer Weise der Liebe zu Maria und ihrer Verehrung geweiht ist<sup>1</sup>. So streben sie in Gemeinschaft mit der Mutter Gottes zur Vollkommenheit des Evangeliums.

Die Gegenwart Marias unter ihren Töchtern und Schwestern durchdringt die gesamte Karmelberufung und verleiht der Kontemplation und dem Gemeinschaftsleben, der evangelischen Selbstverleugnung und dem apostolischen Geist ein besonderes marianisches Gepräge<sup>2</sup>.

54. Die selige Jungfrau Maria erfüllt mit ihrer Gegenwart die gesamte Geschichte des Ordens, von seiner Entstehung auf dem Berg Karmel an. So weihten ihr die ersten Eremiten eine kleine Kapelle und nahmen bald schon die von der Kirche<sup>3</sup> gutgeheißene Verpflichtung an, die evangelischen Räte

<sup>1</sup> Vgl. die Worte des Generalpriors Pierre de Millau 1282 (Bull. Carm. 1,606f).

<sup>2</sup> Vgl. den Brief Johannes Pauls II. an die Karmelitinnen vom 31.5.1982, in: AAS 74 (1982) 839f.

<sup>3</sup> Vgl. die Bullen "Ex parte dilectorum" Innozenz' IV. vom 13.1.1251 (AOCarmC 2 (1911-1913) 128; "Quoniam ut ait" Urbans IV. vom 20.2.1263 (Bull. Carm. 1,28).



in der Gefolgschaft Jesu Christi und seiner jungfräulichen Mutter zu leben<sup>4</sup>.

Die hl. Teresa von Jesus und der hl. Johannes vom Kreuz haben die marianische Frömmigkeit des Karmel bestätigt und erneuert. Sie stellten Maria als Mutter und Patronin des Ordens<sup>5</sup> und als Vorbild für das Beten und die Selbstentsagung auf dem Pilgerweg des Glaubens vor<sup>6</sup>. Sie sahen in ihr den Menschen, der in Demut und Weisheit das Wort des Herrn annahm und betrachtete<sup>7</sup> und gegenüber den Anregungen des Hl. Geistes ganz gelehrig war<sup>8</sup>. Sie war für sie die in der Nachfolge Christi starke und treue Frau, dem Schmerz und der Freude seines Paschamysteriums verbunden<sup>9</sup>.

### Kontemplation und kindliche Verehrung der Jungfrau Maria

**55.** Die Kontemplation der Jungfrau Maria, in der das Ideal des Karmel seine vollkommene Verwirklichung gefunden hat, wird zum Licht für den Weg in ihrer Nachfolge. Sie ist tatsächlich die erste unter den Demütigen und Armen des Herrn und

<sup>4</sup> Vgl. Akten des Generalkapitels von Montpellier 1287 (ACG 1,7); Leben 33,14 (I,329); 36,24 (I,375f).

<sup>5</sup> Vgl. Gründungen 29,23.31 (II,257.261); 3. Wohnung 1,3-4 (46f).

<sup>6</sup> Vgl. 6. Wohnung 7,13-14 (160f); Cántico A 2,8 (LL 37f).

<sup>7</sup> Vgl. Gedanken 5,2 (V,278); 6,7 (V,284); Weg 16,2 (VI,86).

<sup>8</sup> Vgl. 3Subida 2,10 (Empor 224f).

<sup>9</sup> Vgl. Weg (Ms Escorial) 4,2; 7. Wohnung 4,5 (208f); GB 13 (I,471-473); Gedanken 3,11 (V,269); Cántico A 29,7 (LL 184); Cántico B 20-21,10 (LL 134f).

das herausragende Vorbild für das kontemplative Leben in der Kirche<sup>10</sup>.

Jede Schwester möge Maria als Mutter und geistliche Lehrmeisterin annehmen, um Christus gleichförmig und auf den Gipfel der Heiligkeit geführt zu werden<sup>11</sup>.

Durch die Ordensprofeß werden die Schwestern in besonderer Weise der Jungfrau Maria verbunden; durch das Tragen des Skapuliers bekunden sie die Zugehörigkeit zu ihrem Orden und die Verpflichtung, sich um ihre Tugenden zu bemühen<sup>12</sup>.

### Studium der Mariologie und liturgische Verehrung

**56.** Um auf den Heilsplan Gottes einzugehen, der die Jungfrau Maria eng mit dem Geheimnis Christi und der Kirche verbunden hat, sollen die Schwestern bemüht sein, sich im Licht der Hl. Schrift, der Väter, der Liturgie und des kirchlichen Lehramtes in das Leben und die Sendung Marias zu vertiefen<sup>13</sup>.

So bringen sie der Mutter Gottes die geschuldete Verehrung im Licht des österlichen Geheimnisses Christi und entsprechend den Richtlinien der Kirche entgegen<sup>14</sup>. Diese verehrt sie in ihrer Liturgie ja immer in unlösbarer Verbindung mit dem Heilswerk ihres Sohnes<sup>15</sup> und betrachtet sie als Vorbild

<sup>10</sup> Vgl. LG 55; VS IV.

<sup>11</sup> Vgl. Missale OCD, Tagesgebet in der Messe zu Ehren der Allerseligsten Jungfrau Maria vom Berge Karmel.

<sup>12</sup> Vgl. 3. Wohnung 1,3 (46); Schreiben Pius' XII. "Neminem profecto" vom 11.2.1950, in: AAS 42 (1950) 390f.

<sup>13</sup> Vgl. LG 67.

<sup>14</sup> Vgl. LG 66; MC.

<sup>15</sup> Vgl. SC 103, auch 6. Wohnung 7, Titel (223).13-14 (160f).

für jene geistliche Haltung, mit der die göttlichen Geheimnisse gefeiert und gelebt werden müssen<sup>16</sup>.

**57.** Bei der Festsetzung der liturgischen Feiern sollen die Kommunitäten den marianischen Charakter des Ordens besonders beachten:

a) das Hochfest Unserer Lieben Frau vom Berge Karmel soll als das Hauptfest unter den Ordensfesten gefeiert werden;

b) die anderen marianischen Hochfeste, Feste und Gedenktage sollen besonders hervorgehoben werden;

c) an den Samstagen des Jahres soll in Übereinstimmung mit den liturgischen Bestimmungen in der Messe und im Offizium das Gedächtnis Marias begangen werden;

d) an den Samstagen, den marianischen Hochfesten und Festen oder an deren Vortagen soll der Tradition des Ordens gemäß feierlich das Salve Regina gesungen werden.

Frömmigkeitsübungen zu Ehren der Jungfrau Maria, des hl. Josef und der Heiligen des Karmel

**58.** Um der marianischen Frömmigkeit Ausdruck zu verleihen und der Jungfrau Maria die Nöte der Kirche und der Menschheitsfamilie anzuvertrauen, soll jedes Kloster gemäß den eigenen Traditionen die gemeinschaftlichen marianischen Frömmigkeits-

---

<sup>16</sup> Vgl. MC 16.17-23.

übungen festlegen, wie den Engel des Herrn und die Litanei<sup>17</sup>.

Jede Schwester soll persönlich die Mutter des Herrn mit aufrichtiger, kindlicher Frömmigkeit verehren, besonders durch das Rosenkranzgebet.

**59.** Dem Beispiel und der Lehre der hl. Mutter folgend, verehrt der Teresianische Karmel mit besonderer Zuneigung den hl. Josef, den Gemahl der Jungfrau Maria und den Lehrmeister des Gebetes<sup>18</sup>. Die Schwestern vertrauen sich bei ihrem Beten seiner Fürsprache an, indem sie ihn als den treusorgenden Beschützer der Kirche und des Ordens anrufen.

Um der Heiligen der Ordensfamilie der Allerseligsten Jungfrau Maria vom Berge Karmel, die bereits in der Herrlichkeit des Himmels leben, zu gedenken<sup>19</sup>, besonders unserer hl. Ordenseltern Teresa von Jesus und Johannes vom Kreuz, ist jedes Kloster gehalten, für die liturgischen Feiern und traditionellen Frömmigkeitsübungen die Art und Weise der Verehrung festzulegen, durch die dann deutlich wird, daß sie Vorbilder für unser Leben und unsere Schutzpatrone sind.

<sup>17</sup> Vgl. Leben 1,6 (I,34); Weg 22,3 (VI,121); Canon 663, § 4.

<sup>18</sup> Vgl. Leben 6,6-8 (I, 66-68).

<sup>19</sup> Vgl. Gründungen 29,33 (II,262).

## 4. Kapitel

### Die Gemeinschaft mit Gott

#### Das Gebet - Berufung des Teresianischen Karmel

60. Die Berufung des Karmel verpflichtet dazu, "in der Gefolgschaft Jesus Christus zu leben" und "Tag und Nacht im Gesetz des Herrn zu betrachten und im Gebet zu wachen". Aus Treue zu diesem Grundsatz der ursprünglichen Regel hat die hl. Mutter den Ruf der Vorväter vom Berg Karmel zur Kontemplation erneuert<sup>1</sup> und das Gebet zum Fundament und zur Hauptübung im Leben ihrer Töchter gemacht<sup>2</sup>.

Deshalb verlangt und erwartet die Kirche, daß jedes Kloster Teresas intensiv das Geheimnis des kontemplativen Betens lebt und inmitten des Volkes Gottes ein vorbildliches Zeugnis dafür ablegt<sup>3</sup>.

61. Die Verpflichtung zum Beten und zur Kontemplation darf sich nicht in der Teilnahme an den für das Gebet festgesetzten Zeiten erschöpfen. Im Geist der Regel muß das Gebet vielmehr die gesamte Existenz durchdringen, damit es zu einem Wandel in der Gegenwart des lebendigen Gottes wird (vgl. 1 Kön 18,15), in einer beständigen Übung von Glaube, Hoffnung und Liebe. So soll das gesamte Leben zu einem Gebet werden, in der Suche nach der Vereinigung mit Gott<sup>4</sup>.

<sup>1</sup> Vgl. Weg 21,10 (VI,119); 5. Wohnung 1,2 (81).

<sup>2</sup> Vgl. Weg 4,2.9 (VI,36.39f); 17,1 (VI,92).

<sup>3</sup> Vgl. die Predigt Johannes Pauls II. vom 1.11.1982 in Avila (Nr. 4), in: AS 1982 681-689 (683f).

<sup>4</sup> Vgl. Leben 8,5 (I, 88); 2 Subida 6,1 (Empor 78f); Canon 663, § 1.

Deshalb muß bei der Festlegung der Tagesordnung für die Gemeinschaft und unter den Verpflichtungen jeder einzelnen Schwester das Gebet den ersten Platz einnehmen<sup>5</sup>.

Christus -

Lehrmeister, Vorbild und Mittler für das Gebet

**62.** Christus hat das Gebet seiner Jünger zur Teilnahme an seinem kindlichen Gespräch mit dem Vater im Hl. Geist erhoben (vgl. Lk 11,2-4; Röm 8,15-17). Als Vorbild, Lehrmeister und Mittler für das christliche Beten hat er seine Freunde im Evangelium das Gebet des Vaterunsers gelehrt, in dem die großen Anliegen des Christen ausgesprochen sind und das nach dem Kommentar unserer hl. Mutter Teresa von Jesus zum Lebensprogramm auf dem Weg der Vollkommenheit wird<sup>6</sup>.

Liturgie und Leben des Gebets

**63.** Die Teilnahme am Gebet Christi findet ihren klarsten Ausdruck in der heiligen Liturgie und wird während des Tages im persönlichen Beten weitergeführt. Die Liturgie bereichert das persönliche Beten, und dieses wiederum fördert einen echt kontemplativen Geist für die würdige Feier der göttlichen Geheimnisse<sup>7</sup>.

Damit die Schwestern bewußt, tätig und mit geistlichem Gewinn an der heiligen Liturgie teilnehmen,

<sup>5</sup> Vgl. Konst.1567 1-2; Konst.1581 5,1-8; Weg 4,2 (VI,36).

<sup>6</sup> Vgl. Weg 24-40 (VI,127-208); 3Subida 44,4 (Empor 329f).

<sup>7</sup> Vgl. LC 8.

soll ihnen nach den Anweisungen der Kirche eine angemessene liturgische Ausbildung zuteil werden<sup>8</sup>.

## I. Die Feier der Liturgie

### Theologischer Sinn und Stil der liturgischen Feiern

64. Bei der Feier der Liturgie nimmt die Ordenskommunität als eine Gemeinschaft, die das Mysterium der Kirche darstellt<sup>9</sup>, am Paschamysterium Christi und an der Ausübung seines Priestertums teil. Er nährt und heiligt seine Kirche mit seinem Wort, seinen Sakramenten und seinem Gebet; durch das Geschenk seines Heiligen Geistes verbindet er sie mit sich, um dem Vater das Opfer der Verherrlichung darzubringen, zum Heil der gesamten Menschheit<sup>10</sup>.

Wenn deshalb eine Kommunität Eucharistie oder die Sakramente feiert, das Wort Gottes verkündet und das Gotteslob singt, dann baut sie sich selbst auf und erneuert sich, drückt ihre Gemeinschaft mit der Gesamtkirche aus und arbeitet wirksam am Kommen des Reiches Gottes mit.

65. Der Geist der Regel und das Vorbild unserer Gründer heben die Bedeutung hervor, die die Liturgie bei einer vollen und aufmerksamen Teilnahme an den heiligen Geheimnissen für das Leben des Karmel hat<sup>11</sup>.

---

<sup>8</sup> Vgl. SC 11 und 14.

<sup>9</sup> Vgl. SC 42; IGLH 24.

<sup>10</sup> Vgl. SC 7.

<sup>11</sup> Vgl. die Aussage der Ana de Jesús, in: BMC 18,473f; Konst.1567 1-7; Konst.1581 5,1-8.

Die liturgischen Feiern sollen sich durch Würde und Nüchternheit auszeichnen. Dabei soll dem heiligen Schweigen<sup>12</sup> und dem Gespür für die Gegenwart Gottes angemessen Raum gegeben werden, um so zur Erbauung auch der teilnehmenden Gläubigen beizutragen<sup>13</sup>.

### Feier der Messe und Verehrung der Eucharistie

66. Bei der Feier der Eucharistie erneuert Christus seinen Bund mit der Kirche und setzt sein Paschaopfer sakramental gegenwärtig. Da das eucharistische Mahl Zeichen der Einheit und Band der Liebe ist, eint es die Kommunität durch die Teilnahme an dem einen Brot und dem einen Kelch (vgl. 1 Kor 10,17) zu einem Leib und zu einem Geist<sup>14</sup>.

Alle Schwestern nehmen täglich an der Feier der Eucharistie teil, die Quelle und Höhepunkt des gesamten Lebens der Kirche ist<sup>15</sup>. Sie verweilen, wenn möglich, nach der Messe noch im Gebet, um dem Herrn Dank zu sagen<sup>16</sup>.

Wenn in einem unvorhergesehenen Fall die Kommunität an der Feier des Eucharistischen Opfers nicht teilnehmen kann, soll ein Wortgottesdienst gehalten werden, bei dem die Schwestern nach den Anweisungen der Kirche die Kommunion empfangen können<sup>17</sup>.

---

<sup>12</sup> Vgl. SC 34.30.

<sup>13</sup> Vgl. Leben 36,25 (I,373); Visitation 30 (VI,262).

<sup>14</sup> Vgl. SC 47; EM 7.

<sup>15</sup> Vgl. LG 11; Canon 663, § 2; Konst.1567 2; Konst.1581 5,4.

<sup>16</sup> Vgl. Konst.1567 4-5; Konst.1581 5,4; Weg 33-35 (VI,171 185); EM 38.

<sup>17</sup> Vgl. Canon 1248, § 2.



67. Die bleibende Gegenwart Christi in der Eucharistie, die gleichsam der Mittelpunkt der Kommunität ist<sup>18</sup>, fördert nach Teresas Erfahrung die Vereinigung mit Christus, "unserem Gefährten im Allerheiligsten Sakrament", und das Gebet für die Kirche<sup>19</sup>.

Alle Schwestern sollen sich bemühen, den im Tabernakel gegenwärtigen Herrn bei einem täglichen Besuch und durch andere eucharistische Frömmigkeitsformen anzubeten, entsprechend den Normen der Kirche und den Gebräuchen jedes Klosters<sup>20</sup>.

### Die Feier des Stundengebets

68. Die Feier des Stundengebets setzt das, was in der Eucharistie gefeiert worden ist - Lob, Dank, Andenken an die Heilsgeheimnisse, Bitten und Vorgesmack auf die Herrlichkeit - zu den verschiedenen Zeiten des Tages fort und hält sie lebendig. Im liturgischen Gebet vereint sich jede Kommunität mit dem ewigen Lobpreis Christi und bittet in Vereinigung mit der gesamten Kirche den Vater inständig um das Heil der ganzen Welt<sup>21</sup>.

69. Im Bewußtsein, in besonderer Weise die betende Kirche darzustellen und den Dienst des Gebetes für den ganzen mystischen Leib Christi und die Ortskirchen auszuüben, soll jede Kommunität jeden Tag gemeinsam das vollständige Stundengebet

---

<sup>18</sup> Vgl. Canon 608.

<sup>19</sup> Vgl. Leben 22,6 (I,208); Weg 33-35 (VI,171-185); Gründungen 18,5 (II,137); María de San José, Instrucción de novicias, c. 15, in: Humor 630-633.

<sup>20</sup> Vgl. EM 50.

<sup>21</sup> Vgl. IGLH 12-17.

nach den Bestimmungen der Kirche verrichten<sup>22</sup>. Es besteht aus den Laudes, der Lesehore, den kleinen Horen Terz, Sext und Non, der Vesper und der Komplet<sup>23</sup>.

70. Nach dem Willen der hl. Mutter behalte die Lesehore die Eigenart eines nächtlichen Gebets<sup>24</sup>, es sei denn, daß es die Priorin unter besonderen Umständen für angebracht hält, sie zu einer anderen Zeit zu verrichten.

Es ist Aufgabe des Kapitels, die Tage zu bestimmen, an denen die Kommunität nach Maßgabe der liturgischen Bestimmungen die Lesehore mit einer Vigilfeier verbindet<sup>25</sup>.

71. Um die verschiedenen Abschnitte des Tages wirklich zu heiligen und das Stundengebet mit geistlichem Gewinn zu verrichten, halte man für jede Hore den Zeitpunkt ein, der ihr am meisten entspricht, auch wenn sie privat gebetet wird<sup>26</sup>.

72. Die Schwestern mit feierlicher Profeß sind verpflichtet, jeden Tag das gesamte Göttliche Offizium zu verrichten, auch wenn sie nicht am Chorbet der Gemeinschaft teilnehmen können<sup>27</sup>.

Die Priorin hat die Vollmacht, einzelne Schwestern aus gerechtem Grund von der gemeinsamen oder privaten Verrichtung des Offiziums zu dispensieren

<sup>22</sup> Vgl. IGLH 24.31b; vgl. Canones 663, § 3; 1174, § 1; Konst.1567 1-2.7; Konst.1581 5,1.3-4.7-8.

<sup>23</sup> Vgl. IGLH und Mitteilung "Universi qui" vom 6.8.1972.

<sup>24</sup> Vgl. Konst.1567 1 (VI,218); Konst. 1581 V,1; IGLH 57.72.

<sup>25</sup> Vgl. IGLH 70-73.

<sup>26</sup> Vgl. SC 94; Canon 1175.

<sup>27</sup> Vgl. Canon 1174, § 1.

oder diese Verpflichtung in andere Gebete umzuwandeln.

Falls notwendig, kann die Priorin auch die Kommunität von der gemeinsamen Verrichtung eines Teils des Offiziums dispensieren.

### Die Feier des Kirchenjahres

**73.** In Gemeinschaft mit der Kirche und nach dem Beispiel der hl. Mutter soll jedes Kloster am Sonntag und zu den verschiedenen Zeiten und Festen des Kirchenjahres - besonders in der Advents-, Weihnachts-, Fasten- und Osterzeit - in Freude und Dankbarkeit das Ostergeheimnis Christi feiern, im Geist der Liturgie und gemäß den eigenen Gebräuchen<sup>28</sup>.

### Liturgischer Gesang und Eigenkalender

**74.** Das Kapitel jeder Kommunität oder die Partikularstatuten bestimmen, was den gesungenen Vollzug des Offiziums betrifft. Dabei sollen die Hinweise der Gesamtkirche und die Gebräuche der Ortskirchen, die Tradition unseres Ordens und die eigenen Möglichkeiten berücksichtigt werden.

In allen Klöstern sollen an den Hochfesten und Sonntagen normalerweise die Messe, die Laudes und die Vesper gesungen werden<sup>29</sup>.

**75.** Bezüglich des liturgischen Kalenders und der ordenseigenen liturgischen Feiern folge man den Anweisungen der Kirche und den vom Apostoli-

---

<sup>28</sup> Vgl. SC 102-106.

<sup>29</sup> Vgl. Konst.1567 2; Konst.1581 5,4; IGLH 267 und ff.

schen Stuhl approbierten Texten. Bei anderen ordenseigenen Zeremonien soll man die entsprechenden Bücher oder Direktorien und die Sonderstatuten beachten<sup>30</sup>.

## Das Sakrament der Buße

76. Durch das Sakrament der Buße wird uns Vergebung der Sünden, Friede mit Gott und Aussöhnung mit der Kirche geschenkt. Die besonders für bestimmte Zeiten des Kirchenjahres und des Lebens der Kommunität empfohlenen Bußfeiern begünstigen ein Klima der Versöhnlichkeit in der Gemeinschaft und bereiten auf die sakramentale Beichte vor<sup>31</sup>. Alle Schwestern sollen das Sakrament der Versöhnung oft empfangen, wenigstens aber alle zwei Wochen, um im Bemühen um die ständige Bekehrung und die Reinheit des Herzens, die auf die Begegnung mit Gott im Gebet vorbereitet, zu wachsen<sup>32</sup>.

77. Die Priorin soll sehr darauf bedacht sein, die Freiheit der Schwestern bezüglich des Bußsakramentes und der geistlichen Führung anzuerkennen und zu schützen, und eifrig dafür sorgen, daß allen Schwestern geeignete Beichtväter zur Verfügung stehen<sup>33</sup>.

In jeder Kommunität soll es einen ordentlichen Beichtvater geben, der nach Beratung mit der Kommunität dem Ortsordinarius zur Approbation vorzuschlagen ist. Die Schwestern haben jedoch immer die Freiheit, unter Beachtung des Klausur-

<sup>30</sup> Vgl. Konst.1581 Epilog.

<sup>31</sup> Vgl. Canon 959; Feier der Buße, 36f.

<sup>32</sup> Vgl. Canon 664.

<sup>33</sup> Vgl. PC 14; Canon 630, § 1-2; Weg 5,1-6 (VI,43ff); Weg (Ms Escorial) 8,1-6.

gesetzes bei einem anderen approbierten Priester zu beichten<sup>34</sup>.

## II. Das Leben immerwährenden Betens

### Das immerwährende Beten und die Übung des Gebets

78. In der Nachfolge Christi, "der auf dem Berg in Beschauung weilte"<sup>35</sup> und dessen Leben stets vom vertrauensvollen Gespräch mit dem Vater be-seelt war<sup>36</sup>, sollen die Unbeschuheten Karmelitinnen in der Kirche das Zeugnis eines Lebens beständigen Gebetes geben.

Das Beten, das "ein Verweilen bei einem Freund ist, mit dem wir oft und gern allein zusammenkommen, um bei ihm zu sein, weil wir wissen, daß er uns liebt"<sup>37</sup>, füllt tatsächlich die gesamte Existenz des Menschen aus und findet seinen Ausdruck in einem Leben aus dem Glauben, der Hoffnung und der Liebe, dem Weg der Heiligkeit des Evangeliums<sup>38</sup>.

79. Jede Kommunität soll nach der Überlieferung des Teresianischen Karmel der gemeinsamen Betrachtung jeden Tag zwei Stunden widmen, eine am Morgen und eine am Abend, so wie es in der Tagesordnung festgesetzt ist<sup>39</sup>. Der Ort für die Betrachtung ist der Betchor, es sei denn, das Haus-

<sup>34</sup> Vgl. Canon 630, § 3.

<sup>35</sup> Vgl. LG 46.

<sup>36</sup> Vgl. IGLH 4.

<sup>37</sup> Vgl. Leben 8,5 (I, 88).

<sup>38</sup> Vgl. Weg 21,1-2 (VI,115); 21,6-7 (VI,122f).

<sup>39</sup> Vgl. Konst.1567 2.7; Konst.1581 5,3.

kapitel bestimmt bei besonderen Umständen einen anderen geeigneten Ort. Falls eine Schwester aus einem gerechten Grund an der gemeinsamen Betrachtung verhindert ist, soll sie sie in Absprache mit der Priorin zu einer anderen Zeit halten<sup>40</sup>.

### Die geistliche Lesung

80. Da das Gebet ein Gespräch mit Gott ist, der "die Menschen wie Freunde anredet und mit ihnen verkehrt, um sie in seine Gemeinschaft einzuladen und aufzunehmen"<sup>41</sup>, ist eine angemessene Kenntnis des Wortes Gottes unverzichtbar, will man im Gebetsleben Fortschritte machen.

Deshalb sollen die Schwestern, auch wenn sie gemäß der Regel das Wort des Herrn beständig im Geist und im Herzen bewahren sollen, besonders bemüht sein, die gesamte Hl. Schrift, vor allem aber das Evangelium zu studieren und zu meditieren, um zur alles überragenden Erkenntnis Jesu Christi zu gelangen (vgl. Phil 3,8)<sup>42</sup>.

Außer von der geistlichen Schriftlesung sollen sich die Schwestern auch von den Werken der Kirchenväter und den Texten des Lehramtes geistlich nähren, sowie von den Schriften der Heiligen und der Autoren unseres Ordens, - insbesondere der hl. Teresa von Jesus und des hl. Johannes vom Kreuz - und von anderen Büchern zur Theologie und Spiritualität. Dadurch erhalten und erneuern sie ständig ihre geistliche Ausbildung.

Der geistlichen Lesung soll jeden Tag ungefähr eine Stunde gewidmet werden<sup>43</sup>.

<sup>40</sup> Vgl. Konst.1567 42; Konst.1581 14 (Novizenmeisterin 5).

<sup>41</sup> Vgl. DV 2.21; Leben 8,5 (I, 88).

<sup>42</sup> Vgl. DV 24; PC 6; Weg 21,4 (VI, 115f); 2Subida 22,5-8 (Empor 169-172).

<sup>43</sup> Vgl. Konst.1567 6.8; Konst.1581 5,7.

## Aszese und Gewissenserforschung

81. Das Gebetsleben, das zur Vereinigung mit Gott führt, erfordert die Reinheit des Herzens und verpflichtet zum Streben nach Vollkommenheit<sup>44</sup>. Um mit dem Herzen auf Gott ausgerichtet zu bleiben, halte man zweimal am Tag Gewissenserforschung, vor dem Mittagessen und bei der Komplet<sup>45</sup>.

### Stillschweigen und Einsamkeit in der Zelle und bei der Arbeit

82. Mit aller Sorgfalt soll das Stillschweigen beobachtet werden, um das dem Karmel eigene Klima des Gebets und der Einsamkeit zu fördern<sup>46</sup>. Gesprochen werden darf wegen wichtiger oder mit dem eigenen Amt verbundener Dinge, oder, mit Erlaubnis der Priorin, um sich mit den Schwestern auszutauschen, falls sich das als notwendig erweist<sup>47</sup>. Jedoch müssen die Arbeit und die anderen Beschäftigungen mit dem Stillschweigen so in Übereinstimmung gebracht werden, daß das Kloster tatsächlich ein Haus des Gebetes ist<sup>48</sup>.

Das von der Regel vorgeschriebene Stillschweigen vom Ende der Komplet bis nach den Laudes des folgenden Tages soll treu beobachtet werden.

83. Während der ganzen Zeit, in der die Schwestern nicht mit der Kommunität zusammen oder in

---

<sup>44</sup> Vgl. Weg 5,3 (VI, 44); 21,2 (VI,115).

<sup>45</sup> Vgl. Konst.1567 1.6; Konst.1581 5,1.7; Canon 664.

<sup>46</sup> Vgl. Weg 4,9 (VI,39).

<sup>47</sup> Vgl. Konst.1567 7; Konst.1581 10,1.

<sup>48</sup> Vgl. Weg 13,6 (VI, 78); 21,10 (VI,119).

den Arbeitsräumen des Hauses beschäftigt sind, sollen sie in den Zellen bleiben, wie es die Regel vorschreibt. Sie sollen in der Einsamkeit in der Gegenwart Gottes verweilen und sich dem Gebet, dem Studium oder der Arbeit widmen.

Ohne Erlaubnis der Priorin soll keine Schwester die Zelle einer anderen Schwester betreten<sup>49</sup>.

84. In unseren Klöstern soll es keinen gemeinsamen Arbeitsraum geben<sup>50</sup>. Doch wird die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, daß Serienarbeiten angefertigt werden oder daß sich Schwestern Tätigkeiten widmen, die nur in Zusammenarbeit ausgeführt werden können. Aber auch in diesen Fällen sollen Stillschweigen und Sammlung bewahrt werden.

85. In der ganzen Bauweise und Innengestaltung des Klosters soll ein Klima des Friedens und des Gebetes zum Ausdruck kommen. Soweit möglich, soll der Brauch beibehalten werden, daß die Schwestern mit Erlaubnis der Priorin kurze Zeiten der Zurückgezogenheit und Einsamkeit in Einsiedeleien zubringen dürfen, um sich dort intensiver der Kontemplation zu widmen, "wie es unsere heiligen Väter taten"<sup>51</sup>.

<sup>49</sup> Vgl. Konst.1567 8; Konst.1581 5,3.4.

<sup>50</sup> Vgl. Konst.1567 8; Konst.1581 10,5; Weg 4,9 (VI,39).

<sup>51</sup> Vgl. Konst.1567 32; Konst.1581 11,3; Brief vom 5.12.1563 an den Stadtrat von Avila (Cta 4; III,28).



---

## Exerzitien und regelmäßige Einkehrtage

**86.** Zur Förderung der geistlichen Erneuerung der Kommunität soll die Priorin darauf achten, daß alle Schwestern jedes Jahr gemeinsam Exerzitien machen<sup>52</sup>.

Für andere regelmäßige Einkehrtage der Kommunität oder einzelner Schwestern sollen die Gewohnheiten des Klosters befolgt werden.

---

<sup>52</sup> Vgl. Canon 663, § 5.

## 5. Kapitel

### Das Gemeinschaftsleben

#### Sinn und Stil der Teresianischen Kommunität

87. Das Gemeinschaftsleben, so wie es die Karmelregel entworfen und die hl. Teresa erneuert hat, folgt dem Vorbild der Urkirche. Es verlangt, daß die Schwestern, die als kleines "Kollegium Christi"<sup>1</sup> zusammengerufen und vereint sind, sich auf dem Weg zur Heiligkeit gegenseitig helfen<sup>2</sup>. Höchste Norm dabei ist die Liebe, die der Meister seinen Jüngern ans Herz gelegt und in der Hingabe seines Lebens erwiesen hat (vgl. Joh 15,12f)<sup>3</sup>.

Diese gegenseitige Liebe, die sich in konkreten Taten zeigt<sup>4</sup>, verleiht dem Gebetsleben Echtheit<sup>5</sup>, sichert die Gegenwart des Herrn inmitten der Kommunität und hält Frieden und Eintracht aufrecht<sup>6</sup>. So wird jedes Kloster zu einem Vorbild der Geschwisterlichkeit, zu einem Zeugnis der Einheit und zum Zeichen allumfassender Versöhnung in

<sup>1</sup> Vgl. PC 15; Regel 9; Weg (Ms Escorial) 20,1 (VI,77; Anmerkung. Hier mit "Genossenschaft Christi" übersetzt).

<sup>2</sup> Vgl. Leben 7,20-22 (I, 83-85); 7. Wohnung 4,14 (214).

<sup>3</sup> Vgl. Konst.1567 28; Konst.1581 4,6; Weg 4,4.10f (VI,36f.39-41); 1. Wohnung 2,17 (35); 5. Wohnung 3,12 (102).

<sup>4</sup> Vgl. 5. Wohnung 3,11 (101).

<sup>5</sup> Vgl. 5. Wohnung 3,6-12 (98-102); Weg 36,6 (VI,188).

<sup>6</sup> Vgl. Weg 17,5-6 (VI, 94); 7,9-11 (VI,57f); 4,4 (VI,36f).

Christus, damit die Frohe Botschaft von Gerechtigkeit und Frieden aufstrahle<sup>7</sup>.

88. Der Stil des Gemeinschaftslebens ist, wie das Vorbild der hl. Mutter zeigt, vom Gespür für evangeliumsgemäße Gleichheit, von freimütiger Aufrichtigkeit in den Beziehungen untereinander<sup>8</sup>, sowie vom gemeinsamen Ertragen von Leid und Freud<sup>9</sup> gekennzeichnet, wie in einer kleinen Familie, an die sich die Schwestern für ihr ganzes Leben binden. Hier "sollen alle einander Freundinnen sein, alle sollen sich lieben, einander wohlgesonnen sein und sich helfen"<sup>10</sup>, in einem Klima der Freude und der Freundlichkeit, im "Stil von Geschwisterlichkeit und Erholung, die wir gemeinsam verbringen"<sup>11</sup>.

89. Quelle und Höhepunkt des Gemeinschaftslebens ist die Eucharistie, Zeichen der Einheit und Band der Gemeinschaft in Christus<sup>12</sup>. Wenn die Kommunität gemeinsam das Stundengebet verrichtet, dann verharret sie im Gebet mit Maria, der Mutter Jesu (Apg 1,14)<sup>13</sup>.

<sup>7</sup> Vgl. Canon 602; ET 52.

<sup>8</sup> Vgl. Weg 27,6 (VI,140); 20,4 (VI,112); Konst.1567 22; Konst.1581 11,1.

<sup>9</sup> Vgl. Weg 7,5-9 (VI,54-57).

<sup>10</sup> Vgl. Weg 4,7 (VI, 38f).

<sup>11</sup> Vgl. Gründungen 13,5 (II,103); Weg 7,7 (VI,55f); 41,7 (VI,211f); Leben 36,29 (I,372f); Konst.1567 26f; Konst.1581 4,4-5.

<sup>12</sup> Vgl. LG 7.11; Canones 608; 663, § 2.

<sup>13</sup> Vgl. IGLH 8f.

## Stand und Anzahl der Schwestern

**90.** Um zu einer vollen und echten Lebensgemeinschaft zu kommen, soll es in den Klöstern nur einen Stand von Schwestern mit gleichen Rechten und Pflichten geben, außer jenen, die sich aus der Ordensprofeß und den unterschiedlichen Ämtern ergeben, nach Maßgabe der vorliegenden Konstitutionen<sup>14</sup>.

Die Teilhabe an der gleichen Berufung erfordert, daß alle Schwestern durch den Dialog, das Beispiel und den persönlichen Einsatz am Gemeinschaftsleben Anteil haben.

**91.** Um in der Kommunität des Teresianischen Karmel die Eigenart des kleinen "Kollegiums Christi" und das von der hl. Mutter gewollte Gepräge zu bewahren, sollen in keinem Kloster mehr als 21 Schwestern sein<sup>15</sup>.

Zur Vorbereitung einer Neugründung oder aus anderen besonderen Gründen kann der Ordensgeneral aufgrund einer Sondervollmacht des Apostolischen Stuhles von dieser Vorschrift dispensieren, so daß mehr Schwestern aufgenommen werden dürfen.

## Das Konventkapitel

**92.** Jede Woche soll Konventkapitel sein, in dem die Schwestern gemäß der Regel unter Leitung der Priorin über alles sprechen, was die Bewahrung des Ordensgeistes und das Seelenheil betrifft; da-

---

<sup>14</sup> Vgl. PC 15.

<sup>15</sup> Vgl. Konst.1567 28; Konst.1581 2,8; Visitation 28 (VI, 261); Brief vom 21.12.1579 an María de San José (Cta 300,14; IV,208).

bei sollen auch die Fehler der Schwestern in Liebe zurechtgewiesen werden<sup>16</sup>.

In den Sonderstatuten können die Normen für den Ablauf des Kapitels, die Gebete für den Beginn und den Abschluß und die verschiedenen Formen seiner Durchführung noch genauer festgelegt werden, um so die schwesterliche Gemeinschaft zu fördern und die geistliche Erneuerung ständig zu beleben.

Die Priorin, der die Aufgabe anvertraut ist, die Einheit unter allen Schwestern zu bewahren und zu beseelen und die Kommunität in der Wahrheit und der Liebe zu leiten, soll die Schwestern über alles, was das Leben des Klosters betrifft, angemessen informieren, besonders im gemeinschaftlichen Kapitel<sup>17</sup>.

#### Der gemeinsame Tisch und die Rekreation

**93.** Beim gemeinsamen Tisch, dem Zeichen für die schwesterliche Verbundenheit, nehmen die Schwestern dankbar und froh (Apg 2,46) das Essen zu sich, das ein Geschenk der Vorsehung und Frucht ihrer Arbeit ist<sup>18</sup>.

Es soll darauf geachtet werden, daß die Speisen gut zubereitet sind und für die Bedürfnisse der Schwestern gesorgt ist. Niemand aber soll sich über das, was es zu essen gibt, beschweren, noch esse oder trinke man ohne Erlaubnis außerhalb der gemeinsamen Mahlzeiten<sup>19</sup>.

<sup>16</sup> Vgl. Konst.1567 43-48; Konst.1581 15,1-10; Leben 16,7 (I,154f). Über die Zurechtweisung der Schwestern vgl. unten Nr. 183-187.

<sup>17</sup> Vgl. Konst.1567 34; Konst.1581 14 (Priorin, 1); Canon 619.

<sup>18</sup> Vgl. Konst.1567 26; Konst.1581 4,1.

<sup>19</sup> Vgl. Konst.1567 22.26; Konst.1581 4,3.XII,3.

Bei Tisch hören die Schwestern gemäß der Regel eine Lesung aus der Hl. Schrift oder eine andere nützliche Lektüre an, es sei denn die Priorin dispensiert bei bestimmten festlichen Anlässen ausnahmsweise vom Stillschweigen.

Die Tischgebete sollen von der Kommunität nach den Anweisungen der Kirche und der Tradition des Ordens festgelegt werden<sup>20</sup>.

94. Damit sich die Schwestern spontan und froh miteinander austauschen können, sollen sie zweimal am Tag, jeweils nach dem Mittag- und nach dem Abendessen, gemeinsame Rekreation halten, wie es die hl. Mutter vorsah<sup>21</sup>. Alle Schwestern sollen treu daran teilnehmen und in Liebe, Achtung und gegenseitiger Freundlichkeit zum Aufbau der Kommunität beitragen<sup>22</sup>.

#### Der Habit der Schwestern

95. Aufgrund ihrer Berufung gehören die Schwestern der Ordensfamilie der Jungfrau Maria an; deshalb tragen sie den Habit ihres Ordens als Zeichen ihrer Weihe und Zeugnis der Armut<sup>23</sup>.

Nach den Hinweisen der hl. Teresa soll er schlicht und einfach aus braunem Stoff sein. Er besteht aus dem eigentlichen Habit mit dem Gürtel, dem Skapulier über der Hülle und dem schwarzen Schleier. Die Novizinnen und die Schwestern mit einfacher Profeß tragen einen weißen Schleier.

<sup>20</sup> Vgl. De Benedictionibus, Nr. 782-827.

<sup>21</sup> Vgl. Konst.1567 26-28; Konst.1581 4,4-6; María de San José, Avisos 28, in: Humor 538f.

<sup>22</sup> Vgl. Weg 7,7 (VI, 55f); 41,7 (VI,212f); Gründungen 13, 5 (II, 103).

<sup>23</sup> Vgl. Leben 36,6 (I, 357f); Gründungen 16,5 (II, 124); Canon 669.

Dazu kommt bei bestimmten Anlässen noch der weiße Mantel<sup>24</sup>.

Wo die örtlichen Umstände es erfordern, kann das Konventkapitel die Hülle in entsprechender Weise anpassen. Ebenso hat das Kapitel zu beschließen, bei welchen Anlässen der weiße Mantel getragen wird.

Wie es sich für eine Unbeschuhete Karmelitin gehört, sollen das Schuhwerk und die anderen Kleidungsstücke ebenfalls arm und einfach sein, angepaßt an das Klima, die Bedürfnisse und Gebräuche der verschiedenen Kommunitäten und Regionen<sup>25</sup>. Damit alles der Selbstverleugnung diene, sollen keine auffallenden oder die Eitelkeit fördernden Gegenstände verwendet werden<sup>26</sup>.

## Tagesordnung und Gemeinschaftsleben

**96.** Das Gemeinschaftsleben erfordert eine feste Ordnung für die Kommunitätsakte. In ihnen findet die Gemeinschaft mit Gott und mit den Schwestern im Bemühen um gegenseitige Hilfe und um Treue zur eigenen Berufung Ausdruck und Verwirklichung.

Das Kapitel jedes Klosters soll unter Berücksichtigung der Vorschriften der hl. Mutter, der klimatischen Bedingungen und der Gewohnheiten der einzelnen Regionen die Tagesordnung festlegen. Doch muß dabei die von der Heiligen gewollte Ausgewogenheit zwischen den Stunden des Gebets, der Arbeit und der Ruhe, sowie die Harmonie zwischen den Zeiten der Zurückgezogenheit und der schwesternlichen Begegnung treu bewahrt werden<sup>27</sup>. Man achte darauf, daß nach der auf Teresa zurückge-

<sup>24</sup> Vgl. Konst.1567 12; Konst.1581 8,3.

<sup>25</sup> Vgl. PC 17; ET 22.

<sup>26</sup> Vgl. Konst.1567 14; Konst.1581 8,6.

<sup>27</sup> Vgl. Konst.1567 1-7; Konst.1581 5,1-8.

henden Überlieferung ungefähr sieben Stunden für die Nachtruhe vorgesehen werden.

Auf der Tagesordnung sind klar die Zeiten anzugeben für das Aufstehen in der Frühe, die Feier der Eucharistie und des Stundengebets, die beiden Stunden Betrachtung, die geistliche Lesung, die Zeiten der Zurückgezogenheit in der Zelle und der Arbeit, die Tischzeiten und die beiden Rekreationen, sowie die Nachtruhe.

Wenn die Tagesordnung einmal festgesetzt ist, kann sie vom Kapitel nur mit Zweidrittelmehrheit geändert werden.

97. Alle Schwestern sollen sorgfältig die Erfordernisse des Gemeinschaftslebens beachten, so daß bei allem, was den Lebensunterhalt, die Kleidung und die Einrichtungsgegenstände betrifft, Unterschiede vermieden werden.

Jedoch soll im Geist der Regel mit Liebe für jede Schwester gesorgt werden, so wie es ihrem Alter, ihrer Gesundheit oder den Erfordernissen der ausgeübten Arbeit entspricht<sup>28</sup>.

#### Die kranken Schwestern

98. Die kranken, alten und schwachen Schwestern sollen mit aller gebotenen Liebe, mit Langmut und Mitgefühl im Geist der Armut des Ordens behandelt werden. Von den anderen Schwestern sollen sie besucht und getröstet und einer Krankenschwester anvertraut werden, die die für dieses Amt nötige Liebe und Fähigkeit hat. Die Priorin soll sehr darauf achten, daß es den Schwestern nicht an der nötigen Pflege und an Erleichterungen fehle.

<sup>28</sup> Vgl. Konst.1567 22; Konst.1581 14 (Priorin, 1).



Die kranken Schwestern mögen den Herrn loben, wenn sie gut versorgt werden, und nicht betrübt sein, wenn ihnen manche Erleichterung abgeht. Sie sollen die in der Zeit der Gesundheit erworbene Vollkommenheit unter Beweis stellen, Geduld haben und sich bemühen, möglichst wenig Aufhebens zu machen. So werden sie Nutzen aus der Krankheit ziehen und die Kommunität in der Zeit der Prüfung erbauen<sup>29</sup>.

Es werde außerdem dafür gesorgt, daß den Kranken nicht der Dienst des Priesters und die Sakramente der Kirche fehlen.

**99.** Den Schwestern, deren Gesundheitszustand aufgrund von Krankheit oder Alter ernsthaft bedroht ist, sollen rechtzeitig das Sakrament der Krankensalbung und die Wegzehrung gespendet werden<sup>30</sup>.

Die schwerkranken Schwestern sollen bis zum letzten Atemzug mit schwesterlicher Liebe und Gebet - vornehmlich um den Beistand des hl. Josef und die mütterliche Gegenwart der Jungfrau Maria - umgeben werden.

#### Fürbitten für die Verstorbenen

**100.** Für alle Schwestern des Klosters, die aus dieser Welt zum Vater gehen, sollen feierlich das Totenoffizium, die Totenmesse und die Beisetzung gehalten werden. Darüber hinaus sollen hochherzig noch andere Fürbittgebete verrichtet werden, je nach dem Brauch der Klöster<sup>31</sup>.

<sup>29</sup> Vgl. Konst.1567 23; Konst.1581 12,1-2. Visitation 11 (VI, 253); GB 9,2 (I, 468f).

<sup>30</sup> Vgl. Konst.1567 33; Konst.1581 13,1; Canon 1004.

<sup>31</sup> Vgl. Konst.1567 33; Konst.1581 13,1-2.

101. In jedem Kloster soll es ein Totenbuch geben, in das die Namen und ein kurzer biographischer Abriß der Toten des Hauses eingetragen werden. Beim Tod einer Schwester soll die Nachricht davon dem Ordensgeneral, dem eigenen Ordinarius und anderen Klöstern mitgeteilt werden, zu denen eine besondere Verbindung besteht.

102. Durch das Gebet weiß sich die Kirche mit allen verstorbenen Schwestern und Brüdern vereint, in der Erwartung der seligen Hoffnung und der Ankunft Christi (Tit 2,13). In diesem Geist der Liebe

a) soll für alle verstorbenen Schwestern und Brüder des Ordens, für die Verwandten und Wohltäter, mit Ausnahme in der Advents-, Weihnachts-, Fasten- und Osterzeit, einmal im Monat in jeder Kommunität die Messe und das Stundengebet für die Verstorbenen anstelle der Liturgie des Tages gefeiert werden, sofern das von den liturgischen Bestimmungen her möglich ist<sup>32</sup>;

b) soll jedes Kloster im Geist der liturgischen Bestimmungen die Fürbittgebete festlegen, die beim Tod eines Papstes, des eigenen Bischofs, der Oberen des Ordens und der Angehörigen der Schwestern zu verrichten sind;

c) sollen für die verstorbenen Schwestern anderer Klöster und die verstorbenen Mitbrüder des Ordens im Geist der Liturgie Fürbittgebete gemäß den Bräuchen jeder Kommunität verrichtet werden.

---

<sup>32</sup> Vgl. IGLH 245.

## Beharrlichkeit im Leben der Gemeinschaft

**103.** Da die Liebe nicht auf ihren eigenen Vorteil, sondern auf den der anderen bedacht ist (vgl. 1 Kor 13,5; Phil 2,4), dürfen sich die in christlicher Geschwisterlichkeit begründeten Kommunitäten nicht in sich verschließen, wenn sie dem Geist der hl. Mutter treu sein wollen, sondern müssen bestrebt sein, die Verbundenheit mit den anderen Klöstern und dem gesamten Orden konkret zu zeigen und zu fördern.

Kraft eben dieser Einheit in der Liebe sollen sich alle Schwestern und Brüder des Teresianischen Karmel konkret mit ihrem Gebet, dem Beispiel und gegenseitiger Hilfe unterstützen, denn sie gehören ja der einen Ordensfamilie der Jungfrau Maria an. So können sie alle gemeinsam zum Wohl der Kirche und des Ordens zusammenarbeiten<sup>33</sup>.

Während außerdem alle Klöster einerseits ihre Vorschläge der zuständigen Autorität unterbreiten können, sollen sie andererseits aber auch bemüht sein, die Initiativen der Teresianischen Familie aufzugreifen, besonders die vom General des Ordens vorgeschlagenen.

**104.** Im Bewußtsein, vom Herrn in ein und derselben Kommunität zusammengeführt zu sein<sup>34</sup>, um ihre gemeinsame Berufung zu leben, sollen die Schwestern versuchen, in der Einheit zu wachsen, die zugleich Gabe und Aufgabe ist. Das erfordert das tägliche Bemühen um gegenseitige Achtung und Annahme, die konkrete Liebe zur eigenen Gemeinschaft und das Bestreben, sie für die Kirche lebendig zu halten.

<sup>33</sup> Vgl. Brief vom 31.5.1579 an das Kloster in Valladolid (Cta 278; IV,139-143); PC 13.

<sup>34</sup> Vgl. Weg 3,1 (VI,30).

Wenn die Schwestern die Wahrheit in der Liebe tun (vgl. Eph. 4,15), dann strengen sie sich an, einander zu helfen, um sowohl als einzelne wie auch als Gemeinschaft die Vollkommenheit zu erreichen, zu der sie berufen sind<sup>35</sup>.

---

<sup>35</sup> Vgl. Brief vom 30.5.1582 an Ana de Jesús (Cta 424,3; IV,516).

## 6. Kapitel

### Die Klausur der Klöster

#### Die Einsamkeit der Klausur

**105.** Die beständige Suche nach Gott in der Einsamkeit ist wie ein "Exodus", ein Zug durch die "Wüste", durch die er hindurchführt, um zum Herzen zu sprechen (vgl. Hos 2,16)<sup>1</sup>. Unter dem Antrieb des Hl. Geistes haben viele die Einladung Christi an seine Jünger angenommen (vgl. Mk 6,31) und sich in die Einsamkeit zurückgezogen, um den Vater im Geist und in der Wahrheit anzubeten (vgl. Joh 4,23). Indem sie beim Meister verblieben und seinen Worten lauschten, haben sie das einzig Notwendige gewählt, den besseren Teil, der ihnen nicht genommen wird (vgl. Lk 10,39-42)<sup>2</sup>.

**106.** Die gänzlich dem kontemplativen Leben in der Einsamkeit der Klausur geweihten Ordensinstitute nehmen im mystischen Leib Christi einen hervorragenden Platz ein. Sie bringen Gott ein erhabenes Lobopfer dar, bereichern das Volk Gottes durch wertvolle Früchte der Heiligkeit, eifern es durch ihr Beispiel an und lassen es in geheimnisvoller apostolischer Fruchtbarkeit wachsen<sup>3</sup>.

Diese Lebensform ahmt den "auf dem Berg in Beschauung weilenden" Christus nach<sup>4</sup> und ist eine Teilnahme an seinem Paschamysterium, ein Sterben

<sup>1</sup> Vgl. VS I; Cántico B 35,1-7 (LL 211ff).

<sup>2</sup> Vgl. VS IV; Weg 17,5-6 (VI,94); 7.Wohnung 4,12f (212); Gedanken 7,3f (V,288ff).

<sup>3</sup> Vgl. PC 7; Canon 674.

<sup>4</sup> Vgl. LG 46; Canon 577; Weg 24,4 (VI,128); 3Subida 39,2f (Empor 320).

in der Hoffnung auf Auferstehung<sup>5</sup>. Darüber hinaus verwirklicht und verleibt sie in besonderer Weise die kontemplative Berufung der Kirche als Braut, die mit Christus in Gott verborgen sucht, was droben ist, in wacher Erwartung des endgültigen Offenbarwerdens des Herrn (vgl. Kol 3,1-4)<sup>6</sup>.

### Sinn und Eigenart der Klausur im Teresianischen Karmel

107. Seit Beginn ihres Reformwerkes hat die hl. Mutter das zurückgezogene Leben in der Klausur als Ausdruck und Mittel der Nachfolge Christi gemäß den evangelischen Räten in der ursprünglichen kontemplativen Berufung des Karmel gewählt, um so den geistlichen Kampf für die Ehre des Herrn zu führen, zugunsten seiner Kirche<sup>7</sup>.

Die freie Entscheidung für ein Leben in der Klausur verlangt nach der Lehre der Heiligen eine radikale äußere Loslösung, um jene innere zu erreichen<sup>8</sup>, sowie ein Leben in Schweigen und Einsamkeit, um im Bräutigam das lebendige Wasser der Kontemplation zu finden<sup>9</sup>. Die innere und äußere Losgelöstheit ist eine große Hilfe, um zur heiligen Freiheit des Geistes zu gelangen<sup>10</sup>, in einer frohen

<sup>5</sup> Vgl. VS I.

<sup>6</sup> Vgl. VS IV; 5.Wohnung 2,3-4 (89f).

<sup>7</sup> Vgl. Brief vom 23.12.1561 an Lorenzo de Cepeda (Cta 2,3.7; III,20-27); Leben 35,5 (I,347); 36,9 (I,360); Weg 1,1-2 (VI,22); 3,5-10 (VI,32ff).

<sup>8</sup> Vgl. Weg 8,12 (VI,58-60); 10,2 (VI,64).

<sup>9</sup> Vgl. Gründungen 31,46 (II,298); Weg 19,2; 42,5 (VI,101.216).

<sup>10</sup> Vgl. Weg 10,1 (VI,64); 19,4 (VI,103).

Erfahrung schwesterlicher Gemeinschaft in Christus, "allein mit ihm allein"<sup>11</sup>.

108. Das Ziel und die Erfordernisse der Klausur im Sinn der hl. Teresa<sup>12</sup> sind von bleibendem Wert. Sie hängen in der Tat eng zusammen mit der radikalen Nachfolge Christi und der Selbstverleugnung im Geist des Evangeliums. Sie bewahren die Freiheit und Harmonie des Gemeinschaftslebens und fördern die totale Hingabe an Gott im kontemplativen Leben für die Kirche.

Unter Beibehaltung dieser Werte, die die Kommunität und die einzelnen Schwestern bei der Beobachtung der Klausur im Sinn Teresas immer in Pflicht nehmen, wurden die Normen für die Klausur der Zeit entsprechend erneuert. Zugrundegelegt wurden dabei die Grundsätze und Anweisungen der Kirche für das kontemplative Leben der Schwestern bei Bewahrung der Eigenart und der typischen Erfordernisse der Klausur im Sinn Teresas<sup>13</sup>.

#### Allgemeine Norm für die Klausur

109. In Übereinstimmung mit ihrer kontemplativen Berufung sind die Unbeschuheten Karmelitinnen zur Beobachtung der Päpstlichen Klausur verpflichtet. Diese wird geregelt von den vom Apostolischen Stuhl<sup>14</sup> und den vorliegenden Konstitutionen festgelegten Gesetzen, in denen die grundlegenden Normen des Eigenrechts enthalten sind<sup>15</sup>.

---

<sup>11</sup> Vgl. Leben 36,29 (I,373); Gründungen 1,6 (II,22); 31,46f (II,298).

<sup>12</sup> Vgl. Konst.1567 15-20; Konst.1581 3,1-7.

<sup>13</sup> Vgl. PC 7.16; VS.

<sup>14</sup> Vgl. VS VII,1.9; Canon 667, § 2.3.

<sup>15</sup> Vgl. VS,9.

Genauere Normen können noch in Sonderstatuten festgelegt werden.

### Abgrenzung der Päpstlichen Klausur

110. Das Gesetz der Päpstlichen Klausur erstreckt sich auf den gesamten Wohnbereich der Schwestern, einschließlich des ihnen vorbehaltenen Gartens und Grünlandes. Die Umgrenzung des Geländes, das dem Klausurgesetz unterliegt, ist in Form einer materiellen Abtrennung zu errichten, so daß die einer Teresianischen Kommunität eigene Intimsphäre und Sammlung bewahrt und zudem jegliches Betreten oder Verlassen verhindert wird; doch müssen dabei die Sicherheitsbestimmungen des bürgerlichen Gesetzes beachtet werden.

Die Türen für das Betreten und Verlassen der Klausur müssen abgeschlossen sein<sup>16</sup>.

111. Die materielle Abtrennung zwischen dem Betchor der Schwestern und der Kirche ist mit Hilfe eines Gitters aus solidem Material zu machen. Es ist jedoch so anzuordnen, daß die Schwestern den Altar, den Tabernakel und den Ambo sehen können, um an den liturgischen Feiern besser teilnehmen zu können. Im Gitter oder auch an einer anderen Stelle des Presbyteriums soll eine angemessene Öffnung für den Kommunionempfang der Schwestern sein<sup>17</sup>.

An einem geeigneten Ort soll der Beichtstuhl aufgestellt werden, der mit einem festen Gitter versehen ist<sup>18</sup>.

<sup>16</sup> Vgl. VS VII,2-3; Konst.1567 32; Konst.1581 11,3.

<sup>17</sup> Vgl. VS VII,4.

<sup>18</sup> Vgl. Canon 964, § 2.



112. Im Sprechzimmer ist die Abtrennung mit einem festen Gitter aus solidem Material zu machen<sup>19</sup>, damit es, wie die hl. Mutter wollte, ein Ausdruck und Zeichen der Distanz von der Welt sei und des Verzichts auf Umgangsformen, die den Menschen lieb und teuer sind.

113. Wo die Einpflanzung des Karmel in neuen Kulturen eine andere Form der Abtrennung im Betchor und im Sprechzimmer erfordert, soll ein diesbezüglicher Antrag zusammen mit einem Gutachten des Ordensgenerals dem Apostolischen Stuhl zur Approbation vorgelegt werden<sup>20</sup>.

114. Nach der Tradition des Ordens soll eine Winde eingerichtet werden, durch die bei Bedarf Gegenstände aus der Klausur hinaus oder von außen in sie herein verbracht werden können. Wenn besondere Umstände es erfordern, kann der Ordensgeneral kraft einer Sondererlaubnis des Apostolischen Stuhles die Benutzung eines zweckdienlicheren Mittels genehmigen.

#### Verlassen und Betreten der Klausur

115. Kraft des Klausurgesetzes müssen die Schwestern, die Novizinnen und die Postulantinnen innerhalb des von der Klausur begrenzten Bereiches des Klosters leben; es ist ihnen nicht erlaubt herauszugehen, außer in den vom allgemeinen Kirchenrecht und den vorliegenden Konstitutionen genannten Fällen<sup>21</sup>.

---

<sup>19</sup> Vgl. VS VII,2.3; Visitation 15 (VI,255).

<sup>20</sup> Vgl. VS VII,1.4; AG 40.

<sup>21</sup> Vgl. VS VII,5.

Das gleiche Gesetz verbietet auch, daß jemand den Klausurbereich des Klosters betritt, außer die im allgemeinen Recht und den vorliegenden Konstitutionen genannten Personen<sup>22</sup>.

Wenn die Schwestern die Klausur verlassen oder auch wenn andere Personen sie betreten, soll nur die dafür nötige Zeit verwendet werden. Sie sollen sich nicht bei Dingen aufhalten, die nichts zu tun haben mit den Anlässen, die das Verlassen oder das Betreten der Klausur rechtfertigten.

116. Außer in den vom allgemeinen Recht vorgesehenen Fällen<sup>23</sup> ist das Verlassen der Klausur unter folgenden Umständen erlaubt:

a) Nach Einholung der Erlaubnis des Ordensoberen bzw. des Diözesanbischofs, wenn das Kloster seiner Sorge anvertraut ist, kann die Priorin mit Zustimmung des Kapitels einer von ihr benannten Schwester, die die feierlichen Gelübde abgelegt hat und frei zustimmt, erlauben, die Klausur wegen Aufträgen zu verlassen, die in keiner Weise durch andere Personen erledigt werden können.

b) Nach dem Erhalt der Vollmacht zu einer Neugründung oder zur Verlegung des Klosters kann die Priorin mit der vorherigen Erlaubnis des Ordensoberen bzw. des Diözesanbischofs, wenn das Kloster seiner Sorge anvertraut ist, mit einer oder zwei Schwestern die Klausur verlassen, um das Gelände oder die Arbeiten für das neue Gebäude zu besichtigen, sofern das nötig ist.

---

<sup>22</sup> Vgl. VS VII,6.

<sup>23</sup> Vgl. VS VII,7 (im Anhang); Canon 667, § 4.

117. Außer in den vom allgemeinen Recht vorgesehenen Fällen<sup>24</sup> können gemäß dem Eigenrecht die Klausur betreten:

a) der Generalobere unseres Ordens oder sein Vertreter<sup>25</sup>;

b) Schwestern unseres Ordens, die rechtmäßig auf Reisen oder krank sind. Sie sollen im echten Geist schwesterlicher Gastfreundschaft aufgenommen werden;

c) Kandidatinnen, die gemäß Nr. 134 der vorliegenden Konstitutionen Klarheit über ihre Ordensberufung gewinnen wollen, jedoch nicht länger als drei Monate.

Die Klausur für Einkehrtage, Exerzitien oder wegen anderer derartiger Anlässe zu betreten, ist nicht erlaubt.

118. Wenn nach Maßgabe von Canon 667, § 4 der zuständige Obere die Erlaubnis zum Betreten oder Verlassen der Klausur geben kann, dann obliegt es der Priorin, den Sachverhalt festzustellen und nach ihrem Ermessen die Zustimmung zu geben. Dabei soll sie aber mit der nötigen Klugheit und Verantwortung vorgehen, damit derartige Fälle vom Betreten oder Verlassen der Klausur nur aus wirklich schwerwiegenden Gründen gewährt werden.

<sup>24</sup> Vgl. VS VII (im Anhang); Canon 667, § 4.

<sup>25</sup> Vgl. das von Pius X. am 24.5.1914 handschriftlich gewährte Privileg.

## Besuche im Sprechzimmer und Benutzung der Kommunikationsmittel

119. Es soll dafür gesorgt werden, daß die Besuche im Sprechzimmer der gegenseitigen Erbauung in Wahrheit und Liebe dienen, so daß die Besucher daraus Nutzen für ihr Leben ziehen. Man muß jedoch darauf achten, daß die Besuche das Gemeinschaftsleben nicht stören und der für das kontemplative Leben typischen Sammlung nicht schaden, genausowenig aber der Gebets- und Arbeitszeit abträglich sind<sup>26</sup>.

Die Priorin hat das Recht, den Schwestern die Erlaubnis für das Verweilen im Sprechzimmer zu geben, und zwar in den Zeiten und auf die Weise, die von den einzelnen Klöstern oder von den Sonderstatuten festgesetzt sind. Doch sollen zu häufige oder zu lange dauernde Besuche vermieden werden<sup>27</sup>.

120. Bei der Benutzung der Kommunikationsmittel sollen die angemessene Klugheit und Nüchternheit beachtet werden, damit alles vermieden wird, was dem kontemplativen Leben und der schwesterlichen Gemeinschaft schaden kann<sup>28</sup>.

Die Benutzung des Telefons wird von der Priorin geregelt, wobei sie die Erfordernisse der Armut und der Sammlung berücksichtigen soll.

Verboten ist der Empfang von Radio- und Fernseh-sendungen, außer bei besonderen Anlässen religiösen Charakters, worüber zu befinden in der Verantwortung der Priorin liegt<sup>29</sup>.

<sup>26</sup> Vgl. Konst.1567 15-20; Konst.1581 3,1-7.

<sup>27</sup> Vgl. Konst.1567 15; Konst.1581 3,1-2.

<sup>28</sup> Vgl. VS VII,11; Canon 666.

<sup>29</sup> Vgl. VS VII,10.

121. Die Teilnahme an Tagungen, Kursen und Vorträgen soll vermieden werden; dafür soll die Weiterbildung gefördert werden, die im Kloster erteilt wird und an der alle Schwestern teilnehmen<sup>30</sup>.

Wenn es sich jedoch um Kurse handelt, die innerhalb des Ordens nach den Richtlinien des Ordensgenerals veranstaltet werden, oder um Versammlungen, die von der rechtmäßigen kirchlichen Autorität durchgeführt werden und das Klosterleben wirklich fördern, dann kann die Priorin einigen Schwestern die Teilnahme gestatten, wenn sie es für angemessen hält. Vorausgegangen sein muß die Zustimmung des Ordensoberen bzw. des Diözesanbischofs, falls es sich um ein Kloster handelt, das seiner Sorge anvertraut ist<sup>31</sup>.

#### Verantwortung für die Einhaltung der Klausur

122. Der Ordensobere bzw. der Diözesanbischof, falls das Kloster seiner Sorge anvertraut ist, muß darauf hinarbeiten, daß die Normen, die die Klausur der Unbeschuheten Karmelitinnen regeln, treu eingehalten werden. Der Priorin, der die unmittelbare Wahrung der Klausur obliegt, sollen sie bei dieser Aufgabe helfen<sup>32</sup>.

Bei der Pastoralvisitation soll der Visitator die genaue Beobachtung der Klausur in Übereinstimmung mit den Vorschriften des allgemeinen Rechts, der vorliegenden Konstitutionen und der Partikularstatuten feststellen. Die Schwestern ihrerseits sollen dem Visitator Verfehlungen auf diesem Gebiet mitteilen, die vorgekommen sind. Es soll ihm von der Priorin auch das Buch vorgelegt werden, in

---

<sup>30</sup> Vgl. PI Nr. 81.

<sup>31</sup> Vgl. VS VII, 12.

<sup>32</sup> Vgl. VS VII, 12.15.

dem das Betreten und das Verlassen der Klausur getreulich festgehalten ist<sup>33</sup>.

123. Die Priorin setze sich dafür ein, daß die Schwestern zu einer großen Hochschätzung der Klausur gelangen und die von der rechtmäßigen Autorität festgesetzten Normen treu befolgen. Auf diese Weise soll das Recht auf Einsamkeit, welche die Kirche den Klöstern zuerkennt, bewahrt bleiben<sup>34</sup>.

Alle Schwestern sollen ihrerseits besorgt sein, verantwortungsvoll und solidarisch mitzuwirken, daß die Erfordernisse des Klosterlebens beachtet werden. Auf diese Weise können sie wirkungsvoller gemeinsam zur Freude des kontemplativen Lebens gelangen, in Vereinigung mit Christus, ihrem Bräutigam; denn "für ihn allein" haben sie in der Kirche diese Berufung frei erwählt<sup>35</sup>.

---

<sup>33</sup> Vgl. VS VII,14.

<sup>34</sup> Vgl. VS VII,15; Canon 674.

<sup>35</sup> Vgl. Gründungen 31, 46f (II,298).

## 7. Kapitel

### Das kirchlich-apostolische Ideal

Das kontemplative und apostolische Charisma des Teresianischen Karmel

124. Gedrängt vom Eifer für die Ehre Gottes wurde die hl. Mutter Teresa von Christus mehr und mehr dazu geführt, die Kirche ihrer Zeit zu verstehen und mit ihr zu fühlen. Damals war die Kirche durch die Reform in Bedrängnisse geraten, durch das Zerbrechen ihrer Einheit verwundet und durch die Evangelisierung neuer Länder herausgefordert<sup>1</sup>.

In ihrem Wunsch, dem Herrn zu helfen und zum Wohl der Seelen mitzuwirken, hat die hl. Mutter - ohne Zweifel mit charismatischer Originalität - den Wert der evangeliumsgemäßen Heiligkeit und des Gebets für den Aufbau und das Wachstum des Leibes Christi zum Ausdruck gebracht<sup>2</sup>. Zu diesem Zweck gründete sie das Kloster San José. Zusammen mit ihren Töchtern wollte sie dort ein anspruchsvolles Leben christlicher Vollkommenheit führen und "so sein", daß sie von Gott alles erhielten, was sie in ihrer brennenden Fürbitte für die Kirche erbäten<sup>3</sup>.

125. Die hl. Mutter übermittelte ihren Töchtern diesen ihren apostolischen Geist mit dem Verlangen, daß sie alle für das Wohl der Seelen und das Wachstum der Kirche eiferten, was für sie ein

<sup>1</sup> Vgl. Leben 32,6.9 (I,313.314f); Weg 1,1-6 (VI,22ff); Gründungen 1,6-8 (II,23).

<sup>2</sup> Vgl. Weg 1,16 (VI,22ff).

<sup>3</sup> Vgl. Weg 3,1.7-10 (VI,30.33-35); 1,2.5 (VI,22.24); 35,5 (VI,184f).

deutliches Zeichen echter Vollkommenheit war<sup>4</sup>. Deshalb wies sie ihnen in der Kirche den Dienst des Betens und der Hingabe als Zweck ihrer Berufung zu, zu dem der Herr selbst sie im Karmel zusammengeführt hatte<sup>5</sup>.

Jede Kommunität, die eine lebendige Zelle am mystischen Leib ist, soll diesem "sensus Ecclesiae" treu sein, der das kontemplative Leben im Sinn Teresas beseelen muß. So kann sie, vom Hl. Geist erneuert, im Herzen der Kirche die Liebe sein<sup>6</sup>.

### Das spezifische Apostolat der Unbeschuhten Karmelitinnen

126. Die Berufung der Unbeschuhten Karmelitinnen ist in ihrem Wesen kirchlich und apostolisch. Das Apostolat, dem sich nach dem Willen der hl. Teresa ihre Töchter widmen sollen, ist rein kontemplativ; es besteht im Gebet und in der Hingabe mit der Kirche und für die Kirche und schließt jede Art von aktivem Apostolat aus<sup>7</sup>.

Dadurch, daß sie der Fürbitte und dem Opfer Christi verbunden sind und sich alle zusammen

<sup>4</sup> Vgl. Gründungen 1,6 (II,23); Aussage der Anna vom hl. Bartholomäus, in: BMC 19,557; 4. Wohnung 1,7 (62f).

<sup>5</sup> Vgl. Weg 1 (VI, 22-24); 3 (VI, 30-35); Brief vom 13.12.1576 an Jerónimo Gracián (Cta 158,9; III,419f). Über die kirchliche Zielsetzung der Teresianischen Reform vgl. die Aussagen von María de San José (BMC 18,489), Ana de Jesús (BMC 19,463f) und Isabel de Santo Domingo (BMC 19,470).

<sup>6</sup> Vgl. Therese vom Kinde Jesus, Autobiographische Schriften 200f; Gründungen 18,5 (II,137); VS III.

<sup>7</sup> Vgl. Weg 3,5.10 (VI, 32.35); PC 7; Canon 674.



Gott darbringen<sup>8</sup>, ergänzen sie, was an den Leiden des Herrn für seinen mystischen Leib noch fehlt (vgl. Kol 1,24). Auf diese Weise öffnen sie sich dem Wirken des Hl. Geistes, der die Kirche lenkt und belebt, und streben nach jener reinen und einsamen Liebe, die in den Augen Gottes kostbarer und für die Kirche nützlicher ist als alle anderen Werke zusammen<sup>9</sup>.

### Missionarische Dimension des kontemplativen Lebens

127. Im Licht des Zeugnisses der hl. Therese vom Kinde Jesus, der Patronin der Missionen, sollen alle Karmel bemüht sein, den Missionsgeist zu fördern, der ihr kontemplatives Leben beseelen muß. Sie beten deshalb insbesondere für die Arbeiter des Evangeliums und die Mehrung der geistlichen Berufe, sowie für die Einheit der Christen und die Evangelisierung der Völker, damit sich alle Menschen der Botschaft Christi öffnen<sup>10</sup>.

Die Klöster in den jungen Kirchen sind berufen, dort das rein kontemplative Leben einzupflanzen, das zur Vollgestalt dieser Kirche gehört. Sie sollen unter den Nichtchristen Zeugnis von der Majestät und Liebe Gottes und der Berufung aller zur Einheit in Christus ablegen<sup>11</sup>.

<sup>8</sup> Vgl. 7. Wohnung 4,15 (213); Leben 39,10 (I,403).

<sup>9</sup> Vgl. Cántico B 29,2-3 (LL 181f); VS III.

<sup>10</sup> Vgl. AG 18; 7. Wohnung 2,7 (197f); Gründungen 1,7f (II,23).

<sup>11</sup> Vgl. AG 18.40; VS III.

## Verwurzelung in der Ortskirche

128. Jedes Kloster soll danach streben, voll in die eigene Ortskirche eingegliedert zu sein. Es soll wissen, daß es Teil der Diözesanfamilie ist und in ihr das besondere Zeugnis des kontemplativen Lebens des Teresianischen Karmel geben muß<sup>12</sup>.

Diese Gemeinschaft mit der Ortskirche drückt sich vor allem in der Hochachtung und dem kindlichen Gehorsam gegenüber dem eigenen Bischof aus, im Mittragen der Probleme und Vorhaben der Diözese und im Gebet für alle ihre Mitglieder, insbesondere für die Priester<sup>13</sup>.

Nach dem Stil des Teresianischen Karmel bieten die Schwestern allen geschwisterliche Aufnahme, geben ein frohes Zeugnis für die ihnen eigentümliche Lebensweise und schenken Liebe durch ihr betendes Dasein<sup>14</sup>.

129. Bei treuer Bewahrung des kontemplativen Geistes und der Erfordernisse des Gemeinschaftslebens und unbeschadet der Klausurbestimmungen können die Klöster Menschen, die darum bitten, Raum und Hilfe für das Gebet anbieten. Damit begünstigen sie die Suche nach Gott und die Vertiefung des Glaubens in Zurückgezogenheit durch Meditation und Teilgabe an der Liturgie<sup>15</sup>. Ausgeschlossen ist aber jede Form aktiven Apostolats<sup>16</sup>.

---

<sup>12</sup> Vgl. MR 18; CD 334; Canon 673.

<sup>13</sup> Vgl. Weg (Ms Escorial) 5,1; Weg 1,2 (VI,23); 3,2f (VI,30).

<sup>14</sup> Vgl. Weg 20,3-4 (VI,112f); 41,5-7 (VI,211f).

<sup>15</sup> Vgl. MR 25; VS V.

<sup>16</sup> Vgl. Nr. 125 der vorliegenden Konstitutionen.

## Angemessene Information und "sensus ecclesiae"

130. Die Priorin halte in der Kommunität den "sensus ecclesiae" und die Verbundenheit mit den Intentionen des Papstes und der Bischöfe wach. Deshalb sollen die Schwestern über die lehramtlichen Verlautbarungen des Papstes und des Apostolischen Stuhles und die Unterweisungen der Bischöfe sowie über alles, was das Leben der Kirche und die großen Anliegen der Gesellschaft betrifft, angemessen informiert werden, besonders hinsichtlich der Gerechtigkeit und des Friedens<sup>17</sup>. Auf diese Weise umfassen die Schwestern in Christus Himmel und Erde<sup>18</sup>; sie nehmen teil an der weltweiten Sendung der Kirche, indem sie Freude und Hoffnung, Trauer und Angst der Menschheit unserer Tage im Gebet vor Gott hintragen, besonders die der Armen und Leidenden<sup>19</sup>.

---

<sup>17</sup> Vgl. Brief vom 22.7.1579 an Teutonio de Braganza (Cta 288,3.7; IV,169f).

<sup>18</sup> Vgl. Johannes vom Kreuz, Gebet eines verliebten Menschen (Flamme 201).

<sup>19</sup> Vgl. GS 1; VS III.

## ZWEITER TEIL

### AUSBILDUNG UND EINGLIEDERUNG DER SCHWESTERN

#### 1. Kapitel

#### Klärung der Berufungen und allgemeine Prinzipien über die Ausbildung

##### Klärung der Berufungen

131. Die Berufung des Karmel in der Kirche und die besondere von der hl. Teresa eingeführte und von ihr selbst vorgelebte Lebensform<sup>1</sup> erfordern, daß alle, die durch ihre Antwort auf den Ruf Gottes<sup>2</sup> diesen annehmen wollen, sich mit fester Entschlossenheit<sup>3</sup> bemühen, die evangelischen Räte "mit aller nur möglichen Vollkommenheit" zu befolgen für die Anliegen der Kirche<sup>4</sup> in einer kleinen, in Einsamkeit, Gebet und Selbstverleugnung fest verwurzelten Gemeinschaft<sup>5</sup>.

132. Die Kandidatinnen für den Orden müssen Menschen des Gebets sein, die nach der Vollkommenheit der Liebe und nach Abstand zur Welt streben<sup>6</sup>, damit sie die den Unbeschuheten Karmeli-

<sup>1</sup> Vgl. Weg 1,2 (VI,22f); Leben 35,4 (I,347f); 36,26-29 (I,371ff); Gründungen 18,5 (II,137f).

<sup>2</sup> Vgl. PC 1; LG 43.

<sup>3</sup> Vgl. Gründungen 27,12 (II,216f).

<sup>4</sup> Vgl. Weg 1,2.5 (VI,22f.24); 3,6.10 (VI,33f).

<sup>5</sup> Vgl. Brief vom 23.12.1561 an Lorenzo de Cepeda (Cta 2,2; III,20-27).

<sup>6</sup> Vgl. Konst.1567 21; Konst.1581 2,1-3.

tinnen eigene Lebensform übernehmen können<sup>7</sup>. In ihr ist die Gemeinschaft mit Gott in einer tiefen Einsamkeit innigst verbunden mit der schwesterlichen Begegnung in der Kommunität.

Die Kandidatinnen sollen intelligent<sup>8</sup>, das heißt mit der Fähigkeit begabt sein, die Dinge des Geistes zu erkennen; sie sollen ein gutes Bewußtsein für Verantwortung und Aufgaben in der Kommunität haben.

Weiterhin sollen sie eine gute körperliche und seelische Gesundheit, sowie Ausgeglichenheit und innere Festigkeit haben<sup>9</sup>, damit sie die Form der Lebensweihe und der strengen Klausur leben können, die für unsere Klöster typisch ist.

**133.** Bei der Klärung der Berufungen muß man sehr sorgfältig vorgehen<sup>10</sup> und die Absichten der Bewerberinnen gut prüfen<sup>11</sup>. Auf geeignete Weise sollen solche abgewiesen werden, die sich zwar aus gutem Willen, aber aus ungenügend übernatürlichen und mangelhaft abgeklärten Motivationen zum Eintritt gedrängt fühlen, die dann später zu einem Hindernis für ihre eigene volle geistliche und menschliche Entfaltung werden könnten<sup>12</sup>.

**134.** Zur Erleichterung dieses Klärungsprozesses, und damit diejenigen, die ernstzunehmende Anzeichen einer kontemplativen Berufung zeigen, unsere Lebensform besser kennenlernen können, kann ihnen die Priorin, wenn sie es für angebracht hält, mit Zustimmung des Kapitels erlauben, eine

---

<sup>7</sup> Vgl. a.a.O.

<sup>8</sup> Vgl. a.a.O.

<sup>9</sup> Vgl. a.a.O.

<sup>10</sup> Vgl. Konst.1567 21; Konst.1581 2,1-2.

<sup>11</sup> Vgl. Weg 14,1 (VI,79); Visitation 25-26 (VI,260).

<sup>12</sup> Vgl. VS VI.

Zeitlang in der Klausur mitzuleben, jedoch nicht länger als drei Monate.

## Die Ausbildung

135. Ziel der Ausbildung ist es, daß die Kandidatinnen, gehorsam gegenüber dem Wirken des Hl. Geistes und in Liebe antwortend auf den unverdienten und liebenden Ruf des Herrn (Dtn 7,7-10; Eph 1,4), unter der Leitung von erfahrenen Meisterinnen, schrittweise die Berufung der Unbeschuheten Karmelitinnen mit ihren Werten und Anforderungen kennenlernen und in sie hineinwachsen. So sollen sie sich in dem Lebensentwurf wiederfinden können, der von der hl. Mutter durch ihr Beispiel und ihre Schriften vorgegeben wurde und in diesen Konstitutionen konkretisiert ist.

136. Alle natürlichen und übernatürlichen Elemente, die zur Verwirklichung einer solchen Heranbildung stufenweise und harmonisch zusammenwirken müssen, zielen darauf hin, diejenigen Christus, dem Vorbild für die Weihe an den Vater, nachzubilden, die berufen sind, "in seiner Gefolgschaft" zu leben, in Vereinigung mit Maria und in der Nachahmung ihres Beispiels. So gehören sie ausschließlich Gott an, indem sie das Evangelium in Fülle leben<sup>13</sup>.

137. Um die Kandidatinnen auf die unserem Leben eigene Weihe vorzubereiten, müssen sie sich einer langen Ausbildungs- und Prüfungszeit unterzie-

---

<sup>13</sup> Vgl. PC 2,a; Regel 2; Leben 15,13 (I,148); 6. Wohnung 7,13 (160).

hen<sup>14</sup>. So haben sie Gelegenheit, unser Leben wirklich zu erproben und seinen Geist in sich aufzunehmen, die Kommunität aber hat die Möglichkeit, ihre Berufung, ihre Eignung und ihre Absichten zu prüfen.

Diese Ausbildungs- und Prüfungszeit umfaßt außer dem Postulat zwei grundlegende Abschnitte: das Noviziat und die Zeit der einfachen Probe.

**138.** Diesen verschiedenen Abschnitten muß eine Ausbildung entsprechen, die dem Kriterium der Einheit bei fortschreitender Entwicklung folgt. Deshalb ist darauf zu achten, daß die Kandidatinnen unter Berücksichtigung ihrer persönlichen Fähigkeiten und Veranlagung<sup>15</sup> dazu angeleitet und hingeführt werden, sich Gott gänzlich hinzugeben, wie es das kontemplative Leben im Karmel erfordert<sup>16</sup>.

**139.** Für eine gute Hinführung zu einem solchen kontemplativen Leben ist es von großer Bedeutung, daß die konkrete Erfahrung von Ordensleben mit einer angemessenen Geisteskultur einhergeht, die mithilft, daß die Kandidatinnen zu einer vertieften Erkenntnis der Wahrheit gelangen, die sie betrachten und von der sie leben müssen<sup>17</sup>.

**140.** Unverzichtbare Bedingung für die Ausbildung ist eine Umgebung geistlichen Eifers und schweesterlicher Eintracht in der Kommunität. Nur so

---

<sup>14</sup> Vgl. Weg 14,2 (VI,80); Visitation 25-26 (VI,260).

<sup>15</sup> Vgl. Konst.1567 40; Konst.1581 14 (Novizenmeisterin) 1.

<sup>16</sup> Vgl. PC 18; Canones 652, § 1. 659.

<sup>17</sup> Vgl. die Enzyklika "Unigenitus Dei Filius" von Pius XI, in: AAS 16 (1924) S.137.

sind die Kandidatinnen in der Lage, die gegenseitige Hilfe als wertvollen Beitrag für ihr Wachstum und ihre Beharrlichkeit in der Berufung zu erfahren.

Um das zu erreichen, muß sich die ganze Kommunität für die Ausbildung der Kandidatinnen verantwortlich fühlen und dabei vor allem durch das gelebte Beispiel und das Gebet mithelfen, ohne daß dadurch allerdings die besonderen Aufgaben der für die Ausbildung verantwortlichen Schwestern berührt würden<sup>18</sup>.

---

<sup>18</sup> Vgl. Canon 652, § 4 ; Gründungen 4,5-7 (II,42f); 27,11-12 (II,214f).



## 2. Kapitel

### Postulat und Noviziat

#### I. Postulat

##### Zulassung

141. Die Kandidatin, die nach reiflicher Prüfung Anzeichen einer Berufung für unseren Orden erkennen läßt, kann zum Postulat zugelassen werden. Diese erste Probezeit hat zum Ziel, ein Urteil über die Eignung und Berufung der Kandidatin zu ermöglichen, ihre Allgemeinbildung, besonders die religiöse, kennenzulernen und zu vervollständigen und zu einem schrittweisen Übergang vom Leben in der Welt in das Noviziat zu verhelfen<sup>1</sup>.

Es kommt der Priorin zu, mit Zustimmung des Kapitels die Zulassung zum Postulat auszusprechen.

142. Vor der Zulassung müssen die Bewerberinnen folgende Unterlagen vorlegen:

a) das Tauf- und Firmzeugnis, sowie ein Zeugnis des Ledigenstandes;

b) für den Fall, daß es sich um Kandidatinnen handelt, die vorher in einem anderen Institut des geweihten Lebens oder einer Gesellschaft des Apostolischen Lebens oder in einem anderen Kloster unseres Ordens waren, das Zeugnis der höheren Oberin des betreffenden Instituts oder der betreffenden Gesellschaft bzw. der Priorin des Klosters unseres Ordens.

---

<sup>1</sup> Vgl. RC 11, I.

Außerdem sei die Priorin darauf bedacht, nach Möglichkeit schriftlich, weitere Informationen, auch im geheimen, über das Verhalten, die körperliche und seelische Gesundheit und die von der Kandidatin absolvierten Studien einzuholen, ohne es zu unterlassen, sich dabei auch diskret über die Familie der Bewerberin zu informieren<sup>2</sup>.

### Dauer des Postulats

143. Die Dauer des Postulats kann je nach den Kandidatinnen variieren von einer Mindestzeit von einem halben Jahr bis zu einer Höchstdauer von eineinhalb Jahren, gemäß der Festlegung des Konventkapitels. Bezüglich des Alters der Kandidatinnen sollen sich die Klöster nach dem für den Noviziatsbeginn notwendigen Alter und der Dauer des Postulats richten.

### Leitung der Postulantinnen und Feststellung ihrer Eignung

144. Während des Postulats werden die Kandidatinnen der Novizenmeisterin anvertraut, es sei denn, die Priorin hält es nach Anhören des Rates für besser, sie einer anderen geeigneten Schwester zu übergeben. Diese soll dann in enger Zusammenarbeit mit der Novizenmeisterin vorgehen, um die Kontinuität in der Ausbildung zu sichern.

145. Im Postulat soll erkannt werden, ob die Kandidatin die rechte Absicht hat und außer einer angemessenen Vorbereitung Gesundheit, geeigneten Charakter und ausreichende geistliche und

---

<sup>2</sup> Vgl. Canon 645.

menschliche Reife besitzt, die hoffen lassen, daß sie die Verpflichtungen unserer Berufung auf sich nehmen kann. Falls nötig, sind die notwendigen Voraussetzungen wie Gesundheit, geeigneter Charakter und Reife mit Hilfe von vertrauenswürdigen Fachleuten zu überprüfen, ohne daß dabei das Recht der Kandidatin auf ihren guten Ruf und auf die Wahrung der Diskretion verletzt werden darf, wie es Canon 220 vorschreibt<sup>3</sup>.

## Austritt und Entlassung der Postulantinnen

**146.** Während des Postulats hat die Kandidatin jederzeit die Freiheit, das Kloster zu verlassen; ebenso kann die Priorin nach Anhören der Novizenmeisterin und des Rates die Postulantin aus einem gerechten Grund entlassen.

## Exerzitien vor dem Noviziat

**147.** Vor Beginn des Noviziats soll die Postulantin acht Tage Exerzitien machen.

## II. Noviziat

### Zulassung und Voraussetzungen

**148.** Die für unser Leben für geeignet gehaltene Postulantin kann mit Zustimmung des Konventkapitels von der Priorin zum Noviziat zugelassen werden.

---

<sup>3</sup> Vgl. VS VI; Canones 597.642.

Das für den Noviziatsbeginn vorgeschriebene Mindestalter ist 18 Jahre, unbeschadet der anderen vom allgemeinen Recht für die Gültigkeit der Zulassung erforderlichen Bedingungen<sup>4</sup>.

Ort, Dauer, Abwesenheiten

149. Das Noviziat beginnt mit dem Einführungsritus in das Ordensleben<sup>5</sup>, bei dem der Kandidatin der Ordenshabit mit dem weißen Schleier gegeben wird. Zur Gültigkeit sind zwölf Monate erforderlich, die im Kloster zu verbringen sind<sup>6</sup>. Abwesenheiten, die drei Monate, ohne oder mit Unterbrechung, übersteigen, machen das Noviziat ungültig. Abwesenheiten von mehr als 15 Tagen müssen nachgeholt werden<sup>7</sup>.

150. Falls besondere Umstände es nahelegen, kann das Konventkapitel für alle Kandidatinnen als Norm festlegen, daß das Noviziat zwei Jahre dauern soll; eines davon gilt dann als das kanonische.

151. In den Klöstern, in denen das Noviziat zwölf Monate dauert, kann die Priorin in Sonderfällen mit Zustimmung des Kapitels seine Dauer verlängern, jedoch nicht über ein Jahr hinaus<sup>8</sup>.

<sup>4</sup> Vgl. Canon 643, § 1.

<sup>5</sup> Vgl. Ordo professionis OCD II, n. 131.

<sup>6</sup> Vgl. Canon 648, § 1.

<sup>7</sup> Vgl. Canon 649, § 1.

<sup>8</sup> Vgl. Canon 648, § 3.

## Ziel des Noviziats

152. Ziel des Noviziates, mit dem das eigentliche Ordensleben beginnt, ist vor allem, daß die Novizin den der Nachfolge Christi eigenen Geist in der spezifischen Form des kontemplativen Teresianischen Karmels in sich aufnimmt und die ihm eigenen Anforderungen kennenlernt und erprobt; zugleich hat die Kommunität Gelegenheit, die Absichten und die Eignung der Kandidatin zu prüfen<sup>9</sup>.

## Die Novizenmeisterin

153. Die unmittelbare Ausbildung und Leitung der Novizinnen obliegt der Novizenmeisterin, die diese ihre Aufgabe unter der Autorität der Priorin und entsprechend der unserem Orden eigenen Ausbildungsordnung ausführt<sup>10</sup>.

Mit der Aufgabe der Novizenmeisterin wird von der Priorin mit Zustimmung des Rates eine Schwester betraut, "die mit großer Klugheit und Erfahrung im Gebet und im geistlichen Leben ausgestattet ist"<sup>11</sup>. Sie soll wenigstens 30 Jahre alt sein und drei Jahre feierliche Profeß in unserem Orden haben.

Wenn es in Ausnahmefällen keine geeignete Schwester für das Amt der Novizenmeisterin gibt, kann die Priorin mit Zustimmung des Rates dieses Amt

---

<sup>9</sup> Vgl. Canon 646.

<sup>10</sup> Vgl. Canon 650; PI 85.

<sup>11</sup> Vgl. Konst.1567 40; Konst.1581 14 (Novizenmeisterin) 1.

übernehmen und sich dabei von einer geeigneten Schwester helfen lassen<sup>12</sup>.

154. Die Novizenmeisterin soll sich ihrem Amt voll widmen, denn "es geht um die Bildung von Menschen, in denen der Herr wohnen soll"<sup>13</sup> und die berufen sind, "Bräute des Gekreuzigten"<sup>14</sup> zu sein. Sie soll ihnen mit Achtung und Liebe begegnen und sich nicht über Fehler wundern, die sie begehen könnten, da sie schrittweise vorwärtsgehen sollen. Sie soll ihnen nahe sein, damit es ihnen leichter fällt, sich über das Wirken des Geistes in ihnen spontan zu eröffnen; sie soll sie regelmäßig anhören und sie auf dem Weg des Gebets begleiten; sie soll sie lehren, wie sie Betrachtung halten und sich in den Zeiten geistlicher Trockenheit verhalten sollen<sup>15</sup>.

Sie soll die Novizinnen in die Abtötung, besonders des Willens, einführen, auch in kleinen Dingen, je nach dem, was die einzelne ertragen kann; dabei soll sie immer mehr Wert auf die Tugend als auf strenge Bußübungen legen<sup>16</sup>. Sie bemühe sich, daß es die Novizinnen lernen, in der Gegenwart des Herrn zu leben und ihn in allem zu suchen, im Schweigen und in der Einsamkeit, aber auch in den Alltagsbeschäftigungen des Gemeinschaftslebens<sup>17</sup>.

<sup>12</sup> Vgl. Konst.1567 41; Konst.1581 14 (Novizenmeisterin) 2; Brief vom 21.12.1579 an P. Doria (Cta 299,21;IV,201).

<sup>13</sup> Vgl. Konst.1567 40; Konst.1581 14 (Novizenmeisterin) 1.

<sup>14</sup> Vgl. Brief vom 30.5.1582 an Anna von Jesus (Cta 424,13; IV,519).

<sup>15</sup> Vgl. Konst.1567 40; Konst.1581 14 (Novizenmeisterin) 1.

<sup>16</sup> Vgl. a.a.O.

<sup>17</sup> Vgl. Weg 29,5 (VI,149f).

Sie soll die Novizinnen zu einer frohen und bereitwilligen Offenheit gegenüber der Kommunität erziehen und darauf achten, daß sie in Übereinstimmung mit dem familiären Charakter unserer Klöster einen angemessenen Kontakt mit der Kommunität haben<sup>18</sup>, ohne die Zeiten des Eigenlebens des Noviziats zu vernachlässigen. Insbesondere soll die Novizenmeisterin darum bemüht sein, die Novizinnen zu Achtung und Liebe gegenüber der Priorin anzuleiten, die für die Einheit der Leitung und der Gemeinschaft des gesamten kleinen "Kollegiums Christi" verantwortlich ist.

155. Bei der Ausbildung der Novizinnen soll die Novizenmeisterin sehr bestrebt sein, sie mit der Regel des Karmel, den Konstitutionen, dem marianischen Geist und der von der hl. Mutter Teresa von Jesus erneuerten Lebensform im Karmel bekannt zu machen<sup>19</sup>. Sie soll sie über Eigenart und Geist, Zielsetzung und Ordnung, Geschichte und Leben unseres Ordens sowie über unsere Heiligen informieren, damit sie sich des Geschenkes bewußt sind, das Gott dem Teresianischen Karmel gemacht hat und sie ihre Berufung besser erfassen können<sup>20</sup>.

Die Novizinnen sollen zum Verständnis der Heiligen Bücher, besonders des Neuen Testaments und der Psalmen, angeleitet und durch sie in das Studium und die Kontemplation der Heilsgeheimnisse eingeführt werden<sup>21</sup>.

---

<sup>18</sup> Vgl. María de San José, Instrucción de novicias, in: Humor, 555f; Anna vom hl. Bartholomäus, Formación de novicias, II, 12, in: Obras completas, Band 1, Roma, 1981, 649; Brief von Ende 1619, in: a.a.O. Band 2, Roma 1985, 537.

<sup>19</sup> Vgl. Konst.1567, 40; Konst.1581 14 (Novizenmeisterin) 1.

<sup>20</sup> Vgl. Canon 652, § 2; Weg 8,2 (VI,59).

<sup>21</sup> Vgl. PC 6; DV 25.

Es soll ihnen eine theologische und spirituelle Einführung in die heilige Liturgie geboten werden, damit sie zur vollen Teilnahme an der Feier der Geheimnisse unseres Glaubens gelangen und ihr Gebet von den großen Anliegen Christi und der Kirche durchdrungen sei, deren Stimme sie sein sollen<sup>22</sup>.

Sie sollen über das Geheimnis und das Leben der Kirche unterrichtet werden, damit sie sich von Anfang an des kirchlichen und apostolischen Geistes des Teresianischen Karmel bewußt sind und lernen, die Kirche und deren geistliche Hirten zu lieben<sup>23</sup>.

Sie sollen mit der Theologie und Praxis der evangelischen Räte gut vertraut gemacht und durch sie zur Selbsterkenntnis geführt werden<sup>24</sup>, damit sie sich durch die Relativierung ihrer eigenen Person und durch die Übung der sozialen und christlichen Tugenden auf die Weihe an Christus in der Wahrheit und Liebe vorbereiten.

156. Damit aus den Kandidatinnen echte Unbeschuhete Karmelitinnen nach dem Herzen der hl. Mutter werden, halte man sich bei ihrer geistlichen Ausbildung, besonders für das Gebetsleben, an ihre Lehre und nehme als eine Art Handbuch für die Ausbildung den Weg der Vollkommenheit, "der von Teresa von Jesus für ihre Schwestern und Töchter geschrieben wurde"<sup>25</sup>.

157. Um in geeigneter Weise eine möglichst umfassende Ausbildung der Novizinnen zu erreichen, können der Novizenmeisterin andere geeignete und

<sup>22</sup> Vgl. SC 11.14; IGLH 17.

<sup>23</sup> Vgl. Canon 652, § 2; Weg 3,10 (VI,35); Leben 32,6 (I,313); Gründungen 1,6 (II,23).

<sup>24</sup> Vgl. Leben 13,15 (I,128).

<sup>25</sup> Vgl. Weg, Widmung (VI,17).



erfahrene Schwestern beigegeben werden, die nach Anhören der Novizenmeisterin von der Priorin ernannt werden; jener sind sie in allem unterstellt, was die Ausbildung betrifft<sup>26</sup>.

### Abschluß des Noviziats

158. Während des Noviziats hat die Kandidatin die Freiheit, den Orden zu verlassen; ebenso kann die Priorin eine Novizin aus gerechtem Grund entlassen, nachdem sie die Novizenmeisterin und den Rat angehört hat<sup>27</sup>.

159. In drei zeitlich genügend auseinanderliegenden Abständen beruft die Priorin das Kapitel ein, um über die Eignung und das Verhalten der Novizin abzustimmen.

Wenn bei der ersten und zweiten Abstimmung die Mehrheit des Kapitels für die Novizin stimmt oder wenigstens Stimmgleichheit herrscht, kann die Kandidatin das Noviziat fortsetzen. Wenn jedoch die absolute Mehrheit der Stimmen negativ ist, soll die Novizin entlassen werden.

Wenn die Novizin bei der dritten Abstimmung nicht die absolute Mehrheit der Stimmen erhält, soll sie entlassen werden, es sei denn, die Priorin hält es im Fall von Stimmgleichheit für angebracht, nach Anhören des Rates und der Novizenmeisterin das Noviziat zu verlängern. Nach Ablauf der Verlängerungsfrist, die bei einem zweijährigen Noviziat nicht länger als sechs Monate sein darf, stimmt das Kapitel erneut über die Novizin ab. Wenn sie dann nicht die absolute Mehrheit der Stimmen erhält, wird sie entlassen. Diese letzte Abstimmung ist entscheidend für die Zulassung zur Profeß.

<sup>26</sup> Vgl. Canon 651, § 2; Konst.1567 40; Konst.1581 14 (Novizenmeisterin) 2.

<sup>27</sup> Vgl. Canon 653, § 1.

### 3. Kapitel

#### Die Ordensprofeß

160. In der Ordensprofeß übernimmt die Kandidatin durch ein öffentliches Gelübde die Verpflichtung der drei evangelischen Räte und wird durch den Dienst der Kirche Gott geweiht. Sie wird Mitglied des Ordens und wird mit den vom allgemeinen Recht und diesen Konstitutionen festgelegten Rechten und Pflichten ihrem Kloster eingegliedert<sup>1</sup>.

Zulassung zur Profeß  
und Dauer der zeitlichen Gelübde

161. Der Priorin kommt es zu, die Novizin mit Zustimmung des Kapitels zur einfachen Profeß zuzulassen, nachdem diese das Noviziat beendet, von sich aus schriftlich um Zulassung gebeten hat und für geeignet befunden worden ist.

Außer den vom allgemeinen Recht für die Gültigkeit der Profeß festgesetzten Bedingungen<sup>2</sup> gilt, daß keine Kandidatin erlaubterweise zur Profeß zugelassen werden darf, wenn sie nicht wenigstens 19 Jahre alt ist.

Aus einem gerechten Grund kann die Priorin erlauben, daß die erste Profeß vorgezogen wird, jedoch nicht mehr als 15 Tage<sup>3</sup>.

162. Die Zeitdauer der einfachen Profeß muß wenigstens drei Jahre betragen. Ein längerer Zeitraum kann eventuell von Sonderstatuten festgesetzt

---

<sup>1</sup> Vgl. Canon 654.

<sup>2</sup> Vgl. Canon 656.

<sup>3</sup> Vgl. Canon 649, § 2.

werden, wobei jedoch die Bestimmung des allgemeinen Rechts beachtet werden muß<sup>4</sup>.

Wenn in den Sonderstatuten nicht etwas anderes verfügt ist, kommt es dem Konventkapitel zu, als allgemeine Norm festzusetzen, ob die Kandidatinnen für den gesamten Zeitraum der einfachen Profeß auf einmal Profeß ablegen oder aber zunächst nur für ein Jahr und sie dann jedes Jahr erneuern.

Aufgabe der Priorin ist es, mit Zustimmung des Kapitels die Zulassung zur Erneuerung der zeitlichen Gelübde auszusprechen.

163. Der Profeß sollen acht Tage Exerziten vorausgehen. Abgelegt wird die Profeß in die Hände der Priorin oder einer von ihr delegierten Schwester nach der Profeßformel und dem Ordensrituale, die vom Apostolischen Stuhl approbiert worden sind.

Das Dokument mit der Profeßformel soll von der Neuprofessin und der Priorin unterschrieben und im Archiv des Klosters aufbewahrt werden. Das gleiche gilt bei der Erneuerung der zeitlichen Profeß.

### Ausbildung der Neuprofessen

164. Während der Zeit der einfachen Profeß muß die Ausbildung weitergeführt werden. Dadurch sollen die Neuprofessen die im Noviziat bereits gemachte Erfahrung und die erworbenen geistlichen Erkenntnisse vervollständigen, um sie besser zu assimilieren und sich angemessen auf die endgültige Weihe der feierlichen Gelübde vorzubereiten. Diese Vertiefungsarbeit soll wenigstens in den ersten zwei Jahren nach der zeitlichen Profeß unter der Leitung der Novizenmeisterin stattfinden.

---

<sup>4</sup> Vgl. Canon 655.

den, die den Neuprofessen, eventuell mit Hilfe anderer Schwestern, bei deren biblischer, liturgischer, theologischer und karmelitanisch-teresianischer Ausbildung helfen soll.

Sie soll dafür Sorge tragen, daß sie sich in das Kommunitätsleben einfügen, doch sollen ihnen keine Aufgaben oder Arbeiten übertragen werden, die sie daran hindern könnten, sich gewinnbringend der Ausbildung zu widmen<sup>5</sup>.

### Feierliche Profeß

**165.** Nach Ablauf der Zeit ihrer einfachen Profeß wird die Schwester zur feierlichen Profeß zugelassen, sofern sie von sich aus schriftlich darum bittet, für geeignet erachtet wird und die vom Recht erforderten Bedingungen erfüllt; andernfalls muß sie den Orden verlassen. Falls es in Sonderfällen für gut gehalten wird, kann die Priorin mit Zustimmung des Kapitels die Zeit der einfachen Profeß verlängern, allerdings nicht über drei Jahre hinaus<sup>6</sup>.

Die feierliche Profeß kann aus gerechtem Grund vorverlegt werden, jedoch nicht um mehr als drei Monate<sup>7</sup>.

**166.** Es kommt der Priorin zu, nach der Zustimmung des Kapitels die Zulassung zur feierlichen Profeß auszusprechen.

Außer den vom allgemeinen Recht für die Gültigkeit der ewigen Profeß festgelegten Bedingungen<sup>8</sup> muß die Kandidatin wenigstens das 22. Lebensjahr

<sup>5</sup> Vgl. Canones 659-660.

<sup>6</sup> Vgl. Canon 657, § 1-2.

<sup>7</sup> Vgl. Canon 657, § 3.

<sup>8</sup> Vgl. Canon 658.

vollendet haben, unbeschadet weiterer Bestimmungen der Sonderstatuten.

167. Die Kandidatin soll sich in einer vom Kapitel des Klosters festzulegenden Zeitspanne auf die feierliche Profeß vorbereiten. Dabei soll sie intensiver als sonst über ihre Berufung zur Nachfolge Christi in der Profeß der evangelischen Räte nachdenken, um sie in der Verpflichtung einer ständig neu einzulösenden Treue zu leben, gemäß dem von der hl. Teresa vorgelebten karmelitanischen Ideal. Vor der Profeß soll die Kandidatin wenigstens acht Tage Exerzitien machen.

168. Die Profeß wird in die Hände der Priorin oder einer von ihr delegierten Schwester nach der Profeßformel und dem Ordensrituale, die vom Apostolischen Stuhl approbiert worden sind, abgelegt. Das Dokument mit der Profeßformel soll von der Neuprofessin und der Priorin unterschrieben und im Archiv des Klosters aufbewahrt werden.

Die Priorin soll die Nachricht von der Ablegung der feierlichen Profeß dem Pfarrer des Ortes mitteilen, in dem die Schwester getauft worden ist, ebenso auch die eventuelle Lösung von den Gelübden<sup>9</sup>.

### Weiterbildung

169. Die hl. Mutter war immer bestrebt, ihre Kenntnis von Gott zu vervollkommen und zu vertiefen, um so großmütiger auf das Geschenk der Gegenwart Gottes und sein Wirken in ihrer Seele

---

<sup>9</sup> Vgl. Canon 535, § 2.

zu antworten<sup>10</sup>. Nach ihrem Beispiel, und um in Treue den Willen und die Vorschriften der Kirche zu erfüllen<sup>11</sup>, sollen alle Schwestern das ganze Leben hindurch die eigene spirituelle, theoretische und praktische Weiterbildung eifrig fortführen.

170. Die im Dienst des ordensspezifischen Charismas stehende Weiterbildung ist eines der unverzichtbaren Mittel für die beständige persönliche und gemeinschaftliche Erneuerung. Sie wird von der Kirche empfohlen<sup>12</sup> und von der hl. Mutter Teresa als wesentliches Erfordernis ihres Reformwerkes und des Lebens jeder teresianischen Kommunität eingeschärft<sup>13</sup>.

Die Weiterbildung muß deshalb die beständige Neubelebung der persönlichen Berufung und die je größere Fülle des theologalen Lebens der Unbeschuheten Karmelitin zum Ziel haben; sie muß die Kommunitäten fähig machen, die Anforderungen des kontemplativen teresianischen Charismas den unterschiedlichen Umständen von Zeit und Ort in Treue anzupassen.

Da die Ausbildung auf die Förderung der Einheit der Gemeinschaft abzielt, soll sie allen Schwestern zugute kommen, und zwar normalerweise in der Kommunität<sup>14</sup>.

171. In Befolgung der Richtlinien der Kirche soll die Priorin dafür sorgen, daß die Schwestern die nötige Zeit für die Weiterbildung haben<sup>15</sup>. Aus diesem Grund soll sie darauf achten, daß in der

<sup>10</sup> Vgl. Gründungen 3,5 (II,33); Leben 37,2 (I,374f).

<sup>11</sup> Vgl. Canon 661.

<sup>12</sup> Vgl. PC 2.18.

<sup>13</sup> Vgl. Gründungen 29,32 (II,262).

<sup>14</sup> Vgl. PI 81.

<sup>15</sup> Vgl. Canon 661.

Tagesordnung der Kommunität eine angemessene Zeit für die persönliche Lektüre in der Zelle vorgesehen ist. Insbesondere achte sie darauf, daß die Schwestern gute Bücher lesen, "die für das Leben der Seele notwendig sind wie die Speise für den Leib"<sup>16</sup>. Man bemühe sich, die Bibliothek des Klosters ausreichend mit passenden Büchern auszustatten, damit sich die Schwestern eine gute Bildung aneignen können. Diese soll ihnen helfen, ihre kontemplative Berufung immer mehr in der Wahrheit zu leben<sup>17</sup>, wie es Töchtern der hl. Teresa entspricht.

Jede Kommunität erarbeite entsprechend den eigenen Möglichkeiten ihr eigenes Programm für die Weiterbildung. Zu diesem Zweck kann sie auf die Hilfe von Fachleuten zurückgreifen und besonders die vom Zentrum des Ordens zur Verfügung gestellten Mittel benutzen.

172. Zur Predigt vor den Schwestern der Kommunität ist nach Maßgabe von Canon 765 die Erlaubnis der Priorin erforderlich.

Ihr kommt es auch zu, nach Maßgabe von Canon 832 die Erlaubnis für die Veröffentlichung von Schriften zu Fragen der Religion oder der Sitten zu geben.

---

<sup>16</sup> Vgl. Konst.1567 8; Konst.1581 10,2.

<sup>17</sup> Vgl. Leben 13,16 (I,129) 6. Wohnung 10,6 (179).

#### 4. Kapitel

### Eingliederung und Versetzungen

Eingliederung ins Kloster  
und aktives und passives Stimmrecht

173. Mit der ersten Profeß wird eine Schwester nach Maßgabe dieser Konstitutionen mit allen Rechten und Pflichten dem Kloster eingegliedert, das sie zugelassen hat<sup>1</sup>.

Mit der feierlichen Profeß wird diese Eingliederung vollständig und endgültig, und die Schwester erhält das aktive und passive Stimmrecht.

174. Deshalb ist jede Schwester aus Hochachtung gegenüber der Gnadengabe, die den einzelnen vom Geist zum Nutzen aller gewährt ist, verpflichtet, zum Wohl der Gemeinschaft und zur Erfüllung ihres Auftrags in der Kirche beizutragen. Das geschieht, indem sie sich bei den gemeinsamen Vorhaben einbringt und mit ihrer Stimme verantwortungsvoll zu den Entscheidungen des Klosters mitbeiträgt.

Nur in Ausnahmefällen und aus wirklich schwerwiegenden Gründen kann das Kapitel den Verzicht einer Schwester auf Ausübung des aktiven Stimmrechts annehmen.

Im Falle, daß die geistige Verfassung einer Schwester eine angemessene Ausübung des aktiven Stimmrechts nicht zuläßt, kann die Priorin nach Anhören der Ratsschwestern und nach Rücksprache mit dem Arzt erklären, daß sie unfähig ist mitabzustimmen. Dazu muß der Ordensobere bzw.

---

<sup>1</sup> Vgl. Canon 654.



der Diözesanbischof seine Zustimmung geben, falls das Kloster seiner Sorge anvertraut ist<sup>2</sup>.

175. Eine exklausurierte Schwester hat während der Zeit der Exklausur kein aktives und kein passives Stimmrecht<sup>3</sup>. Ebenso sind diejenigen ohne aktives und passives Stimmrecht, die bei der zuständigen Autorität die Bitte um ein Indult für den Austritt aus dem Orden oder die Säkularisation eingereicht haben. In ähnlicher Weise ist für eine vom Klosterleben beurlaubte Schwester die Ausübung des aktiven und passiven Stimmrechts während der Zeit der Beurlaubung ausgesetzt.

Auch diejenigen, die ihr Kloster ohne rechtmäßige Erlaubnis verlassen haben, sind während ihrer Abwesenheit ohne Stimmrecht und dürfen es auch nach ihrer Rückkehr noch mindestens ein Jahr lang nicht ausüben; der genaue Zeitraum ist nach Anhören des Konventrates vom Ordensoberen bzw. vom Diözesanbischof festzusetzen, falls das Kloster ihm unterstellt ist.

### Versetzung in ein anderes Kloster

176. Da sich eine Schwester sowohl durch die einfache als auch durch die feierliche Profeß fest an ihr Kloster bindet, kann sie nicht in ein anderes Kloster versetzt werden, es sei denn im Falle einer Neugründung oder um einer anderen Kommunität zu helfen, die sich in einer besonderen Notlage befindet, oder aus einem anderen schwerwiegenden Grund.

---

<sup>2</sup> Vgl. Canon 171, § 1,1.

<sup>3</sup> Vgl. Canon 687.

177. Für die Versetzung einer Schwester in ein anderes Kloster des Ordens ist nötig und ausreichend:

a) die Bitte oder die freie Annahme der betreffenden Schwester;

b) die Erlaubnis der Priorinnen der beiden Klöster mit der Zustimmung der betreffenden Konventkapitel;

c) die Mitteilung an den Ordensgeneral im Fall einer endgültigen Versetzung<sup>4</sup>.

178. Eine zeitlich begrenzte Versetzung soll nicht für mehr als drei Jahre gewährt werden. Falls die Gründe jedoch fortbestehen, kann die Versetzung unter den gleichen Bedingungen verlängert werden.

Zum Wohl der Kommunität und auch der betreffenden Schwester soll eine endgültige Versetzung normalerweise erst nach einer ausreichenden Zeit von befristeter Versetzung vorgenommen werden, unbeschadet anderer rechtmäßiger Anordnungen der höheren Autorität.

179. Falls in den Sonderstatuten nicht anders verfügt, ist das aktive Stimmrecht einer auf Zeit in ein anderes Kloster versetzten Schwester im eigenen Konvent ausgesetzt.

Wenn sie versetzt wird, um in dem anderen Kloster ein Amt auszuüben oder einen Dienst zu übernehmen, dann hat sie in diesem Kloster aktives und passives Stimmrecht. Sie kann jedoch in diesem Kloster kein Amt annehmen, das sie länger festhalten würde als für die Versetzung vorgesehen

---

<sup>4</sup> Vgl. Canon 684, § 3.

ist, es sei denn, das Kapitel des Heimatklosters stimmt dem zu.

Bei einer aus anderen Gründen vorgenommenen zeitlichen Versetzung hat die Schwester in dem Kloster, das sie aufnimmt, nur dann aktives Stimmrecht, wenn es ihr vom Kapitel dieses Klosters gewährt worden ist.

Die beiden betroffenen Klöster können sich bezüglich der wirtschaftlichen Situation der versetzten Schwester absprechen.

**180.** Im Falle einer befristeten Versetzung einer Schwester mit einfacher Profeß spricht die Priorin des eigenen Klosters mit Zustimmung ihres Kapitels die Zulassung zur Erneuerung der Gelübde aus, nachdem sie die Meinung der Priorin des Klosters angehört hat, in dem sich die Schwester nun befindet.

**181.** Durch eine endgültige Versetzung erwirbt sich die Schwester im neuen Kloster alle Rechte und Pflichten von dem Tag an, an dem sie sich tatsächlich in das andere Kloster begibt oder, falls sie sich schon dort befindet, von dem Augenblick an, in dem ihr die endgültige Versetzung mitgeteilt wird.

### Pfortenschwestern

**182.** Ein Kloster kann nach Ermessen des Kapitels einige Pfortenschwestern aufnehmen, die für den äußeren Dienst des Klosters zuständig sind. Dadurch wird es den Schwestern ermöglicht, ihre Lebensform eines rein kontemplativen Lebens zu bewahren.

Von Gott mit einer besonderen Berufung versehen, weihen sich die Pfortenschwestern in der Profeß

der öffentlichen einfachen Gelübde von eheloser Keuschheit, Armut und Gehorsam ganz dem Herrn. Sie sind der Familie des Teresianischen Karmel angeschlossen, an dessen Charisma sie durch die Eingliederung in das Kloster teilhaben, zu dessen Dienst sie sich verpflichten.

Bezüglich ihrer Zulassung, Ausbildung und rechtlichen Lage sowie ihrer Rechte und Pflichten wird in einem vom Apostolischen Stuhl approbierten Sonderstatut Näheres bestimmt<sup>5</sup>; dabei sind die Normen des allgemeinen Rechtes zu beachten.

---

<sup>5</sup> Vgl. die Instruktion *De sororibus externo Monasteriorum servitio addictis* 1961, Praeambulum, n. 3.

## 5. Kapitel

### Die Zurechtweisung der Schwestern

183. Alle Schwestern, vor allem die Priorin, sollen aus Sorge um das Wohl der Schwestern und im Geist des Evangeliums, derjenigen, die sich verfehlt hat, mit Gebet, Ermahnungen und schwesterlicher Zurechtweisung helfen (vgl. Mt 18,15-17); falls nötig, soll das auch in der Kommunität geschehen<sup>1</sup>.

Bewegt von demütiger und echter Liebe und fern jeglichen unangebrachten Eifers<sup>2</sup>, mögen es die Schwestern der Priorin überlassen, die Mitschwester für eventuelle Verfehlungen zu korrigieren, und sich nicht einmischen, wenn eine ihre Pflicht nicht erfüllt. Sie sollen die Mängel der anderen mit schwesterlichem Verständnis zur Kenntnis nehmen und sich mehr mit den eigenen beschäftigen (vgl. Mt 7,3f)<sup>3</sup>.

Wenn jedoch eine Schwester eine andere eine beachtliche Verfehlung begehen sähe, soll sie sie unter vier Augen darauf aufmerksam machen; falls das nichts nutzen sollte, sage sie es der Mutter Priorin, ohne jedoch mit einer anderen Schwester darüber zu reden<sup>4</sup>. Die Priorin ihrerseits soll sie in großer Geduld und Weisheit tadeln, ermahnen und zurechtweisen (vgl. 2 Tim 4,2).

Falls es aus Liebe gegenüber derjenigen, die sich verfehlt, und aus Sorge um das Wohl der Kommunität notwendig sein sollte, soll die Priorin im Geist der heiligen Mutter<sup>5</sup> heilsame Bußen oder,

<sup>1</sup> Vgl. Konst.1567 43; Konst.1581 15,1.

<sup>2</sup> Vgl. 1. Wohnung 2,16-17 (35).

<sup>3</sup> Vgl. Konst.1567 29; Konst.1581 11,4.

<sup>4</sup> Vgl. a.a.O.

<sup>5</sup> Vgl. Konst.1567 49-56; Konst.1581 16-20.

wenn notwendig, auch Strafen auferlegen<sup>6</sup>, um zu verhindern, daß das schlechte Beispiel den anderen Schaden zufügt.

**184.** Bei der Auferlegung von Strafen des allgemeinen Rechts sollen die entsprechenden Vorschriften beachtet werden.

Die vom allgemeinen und eigenen Recht festgesetzten Strafen müssen normalerweise auferlegt werden. Es ist jedoch dem Gewissen und klugen Ermessen der zuständigen Obrigkeit anheimgestellt, nach Maßgabe der Canones 1343f die Auferlegung der Strafe auf eine günstigere Zeit zu verschieben, sie zu mildern oder sie auch nicht zu verhängen, wenn das Gesetz das erlaubt, oder aber eine heilsame Buße zu geben<sup>7</sup>.

Eine Schwester, die sich verfehlt hat, soll gebührend angehört werden. Sie hat die Möglichkeit, sich zu verteidigen oder nach der Bestimmung des Rechts Einspruch zu erheben. Doch soll sie darauf achten, nicht nach Entschuldigungen zu suchen, außer es erweist sich als nötig; den Segen davon wird sie selbst verspüren<sup>8</sup>.

**185.** Die Priorin kann heilsame Bußen verhängen, wenn es um Verletzungen unserer Gesetze geht, die nicht den Charakter von Vergehen im kanonischen Sinn haben. Dies gilt in den Fällen, in denen sich die schwesterliche Zurechtweisung als unnütz erweist und die Verfehlungen sich wiederholen<sup>9</sup>, besonders wenn sich diese gegen den Geist der Schwesterlichkeit und des Gebets in der Kom-

<sup>6</sup> Vgl. Konst.1567 46; Konst.1581 15,7; Visitation 5 (VI, 251).

<sup>7</sup> Vgl. Konst.1567 47; Konst.1581 15,8.

<sup>8</sup> Vgl. Konst.1567 29; Konst.1581 11,4; Weg 15,1 (VI,81).

<sup>9</sup> Vgl. Canon 1344.

munität, gegen Liebe und Gehorsam, gegen das Stillschweigen und die Einsamkeit in den Zellen und den Arbeitsräumen, die Treue zur Tagesordnung und die von der Kommunität übernommenen besonderen Verpflichtungen richten. Heilsame Bußen sind unter anderen: Zeiten oder Verpflichtungen des Gebets, Tage der Einsamkeit, Fasten oder andere körperliche Abtötungen.

Schwere äußerliche Bußübungen sollen jedoch nicht ohne die Zustimmung des Konventrates bzw., im Falle einer Novizin, der Novizenmeisterin auferlegt werden.

186. Von der zuständigen Autorität wird mit Strafen, die der Schwere der Schuld angemessen sind und bis zum Entzug des aktiven und passiven Stimmrechts oder der Absetzung vom Amt gehen können, belegt:

a) wer ein Gelübde seiner Profeß öffentlich und schwer verletzt hat;

b) wer den guten Ruf seines Nächsten verleumdet oder schwer geschädigt hat, oder wer Spaltungen fördert, die für die Einheit der Kommunität abträglich sind;

c) wer gegenüber den Oberen eine offene und andauernde Haltung der Auflehnung einnimmt;

d) wer bewußt Briefe, die von einem Oberen kommen oder an ihn gerichtet sind, verzögert, geöffnet oder vernichtet hat;

e) wer überlegt das Klausurgesetz verletzt hat.

187. Die zuständige Autorität, die gemäß Nr. 186 einer Schwester das aktive und passive Stimmrecht

und der Priorin oder einer Ratsschwester das Amt entziehen kann, ist der Ordensobere bzw. der Diözesanbischof, falls das Kloster ihm unterstellt ist.



## 6. Kapitel

### Übertritt von einem Institut in ein anderes und Austritt aus dem Orden

Übertritt von einem Institut in ein anderes

**188.** Für den Übertritt einer Ordensfrau mit ewigen, und auch feierlichen Gelübden von einem anderen Ordensinstitut in eines unserer Klöster ist folgendes erforderlich:

a) die Erlaubnis der Generaloberin des Instituts, dem die Ordensfrau angehört, mit der Zustimmung ihres Rates;

b) die Erlaubnis der Priorin des Klosters, das sie aufnimmt, mit der Zustimmung ihres Kapitels;

c) die Mitteilung an den General des Ordens<sup>1</sup>.

Die gleichen Bestimmungen sind für den Übertritt einer Schwester mit feierlichen Gelübden eines unserer Klöster zu beachten, die in ein anderes Ordensinstitut übertreten möchte.

**189.** Eine Schwester aus einem anderen Ordensinstitut muß unter Beibehaltung der übrigen Bestimmungen der Canones 684 und 685 vor Ablegung der Profeß in einem unserer Klöster vier Probejahre verbringen. In dieser Zeit bemühe sie sich, unsere Lebensweise kennenzulernen und zu erproben, um zu zeigen, daß sie geeignet ist, sie für immer anzunehmen. In den ersten zwei Jahren ge-

<sup>1</sup> Vgl. Canon 684, § 1.

schieht dieses Ausbildungs- und Eingliederungsbe-  
mühen unter der Leitung der Novizenmeisterin;  
danach wird die Schwester unter der besonderen  
Führung der Priorin in die Kommunität hineinge-  
nommen<sup>2</sup>.

190. Eine Schwester mit zeitlicher Profeß aus einem  
anderen Institut kann erst dann in unsere Klöster  
aufgenommen werden, wenn diese Bindungen nicht  
mehr bestehen.

191. Um von einem Säkularinstitut oder einer Ge-  
sellschaft des apostolischen Lebens in eines unse-  
rer Klöster überzutreten, und umgekehrt, ist  
außer den oben unter den Nummern 188 und 189  
genannten Bedingungen die Erlaubnis des Apostoli-  
schen Stuhles erforderlich, dessen Weisungen Folge  
zu leisten ist<sup>3</sup>.

### Exklaustration

192. Nur dem Apostolischen Stuhl ist es vorbehal-  
ten, den Schwestern das Exklaustrationsindult zu  
gewähren<sup>4</sup>.

Unter Beibehaltung der grundlegenden Verpflich-  
tungen des Ordenslebens ist die exklaustrierte  
Schwester von allen Pflichten befreit, die mit ihrer  
neuen Lebenslage unvereinbar sind. Sie bleibt un-  
ter der Abhängigkeit und Sorge ihrer Oberen und  
auch des Ortsordinarius, hat jedoch kein aktives  
und passives Stimmrecht in ihrem Kloster<sup>5</sup>.

---

<sup>2</sup> Vgl. Canon 684, § 2 und 4.

<sup>3</sup> Vgl. Canon 684, § 5.

<sup>4</sup> Vgl. Canon 686, § 2.

<sup>5</sup> Vgl. Canon 687.

## Austritt bei Auslaufen der zeitlichen Profeß

**193.** Bei Auslaufen der zeitlichen Profeß ist die Schwester frei, den Orden wieder zu verlassen<sup>6</sup>. Die Priorin kann aus gerechten Gründen nach Anhören ihres Rates eine Schwester von der Erneuerung ihrer zeitlichen Gelübde und der feierlichen Profeß ausschließen<sup>7</sup>.

Eine auch nach der Profeß zugezogene körperliche oder seelische Erkrankung, die die Schwester nach dem Urteil von Fachleuten für die in unseren Klöstern übliche Lebensform ungeeignet macht, stellt einen Grund dar, sie nicht zur Profeßerneuerung bzw. zur feierlichen Profeß zuzulassen, außer sie hat sich die Erkrankung infolge der Nachlässigkeit des Klosters oder aufgrund von Arbeiten zugezogen, die sie im Kloster verrichtet hat. Wird aber eine Schwester während der Zeit der einfachen Profeß geisteskrank, so kann sie nicht entlassen werden, auch wenn sie zu einer neuen Profeßablegung nicht in der Lage ist<sup>8</sup>.

## Indult für den Austritt aus dem Orden

**194.** Wenn eine Schwester mit zeitlichen Gelübden aus schwerwiegendem Grund von sich aus bittet, den Orden vor Auslaufen der einfachen Profeß verlassen zu dürfen, so kann ihr der Ordensgeneral mit Zustimmung seines Definitoriums kraft eines dem Orden gewährten apostolischen Privilegs das entsprechende Indult erteilen<sup>9</sup>. Die Klöster, von denen in Canon 615 die Rede ist, können sich

<sup>6</sup> Vgl. Canon 688, § 1.

<sup>7</sup> Vgl. Canon 689, § 1.

<sup>8</sup> Vgl. Canon 689, § 2-3.

<sup>9</sup> Vgl. die vom hl. Pius X. am 3.5.1914 handschriftlich gewährte Erlaubnis.

außer an den Ordensgeneral nach Maßgabe von Canon 688, § 2 zur Bestätigung des von der Priorin erlassenen Indults auch an den Diözesanbischof wenden.

195. Eine Schwester mit feierlichen oder jedenfalls ewigen Gelübden soll nur aus ganz schwerwiegenden, vor Gott überlegten Gründen um das Indult für den Austritt aus dem Orden bitten. In diesem Fall soll ihr Bittgesuch zusammen mit der Stellungnahme der Priorin und ihres Rates dem Apostolischen Stuhl durch den Ordensgeneral bzw. den Bischof übermittelt werden, falls das Kloster ihm unterstellt ist<sup>10</sup>.

196. Wenn das Indult für den Austritt aus dem Orden einmal gewährt und der Schwester zur Kenntnis gebracht wurde und von dieser im Augenblick der Mitteilung nicht zurückgewiesen worden ist, enthält es von Rechts wegen die Dispens von den Ordensgelübden und von allen anderen aus der Ordensprofeß entstandenen Verpflichtungen<sup>11</sup>. Doch empfiehlt es sich, daß das Dispensdokument von der betreffenden Schwester unterschrieben und im Archiv des Klosters aufbewahrt wird.

---

<sup>10</sup> Vgl. Canon 691.

<sup>11</sup> Vgl. Canon 692.

## Entlassung einer Profeßschwester

**197.** Falls es sich als notwendig erweist, eine Schwester mit zeitlichen oder feierlichen Gelübden zu entlassen, dann gehe man in allem entsprechend dem allgemeinen Recht vor<sup>12</sup>.

Die Ausstellung des Entlassungsdekrets ist Sache des Ordensgenerals, wenn das Kloster unserem Orden untersteht, bzw. des Diözesanbischofs, wenn das Kloster ihm unterstellt ist<sup>13</sup>. Ihnen hat die Priorin die in allem gemäß dem Recht abgefaßten und vom Konventrat approbierten Akten zuzuleiten. Das Entlassungsdekret hat erst dann Rechtskraft, wenn es vom Apostolischen Stuhl bestätigt worden ist, an den die betreffende Schwester gemäß dem Recht Berufung einlegen kann, und zwar innerhalb von zehn Tagen nach Empfang der Mitteilung<sup>14</sup>.

## Verhältnis zu den ausgetretenen Schwestern

**198.** Soweit wie möglich sollen mit denen, die den Orden verlassen haben, schwesterliche Beziehungen aufrechterhalten werden. Eine Schwester, die austritt oder entlassen wurde, kann vom Kloster nichts verlangen, was sie auch immer in ihm geleistet haben mag. Jedoch soll das Kloster seinen Möglichkeiten entsprechend ihren Bedürfnissen mit Billigkeit und Liebe entgegenkommen und ihnen auch geistlich helfen, damit sie ihrer Berufung als Christen folgen können<sup>15</sup>.

---

<sup>12</sup> Vgl. Canones 694-703.

<sup>13</sup> Vgl. Canon 699, § 3.

<sup>14</sup> Vgl. Canon 700.

<sup>15</sup> Vgl. Canon 702.

## DRITTER TEIL

### GLIEDERUNG UND LEITUNG DER KLÖSTER

#### 1. Kapitel

#### Rechtliche Stellung, Errichtung und Aufhebung der Klöster

##### Rechtliche Stellung der Klöster

199. Die Unbeschuhten Schwestern des Ordens der Seligen Jungfrau Maria vom Berge Karmel bilden zusammen mit den Unbeschuhten Brüdern eine einzige Ordensfamilie in der Kirche.

200. Die Unbeschuhten Karmelitinnen, die sich von diesen Konstitutionen leiten lassen, führen ein rein kontemplatives Leben. Sie beobachten in ihren Klöstern, die "sui iuris" sind, die Päpstliche Klausur unter der Leitung und Fürsorge der Priorin, die höhere Oberin ist, nach Maßgabe des Rechts<sup>1</sup>. Haupt dieser Familie ist der General des Ordens, dem bei seinem Dienst für die Schwestern die Aufgabe zukommt, die Einheit in der Treue zu dem von der hl. Teresa von Jesus neu gefaßten kontemplativ-kirchlichen Ideal zu fördern. Dazu gehört es auch, die Gemeinschaft zwischen allen Klöstern und dem gesamten Orden sowie dem Hl. Stuhl zu fördern, unbeschadet der Autonomie, die das allgemeine Recht und die Konstitutionen den Klöstern zugestehen<sup>2</sup>.

<sup>1</sup> Vgl. Canones 613.620.667, § 3.

<sup>2</sup> Vgl. die Bullen "Pia consideratione" Gregors XIII. vom 22.6.1580, in: МНСТ 2,191-199 (196);

201. Da die Klöster Päpstlichen Rechts sind, hängen sie in allem, was die innere Leitung und die Disziplin anbelangt, vom Apostolischen Stuhl ab<sup>3</sup>. Zur Ausübung seiner unmittelbaren Verantwortung für die Klöster vertraut sie der Apostolische Stuhl gemäß den Konstitutionen dem Ordensoberen an oder dem Diözesanbischof, nach Maßgabe des Rechts.

Bezüglich des rechtlichen Status der Klöster gilt:

a) einige sind gemäß der alten Norm dem Orden<sup>4</sup> unterstellt und haben den Ordensgeneral oder den betreffenden Provinzial als Ordensoberen; diese haben über das Kloster die von diesen Konstitutionen festgesetzte Vollmacht<sup>5</sup>;

b) die anderen sind aufgrund einer besonderen Anordnung des Apostolischen Stuhles der besonderen Aufsicht des Diözesanbischofs anvertraut, nach Maßgabe des Rechts<sup>6</sup>.

---

"Salvatoris et Domini" Sixtus' V. vom 5.6.1590, in: a.a.O., 4,39-46 (46); Konst.1581 1,1.

<sup>3</sup> Vgl. Canon 593.

<sup>4</sup> Vgl. die Bullen "Pia consideratione" Gregors XIII. vom 22.6.1580, in: MHCT 2,191-199 (195f); "Salvatoris et Domini" Sixtus' V. vom 5.6.1590, in: a.a.O. 4,39-46 (46); "Quoniam non ignoramus" Gregors XIV. vom 25.4.1591, in: A.a.O. 462-467 (464f); "Pastoralis officii" Clemens' VIII. vom 20.12.1593, in: A.a.O. 539-547 (542f); Konst.1581 1,1; Konst.1926, Art. 1-4; Brief vom 4.10.1578 an Pedro de los Angeles (Cta 256,12); Gründungen 29,30-33 (II,260ff) und Schluß (II,301).

<sup>5</sup> Vgl. Canon 614.

<sup>6</sup> Vgl. Canon 615.

**202.** Die rechtliche Stellung der Klöster, von der in der vorausgehenden Nummer die Rede ist, wird bei der Gründung festgesetzt. Wenn sich ein Kloster, das nach Canon 615 der besonderen Aufsicht des Bischofs anvertraut ist, unserem Orden unterstellen möchte, dann sind dazu nötig:

a) die Entscheidung des Klosters;

b) die Zustimmung des Diözesanbischofs;

c) die Annahme durch den Ordensgeneral mit der Zustimmung des Definitoriums;

d) die Erlaubnis des Apostolischen Stuhles.

Wenn ein Kloster, das dem Orden unterstellt ist, der besonderen Aufsicht des Diözesanbischofs anvertraut werden soll, sind erforderlich:

a) die Entscheidung des Konventkapitels;

b) das Einverständnis des Ordensgenerals mit der Zustimmung des Definitoriums;

c) die Annahme durch den Bischof;

d) die Erlaubnis des Apostolischen Stuhles.

**203.** Der rechtlichen Autonomie, von der in den vorhergehenden Nummern die Rede ist, muß eine Autonomie des Lebens entsprechen. So muß jedes Kloster die notwendigen Voraussetzungen für ein autonomes Leben haben, wie genügend Mitglieder und ausreichende Mittel für ein treues karmelitanisch-teresianisches Leben, sowie für die Ausbildung und die Leitung. Dadurch sollen die Lebenskraft, die Entwicklung und die Zukunft des Klosters sichergestellt werden, nach Maßgabe der vorliegenden Konstitutionen. Darauf muß besonders



bei der Planung von Neugründungen geachtet werden.

### Errichtung und Aufhebung von Klöstern

**204.** Verhandlungen über eine Neugründung sollen nicht ohne den entscheidenden Beschluß des Kapitels des Klosters oder der Klöster geführt werden, die die Gründung durchführen wollen, und auch nicht ohne die Zustimmung des Ordensgenerals, jedoch unbeschadet des Rechts, den Fall dem Apostolischen Stuhl zu unterbreiten.

Bei der Förderung von Neugründungen sollen die Bedürfnisse der Kirche und unseres Ordens beachtet werden. Besondere Aufmerksamkeit soll dabei den jungen Kirchen<sup>7</sup> und anderen Ortskirchen gewährt werden, die das Zeugnis des kontemplativ-teresianischen Ordenslebens brauchen. Gleichzeitig sollen die Voraussetzungen gegeben sein, daß die Kommunität ihr geregeltes kontemplatives Ordensleben führen kann, wie es unseren Klöstern eigen ist; ebenso soll in angemessener Weise für die Bedürfnisse der Schwestern gesorgt sein<sup>8</sup>.

**205.** Das Kloster oder die Klöster, die eine Neugründung angehen, müssen über eine ausreichende Anzahl von Schwestern verfügen, die es ihnen erlaubt, das neue Haus so auszustatten, daß dadurch die Lebenskraft und die Zukunft der Klöster nicht gefährdet werden.

Die für die Errichtung eines neuen Klosters notwendige Anzahl an Schwestern beläuft sich - ohne Postulantinnen und Pfortenschwestern - auf mindestens acht, sechs davon müssen Kapitularinnen sein. Sie sollen die Versetzung in das neue Kloster

---

<sup>7</sup> Vgl. AG 18.40.

<sup>8</sup> Vgl. Canon 610.

freiwillig annehmen, die erforderlichen geistlichen Qualitäten besitzen<sup>9</sup> und auf das kulturelle Umfeld des neuen Klosters entsprechend vorbereitet sein.

**206.** Für die kanonische Errichtung eines Klosters ist die Erlaubnis des Apostolischen Stuhles nötig, nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Diözesanbischofs<sup>10</sup> und des Ordensgenerals, wenn es sich um ein Kloster handelt, das dem Orden unterstellt ist. Wenn das Kloster der Aufsicht des Diözesanbischofs anvertraut ist, muß die Meinung des Ordensgenerals vorher gehört werden, unbeschadet weiterer Bestimmungen des Rechts<sup>11</sup>.

**207.** Vom Tag der Errichtung an sind die für die Gründung bestimmten Schwestern dem neuen Kloster endgültig eingegliedert. Sobald das Kloster errichtet und die Kommunität eingezogen ist, soll so schnell wie möglich die Päpstliche Klausur errichtet und die volle Ordensobservanz gelebt werden. Innerhalb der ersten drei Monate nach der Gründung soll nach Maßgabe der Konstitutionen die Wahl der Priorin und der Ratsschwestern vorgenommen werden.

Vor der kanonischen Errichtung trägt eine Schwester als Vikarin Sorge für das Kloster. Sie wird vom Ordensoberen ernannt, wenn es sich um eine Kommunität handelt, die dem Orden unterstellt ist, oder aber vom Diözesanbischof, wenn das Kloster seiner besonderen Aufsicht anvertraut ist.

<sup>9</sup> Vgl. Brief des hl. Johannes vom Kreuz vom 28.7.1589 an Magdalena del Espíritu Santo (Briefe 148f).

<sup>10</sup> Vgl. Canon 609.

<sup>11</sup> Vgl. Canones 1215, § 3, und 1223.

**208.** Ein Kloster aufzuheben oder es mit einem anderen zusammenzulegen, steht nach Rücksprache mit dem Diözesanbischof dem Apostolischen Stuhl zu<sup>12</sup>. Wenn der Apostolische Stuhl nicht anderweitig verfügt, werden die Güter des aufgehobenen Klosters anteilmäßig unter die Klöster verteilt, die die Schwestern des aufgehobenen Klosters aufnehmen, unter Beachtung des Willens der Wohltäter und frommer Stiftungen, wie auch der rechtmäßigen Bestimmungen von Sonderstatuten.

**209.** Zur Förderung der Gemeinschaft und der gegenseitigen Hilfe zwischen verschiedenen Klöstern einer Region werden vom Apostolischen Stuhl Föderationen oder andere Formen von Assoziationen empfohlen, ohne daß dadurch die Autonomie in der Leitung der Klöster angetastet würde<sup>13</sup>. Die Bildung von Föderationen und Assoziationen ist dem Apostolischen Stuhl vorbehalten, der auch ihre Statuten approbiert<sup>14</sup>.

---

<sup>12</sup> Vgl. Canon 616, § 1 und 4.

<sup>13</sup> Vgl. die Apostolische Konstitution "Sponsa Christi" Pius' XII., Statuta generalia monialium., art. VII, in: AAS 43 (1951) 3-24 (18f); PC 22.

<sup>14</sup> Vgl. Canon 582.

## 2. Kapitel

### Die interne Leitung des Klosters

#### I. Die Priorin und die Ratsschwestern

210. An die Spitze der Teresianischen Kommunität ist die Priorin gestellt, die das Kloster als höhere Oberin leitet<sup>1</sup>.

Die Priorin, die in den Schwestern dem Heilsplan des Vaters dient<sup>2</sup>, ist unter ihnen das Band der Einheit und der Liebe. Sie geht ihnen voran, leitet und begleitet sie auf dem Weg ihrer Berufung und achtet darauf, daß die Regel und die Konstitutionen treu beobachtet werden<sup>3</sup>.

211. In das Amt der Priorin kann vom Konventkapitel jede geeignete Schwester gewählt werden, die 35 Jahre alt ist und vor wenigstens fünf Jahren feierliche Profeß abgelegt hat.

Sie bleibt drei Jahre im Amt, dann müssen Neuwahlen stattfinden. Für ein unmittelbar folgendes Triennium kann sie nur mit Zweidrittelmehrheit wiedergewählt werden. Nach Beendigung dieser Amtsperiode kann sie erst nach Ablauf von mindestens drei Jahren wiedergewählt werden<sup>4</sup>.

212. Die Priorin, die für die ihr anvertrauten Menschen Verantwortung hat (vgl. Hebr 13,17), soll bei der Erfüllung ihres Auftrags dem Willen Gottes

---

<sup>1</sup> Vgl. Canon 613, § 2.

<sup>2</sup> Vgl. ET 25.

<sup>3</sup> Vgl. Canones 617-619; Konst.1567 34; Konst. 1581 14 (Priorin, 1); Gründungen 18,6 (II,138); Visitation 20-22 (VI,258f).

<sup>4</sup> Vgl. Canon 624; Konst.1581 1,5.

gegenüber gelehrig sein und ihre Autorität als Dienst an den Schwestern ausüben, um so die Liebe, mit der Gott sie liebt, zum Ausdruck zu bringen<sup>5</sup>. "Mit der Liebe einer Mutter" soll sie um die geistlichen und materiellen Bedürfnisse der Schwestern besorgt sein, und, "damit ihr gehorcht wird, soll sie darauf schauen, daß sie geliebt wird"<sup>6</sup>.

In Treue zum Vorbild der hl. Teresa, die sich "Mutter mit dem Amt einer Priorin" nannte<sup>7</sup>, soll sie die theologische und geistliche Bildung der Kommunität<sup>8</sup> und den Austausch unter den Schwestern fördern, der auf die ihnen gemeinsame Berufung des Lobes und der Liebe zum Bräutigam<sup>9</sup> und die Einheit unter allen ausgerichtet ist, um so jeden Anlaß zur Zwietracht zu vermeiden<sup>10</sup>.

**213.** Bei der Leitung der Kommunität in den Grenzen und im Geist der Regel und der Konstitutionen soll sie die Gesetze mit Klugheit und Weisheit anwenden und die Unterschiedlichkeit der Menschen und Umstände bedenken<sup>11</sup>.

Sie soll sich auf die Mitarbeit der Ratsschwestern stützen<sup>12</sup>, besonders bei wichtigeren Angelegenheiten, und über deren Meinung nicht leicht hinweggehen<sup>13</sup>.

<sup>5</sup> Vgl. PC 14; Canon 618.

<sup>6</sup> Vgl. Konst.1567 34; Konst.1581 14 (Priorin,1).

<sup>7</sup> Vgl. Weg 24,2 (VI,127).

<sup>8</sup> Vgl. Konst.1567 8; Konst.1581 10,2.

<sup>9</sup> Vgl. Konst.1567 7; Konst.1581 10,1. 6. Wohnung 6,12 (152).

<sup>10</sup> Vgl. Weg 7,11 (VI,58), Visitation 19-20 (VI,257f).

<sup>11</sup> Vgl. Canon 617; Brief vom 21.12.1579 an P. Doria (Cta 299,10;IV,197); Brief vom 4.10.1579 an P. Gracián (Cta 294,7;IV,179f).

<sup>12</sup> Vgl. Canon 627, § 1.

<sup>13</sup> Vgl. Canon 127, § 2.

214. Bei der Begleitung der einzelnen Schwestern soll sie bedenken, daß diese Töchter Gottes sind<sup>14</sup>; deshalb soll sie ihnen mit Achtung begegnen und versuchen, ihnen zu helfen, "den Weg zu gehen, den Gott sie führt"<sup>15</sup>. Ohne das Recht der Priorin in Frage zu stellen, das zu entscheiden und anzuordnen, was zu tun ist, möge sie doch die Schwestern gern anhören und die Freiheit der Schwestern achten, so daß deren freiwillige Unterordnung geweckt und ein aktiver und verantwortlicher Gehorsam gefördert wird<sup>16</sup>.

Diese Freiheit soll von der Priorin auch bezüglich des Briefverkehrs geachtet werden. Wenn jedoch besondere Umstände es angeraten sein lassen, steht es ihr zu, die Korrespondenz einzusehen, wobei sie immer verpflichtet ist, das Geheimnis der Schwestern zu wahren und deren Recht auf Intimsphäre zu beachten<sup>17</sup>. Ausgenommen von jeder Kontrolle ist die Korrespondenz mit dem Apostolischen Stuhl und dem Vertreter des Papstes im eigenen Land, mit dem Ordensgeneral, dem Ordensoberen und mit dem Ortsordinarius, sowie auch mit der eigenen Priorin, wenn sie nicht zu Hause ist.

215. Es ist Aufgabe der Priorin, die Ämter im Kloster geeigneten Schwestern anzuvertrauen und sie darin zu belassen, solange sie es für gut hält<sup>18</sup>. Sie soll dafür sorgen, daß die Schwestern bei der Ausübung ihrer Aufgaben in aktivem und verant-

<sup>14</sup> Vgl. die Aussage der Francisca de Jesús im Prozeß von Valladolid, in: BMC 19,35; Brief vom 3.5.1579 an Isabel de San Jerónimo und María de San José (Cta 277,11;IV,133).

<sup>15</sup> Vgl. Gründungen 18,9 (II,140); Konst.1567 41 (VI,236); Konst.1581 XIV, Die Novizenmeisterin,3.

<sup>16</sup> Vgl. PC 14; Canones 618 und 630, § 1.

<sup>17</sup> Vgl. Canon 220.

<sup>18</sup> Vgl. Konst.1567 34; Konst.1581 14 (Priorin,1).

wortlichem Gehorsam mitarbeiten<sup>19</sup>, und soll bemüht sein, ein Klima der Offenheit und wirksamer Zusammenarbeit zu schaffen, die mit der von der hl. Mutter empfohlenen Losschälung und der inneren Freiheit zusammengehen sollen<sup>20</sup>.

**216.** In Sonderfällen kann die Priorin aus einem gerechten Grund die Schwestern und sich selbst bezüglich der Tagesordnung und der gemeinschaftlichen Verpflichtungen dispensieren, ebenso vom Fasten- und Abstinenzgebot.

**217.** Zur Unterstützung der Priorin sollen vom Kapitel drei Ratsschwestern gewählt werden. Diese Schwestern mit feierlicher Profeß bilden mit der Priorin den Rat<sup>21</sup>. Sie bleiben drei Jahre im Amt, unter Beachtung der Vorschrift von Nummer 236. Wo es mehr als zwölf Kapitularinnen gibt, können nach dem Ermessen des Kapitels vier Ratsschwestern gewählt werden.

**218.** Eine aus dem Amt scheidende Priorin kann nicht für das Amt der ersten Ratsschwester gewählt werden, außer in einem echten Notfall; dann braucht sie zwei Drittel der Stimmen.

**219.** Die Ratsschwestern unterstützen die Priorin bei der Wahrnehmung ihres Amtes in voller Übereinstimmung mit ihr, denn sie ist es, die das ganze Kloster beim Erstreben des teresianischen Ideals leiten muß; dabei sollen sie der Kommunität ein Beispiel der Einheit geben.

---

<sup>19</sup> Vgl. PC 14.

<sup>20</sup> Vgl. Konst.1567 34; Konst.1581 14 (Priorin,2).

<sup>21</sup> Vgl. Canon 627, § 1.

Die Ratsschwestern sollen in den vom Recht vorgesehenen Fällen ihre Zustimmung bzw. ihren Rat geben<sup>22</sup>; ihre Meinung sollen sie in Ehrlichkeit und Liebe sagen und dabei nur das Wohl der Kommunität vor Augen haben.

**220.** Die erste Ratsschwester oder Subpriorin soll bei der Leitung des Klosters noch enger mit der Priorin zusammenarbeiten und sie vertreten, wenn sie verhindert oder abwesend ist, doch nichts gegen ihren Willen anordnen. Wenn auch die erste Ratsschwester abwesend oder verhindert ist, dann springen die anderen Ratsschwestern in der Reihenfolge ihrer Wahl ein.

Es ist Aufgabe der ersten Ratsschwester, große Sorge für die würdevolle und ruhige Gestaltung der liturgischen Feiern aufzuwenden<sup>23</sup>. Doch kann die Priorin nach Anhören des Rates diese Aufgabe auch einer anderen, dafür besonders geeigneten Schwester anvertrauen.

**221.** Wenn nach dem allgemeinen oder eigenen Recht:

a) die Priorin die Zustimmung oder die Meinung des Rates oder des Kapitels braucht, um bestimmte Handlungen durchzuführen, dann muß sie diese nach Maßgabe des Canon 166 des kirchlichen Gesetzbuches einberufen. Damit eine Handlung gültig wird, ist die Zustimmung der absoluten Mehrheit der Anwesenden nötig bzw., wenn nur ihre Meinung erforderlich ist, müssen tatsächlich alle gefragt werden;

<sup>22</sup> Vgl. Canon 627, § 2.

<sup>23</sup> Vgl. Konst. 1567 35; Konst. 1581 (Subpriorin, 1-2).



b) festgesetzt ist, daß die Priorin zum Handeln der Zustimmung oder der Meinung einer oder mehrerer einzelner Personen bedarf, gilt folgendes:

a. wenn Zustimmung erfordert ist, ist die Handlung der Oberin rechtsunwirksam, wenn sie die Zustimmung dieser Personen nicht einholt oder gegen deren Stellungnahme oder die Stellungnahme einer dieser Personen handelt;

b. wenn der Rat oder die Meinung erfordert ist, ist die Handlung der Oberin rechtsunwirksam, wenn sie die Meinung dieser Personen nicht erfragt; obgleich sie nicht verpflichtet ist, sich ihrer, wenn auch übereinstimmenden, Stellungnahme anzuschließen, so darf sie dennoch ohne einen ihrem Ermessen nach schwerwiegenden Grund nicht von deren Stellungnahme, vor allem von einer übereinstimmenden, abweichen<sup>24</sup>.

222. Alle Schwestern, deren Zustimmung oder Meinung nach Maßgabe des Rechts erforderlich ist, sind verpflichtet, ihre Meinung aufrichtig vorzutragen und, wenn es die Wichtigkeit der Angelegenheit verlangt, sorgsam die Geheimhaltung zu wahren; diese Verpflichtung kann von der Priorin eingefordert werden<sup>25</sup>.

<sup>24</sup> Vgl. Canon 127, § 1-2.

<sup>25</sup> Vgl. Canon 127, § 3.

## II. Das Kapitel und die Wahlen

### Das Kapitel und seine Kompetenzen

**223.** Das Kapitel des Klosters ist in hervorragender Weise Ausdruck der solidarischen und mitverantwortlichen Teilnahme der Schwestern am Leben und Wohl der Kommunität und soll zugleich Zeichen ihrer Einheit in Liebe sein<sup>26</sup>. Es besteht aus den Schwestern mit feierlicher Profeß, die aktives Stimmrecht haben; den Vorsitz führt die Priorin, mit Ausnahme der Anordnungen in den Nummern 227 und 234.

**224.** Aufgabe des Kapitels ist es, in enger Zusammenarbeit mit der Priorin:

a) die Lebendigkeit, besonders die geistliche, der Kommunität zu fördern und das ordenseigene Erbe, das in den Konstitutionen dargestellt ist, zu schützen<sup>27</sup> und mitzuhelfen, es im Alltag des Klosters zu verwirklichen;

b) die Fragen und Angelegenheiten in geheimer Abstimmung zu behandeln und zu entscheiden, die nach diesen Konstitutionen zu seiner Kompetenz gehören.

**225.** Zur Entscheidung der Fragen reicht die absolute Mehrheit der gültigen Stimmen, außer in Fällen, in denen etwas anderes festgesetzt ist. Die Priorin nimmt an der Abstimmung teil wie die anderen Schwestern. In Fällen von Stimmgleichheit kann sie, wenn es um Angelegenheiten geht,

---

<sup>26</sup> Vgl. Canon 631, § 1.

<sup>27</sup> Vgl. Canones 578 und 587, § 1.

die entschieden werden müssen, die Frage entscheiden, jedoch nicht bei Wahlen und bei der Zulassung der Kandidatinnen zum Postulat, Noviziat oder zur Profeß<sup>28</sup>. So ist nach dem ordenseigenen Recht auch bei Entscheidungen des Rates zu verfahren.

**226.** Aufgabe des Kapitels ist es auch, die Priorin und die Ratsschwestern nach den nun folgenden Normen zu wählen.

### Wahl der Priorin

**227.** Die Priorin, oder falls das Amt der Priorin vakant ist, die erste Ratsschwester, beruft das Kapitel für die Wahlen ein, nachdem sie den Termin mit demjenigen abgesprochen hat, der dabei den Vorsitz zu führen hat.

Bei der Wahl der Priorin führt der Diözesanbischof oder sein Vertreter den Vorsitz, wenn das Kloster seiner Aufsicht anvertraut ist<sup>29</sup>. Wenn das Kloster aber unserem Orden unterstellt ist, führt der Ordensobere oder sein Vertreter den Vorsitz.

Aus einem triftigen Grund kann die Wahl nach Anhören des Rates und in Absprache mit dem Vorsitzenden für einen nötigen Zeitraum vorgezogen oder aufgeschoben werden, jedoch nicht länger als drei Monate, unbeschadet der Anordnung von Nummer 236 dieser Konstitutionen.

Vor Beginn der Wahl werden zwei Schwestern des Kapitels als Wahlprüferinnen bestimmt<sup>30</sup>.

<sup>28</sup> Vgl. Canon 119; Cer. Nr. 413.

<sup>29</sup> Vgl. Canon 625, § 2.

<sup>30</sup> Vgl. Canon 173, § 1.

**228.** Bei der Wahl der Priorin können nach Ermessen des Konventkapitels außer den Kapitularinnen auch die Pfortenschwestern mit ewigen Gelübden aktives Stimmrecht ausüben.

**229.** Wenn im ersten Wahlgang eine Schwester die absolute Mehrheit der Stimmen, das heißt mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen abzüglich der ungültigen Stimmzettel, erhält, so ist sie kanonisch gewählt.

Wenn jedoch eine solche Mehrheit nicht zustandekommt, beginnt der zweite Wahlgang. Hat auch in diesem keine Schwester mehr Stimmen als die anderen zusammen erreicht, dann findet der dritte Wahlgang statt, in dem jedoch nur die beiden Schwestern passives Stimmrecht haben, die im zweiten Wahlgang mehr Stimmen als die anderen hatten (Stichwahl). Im Falle von Stimmgleichheit mehrerer haben im dritten Wahlgang die beiden Profeßältesten passives Stimmrecht und unter an Profeßjahren Gleichaltrigen die an Lebensjahren ältesten. Diese beiden Schwestern haben im dritten Wahlgang kein aktives Stimmrecht.

Gewählt ist dann die, die im dritten Wahlgang die meisten Stimmen erhält, bei Stimmgleichheit die Profeßältere, und falls beide am gleichen Tag Profeß abgelegt haben sollten, die an Lebensjahren ältere.

**230.** Geht es um die Wiederwahl der Priorin, und hat sie im zweiten Wahlgang nicht die erforderliche Zweidrittelmehrheit erhalten, dann hat sie beim dritten Wahlgang keine passive Stimme mehr; der Wahlvorgang beginnt dann von vorne<sup>31</sup>.

---

<sup>31</sup> Vgl. Cer. Nr. 289; Canon 624, § 2.

**231.** Wenn die Gewählte das Amt annimmt, dann wird sie vom Vorsitzenden zur Priorin proklamiert und nimmt sofort Besitz von ihrem Amt<sup>32</sup>. Sollte die Gewählte aber das Amt nicht annehmen wollen, dann kann auf Vorschlag des Vorsitzenden das Kapitel mit der absoluten Mehrheit der gültigen Stimmen sie zur Annahme verpflichten.

### Die Postulation

**232.** Eine Postulation kann es nur aus schwerwiegenden Gründen geben. Damit sie Rechtskraft hat, sind wenigstens zwei Drittel der Stimmen erforderlich<sup>33</sup>.

Wenn sich im ersten und auch im zweiten Wahlgang keine Zweidrittelmehrheit ergibt, dann ist eine Postulation nicht mehr möglich, und die Wahl beginnt von vorne.

**233.** Aufgrund einer Sondererlaubnis des Apostolischen Stuhles kann der Ordensgeneral der Postulation einer Priorin stattgeben, jedoch nur für ein drittes Triennium, ebenso auch den anderen Postulationen, wenn es sich um ein vom eigenen Recht festgesetztes Hindernis handelt.

**234.** Im Falle der Postulation einer Priorin kann man nicht zur Wahl der Ratsschwester übergehen, sondern das Kapitel muß unterbrochen werden, bis die Antwort des zuständigen Oberen eintrifft. In der Zwischenzeit führt die bisherige Priorin als Vikarin die Leitung weiter.

---

<sup>32</sup> Vgl. Canon 178.

<sup>33</sup> Vgl. Canon 181.

## Wahl der Ratsschwestern

**235.** Sobald die Priorin von ihrem Amt Besitz ergriffen hat, schreitet das Kapitel in unterschiedlichen Wahlgängen der Reihe nach zur Wahl der Ratsschwestern, gemäß Nummer 229. Dabei führt die Priorin den Vorsitz, während die beiden ersten Ratsschwestern des ausgelaufenen Trienniums als Wahlprüferinnen fungieren.

## Wahlen bei Amtsvakanz der Priorin

**236.** Im Falle der Vakanz des Amtes der Priorin übernimmt die erste Ratsschwester in der Zwischenzeit die Leitung des Klosters. Innerhalb eines Monats nach Beginn der Vakanz beruft sie nach Nummer 227 das Kapitel ein, auf dem auch die Ratsschwestern ihr Amt verlieren. Auf dem Kapitel findet eine reguläre Wahl der Priorin und der Ratsschwestern für ein Triennium statt.

**237.** Wenn während des Trienniums aus irgendeinem Grund eine Ratsschwester aus dem Amt scheidet, wählt das Kapitel eine neue nach, die unter den Ratsschwestern den letzten Platz einnimmt; sie bleibt bis zum Ende des laufenden Trienniums im Amt.

## Rechte und Pflichten der Kapitularinnen

**238.** Alle Profeßschwestern mit aktiver Stimme müssen zu den Wahlen einberufen werden und ihre Stimme abgeben, außer das Kapitel hat aus ge-

rechten Gründen den Verzicht einer Schwester angenommen.

Wenn eine im Kloster anwesende Kapitularin aus Gesundheitsgründen nicht zum Wahlort kommen kann, dann holen die Wahlprüferinnen die Stimme der Kranken. Der Wahlzettel wird verschlossen zum Ort der Wahl gebracht<sup>34</sup>.

**239.** Damit das Oberenamt seine Bedeutung eines demütigen Dienstes nach dem Willen Gottes bewahre, ist es allen Schwestern streng verboten, direkt oder indirekt für sich oder für andere um Stimmen zu werben<sup>35</sup>.

#### Verzicht auf das Amt

**240.** Den Amtsverzicht einer Priorin während des Trienniums anzunehmen, ist, nachdem das Kapitel des Klosters angehört wurde, Sache des Ordensoberen, wenn das Kloster unserem Orden untersteht, bzw. des Diözesanbischofs, wenn das Kloster seiner Aufsicht unterstellt ist.

Im Falle des Amtsverzichts einer Ratsschwester ist die Annahme Sache des Kapitels.

---

<sup>34</sup> Vgl. Canon 167, § 2.

<sup>35</sup> Vgl. Canon 626.

### 3. Kapitel

#### Beziehungen zu den Ordensoberen und den Diözesanbischöfen

**241.** Die besondere rechtliche Stellung der teresianischen Gemeinschaften und ihre autonome Leitung erfordern nach dem Willen der heiligen Mutter<sup>1</sup> die Hilfe der Oberen des Ordens, die am gleichen geistlichen Erbe teilhaben, und die Hilfe der Diözesanbischöfe nach Maßgabe des Rechtes<sup>2</sup>. Ihrer Verantwortung obliegt es, den Ablauf des Gemeinschaftslebens in seinen verschiedenen Bereichen zu begleiten, aber dabei immer die Autonomie der Klöster zu achten.

**242.** Der Ordensgeneral hat die besondere Verpflichtung, persönlich oder durch seine Mitarbeiter allen Klöstern des Ordens mit seinem Dienst zur Verfügung zu stehen.

Er soll versuchen, den Gemeinschaften brüderliche Besuche abzustatten, um ihnen auf ihrem Weg zu helfen. Alle Schwestern können mit ihm ohne jegliche Einschränkung Verbindung aufnehmen. Wenn es angebracht ist, kann er selbst oder durch einen Beauftragten in den Klöstern eine Pastoralvisitation halten<sup>3</sup>, soll aber zuvor den Diözesanbischof benachrichtigen, wenn es sich um ein Kloster handelt, das dessen besonderer Aufsicht anvertraut ist, und ohne daß dessen Rechte dadurch angetastet werden<sup>4</sup>. Bei solchen Pastoralvisitationen soll

---

<sup>1</sup> Vgl. Gründungen 29,30-33 (II,260ff); Visitation 4-5.21-23 (VI,251ff) und passim.

<sup>2</sup> Vgl. Canones 614 und 615.

<sup>3</sup> Vgl. Konst.1581 1,1; die Bulle "Salvatoris et Domini" Sixtus' V. vom 5.6.1590, in MHCT 4,39-46 (46).

<sup>4</sup> Vgl. Canon 628, § 2,1.



er die Schwestern mit großer Aufmerksamkeit anhören und ihnen viel Zeit widmen und die verschiedenen Aspekte des Lebens einer teresianischen Kommunität in Augenschein nehmen. Dabei soll er den Schwestern mit seinen Ratschlägen und Hinweisen helfen und, falls nötig, der zuständigen Autorität eventuelle Abhilfen vorschlagen. Über den Ausgang der Visitation wird der Visitator den Bischof entsprechend informieren.

Der Ordensgeneral kann sich an alle Klöster wenden, um in ihnen die Einheit des Ordens und die Treue zum Charisma der hl. Teresa, sowie die Erfüllung ihres Auftrags in der Kirche zu fördern. Besondere Aufmerksamkeit soll er auf die treue Erneuerung der Unbeschuhten Karmelitinnen richten. Im Gespräch mit ihnen soll er Unternehmungen und Vorhaben zur geistlichen Belebung und Ausbildung fördern.

In Übereinstimmung mit den Absichten des Apostolischen Stuhles soll er die Bildung von Föderationen und Assoziationen fördern, deren Leben und Ausrichtung begleiten und mit ihren Ordensassistenten Kontakt pflegen.

**243.** Eine besondere Sorge muß es ihm sein, allen Kommunitäten die Dokumente des Apostolischen Stuhles über das Ordensleben zur Kenntnis zu bringen, in erster Linie die über das kontemplative Leben<sup>5</sup>. Außerdem kann er eventuelle Unklarheiten in dem einen oder anderen Punkt der Konstitutionen oder anderer Normen durch eine sachdienliche Erklärung aufhellen<sup>6</sup>, doch unbeschadet des ausschließlichen Rechts des Apostolischen Stuhles auf die authentische Interpretation der Konstitutionen<sup>7</sup>.

<sup>5</sup> Vgl. Canon 592, § 2.

<sup>6</sup> Vgl. Konst.1581, Schluß; Konst.1926, 3.220.

<sup>7</sup> Vgl. Canon 587, § 2.

Aufgrund einer Sondererlaubnis des Apostolischen Stuhles kann der Ordensgeneral in Einzelfällen von Disziplinarvorschriften der Konstitutionen und des Zusatzkodexes des Eigenrechtes dispensieren<sup>8</sup>.

**244.** Der Ordensgeneral und der zuständige Provinzial sollen mit aller Sorgfalt die ihnen als Ordensobere zukommende Aufgabe in den Klöstern wahrnehmen, die nach Nummer 201,a ihrer Vollmacht anvertraut sind, entsprechend den von diesen Konstitutionen festgesetzten Vollmachten und Pflichten.

Sie sollen sie oft besuchen, dabei mindestens einmal im Triennium Pastoralvisitation halten<sup>9</sup>, und insbesondere dafür sorgen, daß den Kommunitäten eine angemessene Begleitung und Ausbildung zuteil wird.

**245.** Die Klöster, die nach Nummer 201,b der besonderen Aufsicht des Bischofs anvertraut sind, unterstehen ihm nach den Bestimmungen des allgemeinen Rechts und dieser Konstitutionen<sup>10</sup>. Das gilt insbesondere bezüglich der Pastoralvisitation des Klosters, auf die die Priorin den Diözesanbischof wenigstens einmal im Triennium in geeigneter Weise aufmerksam machen soll<sup>11</sup>.

Außerdem sollen alle unsere Klöster den Bischöfen treu ergebenen Gehorsam und kindliche Ehrerbietung entgegenbringen und sich dem Recht entsprechend von Herzen ihrer Autorität unterwerfen<sup>12</sup>.

<sup>8</sup> Vgl. Konst.1926, Nr. 3-4; Cer. Nr. 455.

<sup>9</sup> Vgl. Bulle "Salvatoris et Domini" Sixtus' V. vom 5.6.1590, in MHCT 4,39-46 (46).

<sup>10</sup> Vgl. Canon 615.

<sup>11</sup> Vgl. Canon 628, § 2,1.

<sup>12</sup> Vgl. Canones 678, § 1, und 683.

246. Nach der eindeutigen Absicht der hl. Mutter Teresa, die durch die Erneuerung der Brüder des Ordens den Unbeschuhten Schwestern Begleitung und qualifizierte Bildung bieten wollte<sup>13</sup>, sollen die höheren Oberen mit allem Eifer besorgt sein, diese Begleitung sicherzustellen. Sie soll unter Beachtung der Bestimmungen des Rechts angemessen und wirkungsvoll koordiniert werden, auch zugunsten der Klöster in der betreffenden Zirkumskription, die der Aufsicht des Diözesanbischofs anvertraut sind<sup>14</sup>.

---

<sup>13</sup> Vgl. Gründungen 2,4-5 (II,27), Briefe vom 19.7.1575 an Philipp II. (Cta 84,2;III,197ff); von Ende Oktober 1578 an die Schwestern in Beas (Cta 259); vom 13.12.1576 und 26.10.1581 an P. Gracián (Ctas 158.385; III,417-423; IV,430-435); von Mitte Oktober 1578 an Pedro de los Angeles (Cta 256,3-4.9-11).

<sup>14</sup> Vgl. Konstitutionen der Brüder OCD, 1986, Nr. 103.

#### 4. Kapitel

##### Die Verwaltung des Vermögens

247. Die zeitlichen Güter, die ein Geschenk der Vorsehung und Frucht der Arbeit der Schwestern sind<sup>1</sup>, haben das Ziel, die Bedürfnisse der Klöster und der Schwestern abzudecken, ohne daß dabei die Nöte der Kirche und der Armen übersehen werden<sup>2</sup>.

In Übereinstimmung mit den Anforderungen der dem Orden eigenen Armut soll das Vermögen mit Umsicht verwaltet werden. Doch sollen die Klöster Ängstlichkeit oder übertriebene Sorge sowie jede Form von unmäßigem Gewinn und Güteranhäufung vermeiden<sup>3</sup>, dafür aber immer voll Vertrauen auf den Herrn sein, der es ihnen niemals am Lebensnotwendigen fehlen lassen wird<sup>4</sup>.

248. Unsere Klöster sind von Rechts wegen juristische Personen mit der Fähigkeit, bewegliches und unbewegliches Vermögen zu erwerben, zu besitzen, zu verwalten und zu veräußern, ebenso auch Verträge zu schließen und Schulden aufzunehmen, gemäß dem allgemeinen Recht und diesen Konstitutionen<sup>5</sup>.

Falls das staatliche Recht diese juristische Fähigkeit nicht anerkennt, sollen sich die Klöster zum Schutz ihres Vermögens an die Normen halten, die von der zuständigen kirchlichen Autorität erlassen worden sind. Die Sonderstatuten können diesbezüglich geeignete Vorkehrungen treffen.

---

<sup>1</sup> Vgl. Konst.1567 9; Konst.1581 7,2.

<sup>2</sup> Vgl. PC 13.

<sup>3</sup> Vgl. PC 13; Canones 634, § 2, und 635, § 2.

<sup>4</sup> Vgl. Konst.1567 9; Konst.1581 7,2.

<sup>5</sup> Vgl. Canon 634, § 1.

**249.** Jedes Kloster soll ein auf dem neuesten Stand stehendes Bestandsverzeichnis seines Vermögens haben und es mit den dazugehörenden Dokumenten und Anlagen im Archiv hinterlegen. Dort sollen auch die Rechtsansprüche auf das Eigentum des Klosters aufbewahrt werden, die so abgefaßt werden sollen, daß sie auch zivilrechtlich gültig sind<sup>6</sup>.

### Ordentliche und außerordentliche Verwaltung

**250.** Handlungen der ordentlichen Vermögensverwaltung können von der Priorin und in Abhängigkeit von ihr von der Ökonomin rechtmäßig vorgenommen werden, bei Beachtung der Verpflichtung, in den vom Recht vorgesehenen Fällen die Zustimmung des Rates zu erbitten<sup>7</sup>.

Die Ökonomin, die zum Kreis der Ratsschwestern gehören kann, wird von der Priorin nach Anhören des Rates ernannt. Ist sie keine Ratsschwester, dann gehört sie auch nicht zum Konventrat.

Zur ordentlichen Verwaltung gehören alle Ausgaben für den Lebensunterhalt, die Wohnung, die normale Erhaltung des Klosters und seiner Nebengebäude, Steuern und Abgaben, Entlohnung von Angestellten, Vergütung von Dienstleistungen und die gewohnten Almosen für die Bedürfnisse der Armen.

**251.** Dem Konventrat kommt es zu, die Geldsumme festzulegen, über die die Priorin allein für die ordentlichen Ausgaben verfügen kann, und ebenso die Summe, zu der sie die Zustimmung der Ratsschwestern braucht. Über die Verwendung des Geldes legt die Priorin Rechenschaft nach Nummer 255 ab.

<sup>6</sup> Vgl. Canones 1283 und 1284.

<sup>7</sup> Vgl. Canon 638, § 2.

**252.** Für die außerordentliche Verwaltung der Güter bedarf es der Zustimmung des Konventkapitels, mit Ausnahme dessen, was in den Sonderstatuten der Priorin mit Zustimmung des Rates zugestanden wird, und unbeschadet der Verpflichtung, sich gemäß dem Recht an die höhere Autorität zu wenden.

**253.** Für die Veräußerung von Vermögen, die Aufnahme von Schulden und jeglichen Vorgang, durch den das Gesamtvermögen des Klosters Schaden nehmen könnte, ist außer der Zustimmung des Kapitels die schriftliche Erlaubnis des Ordensoberen oder, wenn das Kloster der Aufsicht des Bischofs anvertraut ist, des Ortsordinarius erfordert, unbeschadet der Verpflichtung, den Apostolischen Stuhl um Erlaubnis zu bitten, wenn das vom allgemeinen Recht erfordert ist<sup>a</sup>.

**254.** Um den Klöstern bei der richtigen Anwendung der Bestimmungen über die Verwaltung des Vermögens zu helfen, kann das Generaldefinitorium des Ordens, unbeschadet anderer rechtmäßiger Bestimmungen der Sonderstatuten, für die verschiedenen Regionen eine Aufstellung der Kompetenzen für die Ausgaben der Klöster erstellen; diese soll entsprechend der örtlichen Wirtschaftslage unter Berücksichtigung der Anweisungen des Apostolischen Stuhles auf dem laufenden gehalten werden.

**255.** Die Einnahmen und Ausgaben sollen sorgfältig in einem Buch vermerkt werden, das von der Priorin und den Ratsschwestern monatlich überprüft wird.

---

<sup>a</sup> Vgl. Canon 638, §§ 3-4.

Außerdem ist dem Ordensoberen oder, wenn das Kloster der Aufsicht des Bischofs anvertraut ist, dem Ortsordinarius einmal im Jahr die vorgeschriebene Rechenschaft über die Vermögensverwaltung des Klosters abzulegen<sup>9</sup>.

---

<sup>9</sup> Vgl. Canon 637.

## NACHWORT

256. Die Lehre und die Vorschriften der Regel und dieser Konstitutionen der Unbeschuheten Karmelittinnen, die von der Hl. Mutter Kirche approbiert worden sind, sind eine authentische Interpretation des teresianischen Charismas. Ihre treue Beobachtung ist Garantie für die Treue und Einheit gegenüber dem geistlichen Erbe des Ordens, den der Hl. Geist im Lauf der Geschichte mit unzähligen Früchten der Heiligkeit bereichert hat.

Damit alle Schwestern diese Konstitutionen kennenlernen, lieben und beobachten, sollen sie ihnen von der Priorin und der Novizenmeisterin vorgelesen und kommentiert werden, besonders im Kapitel und in den für die Ausbildung vorgesehenen Zeiten<sup>1</sup>.

Unter dem Antrieb des Hl. Geistes bewirken die Liebe zum Charisma und das Bemühen, seinen Forderungen entsprechend zu leben, daß die Eigenliebe allmählich abnimmt und jene Freiheit der Kinder Gottes hervortritt, die in der Fülle der Liebe zu Gott und zum Nächsten gründet; dahin sollen Regel und Konstitutionen führen<sup>2</sup>.

Der Fortschritt auf diesem Weg der persönlichen und gemeinschaftlichen Vervollkommnung im Dienst der Kirche ist ein lebendiges und wirksames Zeugnis für das Volk Gottes auf seinem Pilgerweg in die Heimat.

Da die Schwestern von Christus erworben worden sind, soll jede angesichts der erhabenen Erkenntnis Jesu, des Herrn, alles als Verlust ansehen (vgl. Phil 3,7-9)<sup>3</sup>. Auf sich selbst und all das, was sie verlassen haben, vergessend, sollen sie

<sup>1</sup> Vgl. Konst.1567 57; Konst.1581 14 (Novizenmeisterin, 1) und Anhang.

<sup>2</sup> Vgl. 1. Wohnung 2,17 (34).

<sup>3</sup> Vgl. 6. Wohnung 4,10 (137).



dem Ziel nachjagen, um den Siegespreis zu erlangen, den zu empfangen Gott in Christus Jesus sie ruft (vgl. Phil 3,13-14), wenn sie am Abend des Lebens in der Liebe geprüft werden<sup>4</sup>.

---

<sup>4</sup> Johannes vom Kreuz, Aussprüche einsichtiger Liebe, 56 (Flamme 185): "Am Abend werden sie dich in der Liebe prüfen. Lerne zu lieben, wie Gott geliebt sein möchte und laß deine Eigenart".

**A N H A N G**

## FORMELN FÜR DIE ORDENSPROFESS

### I. Formeln

aus dem

"Ritus der Ordensprofeß im Proprium des Ordens"

#### a. Für die zeitliche Profeß

Ich, Schwester N.N., möchte ein Leben in treuer Nachfolge Jesu Christi führen, geleitet von der Jungfrau Maria.

Vor meinen anwesenden Mitschwestern gelobe ich dem allmächtigen Gott in Deine Hände, Schwester N.N., auf drei Jahre ehelose Keuschheit, Armut und Gehorsam, gemäß der Regel und den Satzungen der Unbeschuheten Schwestern des Ordens der Seligen Jungfrau Maria vom Berge Karmel.

Dieser von der hl. Teresa gegründeten Ordensfamilie übergebe ich mich ganz. Mit der Gnade des Heiligen Geistes und der Hilfe der Gottesmutter möchte ich im Dienst für die heilige Mutter Kirche durch beständiges Gebet und evangelische Selbstverleugnung zur Vollendung der Liebe gelangen und den dreifaltigen Gott lobpreisen in Ewigkeit.

## b. Für die feierliche Profeß

Ich, Schwester N.N., möchte ein Leben in treuer Nachfolge Jesu Christi führen, geleitet von der Jungfrau Maria.

Vor meinen anwesenden Mitschwestern gelobe ich dem allmächtigen Gott in Deine Hände, Schwester N.N., für immer ehelose Keuschheit, Armut und Gehorsam, gemäß der Regel und den Satzungen der Unbeschuheten Schwestern des Ordens der Seligen Jungfrau Maria vom Berge Karmel.

Dieser von der hl. Teresa gegründeten Ordensfamilie übergebe ich mich ganz. Mit der Gnade des Heiligen Geistes und der Hilfe der Gottesmutter möchte ich im Dienst für die heilige Mutter Kirche durch beständiges Gebet und evangelische Selbstverleugnung zur Vollendung der Liebe gelangen und den dreifaltigen Gott lobpreisen in Ewigkeit.

## II. Andere Profeßformeln nach der alten Tradition des Ordens

### 1. In den vom Ordensoberen abhängigen Klöstern

#### a. Für die zeitliche Profeß

Ich, Schwester N. von N., mache meine Profeß der zeitlichen Gelübde für drei Jahre und verspreche Gehorsam, Keuschheit und Armut Gott, unserem Herrn, der Allerseligsten Jungfrau Maria vom Berge Karmel, dem P. General des Ordens der Unbeschuheten Karmeliten und Ihnen, ehrwürdige Mutter Priorin, sowie Ihren Nachfolgerinnen nach der ursprünglichen Regel des genannten Ordens und unseren Satzungen.

#### b. Für die feierliche Profeß

Ich, Schwester N. von N., mache meine feierliche Profeß und verspreche Gehorsam, Keuschheit und Armut Gott, unserem Herrn, der Allerseligsten Jungfrau Maria vom Berge Karmel, dem P. General des Ordens der Unbeschuheten Karmeliten und Ihnen, ehrwürdige Mutter Priorin, sowie Ihren Nachfolgerinnen nach der ursprünglichen Regel des genannten Ordens und unseren Satzungen bis in den Tod.

## 2. In den nicht vom Ordensoberen abhängigen Klöstern

### a. Für die zeitliche Profeß

Ich, Schwester N. von N., mache meine Profeß der zeitlichen Gelübde für drei Jahre und verspreche Gehorsam, Keuschheit und Armut Gott, unserem Herrn, der Allerseligsten Jungfrau Maria vom Berge Karmel, und Ihnen, ehrwürdige Mutter Priorin, sowie Ihren Nachfolgerinnen nach der ursprünglichen Regel des genannten Ordens und unseren Satzungen.

### b. Für die feierliche Profeß

Ich, Schwester N. von N., mache meine feierliche Profeß und verspreche Gehorsam, Keuschheit und Armut Gott, unserem Herrn, der Allerseligsten Jungfrau Maria vom Berge Karmel und Ihnen, ehrwürdige Mutter Priorin, sowie Ihren Nachfolgerinnen nach der ursprünglichen Regel des genannten Ordens und unseren Satzungen bis in den Tod.

## 3. In allen Klöstern mit der gleichen Formel

Bei der gemeinsamen Erneuerung der Profeß (vgl. Konstitutionen Nr. 25)

Ich, Schwester N. von N., erneuere meine Profeß und verspreche Gott, unserem Herrn, der Allerseligsten Jungfrau Maria vom Berge Karmel und unseren Oberen Gehorsam, Keuschheit und Armut gemäß der ursprünglichen Regel und unseren Satzungen.

N.B. Wenn nach Nummer 162 der Konstitutionen die zeitliche Profeß nur für ein Jahr gemacht wird, ist in den Formeln diese Zeit anzugeben. Bei der kanonischen Erneuerung der zeitlichen Gelübde wird an Stelle von "Ich mache meine Profeß" gesagt "Ich erneuere meine Profeß".

**Normen aus der  
Instruktion "Venite Seorsum"  
über das Betreten und Verlassen der Klausur**

(Vgl. Konstitutionen Nummern 115 und 116)

**Nr. 7:** Abgesehen von den durch den Heiligen Stuhl gewährten Sonderregelungen, ist das Verlassen der Klausur den in Art. 5 Genannten gestattet:

a) im Fall einer sehr großen und drohenden Gefahr;

b) mit Erlaubnis der Oberin und der wenigstens habituellen Zustimmung des Ortsordinarius und gegebenenfalls des Regularoberen:

1. zur ärztlichen Behandlung oder Pflege der Gesundheit, vorausgesetzt, daß sie im Wohnort oder in der Nähe stattfindet;

2. zur Begleitung einer kranken Nonne, falls dies wirklich notwendig ist;

3. zur Verrichtung einer Handarbeit oder zur nötigen Aufsicht an Orten, die außerhalb der Klausur liegen, aber noch zum Klosterbereich gehören;

4. zur Ausübung der bürgerlichen Rechte;

5. bei Verwaltungsakten, die anders nicht zu erledigen sind;

vom Krankheitsfall abgesehen, muß die Oberin die vorausgehende Erlaubnis des Ortsordinarius und gegebenenfalls des Regularoberen einholen, wenn der Aufenthalt außerhalb der Klausur mehr als eine Woche dauern sollte;

c) außer den unter b) angegebenen Fällen muß die Oberin die Erlaubnis des Ortsordinarius und gegebenenfalls des Regularoberen erbitten; diese kann nur aus einem wirklich schweren Grund und nur für die tatsächlich nötige Zeit gegeben werden;

d) alle gemäß a), b) und c) dieses Artikels gestatteten Ausgänge dürfen ohne ausdrückliche Erlaubnis des Heiligen Stuhles nicht länger als drei Monate dauern.

**Nr. 8:** Abgesehen von den durch den Heiligen Stuhl gewährten Sondervergünstigungen, ist das Betreten der Klausur gestattet:

a) den Kardinälen, die einige Begleiter haben können; den Nuntien und Apostolischen Delegaten im Bereich ihrer Jurisdiktion;

b) den regierenden Staatsoberhäuptern mit ihren Gemahlinnen und dem Gefolge;

c) dem Ortsordinarius und dem Regularobern, sofern ein gerechter Grund vorliegt;



d) den kanonischen Visitatoren während der Visitation, jedoch nur zur Einsichtnahme und mit einem Begleiter;

e) dem Priester mit Assistenz, um den Kranken die Sakramente zu spenden oder eine Bestattung vorzunehmen; ebenso ist dem Priester der Eintritt gestattet, um denen geistlich beizustehen, die an langwieriger oder schwerer Krankheit leiden;

f) ebenso dem Priester mit Assistenz zur Feier von liturgischen Prozessionen, wenn es von der Oberin gewünscht wird;

g) auf Grund der Erlaubnis der Oberin, unter der Aufsicht des Ortsordinarius und gegebenenfalls des Regularobers, den Ärzten und anderen Personen, deren Dienstleistung für die Bedürfnisse des Klosters notwendig ist;

h) den Schwestern, denen der äußere Dienst des Klosters obliegt, nach den jeweiligen Statuten.

**STICHWORTVERZEICHNIS**  
**ZU DEN KONSTITUTIONEN VON 1991**

ABÄNDERUNG der Konstitutionen 17.

ABSETZUNG von Ämtern und Verlust des Stimmrechts 186-187.

ABSTINENZ von Fleischspeisen 50; Dispens 216.

ABSTIMMUNG siehe STIMMRECHT.

ABTRENNUNG von der Welt siehe KLAUSUR.

ABWESENHEIT VOM KLOSTER 116; 7 (Anhang); nach dem Kirchenrecht 192; begründet Verlust des Stimmrechts 175.

ÄMTER und Aufgaben Schwestern 38, 215; Neuprofessen 164; der Novizenmeisterin 153-157; und Erfordernisse des Gemeinschaftslebens 90, 97, 132.

ALMOSEN für das Kloster 37; für die Bedürfnisse der Armen 250; siehe auch ARMUT.

ALTER für das Postulat 143; für das Noviziat 148; für die zeitliche Profeß 161; für die feierliche Profeß 166; Novizenmeisterin 153; Priorin 211; beachten bei der Sorge für die Schwestern 36, 97, 98; als Mühsal 49.

AMTSENTHEBUNG siehe ABSETZUNG.

ANZAHL der Schwestern 91.

APOSTOLAT wesentlicher Bestandteil des Ideals Teresas 5, 6, 10, 126; das kirchlich-apostoli-

sche Ideal 124-130; und Kontemplation 124-125; missionarische Dimension 127; in der Ortskirche 128-129; schließt jede aktive Art aus 126; siehe auch KIRCHE, KONTEMPLATION, KONTEMPLATIVES LEBEN.

**APOSTOLISCHER STUHL** hat diese Konstitutionen promulgiert 16; besondere Verfügung für andere Klöster 16; Interpretation der Konstitutionen 17, 18, 19, 243; approbierte Texte bei liturgischen Feiern 75; Gesetze für die Beobachtung der Päpstlichen Klausur 109; Exklustrationsindult 192, 195, 197; Gemeinschaft mit den Klöstern durch Ordensgeneral 200; Folgen für Klöster päpstlichen Rechts 201; Verhandlungen über Neugründungen 204; Aufhebung und Zusammenlegung von Klöstern 208; freie Korrespondenz 214; Begünstigung von Föderationen und Assoziationen 242; Dokumente über das Ordensleben 243; Anweisungen über die Verwaltung des Vermögens 254; approbiert: Normen für Zusatzkodex 18; Profeßformel und Ordensrituale 163, 168; Sonderstatut für Pfortenschwestern 182; Statuten für Föderationen und Assoziationen 209; erlaubt: Übertritt von einem anderen Ordensinstitut in eines unserer Klöster 191; Änderung der rechtlichen Stellung 202d; kanonische Errichtung 206; Veräußerung von Vermögen 253;

**ARBEIT** hochherzige Bereitschaft 3d; und Armut 31, 34, 36-38, 97; Übung der Selbstverleugnung 28, 49; und Schweigen 82-84; keine gemeinsamen Arbeitsräume 84; Arbeitsgerät 97; siehe auch ARMUT.

**ARCHIV** Profeßdokumente 163, 168; Dispensdokumente 196; Vermögensinventar 249.

**ARMUT** Evangelischer Rat 30-39; Anteil an der Armut Christi 30, 31, 37; biblisch und maria-

nisch 31; typische für den Orden 247; tere-  
sianisch 4, 31; Freiheit von den äußerlichen  
Dingen und Loslassen 31; Lebensstil 31, 35,  
36, 95, 97; Pflege der kranken Schwestern  
98; Sorgfalt im Umgang mit den Gütern 36;  
Habit und Kleidung 95; Benutzung des Tele-  
fons 120; Berücksichtigung des Umfelds 35,  
95; Almosen 37; Arbeitslohn 37; bestimmt die  
Art der Arbeit 37; Arbeit im Erlösungswerk  
Christi 37; Einteilung der Arbeit 38; feste  
Einkünfte 39; juristisch 32-34; Verfügung  
hinsichtlich persönlicher Güter 32-33; Bezie-  
hung zu Notleidenden und Armen 37, 39, 130,  
250.

ASSOZIATIONEN siehe FÖDERATIONEN.

ASZESE evangeliumsgemäß 3; zielt auf ein Leben  
aus vertieftem Glauben 8; des Willens 154;  
siehe auch SELBSTVERLEUGNUNG.

AUFHEBUNG von Klöstern 208.

AUFNAHME siehe KANDIDATIN, EINGLIEDERUNG.

AUSBILDUNG allgemeine Normen 135-140; Ziel 135-  
136; Zeit der Prüfung 137; Einheit von Novi-  
ziat und Zeit der ersten Profeß 138; konkrete  
Erfahrung und Lehre 139; Verantwortung der  
Kommunität 140; Kontinuität 144; im Noviziat  
154-157; Inhalte 154-156; Neuprofessen 164;  
dreijährige Zeit der einfachen Profeß 162;  
Vorbereitung auf die feierliche Profeß 167;  
siehe auch POSTULAT, NOVIZIAT, PROFESS,  
NOVIZENMEISTERIN, WEITERBILDUNG.

AUSGABEN Kompetenz 253, 254; siehe auch VER-  
MÖGENSVERWALTUNG.

AUSSCHEIDEN siehe ÜBERTRITT, AUSTRITT,  
ENTLASSUNG.

AUSTRITT und Entlassung der Postulantin 146; der Novizin 158; nach Ablauf der Gelübde 165, 193; Dispens von den ewigen Gelübden 195-196; Dispens von zeitlichen Gelübden 194; wegen Krankheit 193; Entlassung einer Profeßschwester 197; Exklausuration und Stimmrecht 175; Verhältnis zu den ausgetretenen Schwestern 198; kein Entgelt für geleistete Arbeit 198; siehe auch ABWESENHEIT, EXKLAUSURATION, ÜBERTRITT.

AUTONOMIE der Klöster 200; Voraussetzungen 203; wird nicht berührt durch Föderation oder Assoziation 209; Respektierung 241; siehe auch KLOSTER, RECHTLICHE STELLUNG.

BEICHTE 76-77; siehe auch BUSSE.

BEICHTVÄTER 77.

BERUFUNG rein kontemplativ 2, 106, 107; ihre Elemente 2, 106; Grundlage in der Regel 3, 60; des teresianischen Karmel 4, 60-61; zur Vollkommenheit 104; Ziel 125; Geschenk des Geistes 10; Klärung und Erprobung 131-134; 137, 141, 145, 152, 167; frei erwählt 123; Beantwortung des Rufes Gottes 131, 135; Wachstum und Beharrlichkeit 140, 155; Neubelebung 170; Geschenk und Anspruch des Gemeinschaftslebens 104; "des Lobes und der Liebe zum Bräutigam" 212; der Pfortenschwestern 182; um Vermehrung und Wachstum beten 140.

BETRACHTUNG siehe GEBET.

BEURLAUBUNG siehe ABWESENHEIT VOM KLOSTER.

BEWERBERIN siehe KANDIDATIN.

BIBEL siehe HEILIGE SCHRIFT.

BIBLIOTHEK 171; siehe auch WEITERBILDUNG.

BISCHOF Einheit mit ihm und der Ortskirche 128, 130; Annahme seiner Lehre 130; Gehorsam und Ehrerbietung 128, 155, 245; siehe auch ORTSORDINARIUS.

BRIEFE Normen 214; Strafe für Vergehen 186d.

BUCHFÜHRUNG Monats- und Jahresbilanzen 255.

BÜCHER Erlaubnis zur Veröffentlichung 172.

BUSSE Sakrament 76-77; Bußfeiern 76; Bußtage 50; Bußübung 49; Bußakt am Freitag 51; Notwendigkeit 46; als Strafe für Verletzung unserer Gesetze 185; traditionelle Bußübungen überprüfen 51; individuelle Bußübung mit Erlaubnis der Priorin 52; siehe auch BEICHTE, GEBET, SELBSTVERLEUGNUNG, ZURECHTWEISUNG.

CHARISMA Begriffsbestimmung 4, 7, 9; Ziel 10, 152, 256; ordenseigenes für die Kirche 1; Treue zu den Ursprüngen des Ordens und Erneuerung 1, 7, 15, 256; marianischer und biblischer Charakter 2; teresianisch 4, 9, 14, 124; anerkannt von Johannes vom Kreuz 9; Vertiefung und Verdeutlichung 5, 169, 170; Fülle der Berufung 6, 9, 256; Lebensstil 8; Ausgewogenheit zwischen Einsamkeit und Gemeinschaftsleben 11, 61, 154; Verpflichtung 60, 61; Erwartung der Kirche 60; authentische Interpretation 13, 17, 18, 243, 256; gemeinsam mit den Brüdern 6, 9, 12, 241, 246; Ordensgeneral fördert Einheit, Treue und Erneuerung 12, 200, 242; beständige Erneuerung durch Weiterbildung 170; unterschiedlichen Umständen von Zeit und Ort in Treue

anpassen 170; ausgedrückt im Grundgesetz 13; nach seinen Erfordernissen leben 256.

CHRISTUS siehe JESUS CHRISTUS.

DEMUT Geschenk der gottgeweihten Ehelosigkeit 28; Entscheidung für die Armut 31; schwesterliche Zurechtweisung 183.

DIALOG im Gemeinschaftsleben 88, 90, 92; Austausch unter den Schwestern 212; und Gehorsam 43, 214.

DIENEN der Kirche durch das Gebet 5, 6, 8; den Mitschwestern 37, 41; im Gemeinschaftsleben 37, 41, 87, 88, 90, 104; und Autorität ausüben 3, 42, 210, 212, 239; allen Schwestern und Brüdern 41; an der Pforte 182.

DISKRETION gegenseitige Achtung 94, 98, 104, 154, 174, 214; Zellen der Schwestern 83; Geheimhaltung 222; Priorin und Untergebene 77, 213, 214; Briefverkehr 214; und Klärung der Berufung 145.

DISPENS Priorin: vom Stundengebet 72; von Gemeinschaftsverpflichtungen, Fasten und Abstinenzgebot 216;  
General: von Disziplinarvorschriften der Konstitutionen und des Zusatzkodexes des Eigenrechtes 243; von den zeitlichen und feierlichen Gelübden 194-196.

DOKUMENTE Unterlagen für die Zulassung zum Postulat 142; schriftliche Bitte um Zulassung zur Profeß 161, 165; Profeßformular 163, 168; Dispensdokument 196; Totenbuch 101, Bestandsverzeichnis 249.

EHELOSIGKEIT Evangelischer Rat 26-29; Lehre Teresas und Johannes' vom Kreuz 27; Hilfen 28-29.

EIGENRECHT Normen für die Klausur 109-123; Verletzungen unserer Gesetze 185; siehe auch DISPENS, KONSTITUTIONEN, SONDERSTATUTEN, ZUSATZKODIZES.

EIGENTUM Verzicht auf Eigentum 32; siehe auch VERMÖGENSVERWALTUNG, GÜTER.

EINFACHHEIT 35; siehe auch ARMUT.

EINGLIEDERUNG mit der zeitlichen Profeß 160, 173; vollständig mit der feierlichen Profeß 173; Verpflichtungen 173, 174; Bindung an ein Kloster 176; bei einer Neugründung 207; bei einer endgültigen Versetzung 181; siehe auch VERSETZUNG, STIMMRECHT.

EINHEIT des Ordens durch den Ordensgeneral 200, 242; mit anderen Klöstern und dem ganzen Orden 103, 200, 209; durch treue Beobachtung der Regel und Konstitutionen 256, und Kapitel 223; Förderung in der Gemeinschaft 92, 170, in der Ausbildung 138, durch Austausch unter den Schwestern 212, die Priorin 92, 210 und Ratsschwestern 219; bei Zuwiderhandlung 186; siehe auch GEMEINSCHAFT, GEMEINSCHAFTSLEBEN.

EINKEHRTAGE 86.

EINKÜNFTE 39; siehe auch ARBEIT, ARMUT.

EINSAMKEIT Ursprünge des Karmel 2; in der Regel 3; teresianisches Charisma 4, 5; teresianischer Lebensstil 131, 132, 154; und Gebet 82, 83, 85; und Liebe 126; in der Zelle 83, 185; kein gemeinsamer Arbeitsraum 84; Klausur



105, 106, 107, 123; bei Zuwiderhandlung 185; heilsame Buße 185.

EINSIEDLERKLAUSEN 85.

ELIJA Inspirator des Ordens 2; Leben in der Gegenwart Gottes 61; siehe auch PROPHETEN.

ENTLASSUNG während des Postulats 146, Noviziats 158; nach Ablauf der zeitlichen Probe 165, 193; bei Krankheit 193; siehe auch AUSTRITT.

ERNEUERUNG gemäß den Bestimmungen der Konzilien 12-15; und teresianisches Charisma 1, 4, 5, 155; durch Exerzitien 86, Konventkapitel 92; der Vitalität der Gemeinschaft 104; des kontemplativen Lebens 125; durch Weiterbildung 170; gefördert vom Ordensgeneral 242; der Probe 163, 180; siehe auch WEITERBILDUNG.

ERRICHTUNG von Klöstern siehe GRÜNDUNGEN.

EUCCHARISTIE 66-67; tägliche Feier 3, 66; täglicher Besuch 67; Quelle und Höhepunkt des Gemeinschaftslebens 66, 67, 89; Fortsetzung im Stundengebet 68; im Notfall Wortgottesdienst 66.

EVANGELISCHE RÄTE die ersten Eremiten auf dem Berg Karmel 54; in der Regel 3; teresianisches Charisma 4, 11, 22, 107, 124; Nachfolge Christi 21-25; Weg zur evangelischen Vollkommenheit 20, 49, 53, 78, 124, 136; Verpflichtung durch die Probe 160, 167; siehe auch ARMUT, EHELOSIGKEIT, GEHORSAM, PROFESS, ORDENSWEIHE.

EVANGELIUM Aszese 3d; Wachsamkeit 3f; Vollkommenheit 20, 53, 78, 124, 137; Geist der Selig-

preisungen 31; Vaterunser 62; Studium und Meditation 80, 155; Gleichheit in den Beziehungen 88; Gebet für die Evangelisierung 124, 127; Zurechtweisung 183.

EXERZITIEN vor dem Noviziat 147; vor der Probeß 163, 167; jährlich 86; für Auswärtige 129.

EXKLAUSTRATION 192; Verlust des Stimmrechts 175, 192.

FASTEN 50; als heilsame Buße 185.

FÖDERATIONEN vom Apostolischen Stuhl empfohlen 209; Verbundenheit mit anderen Klöstern 8, 103; vom Ordensgeneral zu fördern 242.

FORTBILDUNG siehe WEITERBILDUNG.

FREIHEIT der Töchter Gottes 43, 256; und gottgeweihtes Leben 24, 27, 256; und Gehorsam 43, 214; des Geistes 107; und Klausur 108, 116 a; von der heiligen Mutter empfohlen 215; der Schwestern von der Priorin geachtet 116, 214; das Kloster zu verlassen 146; den Orden zu verlassen 158, 193.

FÜRBITTGEBET Kirche 5, 124, 125; Ortskirche 128; Heil der Seelen 10, 124-125; missionarische Anliegen 127; teresianische Familie 103; kranke Schwestern 99; Verstorbene 100, 102; bei Verfehlungen 183; Christi und seinem Opfer verbunden 126.

GASTFREUNDSCHAFT für Mitschwestern, die unterwegs oder krank sind 117; Raum und Hilfe für das Gebet 128, 129; Besuche im Sprechzimmer 119.

GEBET ursprüngliche Berufung 3, 10, 60, 69; teresianisches Charisma 4, 5, 6, 10; teresiani-

sche Definition 78; Leben in der Gemeinschaft mit Gott 60-86; das kirchlich-apostolische Ideal 124-130; Raum und Hilfe anbieten 129; in der Ausbildung 131, 132, 154, 155; Zeugnis in der Kirche 60, 78; gesamte Existenz durchdringen 61, 78; Vereinigung mit Gott 61, 67; Christus Vorbild und Mittler 62; persönliches und Liturgie 63, 64; Feier der Liturgie 64-77; Danksagung nach der Hl. Messe 66; Christi in seiner Kirche 64; mit Maria, der Mutter Jesu 89; Übung 78-79; Ausdruck schwesterlicher Gemeinschaft 78, 79; zwei Stunden gemeinsame Betrachtung 79; Tischgebete 93; Vorbereitung und Hilfen: ständige Bekehrung und Reinheit des Herzens 27, 76, 81; angemessene Kenntnis des Wortes Gottes 80, 105; Stillschweigen und Einsamkeit 82-85, 105; Exerzitien und Einkehrtage 86; Nachholen der gemeinsamen Betrachtung 79; schwesterliche Liebe 103-104; durchdrungen von den Anliegen Christi und der Kirche 155; "auf sich selbst vergessen" 46-52, 256; Echtheit durch Nächstenliebe 87; siehe auch FÜRBITTGEBET, KONTEMPLATION, KONTEMPLATIVES LEBEN.

GEHORSAM Evangelischer Rat 40-45; im Geist des Glaubens 3; Fundament des gottgeweihten Lebens 41; Lehre Teresas und Johannes' vom Kreuz 41-43, 45; christologisch und marianisch 40, 41, 43; und Dialog 43; und besondere Bußübungen 52; aktiv und verantwortlich 214f; "praeceptum formale" 44; Priorin 3, 41-44; Papst und Lehramt der Kirche 45, 128.

GEISTLICHE LESUNG Wichtigkeit, Dauer 80; in der Tagesordnung 96; gute Bücher 171; siehe auch HEILIGE SCHRIFT, WEITERBILDUNG.

GELÜBDE Mitteilung an den Pfarrer der Taufpfarre 168; Ausschluß von den Gelübden 193;

Dispens 194, 196; Austritt mit feierlichen Gelübden 195; Strafen bei Verletzung 186; siehe auch AUSTRITT, DISPENS, EVANGELISCHE RÄTE, ORDENSWEIHE, PROFESS.

GEMEINSCHAFT Familie Gottes 8; in Christus 42; geeint durch das eucharistische Mahl 66; macht das Mysterium der Kirche sichtbar 64; lebendige Zelle am mystischen Leib 125; klein und schwesterlich 4; siehe auch GEMEINSCHAFTSLEBEN.

GEMEINSCHAFTSLEBEN 87-104; Mitte ist die Liebe zum Herrn 11; Norm ist die schwesterliche Liebe 11; Sinn und Stil 4, 108; theologische Begründung 87; ersten Platz nimmt das Gebet ein 8, 11, 12, 87-91; Suche nach dem Willen Gottes 43; Eucharistie Quelle und Höhepunkt 3, 89; Bußfeiern 76; Selbstverleugnung 49; "Kollegium Christi" 11, 91; Gleichheit aller Schwestern 88, 90; persönlicher Einsatz 90; Hilfsbereitschaft 38, 41, 49; Konventkapitel 92; Mahlzeiten 93; Rekreation 88, 94, 96; Tagesordnung 96; Einteilung der Arbeit 38; Sorge für die Kranken 98-99; Anzahl der Schwestern 91; Beharrlichkeit 103-104; Verbundenheit mit der teresianischen Familie 103; Erneuerung 170; Verpflichtung 97, 140, 174; durch Besuche im Sprechzimmer möglichst nicht gestört 119, 123; Kommunikationsmittel 120; nach dem Wunsch Teresas begleitet durch den Ordensoberen und den Diözesanbischof 241; siehe auch GEMEINSCHAFT, LEBENSSTIL.

GENERAL DES ORDENS Stellung in der Gesetzgebung 17-18, 194, 195; Haupt der teresianischen Familie 199-200; Aufgabe im Dienst an den Klöstern 242; Förderung der Einheit in der Treue zum teresianischen Charisma 200, 242; Pastoralvisitation 242; Erneuerung und Ausbildung 242; Föderationen und Assoziatio-

nen 242; Förderung der Einheit der Klöster mit dem Apostolischen Stuhl 200, 243; Erklärung zu eventuellen Unklarheiten in den Konstitutionen 243; Dispens von Disziplinarvorschriften 243; Postulation einer Priorin und andere Postulationen 233; Richtlinien für Kurse zur Weiterbildung 121; Betreten der Klausur 117a; Gutachten über die Abtrennung im Betchor und im Sprechzimmer 113; Jurisdiktionswechsel eines Klosters 202; erlaubt Überschreiten der Höchstzahl an Schwestern 91; Gebrauch der Winde oder eines einfacheren Mittels 114; gibt Zustimmung zu einer Neugründung 204; bzw. Meinung zur kanonischen Errichtung eines Klosters 206; Mitteilung über den Tod einer Schwester 101, die Versetzung einer Schwester 177a, Übertritt einer Schwester mit ewigen Gelübden 188d; siehe auch ORDENSOBERER, ORDINARIUS.

**GENERALDEFINITORIUM** Austritt aus dem Orden 194; Jurisdiktionswechsel eines Klosters 202; Kompetenzen für die Ausgaben der Klöster 254.

**GESANG** in der hl. Messe und beim Stundengebet 74; Hinweise der Gesamtkirche, der Teilkirchen und der Tradition unseres Ordens 74; siehe auch LITURGIE.

**GESETZGEBUNG** ursprüngliche und im Wandel der Zeit 12-14; Inhalt 15; Regel des hl. Albert weiterhin gültig 16; Regel und Konstitutionen grundlegendes Lebensgesetz 16, 18; Klöster mit einem anderen Grundgesetz 16; Abänderungen 17; Bestimmungen des Konventkapitels 19; kennen und beobachten 20; siehe auch EIGENRECHT, KONSTITUTIONEN, SONDERSTATUTEN, ZUSATZKODIZES.

GEWISSENSERFORSCHUNG zweimal täglich 81.

GRÜNDUNGEN Voraussetzungen 203-207; Beschluß des Kapitels 204; Zustimmung des Ordensgenerals 204; ausreichende Anzahl von Schwestern 205; Überschreiten der Höchstzahl 91; endgültig eingegliedert 207; Vikarin 207.

GÜTER zeitliche 247; Vermögensverwaltung 247-255; und Armut 31, 247; Erwerb der Schwestern geht an ihr Kloster 34; Verfügung vor der zeitlichen Profeß 32; Verzichterklärung vor der ewigen Profeß 32, 33; Bestandsverzeichnis des Vermögens 249.

HABIT Zeichen der Einheit der Ordensfamilie, der Weihe an Maria und Zeugnis der Armut 95; Hinweise für andere Kleidungsstücke 95.

HEILIGE DES KARMEEL Gemeinschaft und Verehrung 59; in der Ausbildung 155.

HEILIGE SCHRIFT biblischer Charakter der Berufung 2; biblische Vorbilder 2, 7; Psalmen 155; Evangelium 78, 80, 136, 155; Lesung und Studium 80; in der Ausbildung 155; bei Tisch 93; siehe auch WORT GOTTES, GEISTLICHE LESUNG, JESUS CHRISTUS, MARIA, EVANGELIUM.

INDULT der Exklaustration 192; für den Austritt bei zeitlicher Profeß 194, bei feierlicher Profeß 195-196.

INTERESSENTIN siehe KANDIDATIN.

INVENTAR des Vermögens 249.

JESUS CHRISTUS Nachfolge 3, 10, 20, 21-25, 54, 60, 78, 103, 107, 108, 136, 152; Nachahmung 22, 37; Verähnlichung 46; Freundschaft 10,

28, 78, 80; vereint mit 130; Teilnahme an seinem Heilsauftrag 46; "Bräute des Gekreuzigten" 154; Weihe in der Profeß 23; Kenntnis vertiefen 80; Verweilen auf dem Berg 78, 106; Teilnehmen an seinem Gebet 62, 63, 64, 68, 126, 155; Vorbild für die Weihe an den Vater 136; Gegenwart in der Eucharistie 67; seinem Opfer verbunden 126; sein Ostergeheimnis feiern 73, 106; seine Wiederkunft erwarten 102, 106; mystischer Leib 1, 6, 64, 69, 106, 124, 125; Gemeinschaft Zeichen universaler Versöhnung in Christus 87, 107; Einheit in Christus 127; in der Ausbildung 152, 154, 155; und Maria 2, 55, 56; führte die hl. Mutter 124; ihm gleichförmig werden 55; in ihm den Siegespreis erlangen 256; siehe auch EVANGELISCHE RÄTE, "KOLLEGIUM CHRISTI".

JOHANNES VOM KREUZ Gefährte der hl. Mutter bei der Erneuerung des Ordens 9, 54; Lehre und Erfahrung gehören zum Charisma des Ordens 9; hebt die Bedeutung der Liturgie hervor 65; Gedächtnisfeier 59.

JOSEF (HL.) Verehrung nach dem Beispiel Teresas 59; Lehrmeister des Betens 59; Gebet für die Schwerkranken 99.

JURISDIKTION siehe RECHTLICHE STELLUNG.

JURISTISCHE FÄHIGKEIT und staatliches Recht 248.

KANDIDATIN Klärungsprozeß 131-133; Mitleben in der Klausur 134; Zulassung zum Postulat 141-142.

KAPITEL Zeichen der Einheit und Liebe 223; allgemein 223-240; soll jede Woche sein 92; Zusammensetzung 223; Rechte und Pflichten der Kapitularinnen 223-226, 238, 239; Bewahrung

des Ordensgeistes 92, 224 a, 256; Bestimmungen für den normalen Ablauf des Ordenslebens 19; Verantwortung für die liturgischen Feiern 220; Vigilfeiern 70; gesungener Vollzug des Stundengebets 74; Ort für die Betrachtung 79; Tragen des weißen Mantels 95; marianische Frömmigkeitsübungen 58; Gedächtnisfeier unserer Ordensheiligen 59; Tischgebete festlegen 93; Anpassen der Kleidung entsprechend den örtlichen Umständen 95; Entscheidung wegen Pfortenschwestern 182; Verpflichtung zur Stimmabgabe 222, 238; Verbot der Stimmenwerbung 239; Schweigepflicht 222; Bedeutung der Zustimmung oder Meinung des Kapitels 221; Annahme einer Stimmenthaltung 238; kann die Priorin zur Amtsannahme verpflichten 231; Amtsverzicht einer Priorin annehmen 240; Amtsverzicht einer Ratsschwester annehmen 240; wählt: Priorin 211, 226, 236; Ratsschwestern 217, 226, 235, 237; bestimmt: Ablauf des Kapitels 92; Alter für das Postulat 143; Dauer des Postulats 143; Dauer des Noviziats 150; Zeitraum der einfachen Profeß 162; Zeitspanne der Vorbereitung auf die feierliche Profeß 167; gibt Zustimmung: bei Klärung der Berufung in der Klausur 134; Verlassen der Klausur für bestimmte Dienste 116; Verlängerung des Noviziats 151; Verlängerung der Zeit der einfachen Profeß 165, 180; Teilnahme der Pfortenschwestern an der Wahl der Priorin 228; Versetzung einer Schwester 177 b, 179; Übertritt von einem Institut in ein anderes 188; Änderung der rechtlichen Stellung des Klosters 202; Neugründung 204; außerordentliche Verwaltung 252; Vorgang bezüglich des Gesamtvermögens des Klosters 253; gewährt Zulassung: zum Postulat 141; zum Noviziat 148; zur einfachen Profeß 161; zur Erneuerung der einfachen Profeß 161, 180; zur feierlichen Profeß 166;



**KARMEL** Ursprünge und Titel des Ordens 1, 2, 53-55; siehe auch TITEL.

**KARMELEN (UNBESCHUHTE)** Entstehung aus der Fülle des teresianischen Charismas 6; gemeinsame Berufung und Teilhabe an dem gleichen Geist 6, 241, 246; Begleitung der Schwestern 6, 246; gesetzgeberische Vollmacht 12; Brüder und Schwestern bilden eine Ordensfamilie 103, 199; siehe auch ORDENSGENERAL, ORDENS-  
OBERER.

**KEUSCHHEIT** siehe EHELOSIGKEIT.

**KIRCHE** in der Zeit Teresas 124; Charisma des Ordens im mystischen Leib Christi 1; Zielsetzung des Charismas 4, 5, 67, 125, 126, 130; das kirchlich-apostolische Ideal 124-130; Mission 6; bei Neugründungen 204; "Töchter der Kirche" 45; Lehramt der Kirche 45, 130, 243; Ortskirche 128; Teilnahme am universalen Heilsauftrag 130; "sensus ecclesiae" 125, 130; durch ihren Dienst Gott geweiht 160; kontemplatives Leben 24, 60, 78, 106; Grundsätze und Anweisungen für die Klausur 108; Recht auf Einsamkeit 123; und liturgisches Gebet 64, 68, 69, 73; Bußakt am Freitag 51; ihre Vorschriften über die Weiterbildung 169; siehe auch APOSTOLAT, BISCHOF, JESUS CHRISTUS, PAPST, PRIESTERTUM.

**KIRCHENRECHT** Änderungen der Konstitutionen Teresas nach seinen Anweisungen 14; Klausurbestimmungen 115, 118; Sonderstatut für Pfortenschwestern 182; Strafen 184; Übertritt 189; Austritt 194; Entlassung 197; Priorin höhere Oberin 200, 210; rechtliche Stellung der Klöster 201, 202, 245; Errichtung von Klöstern 204, 206; Gültigkeit der Handlungen der Priorin 221.

**KLAUSUR** im Blick auf die ehrwürdigen Altväter 2; im Dienst für die Kirche 5; allgemein 105-123; Beweggründe 105-106; Sinn und Eigenart 107-108; Päpstliche, Eigenrecht, Sonderstatuten 109, Anhang; Bereich 110; Betchor der Schwestern 111, 113; Beichtstuhl 111; Anpassung an das kulturelle Umfeld 113; Bußsakrament 77; Sprechzimmer 112-113, 119; Winde 114; Verlassen und Betreten 115-118, 8 (Anhang); Kommunikationsmittel 120; Weiterbildung 121; Verantwortung für die Einhaltung 122; Verletzung des Gesetzes 186; bei Neugründungen 207.

**KLOSTER** rechtliche Stellung 199-203; autonom 200; juristische Fähigkeit 248; Abänderung der Konstitutionen 17; mit den Brüdern eine einzige Ordensfamilie 199; General Haupt der Familie 200; unter der Leitung der Priorin 200; päpstlichen Rechts 201; zwei Möglichkeiten rechtlicher Stellung 202; notwendige Voraussetzungen für ein autonomes Leben 203; Bedingungen für eine Neugründung 205; kanonische Errichtung 206; Errichtung der Klausur 207; familiärer Charakter 154; Ernennung der Vikarin 207; innere Leitung 210-240; Information im Kapitel 92; Wahl des Beichtvaters 77; Ausarbeiten von Zusatzkodizes 18; Anwenden der Normen und weitere Bestimmungen 19; Rechenschaft über die Vermögensverwaltung 255; siehe auch KAPITEL.

"**KOLLEGIUM CHRISTI**" Teresianische Definition der Gemeinschaft 11, 87, 91, 154; siehe auch CHARISMA, GEMEINSCHAFTSLEBEN.

**KOMMUNIKATIONSMITTEL** Benutzung 120; Information über Kirche und Gesellschaft 130.

**KONSTITUTIONEN** und Regel des Karmel 12; "Ursprüngliche" Konstitutionen 12; von Alcalá 12;

Normen des II. Vatikanischen Konzils 13; Erneuerung und teresianisches Charisma 13-14; Inhalt 15; und Regel grundlegendes Lebensgesetz 16; allgemeines Grundgesetz 18; Klöster mit anderem Grundgesetz 16; Interpretation und Abänderung 17, 243; Zusatzkodizes und ihre Approbation 18; Sonderstatuten 50, 51, 75, 92, 109, 119, 162, 166, 179, 208, 248, 252, 254; Sonderstatut für die Pfortenschwestern 182; Anwendung mit Klugheit und Weisheit 19, 213; zeichnen sich durch Einfachheit und Nüchternheit aus 18; führen zur Fülle der Liebe zu Gott und den Mitmenschen 24; für ein ganz kontemplatives Leben 200; kennen und beobachten 20, 135; 155; Klärung von Unklarheiten durch den Ordensgeneral 243; siehe auch EIGENRECHT, GESETZGEBUNG.

KONTEMPLATION Urberufung des Karmel 2, 10, 107; Urberufung des Karmel von Teresa erneuert 60; der göttlichen Wirklichkeiten 27; in der Einsamkeit der Klausur 106-109; spezifisches Apostolat 126; Ideal findet in Maria seine vollkommene Verwirklichung 55; siehe auch KONTEMPLATIVES LEBEN, GEBET.

KONTEMPLATIVES LEBEN und Mission 127; Ideal Teresas 11, 108; und Arbeit 38; Erfordernisse 49; und Kommunikationsmittel 120; Maria als Vorbild 55; Apostolat nach dem Willen Teresas 126; Hingabe an Gott 138; Dienst der Pfortenschwestern 182; gefördert durch den Ordensgeneral 200; Hilfe zum Leben 171; Ziel des Noviziats 152; kennenlernen 134, 138, 139; "sensus ecclesiae" 125.

KONVENTRAT Zusammensetzung 217; Zustimmung oder Meinungsäußerung 219; rechtliche Folgen 221; gibt Zustimmung: zur Ernennung der Novizenmeisterin 153, einer Priorin als Novi-

zenmeisterin 153, zu schweren äußerlichen Bußübungen 185; Meinungsäußerung: für Leitung im Postulat 144, Entlassung einer Postulantin 146, Entlassung einer Novizin 158, Verlängerung des Noviziats 159, Entzug des Stimmrechts bei Krankheit 174, Entlassung bei Auslaufen der zeitlichen Profeß 193, Austritt einer Schwester mit feierlicher Profeß 195, Auferlegung des "praeceptum formale" 44, Verschiebung des Wahltermins 227, Festlegung der Dauer des Stimmverlusts bei unrechtmäßigem Verlassen des Klosters 175, Festlegung der Geldsumme für die ordentlichen und außerordentlichen Ausgaben 251, Überprüfung der Monatsbilanz 255.

KONZIL von Trient 12; Zweites Vatikanisches 13-14.

KRANKE besondere Sorge für sie 98-99; Bewährung in der Tugend 49; Beachten der natürlichen Hilfen für geistige und körperliche Gesundheit 28, 97; Stimmabgabe bei Wahlen 238; Gastfreundschaft für Mitschwestern aus anderen Klöstern 117.

KRANKENSALBUNG 99.

KRANKHEIT Geisteskrankheit kein Grund zur Entlassung 193; und Profeßerneuerung 193; prüfen der Gesundheit im Postulat 145; Information über die Gesundheit einer Kandidatin 132, 142.

KULTUR berücksichtigen bei der äußeren Gestaltung der Klausur 113; in der Ausbildung 139.

LAUDES zu singen 74; siehe auch VESPER.

LEBENSSTIL nach dem Wunsch Teresas 8, 88, 131, 132; Klima des Gebetes, der Einsamkeit und

des Friedens 82, 85; Klausur bewahrt Privatsphäre und Sammlung 110, 119; Gemeinschaft mit Gott und schwesterliche Begegnung in der Kommunität 132; Hilfe auf dem Weg zur Heiligkeit 87, 88; Freude, Herzlichkeit, Freundlichkeit 88; Schlichtheit 31; Offenheit und tatsächliche Zusammenarbeit 215; nicht mehr als 21 Schwestern 91; erproben bei Übertritt aus einem anderen Institut 189; dafür ungeeignet 193; bei Neugründungen beachten 203-204; siehe auch GEMEINSCHAFTSLEBEN, "KOLLEGIUM CHRISTI".

LIEBE und Schwesterlichkeit 8, 31, 88, 212; Fundament des Gemeinschaftslebens 87-104, 154; Formen und Ausdrucksweisen 38, 87-104; Priorin und Gehorsam 212; Novizenmeisterin 154; in der Nachfolge Christi 24, 28, 49; Strafe wegen Verleumdung 186; theologale Tugenden 78; und Freiheit der Töchter Gottes 256; siehe auch GASTFREUNDSCHAFT, GEBET, GEMEINSCHAFT, GEMEINSCHAFTSLEBEN.

LITURGIE 63-77; und Leben des Gebetes 63; theologische Begründung 64; im Karmel 65; Eucharistie 66-67; Sakrament der Buße 76-77; Sakrament der Krankensalbung 99; Dienst an den Kranken 98; Feier des Stundengebetes 68-72; Sonntage und Festzeiten 73; Gesang 74; Kalender 75; Marienverehrung 56-57; Fürbitte für die Verstorbenen 100, 102; und Normen für die Klausur 111, 113; siehe auch BEICHTE, EUCHARISTIE, GEBET, GESANG, ZEREMONIEN.

LITURGISCHER KALENDER 75.

MAHLZEIT Zeichen schwesterlicher Verbundenheit 93; Tischlesung 93; Tischgebet 93.

MARIA Mutter und Patronin des Ordens 2, 54; Kontinuität in der teresianischen Reform 7, 10, 54, 155; im Leben des Karmel 53-59; Ordensfamilie ihr geweiht 2, 53; Gegenwart im Leben und in der Geschichte des Ordens 53, 54, 99; Vorbild für das kontemplative Leben 55; Vorbild in der Nachfolge Christi 2, 21, 28, 31, 41, 136; Habit ihres Ordens und Skapulier 55, 95; Studium der Mariologie 56; liturgische Verehrung 57; Hauptfest des Ordens 57a; Salve Regina 57d; Verehrung und Frömmigkeitsübungen 55, 58; im Stundengebet mit ihr vereint 89; Gebet für die schwerkranken Schwestern 99.

MEDITATION siehe GEBET.

MESSE siehe EUCHARISTIE.

MISSION und teresianisches Charisma 6; und kontemplatives Leben 127.

MORTIFIKATION siehe BUSSE, SELBSTVERLEUGERUNG.

NACHFOLGE siehe JESUS CHRISTUS.

NACHTRUHE 96.

NEUGRÜNDUNG siehe GRÜNDUNG.

NOVIZENMEISTERIN Voraussetzungen 153; Ausbildung und Leitung der Novizinnen 153-157; Leitung der Postulantinnen 144; Abschluß des Noviziats 158-159; Gehilfinnen 153, 157, 164; Ausbildung der Neuprofessen 164; vereinbar mit dem Amt der Priorin 153.

NOVIZIAT 148-159; Zulassung 148; Alter und Aufnahmebedingung 148; Beginn 149; Ort und Dauer, Abwesenheit 149-150; Verlängerung

151; Ziel 152; Ausbildungsordnung 153; Novizenmeisterin und Gehilfinnen 153, 157; Ausbildungsprogramm 154-156; Verbindung mit der Kommunität 154; Abschluß 158-159; Entlassung, Austritt 158-159; Annahme zur Profeß 159.

NUTZNIESSUNG bei zeitlicher Profeß 32.

ORDENSGENERAL siehe GENERAL DES ORDENS.

ORDENSOBERER nach dem Willen Teresas 241; Verantwortung 241; Ordensgeneral oder Provinzial in den Klöstern, die dem Orden unterstellt sind 201a, 244; "praeceptum formale" 44; Benachrichtigung über verstorbene Schwestern 101; Einhaltung der Klausur 116a, 122; Entzug des Stimmrechts, des Amtes der Priorin oder einer Ratsschwester 174, 187; Vorsitz bei der Wahl der Priorin 227; Pastoralvisitation 244; schriftliche Erlaubnis für die Veräußerung von Vermögen 253; jährliche Rechenschaft über die Vermögensverwaltung 255; Betreten und Verlassen der Klausur 7, 8 (Anhang); Korrespondenz mit ihm 214; exklausurierte Schwestern 192; siehe auch ORTSORDINARIUS, GENERAL, PROVINZIAL, VISITATION.

ORDENSWEIHE 21-25; verwurzelt in der Taufe 23; in der Profeß 23, 160; angemessene Vorbereitung 137, 164; nach dem Vorbild Christi 136; Voraussetzungen 132, 135; zum Heil der Seelen 10; Maria, Vorbild und Ideal 2; siehe auch PROFESS.

ORTSORDINARIUS Hilfe und Verantwortung 201b, 241, 245; Zustimmung zum Wechsel der Jurisdiktion 202; schriftliche Zustimmung zur Errichtung eines Klosters 206; Aufhebung eines Klosters 208; Approbation des Beichtvaters

77; Benachrichtigung nach der Pastoralvisitation durch einen Ordensoberen 242; Benachrichtigung vom Tod einer Schwester 101; Korrespondenz mit ihm 214; Sorge für exklausurierte Schwestern 192; siehe auch ORDENSÖBERER.

PAPST geschuldeter Gehorsam 45; Verbundenheit mit seinen Intentionen 130; Information über seine Lehre 130, 243.

PFORTENDIENST 182; die Klausur wegen Aufträgen verlassen 116a.

PFORTENSCHWESTERN besondere Berufung 182; Eingliederung in ihr Kloster 182; für eine Neugründung 205; Stimmrecht 228.

POSTULAT 141-147; Zulassung und Unterlagen 141-142; Dauer 143; Leitung 144; Feststellung der Eignung 145; Austritt und Entlassung 146; Exerzitien vor dem Noviziat 147.

POSTULATION aus schwerwiegenden Gründen 232-234.

PRAECEPTUM FORMALE schwere Verpflichtung des Gehorsamsgelübdes 20, 44.

PRIESTERTUM Jesu Christi 64; und teresianisches Charisma 5; Gebet für die Priester 128.

PRIORIN höhere Oberin nach Maßgabe des Rechts 200, 210; allgemein 210-222; Auftrag 210; Bedingungen zur Wahl 211, 227-231; Annahme der Wahl 231; Dauer der Amtszeit 211, 236; Wiederwahl 211, 230; Wahl bei einer Neugründung 207; Postulation 232-234; im Falle der Vakanz 236; Amtsverzicht 240; Verantwortung 212; Gültigkeit ihrer Handlungen 221; Normen für die Leitung der Kommunität 213-214; Ver-



gabe der Ämter im Kloster 215; Dispensvollmacht 72, 93, 216; "praeceptum formale" 44; Gutachten bei Übertritt in ein anderes Kloster 142; Ernennung der Ökonomin 250; ordentliche Vermögensverwaltung 250, 251; außerordentliche Vermögensverwaltung 252; Überprüfen der Monatsbilanz 255; Absetzung vom Amt 186-187; nach Ausscheiden aus dem Amt Postulation zur ersten Ratsschwester 218; gewährt Zulassung: zum Postulat 141, zum Noviziat 148, zur einfachen Profeß 159, 161, zur Erneuerung der einfachen Profeß 162, 180, zur feierlichen Profeß 166; entläßt: Postulantin 144, Novizin 158; Vorsitz beim Kapitel 92, 223; Band der Einheit und der Liebe 92, 210, 212; Einheit bewahren und beseelen 92, 154, 219; Verantwortung für die Einhaltung der Klausur 122-123; erlaubt Zeiten im Sprechzimmer 119, in der Einsiedelei 85, Benutzung von Telefon, Radio, Fernsehen 120, Teilnahme an Tagungen 121, Betreten oder Verlassen der Klausur 118, Mitleben in der Klausur für Kandidatinnen 134, Bußübungen 52; Veröffentlichung von Schriften 172; Predigten und Vorträge vor den Schwestern 172; Versetzung einer Schwester 177b; trägt Sorge für die nötige Zeit der Weiterbildung 171, 212, alle Schwestern nach Alter und Bedürfnis 36, 212, die Pflege der kranken Schwestern 98; einer kranken Schwester das Stimmrecht absprechen 174; "sensus ecclesiae" wachhalten 130; Übertragen der Verantwortung für die liturgischen Feiern 220; Freiheit bezüglich des Bußsakramentes und der geistlichen Führung 77; mit gutem Beispiel vorangehen 36; im Geist des Dienens 42, 212; Dialog mit der Kommunität 43; "Mutter mit dem Amt einer Priorin" 212; Belebung der Kommunität, Zusammenarbeit und Austausch der Schwestern fördern 42-43, 212; Konstitutionen vorlesen und kommentieren 256.

**PROFESS** Übernahme der Evangelischen Räte 4, 21-45, 160-168; Wirkungen 160, 173; öffentlich und feierlich 21, 23; zeitliche: schriftliche Bitte um Zulassung 161; Bedingungen 161; Vorziehen 161; Dauer 162; Normen für den Zeitraum 162; Vorbereitung 163; Verfügung über eigene Güter 32; ablegen in die Hände der Priorin 163; Formel und Ordensrituale 163; Dokument 163; Erneuerung 163, 180; Verlängerung 165; Abschluß der Zeit 165; feierliche: Vorverlegen 165; schriftliche Bitte um Zulassung 165; Bedingungen 166; Vorbereitungszeit und Exerzitien 167; Ablegung 168; Formel und Ordensrituale 168; Dokument 168; Benachrichtigung des Taufpfarramtes 168; Verpflichtung zum Stundengebet 72; Wirkung des Gelübdes der Armut 33-34; Verzichterklärung auf eigenes Vermögen 32; Verletzung eines Gelübdes 186; gemeinschaftliche Erneuerung 25; siehe auch ORDENSWEIHE.

**PROFESSERNEUERUNG** 25.

**PROPHETEN** "von denen wir abstammen" 1; ehrwürdige Väter 2, 7, 60, 85.

**PROVINZIAL** begleitet nach Teresas Absicht das Gemeinschaftsleben 241, 246; besondere Aufgabe als Mitarbeiter des Ordensgenerals 242; Pastoralvisitation 242; gegebenenfalls Ordensoberer 201, 244; siehe auch KARMELITEN, ORDENSÖBERER.

**RATSSCHWESTERN** unterstützen die Priorin 213, 217; Anzahl 217; Wahl 217, 235; Dauer der Amtszeit 217, 237; erste oder Subpriorin 220; ihre Aufgabe 220, 236; Amtsverzicht 240; siehe auch KONVENTRAT.

RECHTLICHE STELLUNG DER KLÖSTER 199-203, 241.

REGEL des hl. Albert erste "Lebensordnung" 3; wichtigste Inhalte 3; Belebung mit apostolischer Ausrichtung 7; geistliche und rechtliche Gültigkeit 16; und Konstitutionen 16, 17; authentische Interpretation 17; Ruf zur Kontemplation und teresianisches Charisma 60; Ermahnungen über den geistlichen Kampf 47; Arbeitseifer 37; Fasten und Abstinenz 50; Liturgie 65; Geistliche Lesung 80; Tischlesung 93; Einsamkeit und Stillschweigen 82-83; in der Ausbildung 155; mit Klugheit und Weisheit anwenden 213.

REKREATION im teresianischen Stil 88, 94; zweimal am Tag 94;

ROSENKRANZ 58.

RÜCKTRITT der Priorin 240; einer Ratsschwester 240.

SÄKULARISIERUNG ohne Stimmrecht 175; Bitte um Austritt aus dem Orden 195; Dispens von den Ordensgelübden 196; Entlassungsdekret 197; Verhältnis zu den ausgetretenen Schwestern 198.

SALVE REGINA 57.

SCHRIFT (Hl.) siehe HEILIGE SCHRIFT.

SCHRIFTLESUNG siehe GEISTLICHE LESUNG.

SELBSTVERLEUGNUNG Vorschriften der Kirche 50; gemäß der Regel und der Lehre der Ordenseltern 3, 47; teresianischer Lebensstil 8, 11; notwendiger Bestandteil des kontemplativen Lebens 48; evangelische Nachfolge 28, 46-52;

Verähnlichung mit Christus 46; marianisches Gepräge 53-54; erfordert bei einem rein kontemplativen Leben 49; und Klausur 107; Eifer in der Liebe 24, 48, 49; Übung von Tugenden 48; Fasten und Abstinenz 50; Überprüfung traditioneller Bußübungen 51; Bußakt am Freitag 51; Bekehrung des Herzens und persönliche Buße 46, 52; bei der Ausbildung 155.

SENSUS ECCLESIAE bewahren 125; wach halten 130.

SKAPULIER Ausdruck der Zugehörigkeit zum Orden und Verpflichtung 55; Teil des Habits des Ordens 95.

SONDERSTATUTEN Fasten und Bußübungen 50-51; Gebräuche jedes Klosters 67, 95, 100, 102; liturgischer Kalender 75; Normen für den Ablauf des Kapitels 92; weitergehende Normen für die Klausur 109, 119; Dauer der zeitlichen Profeß 162; Alter für die feierliche Profeß 166; Stimmrecht bei Versetzung 179; Pfortenschwestern 182; Zusammenlegung von Klöstern 208; Vorkehrungen gegenüber dem staatlichen Recht 248; Verwaltung des Vermögens 252, 254.

STILLSCHWEIGEN gemäß der Regel 3, 82; Klima des Gebets und der Einsamkeit 82-85, 107, 155; mit aller Sorgfalt beobachten 82; bei notwendiger Zusammenarbeit 84; Bauweise und Innengestaltung des Klosters 85; in den liturgischen Feiern 65.

STIMMRECHT aktives und passives: wird erworben durch feierliche Profeß 173; verantwortungsvoll gebrauchen 174; erlischt: während der Exklaustration 175, 192, nach Einreichen der Bitte um Säkularisierung 175, bei Beurlaubung vom Klosterleben 175, wäh-

rend einer Versetzung 179, 181; Strafantzug 186, 187;

aktives: Verpflichtung zur Ausübung 238; Verzicht 238; Entzug 174, 187.

STRAFEN siehe ZURECHTWEISUNG

STUNDENGE BET 68-72; Gebet der Kirche 68; Fortführung des Geheimnisses der Eucharistie 68; Vollständigkeit des Stundengebets 69; sieben Tagzeiten 69; nächtlicher Charakter der Lesehore 70; Vigilfeier 70; zeitlicher Ansatz 71; Verpflichtung und Dispens 72; gesungener Vollzug 74; liturgischer Kalender 75.

SUBPRIORIN siehe erste RATSSCHWESTER.

TAGESORDNUNG vom Konventkapitel festzulegen 96; klimatische Bedingungen und regionale Gewohnheiten berücksichtigen 96; Elemente 96; Zeit für Weiterbildung einplanen 171; Änderung und Dispens 96; Mißachtung 185.

TAGUNGEN und Kurse 121; siehe auch WEITERBILDUNG.

TAGZEITEN siehe STUNDENGE BET.

TERESA VON JESUS Treue und Erneuerung 1; Charisma 4-11; mystische Gnaden und Erneuerung 4-6; Leben in Übereinstimmung mit ihrem Ideal 11; Lehre und Pädagogik 12; Konstitutionen und Charisma 14; zeitgemäße Erneuerung des Charismas 170; Entscheidung für die Armut 31; Einrichtung der Zellen 35; Almosen als Hilfen zum Lebensunterhalt 37; Lehre über die Selbstverleugnung 47-48, 50-51, und marianische Frömmigkeit 54, und Verehrung des hl. Josef 59, und Verehrung der Eucharistie 67; Eigenart der liturgischen Feiern 65, 70, 73; Gebet, Fundament und Hauptübung 60-62,

78; täglich zwei Stunden gemeinsame Betrachtung 79; geistliche Lesung 80; "Sklavinnen Gottes" 41; Einsamkeit und Einsiedlerklausen 85; Sinn und Eigenart der Klausur 107-108; Gemeinschaftsleben und Lebensstil 87-88, 91, 94, 96, 131, 135, 155; sieben Stunden Nachtruhe 96; kirchlich-apostolisches Ideal 124-126, 128, 155; kontemplative Berufung in der Wahrheit leben 171; Kenntniss von Gott vervollkommen 169; Bedeutung der Weiterbildung 170; Ämter und Aufgaben im Kloster 215; Zurechtweisung der Schwestern 183; Inhalte der Ausbildung 135, 152, 154-156, 167, bei den Kandidatinnen 131; Verbundenheit mit anderen Klöstern 8, 103, 200; Hilfe der Oberen des Ordens 200, 241, 246, der Diözesanbischöfe 241; Verehrung 59.

THERESE VOM KINDE JESUS Patronin der Missionen 127.

TITEL DES ORDENS 1, 2, 199.

TOTENOFFIZIUM siehe VERSTORBENE.

ÜBERTRITT von einem Institut in ein anderes 188-191; von einem Kloster des Ordens in ein anderes 176-181; siehe auch VERSETZUNG.

VERBINDUNG mit anderen Klöstern 8, 39, 103; Vereinigungen vom Apostolischen Stuhl empfohlen 209; vom General zu fördern 200.

VERMÖGENSVERWALTUNG 247-249; während der Zeit der zeitlichen Profeß 32; staatliches Recht 248; Bestandsverzeichnis 249; Priorin und Ökonomin 250; ordentliche: 250-251; außerordentliche: 252; Veräußerungen, Aufnahme von Schulden 252; Kompetenz für Ausgaben 254; Jahres- und Monatsbilanz 255; feste Einkünfte und Unterstützungen 39.

VERSETZUNG Gründe 176; Bedingungen 177; Dauer 178; Stimmrecht 179; wirtschaftliche Situation 179; Schwester mit zeitlicher Probeß 180; endgültige 181.

VERSTORBENE Fürbitten 100, 102; Totenbuch 101; Benachrichtigungen 101.

VERWALTUNG siehe VERMÖGENSVERWALTUNG.

VERZICHT auf Vermögen 32; Amt 240; Stimme 238.

VESPER an Hochfesten und Sonntagen normalerweise gesungen 74; siehe auch LAUDES.

VIGILFEIER vom Kapitel bestimmt 70.

VIKARIN bei einer Neugründung 207; vom Ordensoberen ernannt 207; bei Vakanz des Amtes der Priorin 236; bei Postulation einer Priorin 234.

VISITATION (Pastoral-) des Ordensgenerals oder seines Beauftragten 242; des Provinzials 201, 244; des Bischofs 245; einmal im Triennium 245; besondere Beachtung der Klausurvorschriften 122.

WAHLEN allgemeine Normen 227-231; Einberufung 227; Wahlprüferinnen 227, 238; Teilnahme der Kranken 238; Verzicht auf Stimmabgabe 238; Verbot der Stimmenwerbung oder Selbstwahl 239; Annahme 231; Priorinnenwahl: 211, 226, 236; bei Neugründungen 207; Vorsitz 227; Wahlprüferinnen 227; Wiederwahl 211, 230; Postulation 232; Ratsschwestern: 217, 226; Vorsitz 235; Wahlprüferinnen 235; Nachwahl bei Freiwerden eines Amtes 237.

WEGZEHRUNG und Krankensalbung 99.

WEITERBILDUNG 169-171; Vorschriften der Kirche 169; dem Beispiel der hl. Mutter folgend 169; Hilfen vom Zentrum des Ordens 170; unverzichtbar für die beständige Erneuerung 170; Programm in jeder Kommunität 171; angemessene Zeit in der Tagesordnung 171; Bibliothek 171; geistliche Lesung 80; Studium 83; Mariologie 56; liturgische Ausbildung 63; Kommunikationsmittel 120; Information 130; Förderung der Einheit in der Gemeinschaft 170, durch die Priorin 212; Teilnahme an Tagungen und Kursen 121; Weiterführung der Noviziatsausbildung 164.

WINDE nach der Tradition des Ordens 114.

WORT GOTTES in Einsamkeit darauf lauschen 2; und Charisma des Ordens 2-3; als Jünger Jesu aufnehmen 46; Studium und beständige Betrachtung 80; Bedeutung für die Ausbildung 155; "nährt und heiligt" 64; siehe auch EVANGELIUM, HEILIGE SCHRIFT.

WÜRDE der Person bei Teresa 8, 104; Klärung der Berufungen 133, 145; bei der Leitung 214.

ZELLE Charakter von Armut und Strenge 35, 95; darin verweilen 3, 83; nicht betreten 83.

ZEREMONIEN Tradition des Ordens, Direktorien, Sonderstatuten 74-75.

ZULASSUNG siehe EINGLIEDERUNG.

ZURECHTWEISUNG der Schwestern 183-186; aus Sorge um das Wohl der Schwestern und der Kommunität 183; mit Demut und Liebe 92, 183; Pflicht der Priorin und der Mitschwestern 183; Bußen und Strafen 183-186; Strafen 186; zuständige Autorität 186, 187.



---

ZUSAMMENLEGUNG von Klöstern 208.

ZUSATZKODIZES entsprechend der Tradition des Ordens 18; Approbation 18; Dispens durch den Ordensgeneral 243.